



# Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.

Ancient  
Jewish

F249

Julius Facknaly  
G. Kaminisa, am 20 Novbr 1870

L. I. sr. B 62 e. 2

L. L.

**Ancient**  
Jewish  
F 249

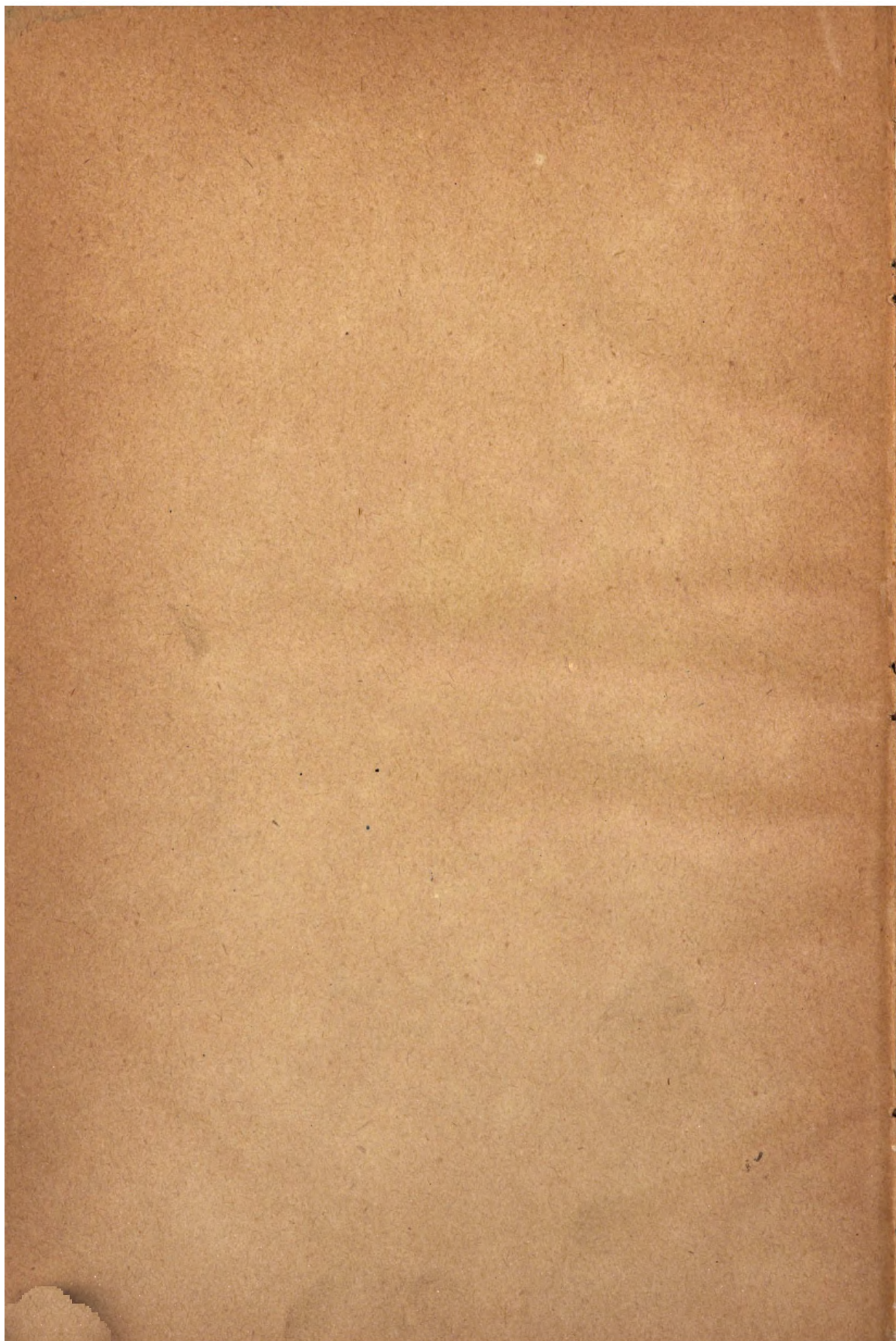




25

13





# ושפטו והעילו

Das mosaisch-rabbinische

# STRAFGESETZ

u n d

**strafrechtliche**

**Gerichts-Verfahren**

bearbeitet nach

Ordnung und Eintheilung der Gesetzbücher der  
Neuzeit, und erläutert mit Angabe der Quellen

von

**HIRSCH B. FASSEL,**

Oberrabbiner zu Gross-Kanizsa. Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes; der  
k. k. österr. ung.; kais. russisch. und königl. sächsischen grossen goldenen  
Medailles für Kunst und Wissenschaft. Verfasser der Werke: „Die mosaisch-  
rabbinische Tugend- und Rechtslehre.“ „Das mosaisch-rabbinische Civilrecht.“  
„Das mosaisch-rabbinische Gerichts-Verfahren in civilrechtlichen Sachen,“ deren

• Vervollständigung dieses Werk bildet.



**Gross-Kanizsa,**

**Druck von Ph. Fischel**

**1870.**





P. T.

Seiner Hochgeboren

Herrn, Herrn

**ALPHONS** Baron von **ROTHSCHILD**

z u P a r i s

ehrfurchtsvoll gewidmet

vom Verfasser.





*Hochgeborner Herr Baron !*

**Gnädigster Herr ! Herr !**

Der durch Hochherzigkeit berühmte und durch hohe Verdienste gefeierte Name Er. Hochgeboren kann durch die Dedication dieses Werkes wahrlich nichts gewinnen ; dem Strahlenkranz *Ihres* Ruhmes kann dieses Blümchen keinen höheren Glanz zufügen. Mich hat zu der Bitte, dass Ew. Hochgeboren geruhen mögen diese Widmung anzunehmen, das Bewusstsein geleitet, dass mein Werk dadurch an Ruhm gewinnen müsse, und die gnädige



Gewährung setzt den mannigfaltigen Beweisen des Wohlwollens, mit welchem Hochdieselben mich bereits auszeichneten, die Krone auf.

Empfangen *Sie* dafür meinen glühenden Dank, und genehmigen *Sie* wohlwollend mich mit unbegrenzter Hochachtung zeichnen zu dürfen

Ew. Hochgeboren

Gnädigster Herr Baron

Gross-Kanizsa in März 1870.

ganz ergebener Diener

**Hirsch B. Fassel.**

## V O R W O R T.

Als ich im Jahre 1856 mein drittes juridisches Werk „Das mosaisch-rabbinische Gerichtsverfahren in civilrechtlichen Sachen“ beendet hatte, fasste ich den Entschluss auch noch das Strafrecht zu bearbeiten; aber ich begann es wohl, u. z. mehre Mal, aber ich verlor immer den Muth und die Geduld.

Das mos. rab. Strafrecht hat nicht nur den primitiven Urtypus, welcher mehr als zwei Jahretausende alt ist, unverändert beibehalten, sondern sich auch nicht durch die Praxis fortgebildet; denn seit neunzehnhundert Jahren durfte es nicht mehr in Ausübung gebracht werden. Ja nicht einmal in der Theorie hat es sich gehörig entwickelt. Die Gesetze des Civilrechtes, da sie in Ausübung waren, haben viele, nachtalmudische Gelehrte behandelt, erläutert und ergänzt. Ausser dem grossen Werke des *Rabbi Mosche ben Maimon*, besitzen wir auch einen Rechtscodex (*Choschen mischpat*) bearbeitet von *Rabbi Jakob ben Ascher*, genannt: „*Tur*“; von *Rabbi Josef Caro*, genannt: „*Schulchan aruch*“; erweitert von *Rabbi Joël Sirkus*, genannt: „*Bajith chadasch*“; von *Rabbi Mardechai Jafa*, genannt: „*Lebusch*“; und commentirt von *Rabbi Josua Falk*; *Rabbi Sabbatai Kohn*

und andern grossen Gelehrten mehr. Wir besitzen ferner viele Responsen (*Teschuboth*), worin gar manche Rechtsfälle behandelt und entschieden werden. Aber die Gesetze des Strafrechtes, da sie eben nicht in Ausübung waren, hat blos Maimonides behandelt, und Rabbi *Josef Caro*, Rabbi *Abraham de Butin*; Rabbi *Jehuda Rusanisch* und einige mehr comentirt. Diesem so unvollständig gebliebenen Gesetzbuche, welches auch der Anschauungsweise der Gegenwart so wenig entspricht, eine zeitgemässe Form zu geben, und es so zu bearbeiten, dass es den gegenwärtigen, staatlichen Strafgesetzbüchern an die Seite gestellt werden könnte, schien meine schwachen Kräfte zu übersteigen.

Aber stehet doch geschrieben: „Am Morgen — deines Lebens — streue deinen Saamen aus, aber auch am Abend lass deine Hände nicht ruhen“, und darum machte ich mich im Beginne des jüngsten Winters ernstlich an die Arbeit, und mit Gottes Hilfe gelang es mir aus den Bruchstücken, die ich in den vergangenen Jahren von Zeit zu Zeit arbeitete, dieses Werk zusammen zu stellen, und so die Worte unserer Weisen zu erfüllen: „Hast du etwas Gutes begonnen, so suche es auch zu vollenden“. Durch dieses Kind meines Alters habe ich die Bearbeitung des *ganzen* mosaisch-rabb. Rechtes (welches gewiss *etwas Gutes* genannt werden muss) vollendet. Die Rechtsgrundsätze in dem Werke: „Die mosaisch-rabb. Tugend- und Rechtslehre“; das positive Privatrecht in dem Werke: „Das mosaisch-rabb. Civilrecht“; die Form, d. i. die Ausübung des Privatrechtes, in dem Werke: „Das mos. rabb. Gerichtsverfahren in civilrechtlichen Sachen“; und endlich das Strafrecht und seine Ausübung in diesem Werke.

So wenig die Einführung dieses Strafgesetzes zu empfehlen wäre, so dürfte die Bearbeitung desselben doch nicht nutzlos für die Wissenschaft sein. Die Einfachheit, die Durchführung des Öffentlichkeits-Princips in dem Gerichtsverfahren und die mancherlei Sonderbarkeiten in der Beweisführung, die alle in dem Grundsätze gipfeln: „Besser dass hundert Schuldige frei ausgehen, als dass ein Unschuldiger verurtheilt werde“, können für den Rechtsgelehrten nicht ohne Interesse sein. So gar manche Grundsätze dieses so alten Strafgesetzes wären den heutigen Gesetzgebungen zu empfehlen. So z. B. betrachtet und behandelt dieses Gesetz die tödtliche Folge eines Duells ganz wie den gemeinen Mord. Und genau erwogen ist es ja nichts anders. Durch was unterscheidet sich denn die Tödtung in einem Duell von dem gemeinen Meuchelmord? Doch nur in dem, dass da der Todtschläger auch sein eigenes Leben preisgegeben hat, und die Chancen der beiden Duellanten gleich sind. Aber hat denn ein Mensch das Recht sein Leben unnützerweise preiszugeben? Kann daher die Tödtung eines Menschen weniger ein Verbrechen sein, weil auch damit die Möglichkeit der Selbsttödtung verbunden war? Oder kann der Gefallene weniger schmähelich als ein gewöhnlicher Selbstmörder betrachtet werden, weil er auch die Absicht hatte, einen Mord an einen andern Menschen zu begehen? Wer Duelliren für eine ehrenhafte Handlung betrachtet, müsste einem Individuum; welches einen Andern mordet und dann sich selbst tödtet, den höchsten Lorbeerkrantz des Ruhmes aufsetzen.

Würde nun die Gesetzgebung ebenfalls das Duell unter diesem Gesichtspunkte auffassen und betrachten, und con-



sequent müsste es so thun ; denn wenn der Mörder nach dem begangenen Morde sich selber eine Todeswunde beibringt, aber gerettet wird, so wird er ja doch als Mörder bestraft, obwohl er auch sich tödten wollte : warum nun nicht auch der, welcher im Duelle tödtet, weil er sich der Gefahr aussetzte getödtet zu werden ? Es würde die Sucht sich zu duelliren bald verschwinden. Niemand würde eine That, welche das Gesetz als gemeinen Mord betrachtet, für einen Ehrenpunkt ansehen.

Ferner sagt dieses uralte Gesetz : Niemand darf eine Todesstrafe vollziehen, als der, welcher von der Schuld des Verurtheilten *objectiv* überzeugt ist ; das sind die Zeugen der That, und das wären heutzutage die Geschworenen. Die Ursache ist, weil kein Mensch sich zwingen lassen darf, einen andern Menschen zu tödten. Zu einem Rabbi kam einst Jemand und sprach : „Mein Oberherr trägt mir auf, den und den umzubringen, sonst drohet er mir, mich hinrichten zu lassen ; was soll ich thun ? Und der Rabbi antwortete : „Ist denn dein Blut röther als das seine ? Eher muss sich der Mensch selber umbringen lassen, als er einen andern tödtet“. Wer daher nicht selbst von der Schuld des Verurtheilten überzeugt ist, darf nicht Hand an ihn legen. Würde nun die Gesetzgebung dieser Anschauung huldigen, so müsste die Todesstrafe aufhören, es wäre denn, dass sich die Zeugen oder die Geschworenen hergeben würden, sie vollziehen. Nach meiner Ansicht ist noch kein so trüftiger Grund gegen die Todesstrafe angegeben worden. — —

Die Quellen dieses Werkes sind hauptsächlich aus *Maimonides* geschöpft, denn er allein ist es, der das Strafrecht bearbeitet hat ; und da bedeutet der Buch-

stab : „H“ : „*Hilchot*“. Die erste Zahl bezeichnet den Abschnitt, und die durch einen Beistrich damit verbundene Zahl, den Paragraph, und wo mehrere solche citirt werden, sind sie durch Punkte getheilt. Doch manche Gesetze haben ihre Quelle aus dem *Schulchan aruch*“ und da bedeutet O. Ch. : „Orach chajim“ ; J. D. : „*Joro deah*“ ; E. H. : „Eben Haëser“ ; Ch. M. : „*Choschen mischpat*“ ; M. A. „*Magen Abraham*“ ; T. S. : „*Ture sahab*“ ; S. K. : „*Sifte kohen*“ ; M. E. : „*Meïrath enajim*“ ; B. Sch. : „*Beth Schmuel*“ ; und Ch. Mch. : „*Chelkath mechokek*“. Von dem Talmud ist der Tractat und die Blattseite angeführt, und bedeutet *a.* die erste, und *b.* die zweite Seite desselben Blattes.

Der Bau des zweiten Tempels, begonnen im ersten Regierungsjahre des Königs *Koresch*, wurde gewaltsam unterbrochen, und blieb gestört bis zum zweiten Jahre des Königs *Darjawesch*. Und doch berichteten die Aeltesten *Jehudas* dem *Thatnai*, Pascha des Landes : „Wir haben dieses Gotteshaus im ersten Regierungsjahr des Königs *Koresch* zu bauen begonnen, und seit damals bis jetzt bauen wir daran, und es ist noch nicht vollendet.“ (Esra 5, 16). So könnte anch ich sagen : Seit dem Jahre 1856 arbeite ich an diesem Werke und erst heute wurde es vollendet. Gelobt sei dafür der Name des Ewigen.

Gross-Kanizsa den 26. Ijar 5629 (den 7. Mai 1869.)

**F a s s e l.**



# Register

zum

## Strafgesetze.

	§.
Der böse Vorsatz muss erwiesen sein, wenn die That als ein Verbrechen bestraft werden soll .....	1
Ist der Thäter unmündig, berauscht, oder nicht bei Vernunft; oder wenn ein Irrthum obwaltet; oder Nachlässigkeit, Unwissenheit oder Zufall veranlasst das Uebel; oder es geschieht aus Nothwehr, so ist kein Verbrechen geschehen. Und wie weit das Recht der Nothwehr auszudehnen sei .....	2
Fast jeder Mensch kann sich mit Unwissenheit des Gesetzes schützen. Unterlassungen können von einem menschlichen Gerichte nicht bestraft werden .....	3
Verbrechen können ausgeübt werden an Uebelthätern, Unmündigen, Unsinnigen, Schlafenden, Kranken, Sterbenden, Freien, Slaven, Kindern. Ausnahmen hievon. Selbst die Einwilligung zur Entziehung eines Urrechtes hebt das Verbrechen nicht auf .....	4
Theilnahme am Mord durch Hilfeleistung, bestehe dieselbe in was immer ist eine schwere, strafbare That .....	5



	§.
Von mehreren Mitwirkern an einer That, kann blos einer als Verbrecher bestraft werden, nämlich der, durch welchen das Verbrechen vollständig vollzogen wurde .....	6
Beistand, Hilfeleistung oder Versuch zu einem Verbrechen kann nicht als solches bestraft werden, viel weniger ein Vorhaben oder Gedanke .....	7
Das Gericht kann, wenn Zeit und Umstände es erfordern, auch Ausnahmsgesetze machen .....	8
Die sieben Strafarten, welche das Gesetz ausspricht .....	9
Wie die vier Todesarten vollzuziehen sind .....	10
Wie die Strafe der Geisselhiebe zu bemessen und vollzuziehen ist...	11
Wie die Kerkerstrafe zu vollziehen und zu verschärfen ist .....	12
Folgen des Bannes ersten und zweiten Grades .....	13
Das Exil, worin es besteht und wie lange dessen Dauer ist.....	14
Die Verurtheilung zur Kerker-, Geissel- oder Exilstrafe ziehet auch den Verlust aller Würden nach sich .....	15
Ein Verurtheilter, zu welcher Strafe immer, kann giltige Rechtsgeschäfte machen .....	16
Weder eine schärfere, noch gelindere Strafe, als das Gesetz erheischt, darf ausgesprochen werden; und kann die Strafe blos den Verurtheilten treffen.....	17
Wenn Jemand mehrere Strafthaten zugleich begehet, so ist er nur mit einer, aber mit der schärferen Strafe zu bestrafen, bei mehreren Thätern aber umgekehrt .....	18
Ein Strafurtheil eines palestinischen Gerichtes muss von jedem Gerichte vollzogen werden, sonst aber nur ein Urtheil eines Gerichtes desselben Landes .....	19
Die Strafe eines Verbrechers hebt jeden Anspruch auf Entschädigung auf, sondern blos das Vorhandene ist dem Beschädigten zurück zu stellen	20
Verführung zum Götzendienste ist Hochverrath, und wird, selbst, wenn sie ohne Erfolg geblieben, mit dem Steinigungstode bestraft, wenn der Verbrecher auch nicht verwarnt wurde ....	21
Götzenanbetung, Molochdienst, Gotteslästerung, Orakelbefragung, Zauberei und Sabbatverletzung ist jedes mit dem Steinigungstode zu bestrafen .....	22
Wer ein widerspenstiger Sohn heisst, der mit Steinigungstod zu bestrafen ist.....	23

	§.
Falsche, oder eine Profezeihung im Namen eines Abgottes, ist mit dem Erwürgungstode zu bestrafen .....	24
Wenn sich die Mehrheit einer Stadt zum Götzendienste verleiten liess, so ist diese Mehrheit mit dem Tode des Köpfens zu bestrafen, und die ganze Stadt zu zerstören .....	25
Wer einen irdischen König beleidigt, ist des Todes schuldig, aber der König kann die Strafe erlassen .....	26
Das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe kann sich nur ein Lehrer von Schülern durch Renitenz gegen das oberste Gericht schuldig machen, und ist mit dem Tode des Erwürgens zu bestrafen .....	27
Fortsetzung dieses Gegenstandes; das Gesetz, worüber gestritten wird, muss ein wichtiges sein.....	28
Menschenraub oder Raub ist mit dem Tode des Erwürgens zu bestrafen, aber nur unter Bedingungen, die sonderbar genug sind.....	29
Ehebruch ist ein Todesverbrechen, und wann es mit dem Tode des Erwürgens, oder des Verbrennens, oder der Steinigung zu bestrafen sei.....	30
Welche Blutschande mit dem Steinigungstode zu bestrafen ist.....	31
Und welche Blutschande mit dem Tode des Verbrennens zu bestrafen ist .....	32
Die Kiduschin macht den Verwandtschaftsgrad, aber nicht die Begattung, selbst wenn sie Concubinat ist. Nach dem Tode der Ehegattin hört die Verschwägerung auf ein Gegenstand des Strafgesetzes zu sein.....	33
Eine Verwundung dem Eltertheile beigebracht, wird mit Erdrosslung, und eine Verfluchung mit Steinigung bestraft. Und worauf sich die Pflicht der Ehrfurcht gründet .....	34
Der absichtliche, directe Mord eines lebensfähigen Menschen ist mit dem Tode des Köpfens zu bestrafen. Die Lebensfähigkeit wird vorausgesetzt .....	35
Ein lebensunfähiger Verbrecher kann nur dann zum Tode verurtheilt werden, wenn das Verbrechen in Gegenwart des Gerichtshofes vollzogen worden ist.....	36
Wie es ist, wenn der Tod nicht sogleich erfolgt, wann die Verletzung als Ursache desselben anzunehmen ist .....	37
Wegen eines Mordes kann niemals mehr als ein Mensch zum Tode verurtheilt werden .....	38
Was ein uufreiwilliger Mord heisst.....	39

	§.
Und wie der unfreiwillige Mord zu bestrafen ist.....	40
Jeder Todschläger ist noch vor der Gerichtsverhandlung in das Exil hinzusenden, damit er vorläufig vor der Blutrache geschützt sei .....	41
Die Tödtung eines Fötus ist kein Todesverbrechen. Bei einem bereits geborenen Kinde ist kein Unterschied, ob es die eigene Mutter oder eine andere Person tödtet .....	42
Widersetzlichkeit gegen das Gericht ist mit dem Banne, und nach Umständen auch schärfer zu bestrafen .....	43
Missbrauch der Amtsgewalt ist mit dem Banne zu bestrafen, Beste- chungsannahme aber ist ein Verbrechen, worauf Geißelstrafe ist.....	44
Auf die Strafthat der Münzverfälschung oder Münzverringern ist der Bann auszusprechen.....	45
Störung des öffentlichen Gottesdienstes ist mit dem Banne zu be- strafen .....	46
Wie das Verbot beschaffen sein muss, wenn auf die Uebertretung Geißelstrafe auszusprechen ist.....	47
Was Nothzucht heisst, und wie sie zu bestrafen ist .....	48
Die Nothgezüchtigte kann den Nothzüchtler zwingen sie zu eheli- chen; und eine solche Ehe kann der Mann niemals durch Scheidebrief auf- lösen .....	49
Welche Blutschande mit Geißel zu bestrafen ist ... ..	50
Beischlaf mit einer Gewohnheitsbulerin ist Verbrechen der Geißel- strafe; Kuppelei ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen, und die des eigenen Vaters mit Geißel .....	51
Wann auf eine Körperverletzung Geißelstrafe, und wann Geldent- schädigung auszusprechen sei; und auf welche Umstände dabei aufRücksicht genommen werden muss .....	5
Das Duell ist nach seinen Folgen zu bestrafen, u. z. im Falle eines Todes, an dem Herausforderer als absichtlicher, an dem Herausgeforderten als verschuldeten Mord, und im Falle einer Verwundung, an dem einen wie dem andern, als Körperverletzung .....	53
Brandlegung ist, wenn dadurch ein Menschenleben zu Grunde ge- gangen, nach den Gesetzen über Mordthat zu bestrafen .....	54
Diebstahl ist mit Geld zu bestrafen, kann aber auch eine Freiheits- entziehung zur Folge haben .....	55
Wann der Dieb auch mit Züchtigungsschläge zu bestrafen, und	

	§.
wann er vogelfrei ist.....	56
In welchem Falle Veruntreuung als Diebstahl behandelt wird, und über Theilnahme nach geschehenem Diebstahl .....	57
Das Eingeständniss eines Diebstahls hebt die Strafe auf, auch wenn der Schaden noch nicht gut gemacht wurde. Auf Raub ist gar keine Strafe ausgesprochen; und was Raub heisst.....	58
Welcher Betrug gar nicht, und welcher mit Geld, und welcher mit Geißel zu bestrafen ist.....	59
Wie es ist, wenn ein Mann bei Lebzeiten seiner Gattin, oder ein Weib bei Lebzeiten des Ehemannes eine zweite Ehe geschlossen hat .....	60
Beim Verbrechen der Verläumdung benöthigt es keiner Verwarnung; und wer sich eines solchen Verbrechens schuldig macht .....	61
Welche Strafe zu erfolgen hat, ob Widervergeltung, ob Züchtigungsschläge. Und die Ursache, warum nur bei einem nachgewiesenen Alibi die Widervergeltungsstrafe stattfindet .....	62
Eine Anklage von einem Einzelnen vorgebracht ist Verleumdung, und mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen .....	63
Wenn ein Mann seine Gattin eines Treubruches anklagt, und falsche Zeugen aufstellt, so sind diese mit dem Tode und der Mann mit Geißel zu bestrafen .....	64
Ein Verbrechen erlischt durch Nichts als die überstandene Strafe ...	65
Bei den andern Strafthaten, ausser Verbrechen, dient die Unkenntniss des Gesetzes nicht zur Entschuldigung .....	66
Die Geldstrafe gehört in der Regel demjenigen, gegen welchen das Verschulden begangen wurde. In manchen Fällen kann das Gericht die Verwendung bestimmen .....	67
Worin die Strafe des Hausarrestes besteht, und wann sie anzuwenden ist.....	68
Ein Abkommen mit dem Beschädigten kann die Strafe weder aufheben, noch verringern; und welche Strafe in eine andere verwandelt werden kann .....	69
Individuen, von welchen gesetzlich kein Schadenersatz zu erlangen ist, sind für Diebstahl oder muthwillige Schädigung körperlich zu züchtigen .....	70
Ueber Widersetzlichkeit gegen einen Gerichtsbeauftragten .....	71
Sowohl der Geber als Annehmer einer Bestechung übertritt ein Tho-	



	§.
raverbot.....	72
Handlungen, wodurch Menschen Schaden nehmen können, sind mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen .....	73
Wie es ist, wenn Jemand durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren einen Menschen tödtet oder verletzt .....	74
Wie es ist, wenn Jemand ohne zur Ausübung der Heilkunde, oder gar ohne ärztliches Wissen zu besitzen, durch eine falsche Behandlung einen Menschen tödtet oder verletzt .....	75
Für ein schädliches Thier ist der Eigenthümer verantwortlich; und was ein solches heisst .....	76
Wie Eltern, die ihr Kind misshandeln oder Hunger leiden lassen, zu behandeln sind.....	77
Und wie es ist, wenn Eltern ihr Kind tödten oder verletzen, und wenn ein Vormund sein Mündel misshandelt .....	78
Und wie es ist, wenn ein Etheil den andern verletzt .....	79
Und wie es ist, wenn ein Lehrer seinen Schüler misshandelt, oder wenn er ihn unwillkürlich tödtet .....	80
Und wie es endlich ist, wenn Gesindhalter ihre Dienstboten misshandeln .....	81
Verfluchen ist eine Ehrenbeleidigung, welche entweder mit Geißel oder mit Geld oder mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen ist.....	82
Stossen,Schlagen, Beschimpfen oder in eine beschämende Stellung bringen, ist Ehrenbeleidigung, welche mit Geld zu bestrafen ist ....	83
Durch Schimpfworte kann man sich auch gegen einen Verstorbenen einer Ehrenbeleidigung schuldig machen, und welche Strafe darauf ist.....	84
Wenn die Beschimpfung einen Geburtsmackel ausdrückt, so ist die Strafe der Bann oder Züchtigungsschläge .....	85
Ist die Beleidigung gegen eine Person geschehen, gegen welche der Beleidiger Pflichten der Ehrfurcht hat; so ist nebst der Strafe des Bannes die öffentliche Abbitte zu erzwingen .....	86
Die Bestrafung wegen Ehrenbeleidigung kann nur auf Verlangen des Beleidigten ausgesprochen werden. Ausnahme hievon .....	87
Der Strafbetrag ist zu verdoppeln, wenn die Ehrenbeleidigung in der Synagoge geschehen ist .....	88
Einem gebesserten Sünder sein früheres Verfahren vorwerfen, ist eine Ehrenbeleidigung, die mit dem Banne zu bestrafen ist.....	89

	§.
Für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit ist Vorsorge zu treffen, und darauf zu sehen, dass sich Personen nicht nahe kommen, welche im Verdachte stehen, dass sie Unzucht mit einander begehen .....	90
Ehebruch kann der Mann nicht nachsehen, und nicht einmal die Strafe verringern; aber ein Zweifel über die Rechtmässigkeit einer spätern Geburt entsteht dadurch nicht .....	91
Eine Gewohnheitsschanddirne ist mit Geissel zu bestrafen, und bleibt sie unverbesserlich, nach Möglichkeit unschädlich zu machen .....	92
Wer nach zweimaliger Geisselstrafe dasselbe Verbrechen, worauf auch Ausrottung angedrohet ist, zum dritten Mal begehet, ist einzukerkern und durch eine schlechte Verköstigung aus der Welt zu schaffen .....	93
Wie ein Professionsspieler zu brandmarken sei, und über Trunkenheit .....	94
Wann ein Diebstahl an Eltern begangen mit Geissel zu bestrafen ist	95
Ueber Thierquälerei, und auf welche sogar Geisselhiebe ist ...	96
Handeln mit verbotenen Dingen oder Abnahme von verbotenen Zinsen macht unfähig zur Zeugenschaft .....	97
Wo Verwarnung nöthig ist, muss auch erwiesen sein, dass sie genau verstanden wurde .....	98
Aber wegen des Zweifels, ob die Verwarnung verstanden wurde, kann der Thäter nich ganz unbestraft bleiben, sondern ist entweder körperlich zu züchtigen oder einzukerkern .	99
Jede Strafthat, aus Geldinteresse begangen, macht unfähig zur Zeugenschaft .....	100



# Register

zum

## **Strafr. Ger. Verfahren.**

	§.
Ohne vorhergegangene Verhandlung und Verurtheilung kann in der Regel keine Strafe stattfinden. Ausnahmen hievon .....	1
Die Verfolgung eines zu Bestrafenden muss von Amtswegen geschehen. Ausnahme .....	2
In welchem einzigen Falle auf eigene Anschauung eine Verurtheilung stattfinden kann .....	3
Alle Umstände, sowohl die bestehenden, als die zur Vertheidigung dienenden, muss das Gericht erheben und berücksichtigen .....	4
Zur Sprechung eines Todesurtheiles ist blos ein Richtercollegium von 23 Richtern berechtigt, ein anderes Strafurtheil kann ein Dreirichtercollegium aussprechen.....	5
Ein Strafrichter muss von dem grossen Sanhedrin ernannt werden, und wer zum Richteramt befähigt ist .....	6
Ein Gericht, welches nicht befugt ist den Verbrecher zu verurtheilen, darf auch die Untersuchung nicht vornehmen, sondern hat die Anzeige an das competente Gericht zu leiten .....	7

	§.
Welche Verbrechen nur das grosse Sanhedrin verurtheilen kann ...	8
In Strafsachen gibt es keine zweite Instanz .....	9
Die Zahl der Richter darf niemals geringer sein, als das Gesetz vorschreibt, und die des grossen Sanhedrin auch nicht grösser .....	10
Zu einem Strafurtheile ist eine absolute Majorität nothwendig, und zu einem Todesurtheile noch eine Stimme mehr.....	11
Die im Range geringern Mitglieder geben früher ihr Votum ab. Jeder Richter kann auch gegen seine vertretene Meinung stimmen .....	12
Ein Richter darf blos nach seiner Ueberzeugung stimmen, und hat er keine, so soll er kein Votum abgeben.....	13
Der Nichtvotirende ist zu betrachten, als sässe er gar nicht zu Gerichte, ausgenommen die Zahl der Richter ist eine höhere, als die gesetzliche.....	14
Ein einstimmiges Todesurtheil, dem von gar keinen der Richter eine Vertheidigung voranging, hat keine Wirkung .....	15
Die Stimme dessen, welcher in der Verhandlung den Beschuldigten mit Gründen vertheidigt hat, ist mitzuzählen, auch wenn er bei der Abstimmung nicht anwesend sein kann.....	16
Ein freisprechendes Urtheil ist sogleich, aber ein Todesurtheil erst am Tage darauf zu sprechen .....	17
Wie es ist, wenn einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden.....	18
Jedermann ist verpflichtet eine Strafbare Handlung, die er mit eigenen Augen ausüben gesehen, dem Gerichte Anzuzeigen.....	19
Wer in Strafsachen nicht als Richter fungiren darf.....	20
Und muss sich ein solcher selbst jeder Amtshandlung entziehen; sonst kann nicht nur Beschuldigter und Ankläger, sondern auch jeder Anwesende Einsprache erheben.....	21
Was das Untersuchungsverfahren ist, und welchen Zweck es hat	22
Wie das Gericht verpflichtet sei eine Anzeige zu berücksichtigen, und die Untersuchung mit den Zeugen vorzunehmen.....	23
Wie die eigentliche Untersuchung nur in Gegenwart des Angeklagten geschehen muss; welchen Zweck sie und wie sie zu beginnen hat, und wie darin fort zu fahren ist.....	24
Alle Erhebungen, sogar die Abfragung eines jeden Zeugen, müssen öffentlich geschehen, und hat jeder Anwesende das Recht alles vor zu	



	§.
bringen, was ihm zur Sache gehörend scheint.....	25
Uebe welche Gegenstände bereits vernommene Personen nochmals vernommen werden können .....	26
Kunstverständige sind als Zeugen zu betrachten, und in welcher Strafangelegenheit die Zuziehung solcher nöthig ist .....	27
Die Leiche, selbst eines Gemordeten, darf nicht geöffnet werden ...	28
Mit Ausnahme des Königs und des Hohenpriesters ist jeder Mensch, ohne Unterschied des Ranges, verpflichtet vor Gericht zu erscheinen, um Zeugenschaft auszusagen .....	29
Wer ungiltige Zeuge ist, und wie die Aussage eines solchen die ganze Zeugenschaft, auch die der giltigen Zeugen, unwirksam macht .....	30
Der vorgeladene Zeuge kann durch den Bann gezwungen werden vor Ge- richt zu erscheinen, und durch körperliche Züchtigung seine Aussage nicht zu verweigern, und wie es ist wenn er anderen Gerichte untersteht.....	31
Wenn Zeugen durch einen Dolmetscher vernommen werden können	32
Jeder Zeuge ist wohl abgesondert, aber doch öffentlich in Gegenwart des Beschuldigten anzuhören .....	33
Taube, Stumme und Blinde können nicht Zeugen sein .....	34
Wie der Zeuge die allgemeinen Fragen beantworten muss, und wie die über die Thatsache zu stellen sind.....	35
Wenn mehrere Zeugenpaare als Ein, und wenn sie als mehrere Zeu- genkörper zu betrachten sind .....	36
Wie ein Widerspruch zwischen Zeugen gerechtfertigt werden kann, und dass das Nichtwissen eine der obligaten Fragen zu beantworten, die Aus- sage der andern Zeugen nicht aufhebt .....	37
Das Gericht kann auch die Zeugen beschwören, aber nur vor der Aussage	38
Nur eine Zeugenschaft kann eine Verurtheilung veranlassen, aber nicht Verdachtsgründe .....	39
Wenn der Angeklagte vorzuladen, vorzuführen, oder in Untersu- chungshaft zu ziehen sei .....	40
Wenn von mehreren Beschuldigten der eigentliche Todesverbrecher nicht zu ermitteln ist, so sind vorläufig alle in Haft zu nehmen .....	41
Der Beschuldigte; wenn er sich nicht widersetzt, ist mit Schonung seiner Person und Ehre in Haft zu bringen.....	42
Eine Verhandlung darf nicht verschoben und nicht verzögert, und muss mit Schonung gegen den Beschuldigten geführt werden.....	43

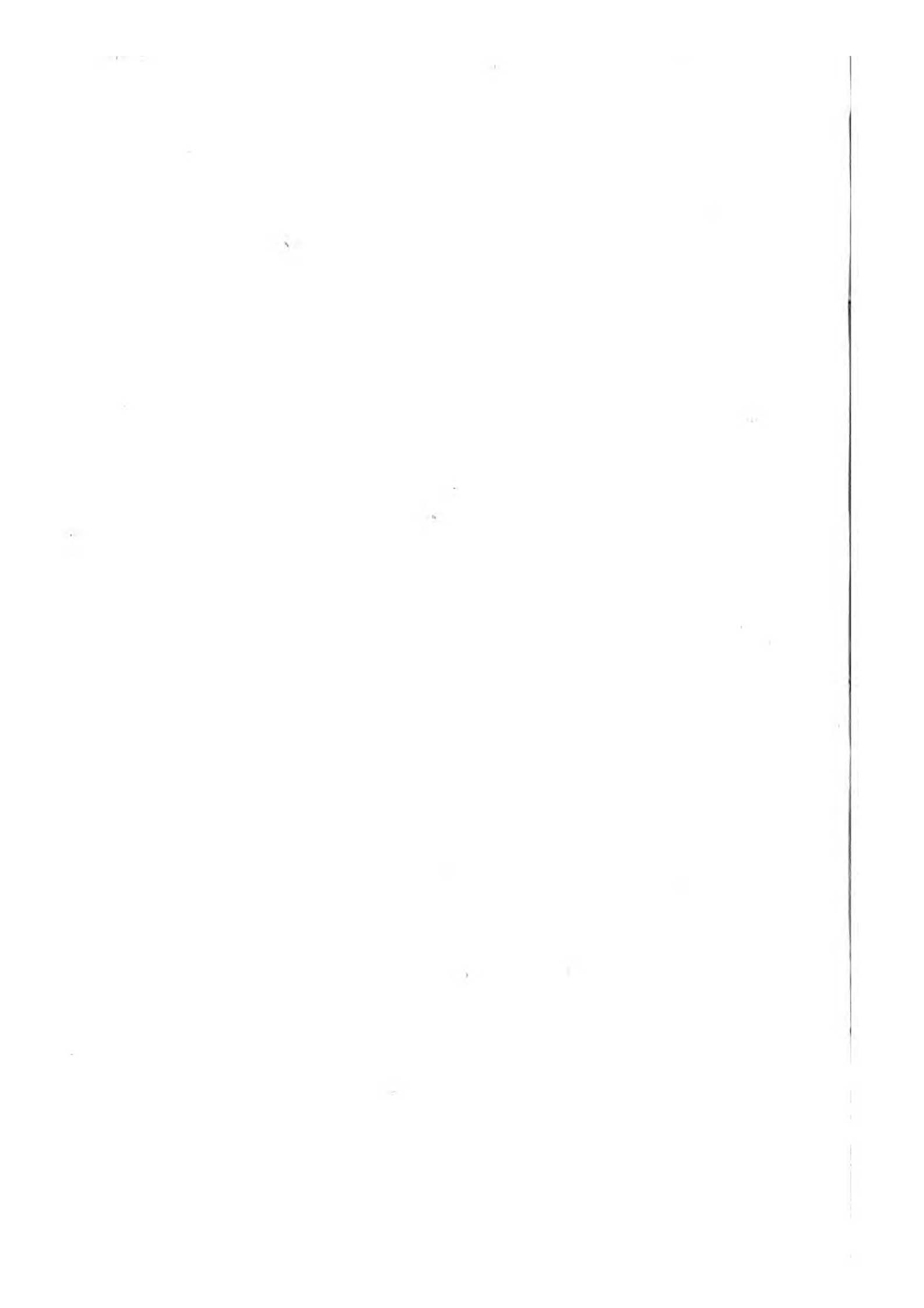
	§.
Was der Beschuldigte zu seiner Entlastung angibt muss, selbst nach dem Urtheilsspruch berücksichtigt, und darüber verhandelt werden.....	44
Welche Umstände vor dem Vollzug eines Todesurtheiles bekannt zu geben sind, und welche Aufforderung zu stellen ist.....	45
Wenn das Verfahren aufzulassen, und der Beschuldigte frei ist, und Unterschied zwischen Mord und einem andern Verbrechen.....	46
Das die geschehene That ein Verbrechen sei, genügt sogar eine Selbstangabe, wenn daraus eine Voraussetzung entstand.....	47
Ein gerichtliches Erkenntniss kann niemals zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden.....	48
Ein einstimmiges Todesurtheil, wenn von keiner Seite eine Vertheidigung vorausging, darf nicht vollzogen werden, und ist Jedermann zur Vertheidigung zuzulassen .....	49
Kann der Beschuldigte nicht anwesend sein, so muss die Verhandlung verschoben werden.....	50
Richter, Zeugen und Gerichtsschreiber müssen während der ganzen Verhandlung anwesend sein .....	51
Jedermann hat das Recht für den Beschuldigten zu plaidiren, und an die Zeugen Fragen zu richten.....	52
Wie über das Verbrechen der Gotteslästerung die Gerichtsverhandlung statt zu finden habe.....	53
Was die Pflicht des Vorsitzenden ist, und welche Befugniss ihm das Gesetz einräumt .....	54
Wie es ist, wenn die Zeugen beim letzten Schlussverfahren nicht anwesend sein können .....	55
Ein Eingeständniss des Beschuldigten erspart den Zeugen nicht die Beantwortung der Haupt- und Nebenfragen, und schützt sie nicht gegen eine Anklage auf falsche Zeugenschaft.....	56
Der Angeklagte darf während des ganzen Zeugenverhörs nicht aus dem Gerichtssale gelassen werden .....	57
Wie es ist, wenn Zeugen von andern Zeugen, und diese wieder von dritten Zeugen der falschen Zeugenschaft gezeihet werden .....	58
Die Verhandlung darf in der Regel nicht unterbrochen, aber an einem Rüsttag darf eine Schlussverhandlung über ein Todesverbrechen nicht statt finden. Beweis, dass Jesus von Nazareth nicht nach jüdischen Strafgesetzen gerichtet wurde .....	59

	§.
Wie es ist, wenn es sich während der Verhandlung heraus stellt, dass die That strafbarer sei, als die Anklage lautet .....	60
Oder dass eine neue Anklage auf ein schwereres Verbrechen gegen den Angeklagten vorgebracht wird.....	61
Votum und Begründung eines jeden Richters muss von den Gerichtsschreibern protokolirt werden, und hat alles öffentlich zu geschehen.....	62
Nur auf Grund eines rechtlichen Beweises kann ein Strafurtheil erfolgen, aber zu Gunsten des Beschuldigten ist der subjectiven Ueberzeugung Raum zu geben .....	63
Beim Verbrechen des Mordes muss auch auf einen unvollständigen beweis ein Strafurtheil erfolgen .....	64
Welche Bedingungen bei der Zeugenaussage sein müssen, um den Beweis als vollständig zu halten.....	65
Derjenige, an welchem die Straftat verübt wurde, ist giltiger Zeuge	66
Wann die Aussage von Mitschuldigen Beweiskraft hat und wann nicht	67
Wie, und mit welchem Beisatze ein Todesurtheil zu verkünden ist...	68
Und in welchen Fällen, auch ein freisprechendes Urtheil öffentlich zu verkünden ist.....	69
In welchem Falle über das freisprechende Erkenntniss dem Angeklagten vom Amtswegen ein Zeugniss hirüber einzuhändigen sei.....	70
Welche Pflichten jeder Richter zu beobachten hat, an dem Tage, wo ein Todesurtheil gesprochen wird ....	71
Jedes Urtheil muss gesetzlich sogleich vollzogen werden.....	72
Die Hinrichtung muss in der Regel von den Zeugen vollzogen werden. Ursache .....	73
Wenn die Zeugen die Hinrichtung nicht vollziehen können, so ist der Verurtheilte zu entlassen. Und wie es ist, wenn sie nicht wollen .....	74
Der Gerichtshof muss bis nach der Hinrichtung beisammen bleiben, und welche Vorsichtsregeln zu treffen sind .....	75
Zu was der Verurtheilte zu ermahnen, und wie er zu begraben sei	76
Wegen eines Hingerichteten ist keine Trauer zu halten, aber die Richter dürfen am Tage der Hinrichtung weder essen noch trinken.....	77
Kein Beschuldigter kann zur Vergütung von Gerichtskosten verhalten werden, wohl aber muss er sich selbst verköstigen .....	78
Wann nach Freisprechung des Angeklagten das gerichtliche Strafverfahren wieder beginnen kann, und wann nicht.....	79
Wann gegen einen Verurtheilten die Wiederaufnahme des strafrecht-	

	§.
lichen Vervahrens statt finden soll.....	80
Für den Verurtheilten kann die Wiederaufnahme nur dann statt finden, wenn das <b>Strafurtheil</b> noch nicht in seiner ganzen <b>Ausdehnung</b> vollzogen ist	81
Was zu geschehen hat, wenn ein Ermordeter aufgefunden, und der Mörder nicht bekannt ist.....	82
Zu welcher <b>Zeit</b> Ausnahmsgesetze erlassen werden können, und sollen	83
Eine That, worauf eine geringe Strafe gesetzt ist, erheisscht weniger Frömligkeiten, und auch nicht die Feststellung des bösen <b>Vorsatzes</b> .....	84
Ueber die Pflichten der Organe des Gerichtshofes, und über die ein- zuhaltenden <b>Amtsstunden</b> desselben .....	85
Ueber <b>Beschleiniung</b> eines Amtsgeschäftes ; welche <b>Angelegenheit</b> früher in <b>Verhandlung</b> zu nehmen ist, und welche <b>Gesetzeskraft</b> eine <b>Beleh-</b> <b>rung</b> des obersten Gerichtes hat .....	86
Ueber die Pflicht der <b>Verschwiegenheit</b> ; der <b>Milde</b> und <b>Schonung</b> , aber auch zugleich der <b>Unbarmherzigkeit</b> gegen den Beschuldigten .....	87
Ueber <b>Mitglieder</b> des grossen Sanhedrin, und wie Jedem <b>Verachtung</b> gebührt, der sich eine Stelle für Geld erkauft.....	88
Wann das <b>Strafgesetz</b> in <b>Ausübung</b> ist, und wann es gänzlich auf- gehört hat.....	89



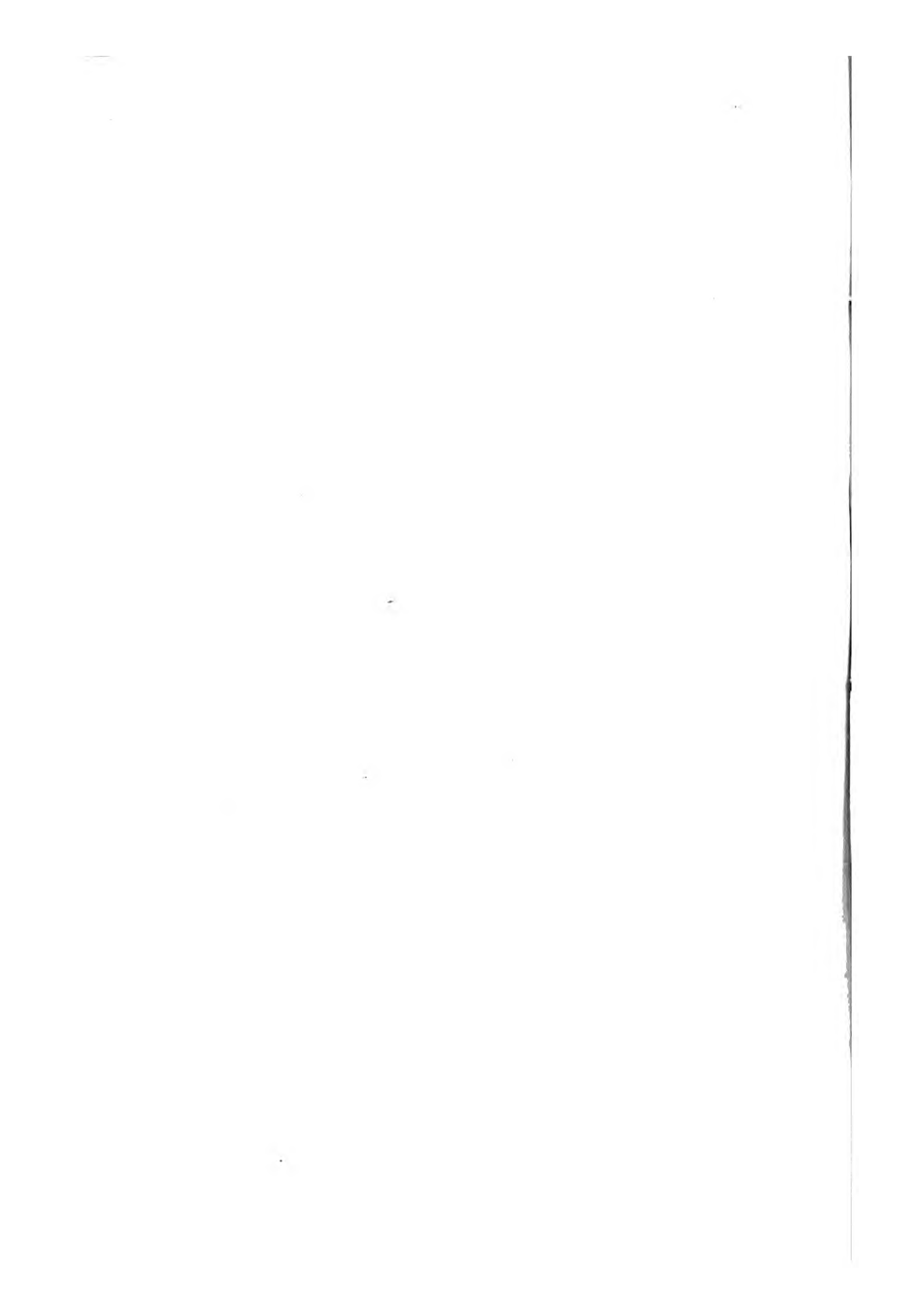




ושפטו העדה



**Strafgesetz.**



## Erster Abschnitt.

### §. 1.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert, welcher vollständig erwiesen sein muss, wenn die gesetzliche Strafe erfolgen soll.

Erläuterung. Verbrechen drücken diejenigen Thaten aus, worauf das Gesetz Todes- oder Geißelstrafe ausspricht, alle andern werden mit „Strafthat“ bezeichnet.

Kein Urtheil auf Todes- oder Geißelstrafe kann ohne Verwarnung erfolgen (H. Sanhedrin 12, 2). Es muss nämlich sicher gestellt werden, dass der Thäter die Absicht hatte das Uebel zu begehen, und dass ihm auch bekannt war, welche Strafe er zu gewärtigen habe. Ein Nichtwissen des Gesetzes dient als Entschuldigung.

Tödtet Jemand zufällig einen Menschen, so hat er keine Absicht gehabt ein Uebel zu begehen. Hat er mit Bewusstsein gemordet, aber in der Person sich geirrt, er hält ihn nämlich für ein Individuum, welches zu tödten kein Verbrechen sei, z. B. für denjenigen, auf welchen ihm das Recht der Blutrache gebührt; oder für einen zum Tode Verurtheilten, der sich geflüchtet hatte, den zu tödten kein Verbrechen ist (H. Mamrim 7, 9); so hatte er die Absicht ein Uebel zu begehen, aber nicht gewusst, dass es ein Verbrechen sei. Endlich muss ihm auch die Strafe bekannt gewesen sein.

Eine Meinung ist: „Bei dem Gelehrten benöthigt es keiner Verwarnung“ (Sanhedrin 8, b. und Makoth 6, b), aber sie wird bestritten, denn wenn auch einem Gelehrten das Gesetz bekannt ist, so kann er sich doch in der That irren, meine er begehe kein Verbrechen (Das.). Hieraus wäre zu schliessen, dass wenn sicher gestellt ist, dass hinsichtlich der That kein Irrthum obgewaltet, der Beweis des bösen Vorsatzes gegen einen Gelehrten hergestellt sei. Auch kann die Verwarnung geschehen von wem immer, selbst von dem Thäter selber (H. Sanhedrin 12, 2).

Dieser Gesetzesausspruch ist für alle Verbrechen gleich, blos vier sind ausgenommen: die falsche Zeugenschaft; die Verführung zum Götzendienste, der ungerathene Sohn und der widerspenstige Gelehrte; bei allen diesen wird böser Vorsatz vorausgesetzt. Die Ursache wird am gehörigen Orte angegeben werden.



Der böse Vorsatz muss ein *dolus directum*, d. h. auf dieselbe That und auf dieselbe Person, an welcher sie ausgeübt wird, gerichtet sein. Hat Jemand die Absicht zu tödten den A., und tödtet den B., oder den Vorsatz mit der Hacke auf die Schulter zu schlagen und trifft den Schädel, so kann kein Todesurtheil erfolgen (H. Rozeach 4, 1, 2). Ist aber der Schlag derart, dass der Tod erfolgt wäre, wenn er auch die Schulter getroffen hätte, so ist der Todtschlag mit bösem Vorsatze begangen (Das.) u. dgl.

Wo der böse Vorsatz nicht vollständig erwiesen, selbst wenn er zu vermuthen ist, kann kein Todesurtheil erfolgen; jedoch wenn es sich um eine Mordthat handelt, da solche die Gesellschaft höchst gefährdet, so darf sie nicht ungeahndet bleiben (Das. 4, 8. 9) und wird das Nähere an gehöriger Stelle gelehrt werden.

Das mosaisch-rabb. Gesetz spricht auf Thaten Todesstrafe aus, die von den gegenwärtigen Gesetzbüchern nicht einmal als Uebertretung bestraft werden; dagegen ist nach diesem Gesetze der Beweis so schwer herzustellen, dass ein Todesurtheil fast zu den Unmöglichkeiten gehört. Wenn die That nicht ganz unmittelbar nach der Verwarnung geschieht, so wird angenommen, dieselbe sei aus dem Gedächtniss geschwunden. Hat der Verwarnte nicht erklärt, er habe die Verwarnung verstanden, aber dennoch begehe er die That, so wird angenommen, er habe die Verwarnung nicht recht aufgefasst (H. Sanhedrin 12, 2). Daher, trotz der sechs und dreissig Todesverbrechen, heisst es dennoch: „Ein Gericht, welches in sieben Jahren einmal eine Hinrichtung vollziehen lässt, ist ein mörderisches Gericht zu nennen“ (Makoth 7, a).

## §. 2.

Daher kann eine That nicht als Verbrechen zugerechnet werden, wenn der Thäter unmündig, berauscht, oder sonst nicht bei Vernunft ist. Ferner wenn ein Irrthum mit unterlieft, oder das Uebel aus Nachlässigkeit, Unwissenheit oder gar aus Zufall geschieht. Endlich wenn die That durch Zwang, oder in Ausübung der Nothwehr erfolgt.

Erläuterung. Ohne richtiges Denken ist kein richtiges Beschliessen und so keine Auffassung die Verwarnung richtig zu würdigen, ohne welche kein Strafurtheil für Verbrechen erfolgen kann, es heisst daher: „Taubstumme. Unmündige, (d. i. vor Zurücklegung des 13. Lebensjahres) und Wahnsinnige sind nicht zurechnungsfähig. Selbst ein nicht ausgeprägter, in die Augen fallender Wahnsinn, sondern eine gewisse Geistesverwirrung hebt die Zurechnungsfähigkeit auf. So heisst es: „Wer ist wahnsinnig zu nennen? Wer einsam, in sich gekehrt in den Nächten herum gehet; wer seine Kleider zerreisst, oder wer auf Grabstätten übernachtet; oder Dinge, die man ihm gibt zu Grunde richtet“ (Siehe mein Civilrecht §. 851).

Menschen zu Zeiten vernünftig, und zu Zeiten wahnsinnig (abwechselnde Sinnesverückung) sind im gesunden Zustande zurechnungsfähig (Das.) Es versteht sich aber von selbst, dass erwiesen sein muss, dass die That zur Zeit des Vernünftigkeitseins begangen worden ist (Siehe Das.).

Ein gewöhnlicher Rausch hebt die Zurechnungsfähigkeit nicht auf, sondern nur ein Rausch „wie Lot einen hatte“; d. i. dass der Berauschte gar nicht weiss was er thuet (Das.) Auch Taubstumme sind nicht zurechnungsfähig (Das.).

Das östr. Strafgesetz (§. 2) sagt: „In einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, vollen Berauschung“; woraus hervorgehet, dass wenn Jemand den Vorsatz zu einem Verbrechen fasst, und sich berauscht um sich dazu Muth zu machen, und nachdem er vollständig berauscht ist, das beabsichtigte Verbrechen ausübt; so wird ihm die That als Verbrechen angerechnet, weil die Berauschung mit der Absicht geschehen ist das Verbrechen zu begehen. Aber nach rabb. Gesetze, müsste die That ganz unmittelbar nach der Verwarnung geschehen (§. 1), ist nun eine Berauschung eingetreten, wenn auch eine absichtliche, so kann die That nicht als volles Verbrechen angerechnet werden.

Ein Irrthum sowohl in der That, als aus Unkenntniss des Gesetzes, lässt neben sich bösen Vorsatz nicht gelten (§§. 1. 3). Nachlässigkeit des Thäters, oder Unwissenheit desselben, wird weiter behandelt werden; sondern hier ist die Rede von Nachlässigkeit oder Unwissenheit von Seiten dessen, an welchem die Strafthat vollzogen wurde; z. B. Jemand hat die Absicht den andern zu ermorden, verwundet ihn aber blos, dieser vernachlässigt die Wunde, oder wendet aus Unwissenheit ein verkehrtes Mittel an, wodurch der Tod erfolgt; so kann es dem Thäter nicht als Mord angerechnet werden; denn war auch böser Vorsatz zu morden, so hat doch nicht die That des Thäters, sondern die Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Verwundeten den Tod verursacht (H. Rozeach 4, 7). Eben so wenn von Seiten des Thäters böser Vorsatz zu morden war, er wollte nämlich den Andern mit einer Hacke den Schädel zerschmettern, aber der Schlag geleitete aus, und verwundete blos, nun aber stürzt aus Zufall ein Stein auf die Wunde, wodurch der Tod erfolgt; obwohl erkannt wird, dass der Stein den Tod nicht hätte verursachen können, wenn er nicht auf die wunde Stelle gefallen wäre, so kann es dem Thäter doch nicht als Mord angerechnet werden (Das.) u. dgl.

Wo Zwang ist, kann böser Vorsatz nicht sein, da eben die That nicht freiwillig, sondern gezwungen ausgeübt wird. Es gibt Verbrechen, die man nicht begehen darf, wenn man auch darob das Leben opfern müsste; hat es aber doch Jemand gethan aus Furcht vor dem auedroheten Tode, so hat er wohl gesündigt, aber die gesetzliche Strafe kann über ihn nicht verhängt werden (H. Jessode Hadoth 5, 4 und H. Sanhedrin 20, 2).

Nothwehr gründet sich auf das zuvorkommende Zwangsrecht, welches jeder Mensch besitzt. Unsere Weisen sagen: „Kommt Jemand dich umzubringen, so fördere dich und bringe ihn um“. Ist nun der Angriff auf das Leben, so darf man gewiss die Nothwehr auch auf die Tödtung des Angreifers ausdehnen.

Aber selbst wenn der Angriff nur auf Vermögen gerichtet ist, so kann doch die Tödtung des Angreifers nicht als Verbrechen zugerechnet werden. „Wenn beim Einbruch der Dieb getroffen, und erschlagen wird, so ist seinetwegen keine Blutschuld“ (2. B. M. 22, 1); denn, bemerkt der Talmud, es könnte der Dieb den Eigenthümer, der sich nicht bestehlen lassen wollte, erschlagen, daher ist es kein Verbrechen, wenn er ihm zuvorkommt, und ihn tödtet (Sanhedrin 72, a) Es heisst wohl: „Wenn es so klar wie das Sonnenlicht ist, dass der Dieb unter keiner Bedingung den Eigenthümer umbringen werde, wenn er sich ihm auch widersetzen möchte, so darf die Nothwehr bis zur Tödtung des Dieben nicht ausgedehnt werden, und geschieht es, so ist Blutschuld“ (H. Geneba 9, 7—11); aber für eine solche Gewissheit hat der Talmud kein anderes Beispiel, als wenn der Vater den Sohn bestehlen will (Das. Das.). Ist aber der Sohn der Dieb, und der angegriffene Vater tödtet ihn aus Nothwehr, so ist keine Blutschuld; denn da ist es mehr nicht so gewiss, dass der Sohn den sich zur Wehr setzenden Vater nicht tödten würde (Das. Das. Siehe auch meine Tugendlehre §. 29, und Rechtslehre §. 19). Kann der Angegriffene sich leicht Hilfe verschaffen, so ist mehr keine gerechte Nothwehr. „Wenn schon die Sonne aufgeschienen ist, so wird Blutschuld angerechnet“ (2. B. M. 22, 2); d. h. bei Tage kannst du ja leicht um Hilfe rufen, daher hast du kein Recht den Dieben zu tödten.

Aber nicht nur die Selbstvertheidigung ist gerechte Nothwehr, sondern auch die Vertheidigung Anderer ist gerechte Abwehr. „Will Jemand einen Menschen erschlagen oder einem Weibe Gewalt anthun, so ist es nicht nur erlaubt, sondern geboten, den Verfolger abzuwehren, selbst wenn man ihn tödten müsste (H. Rozench 1, 11). Aber dem Angreifer bleibt, trotz dem die Abwehr rechtlich ist, das Recht der Nothwehr gegen den Abwehler. „Hätte Simri sich gegen Pinchas vertheidigt und ihn getödtet, so hätte ihn nichts geschehen können, denn es wäre Nothwehr gewesen“ (Sanhedrin 82, a. Siehe H. Issuri biah 12, 5). Ist der Angriff blos auf das Vermögen eines anderen Menschen, so hat Niemand das Recht die Abwehr auf Tödtung oder Verstümmelung des Angreifers auszudehnen. Auch ist man bei Abwehr bei kälterem Blute, als bei Nothwehr, daher heisst es: „Wenn der Abwehler hätte die Verfolgten retten können durch Verstümmelung des Verfolgers, und hat ihn getödtet, so ist er ein Blutvergiesser und des Todes schuldig; aber das Gericht kann ihn nicht hinrichten lassen (H. Rozeach. 1, 13) denn es fehlt ja der böse Vorsatz.

Einen Abgeordneten des Gerichtes, der in seiner Amtshandlung Jemanden tödtet oder verwundet, erklärt Maimonides als nicht strafbar, während Rabed entgegengesetzter Meinung ist. (Das. 5, 6.)

### §. 3.

Mit Unwissenheit des Gesetzes über Verbrechen kann sich in der Regel, Jedermann entschuldigen. Eine Unterlassung, wenn auch mit bösem Vorsatze geschehen, kann nicht als Verbrechen bestraft werden.

**Erläuterung.** Jeder, der nicht als Gesetzkenner bekannt ist, kann mit Unwissenheit des Gesetzes sich entschuldigen (§. 1.) Das rabb. Gesetz musste so entgegen gesetzt den gegenwärtigen Gesetzbüchern statuiren. Was diese als Verbrechen erklären, muss Jeder als Unrecht erkennen, ausser dem ganz Unvernünftigen, oder dem Gebildeten, der da sagt: „Eigenthum ist Diebstahl“; *les extremes se touchent*. Aber das rabb. Gesetz erklärt manche Handlungen als Verbrechen, die dem Gesetzesunkundigen als ganz bedeutungslos erscheinen. Sollte z. B. jeder Mensch wissen müssen, dass das Abreißen eines Blattes am Sabbath ein Todesverbrechen sei? Daher muss das Strafgesetz im Prinzipie anerkennen, dass das Nichtwissen des Gesetzes ein Entschuldigungsgrund sei. Jedoch bei Mordthaten, da solche die Gesellschaft gefährden, schützt Unwissenheit des Gesetzes, dass kein Todesurtheil gesprochen werden kann, aber straflos dürfen sie nicht bleiben (H. Rozeach. 2, 4. 5), wie weiter behandelt werden wird.

Eine Unterlassung, möge sie auch Menschenleben kosten, kann von einem menschlichen Gerichte nicht bestraft werden. So heisst es: „Wer einen Nebenmenschen retten könnte, und thuet es nicht, übertritt das Verbot: „Stehe nicht bei dem Blute deines Nächsten“. So auch wer da siehet einen Nebenmenschen ins Wasser stürzen; oder von Räubern oder wilde Thiere angefallen, und könnte ihn retten, oder Leute bezahlen, um ihn zu retten, und unterlässt es; oder wer da weiss von einer Gefahr, die einem Menschen drohet, und entdeckt sie ihm nicht, u. dgl. übertritt das Verbot: „Stehe nicht bei dem Blute deines Nächsten“. Ferner: „Wer da siehet seinen Nebenmenschen verfolgen, um ihn zu tödten, oder einer Ehegattin um ihr Gewalt anzuthun, und könnte retten durch Tödtung oder Verstümmelung des Verfolgers (nach §. 2), und thuet es nicht, der übertritt zwei Verbote: Du sollst (einen Verbrecher) nicht schonen; und: Du sollst nicht stehen bei dem Blute deines Nächsten. Das sind gar schwere Sünden, aber eine gerichtliche Strafe kann nicht erfolgen, weil es Unterlassungen sind“ (H. Rozeach 1, 14—16).

#### §. 4.

**Das Verbrechen besteht aus der Bosheit des Thäters, aber, in der Regel, nicht in der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsiinnigen, Kindern, Sterbenden, und wenn es ein Unrecht betrifft, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selber verlangen, oder zu demselben einwilligen.**

**Erläuterung.** Will Jemand einen Menschen umbringen, so darf, ja soll Jeder den Angegriffenen retten, auch durch Tödtung des Angreifers (§. 2); ist aber bereits das Verbrechen vollzogen, so darf Niemand den Verbrecher berühren, bis das Gericht ihn verurtheilt (H. Rozeach 1, 5. 12). Ausgenommen der Mörder wird zum Tode verurtheilt und flüchtet sich, die Tödtung eines solchen ist kein Verbrechen (Siehe H. Sanhedrin 13, 7 und 14, 8).



„Wer da umbringt einen Erwachsenen oder ein Kind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, einen Freien oder Sklaven, einen Gesunden oder Kranken, selbst wenn schon dieser in den letzten Zügen liegt, ist ein Mörder und des Todes schuldig“ (H. Rozeach 2, 6—10). Ausgenommen ist ein Individuum, dessen Lebensunfähigkeit, entstanden aus Verletzung eines innern Körpertheiles, und ein nicht vollständig ausgetragenes, noch nicht dreissig Tage altes Kind, deren Tödtung nicht mit dem Tode bestraft werden kann (Das.). Dass an Schlafenden Verbrechen begangen werden können, versteht sich von selbst.

Urrechte sind solche, die der Mensch nicht veräussern oder aufgeben kann (siehe meine Rechtslehre §. 6). „Sagt Jemand: Blende mir mein Auge, lähme mir meine Hand u. dgl. du sollst darob schuldlos bleiben, so ist der, welcher solches thuet dennoch schuldig“ (H. Chobel umasik 5, 11), um wie viel mehr, dass Mord ein Todesverbrechen ist, wenn auch der Gemordete umgebracht werden wollte, sonach wäre eine Tödtung in einem Duelle als Mord zu behandeln, und wird das Nähere weiter erläutert werden.

Geschiehet aber der Eingriff in ein Recht, welches veräusserlich ist, so hört es auf Strafthat zu sein, wenn der Angegriffene seine Einwilligung dazu gegeben hat. (Das.)

### §. 5.

Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht einen Mord veranlasst, oder zu seiner Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder sonst durch Hilfeleistung zu der sichern Vollstreckung beigetragen, macht sich einer strafbaren That schuldig.

Erläuterung. Wer einen Mörder mietet, um einen Menschen zu erschlagen, oder seinem Diener einen solchen Auftrag gibt, oder er bindet einen Menschen, und giebt ihm dem Mörder preis, oder er räumt das Hinderniss weg, welches den Mord hätte verhindern können, er verschliesst z. B. die Thüre des Hauses, in welchem der Gemordete hätte Zuflucht gefunden u. dgl., oder er schlägt den zu Mordenden, um ihn unfähig zur Selbstvertheidigung zu machen, der kann wohl nicht zum Tode verurtheilt werden, weil er den Mord nicht selber ausgeübt hat, aber unschädlich muss ein solcher durch Einkerkung gemacht werden (H. Rozeach 2, 2—5. und 3, 11. und 4, 6). Bei allen andern Verbrechen kann entweder nur die gesetzliche, Todes- oder Geisselstrafe, oder gar keine erfolgen, wie weiter wird gezeigt werden. Die Billigung eines bereits begangenen Verbrechens ist, nach rabb. Gesetze, keine Strafthat.

### §. 6.

Von mehreren Mitwirkern zu einem Verbrechen ist nur Derjenige, der es vollzogen hat, als Verbrecher zu bestrafen,

die andern aber sind bloss als Theilnehmer zu behandeln, und falls der eigentliche Vollzieher nicht zu ermitteln ist, sind alle als Theilnehmer zu behandeln.

Erläuterung. Nicht nur wenn das Wirken verschieden ist, z. B. einer hält den zu Mordenden, reisst ihm den schützenden Schild weg, und der andere drückt den Pfeil auf ihn los u. dgl. da ist gewiss blos Letzterer der Mörder; sondern auch wenn das Wirken gleich ist, z. B. Mehrere schlagen einen Menschen so lange, bis er leblos ist, oder sie stürzen ihn ins Wasser, oder steinigern ihn zu Tod; so ist auch nur jener der Mörder, durch dessen That das Leben des Gemordeten geschwunden ist. Geschehen nun die Schläge oder Steinwürfe nach und nach, so ist der Letzte, bei dessen Schlage oder Steinwurf der Gemordete verschied, der Mörder; geschehen sie aber zusammen, so ist eben nicht zu ermitteln, durch wessen Schlag oder Wurf der Tod erfolgte, so können nur alle als Theilnehmer (nach §. 5) bestraft werden (H. Rozeach 2, 11 und 3, 6, 7). Es ist daher nicht möglich, dass mehrere Personen wegen eines und desselben Verbrechens als Verbrecher verurtheilt werden könnten, ausgenommen ist das Verbrechen der Blutschande, wo der männliche und weibliche Theil zugleich verurtheilt werden.

### §. 7.

Hilfe- und Beistandleistung nach begangenen Verbrechen, so wie ein Versuch zu einem Verbrechen, selbst wenn auch eine zur Ausführung dienende Handlung unternommen wurde, ist nicht als Verbrechen zu behandeln, viel weniger Gedanken und inneres Vorhaben.

Erläuterung. Wohl erkennt die mosaisch-rabb. Rechtslehre auch die Theilnahme nach geschehener Strafthat als Frevel an, als das Kaufen von einem Diebe, die Beitragung zur Verhehlung einer bösen That u. dgl. und heisst es auch im Talmud: „Nicht die Maus ist der Dieb, sondern das Mauseloch“, ähnlich dem Sprichworte: „Der Hehler ist ärger, als der Stehler“, ja sogar die Unterlassung der Anzeige einer geschehener Strafthat ist Sünde, und wird darauf in Anwendung gebracht der Vers: „Wenn er nicht aussagt, so hat er seine Sünde zu tragen“, aber eine gesetzliche Strafe kann darauf nicht erfolgen.

Sei es, dass der Bösgesinnte die Ausübung von selbst unterliess, oder durch Zufall, oder Dazwischenkunft eines Hindernisses an der Ausübung verhindert wurde, niemals kann ein Vorhaben als Verbrechen bestraft werden, wenn es nicht zur That geworden ist (H. Sanhedrin 12, 2).

Wer dem Ausspruche des hohen Gerichtes entgegen handelt, ist des Todes schuldig, aber die entgegengesetzte Meinung auszusprechen, ja sogar Schülern zu lehren, ist nicht verboten (Sanhedrin 88, a und H. Mamrim 3, 6), um wie viel weniger kann Jemand für einen Gedanken oder ein Vorhaben zur Verantwortung gezogen werden.

## §. 8.

Wenn Zeit und Umstände es erfordern, wird dem Gerichte die Gewalt eingeräumt, Thaten zu bestrafen, auf welche das Gesetz keine Strafe ausspricht, oder strengere, auch andere Arten von Strafen zu verhängen, als das Gesetz verordnet.

Erläuterung. Ein Strafurtheil auszusprechen ist sehr erschwert (§. 1), so dass ein Rabbi sprach: „Durch unser Gerichtsverfahren häufen sich Mörder“ (Makoth 7, a); wer sollte Strafe fürchten, wenn das Gesetz so difficil ist in der Herstellung des Beweises für That und bösen Vorsatz (Raschi Das.). Bei vier Todesverbrechen, nämlich dem Widerspenstigen gegen das hohe Gericht, dem falschen Zeugen, dem Verführer zum Götzendienste und dem ungerathenen Sohne heisst es in der heil. Schr.: „Der Thäter soll hingerichtet werden, und das Volk es hören und sich fürchten“, und muss auch die Hinrichtung eines jeden dieser vier Verbrecher durch einen Herold im ganzen Lande verkündet werden (H. Mamrim 3, 8), und bei diesen benöthigt es keiner Verwarnung (§. 1). Wäre eine Verwarnung nöthig, so würde die Hinrichtung wenig Furcht erregen und gar nicht abschrecken; denn Tausende Verbrecher müsste das Gericht unbestraft lassen, bis einer in vielen Jahren hingerichtet werden könnte. Um also den Strafthaten Schranken zu setzen, räumt das Gesetz jedem Gerichte die Macht ein, wenn es erforderlich ist Ausnahmsgesetze zu machen, Strafen auch ohne Verwarnung vollziehen zu lassen, die Strafen zu verschärfen, geisseln, sogar hinrichten zu lassen, wegen Thaten, worauf gesetzlich weder Geissel, noch Todesstrafe gebührt, oder einzukerkern, sogar neue Strafen zu verhängen, als Confiscation des Vermögens u. dgl.; auch mit dem Beweise es nicht so genau zu nehmen (H. Sanhedrin 24, 4–9), und wird Näheres noch weiter behandelt werden.

---

## Zweiter Abschnitt.

## §. 9.

Strafen auf Verbrechen sind Tod oder Geisselhiebe, auf andere Strafthaten: Einkerkierung, Bann, das Exil, Geldstrafe und Züchtigungsschläge.

Erläuterung. Diese sieben Strafarten sind im Gesetze ausgesprochen, und wie die eine oder die andere zu vollziehen ist, und auf welche That sie zu erfolgen hat, wird an dem gehörigen Orte erörtert werden.

## §. 10.

**Die Todesstrafe wird mit dem Strange, dem Schwerte oder durch Steinigen vollzogen.**

*Erläuterung.* Es sind vier Todesarten vorgeschrieben: Steinigen, Verbrennen, Erschlagen und Erwürgen. Erschlagen ist Köpfen mit dem Schwerte. Erwürgen geschieht mit dem Strange. Steinigen wird vollzogen: der Verurtheilte wird gebunden von einer Höhe herabgeschleudert, bleibt er todt, so ist es genug, wo nicht, so wird ihm ein schwerer Stein auf das Herz geworfen; ist er noch nicht todt, so bewerfen ihn die Zuschauer mit Steinen bis er verendet (H. Sanhedrin 15, 1—5). Verbrennen sollte nach dem einfachen Wortsinne auf einem Scheiterhaufen geschehen, und die Zedukim, die an Tradition nicht glaubten, haben diese Todesart durch wirkliches Verbrennen beim lebendigen Leibe vollzogen (Sanhedrin 52, a und b). Auch ein Rabbi (Das.) erzählt, er habe einer solchen Hinrichtung beigewohnt, und es wurde die verurtheilte Person lebendig den Flammen übergeben. Doch die andern Gelehrten sagten, dass muss ein unwissender Gerichtshof gewesen sein, denn es steht geschrieben: „Liebe deinen Nebenmenschen wie dich selbst“, daher musst du auch für den Verbrecher, der nicht aufgehört hat dein Nebenmensch zu sein, die möglich leichteste Todesart wählen (Das.). Sondern der zum Verbrennen Verurtheilte wird mit dem Strange erwürgt, und der Leiche geschmolzenes Blei in den Mund gegossen (Das.). Dass jedem Verurtheilten vor der Hinrichtung ein betäubender Trank zu verabreichen sei, damit er keinen Schmerz fühle, wird weiter behandelt werden (Siehe H. Sanhedrin 13, 2).

## §. 11.

**Die Strafe der Geisselhiebe geschieht mit einem Lederriemen, auf dem nackten Obertheil des Körpers vor- und rückwärts, und darf höchstens neun und dreissig Hiebe betragen.**

*Erläuterung.* Diese Strafe ist in Gegenwart der Richter von dem Gerichtsdienner, der mit einem Riemen aus Kalbsleder einen Schlag auf die Brust, und zwei Schläge auf den Rücken so lange fort versetzt, bis die Zahl der Hiebe vollzählig applicirt sind (H. Sanhedrin 16, 9).

Die Zahl ist nach Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden zu bemessen. Mehr als 39 Hiebe unter keiner Bedingung, wohl aber weniger, wenn er nämlich vermöge seiner Leibesbeschaffenheit die gesetzliche Zahl nicht ertragen könnte; nur sind sie immer zu bemessen, dass sie sich mit drei theilen lassen, nämlich 9, 12, 15, 18 u. s. w.; jedoch wohl weniger, niemals aber mehr als zu ertragen erkannt wurde. Haben z. B. die Aerzte ausgesprochen, dass er 20 Hiebe ertragen könnte, so sind nicht 21, sondern blos 18 zu bemessen (Das. 16, 8 und 17, 1, 2). Der Gerichtsdienner muss mit seiner ganzen Kraft



aufhauen, aber das Gericht soll einen solchen bestellen, der mehr Verstand als Kraft hat (Das. Das.).

Die Zahl der Züchtigungsschläge (Makoth mardoth) ist vom Gesetze nicht fixirt.

### §. 12.

**Die Kerkerstrafe bestehet in einer engen Einsperrung verbunden mit einer Kost, bei welcher der Verurtheilte nicht lange leben kann; oder verschärft durch Schläge.**

Erläuterung. Die Kerkerstrafe ist gegen einen Mörder ausgesprochen, der wegen Förmlichkeiten nicht zum Tode verurtheilt werden kann; denn wegen eines jeden andern Todesverbrechens kann entweder nur die Todes- oder gar keine Strafe ausgesprochen werden (H. Rozeach. 4, 9); und soll ihm eine solche Kost verabreicht werden, bei welcher er bald zu Grunde gehen muss (Das. 2, 5 und 4, 8). Auch über den Wiederholungsfrevler ist eine solche Strafe ausgesprochen, welches am gehörigen Orte behandelt werden wird. Die Dauer einer solchen Strafe ist gewiss eine lebenslängliche; denn es soll ja eben der Verbrecher zu Grunde gehen.

Es kann aber auch die Kerkerstrafe durch Schläge, oder andere Mart. von Zeit zu Zeit verschärft werden. „Um Bösewichter abzuschrecken, damit ein solcher nicht sage: Ich werde den Tod meines Feindes veranlassen und straflos bleiben, so wie jener (indirecte) Mörder straflos geblieben“ (Das. 2, 5) und da heisst es: „Man fessle und sperre ihn ein auf lange Jahre“ (Das).

### §. 13.

**Der Bann hat zwei Grade, durch den ersten wird der Verurtheilte „ausgestossen“, durch den zweiten „verbannnt“.**

Erläuterung. Die Folgen des ersten Grades (Nidu, ausgestossen) sind: Es darf Niemand mit dem Verurtheilten Umgang pflegen, oder in seiner Nähe sitzen. Auch kann der Ausgestossene zu keiner gottesdienstlichen Function gebraucht werden. Der zweite Grad (Cherem „Verbannung“) hat ausser diesen noch die Folgen, dass Niemand einen solchen Verurtheilten in Dienst nehmen, oder zu ihm in Dienst gehen, oder mit ihm irgend ein Geschäft machen darf (H. Talmud thora, 7, 4—6). Dieser zweite Grad wird verhängt, wenn der Verurtheilte in seiner Renitenz verharret (Das.). Die Dauer der Ausstossung ist in der Regel 30 Tage, sucht der Verurtheilte nicht um die Aufhebung an, so wird sie auf weitere 30 Tage ausgedehnt, verharret er dann noch in seiner Renitenz, so ist die „Verbannung“ auszusprechen (Das.).

## §. 14.

Das Exil bestehet darin, dass der hiezu Verurtheilte, in eine der s. g. Zufluchtsstädte hin verwiesen wird, die er unter keiner Bedingung verlassen darf. Die Dauer ist unbestimmt, in manchem Falle ist es ein lebenslängliches Exil.

Erläuterung. In das Exil wird der unfreiwillige Mörder verwiesen, und waren hiezu sechs Zufluchtsstädte, drei Dies- und drei jenseits des Jordans ausgezeichnet. Es ist theils zum Schutze, damit nämlich der unfreiwillige Mörder gegen der Blutrache geschützt sei, theils zur Sühne der Blutschuld (H. Rozeach. 6, 2. 5). Die Dauer kann im Vorhinein nicht bestimmt werden, denn sie endet nicht eher, als bis der Hohepriester stirbt. Geschiehet nun die Verurtheilung zu einer Zeit, wo der Hohepriester bereits gestorben, und ein neuer noch nicht gewählt ist, so muss der Verurtheilte für sein ganzes Leben im Exil verbleiben (Das. 7, 10). Dieses darf der unfreiwillige Mörder unter gar keiner Bedingung verlassen; möge er auch zur Zeugenschaft vor Gericht vorgerufen werden, oder möge es sich zur Menschenrettung handeln, oder sogar das Wohl des ganzen Staates von seiner persönlichen Erscheinung abhängen, er darf keinen Schritt aus der Zufluchtsstadt heraus gehen (Das. 7, 7); sonst hat der Bluträcher das Recht ihn zu erschlagen. Und wenn auch ein Anderer einen Menschen tödtet, welcher der Blutrache verfallen ist, kann er nicht zum Tode verurtheilt werden. (Das. 5, 10). Ist der unfreiwillige Mörder ein Bewohner der Zufluchtsstadt, so bestehet das Exil darin, dass er in einen anderen Stadttheil hin verwiesen wird, und dass er sich über die Grenze der Stadt nicht sehen lassen darf. (Das. 7, 5.)

## §. 15.

Mit der Verurtheilung zur Geißel-, Kerker- oder Exilstrafe ist auch der Verlust aller gehabten Würden verbunden; und wenn mit der Strafthat ein Geldinteresse verbunden war, so wird der Verurtheilte auch verdächtigt zur Zeugenschaft und Eidesablegung.

Erläuterung. Das rabb. Gesetz kennt keinen Geburtsadel und keine verliehene Würde, sondern nur eine Würde, die mit einem gewissen Amte verbunden ist, welche durch Wahl entstehet, u. z. entweder auf Jahre, oder für die ganze Lebenszeit; und jeder Würde wird er verlustig, wenn er zur Geißel- (H. Sanhedrin 1 7, 9), oder zum Exil (H. Rozeach. 8, 14), und um wie viel mehr zur Einkerkungsstrafe verurtheilt wird. Aus den Worten: „Er kehrt ewig zu seiner Würde nicht zurück“ (Das.) gehet hervor, dass er niemals wählbar ist (Siehe auch O. Ch. 128, 35.).

War mit der Strafthat kein Geldinteresse verbunden, so bleibt der Thäter nach überstandener Strafe giltiger Zeuge (H. Eduth 12, 4.). Geschah

aber die That aus Geldinteresse, so ist er auch nach überstandener Strafe verdächtig zur Zeugenschaft und Eidesablegung (Das. Siehe auch mein civilr. Gerichtsverfahren §§. 113. u. 168).

Alle diese Folgen entstehen durch die Verurtheilung, wenn sie auch nicht im Urtheile ausgesprochen sind.

### §. 16.

Ein Verurtheilter, selbst zum Tode, kann verbindliche Geschäfte schliessen, wie auch einen letzten Willen errichten.

Erläuterung. Das Nähere hierüber ist in meinem Civilrechte (§§. 63 und 572) erörtert.

### §. 17.

In der Regel kann Niemand schärfer bestraft werden, als gesetzlich ist, aber auch nicht gelinder. Die Strafe kann nur den Thäter selbst treffen, und kann durch keinen Vergleich aufgehoben werden.

Erläuterung. Wohl können Ausnahmsgesetze gemacht werden (§. 8), aber in der Regel darf keine schärfere Strafe ausgesprochen werden, als das Gesetz erheischt. „Wenn auch nur ein Geisselhieb mehr gegeben wird, als gesetzlich ist, so wird ein Verbot der Thora übertreten (H. Sanhedrin 16, 12). Aber auch keine gelindere, z. B. statt Leibes- eine Geldstrafe (Siehe H. Rozeach. 5, 1).

Schon die heil. Schrift spricht: „Kinder sollen nicht bestraft werden, wegen Sünden ihrer Eltern.“ Eine Meinung ist, die Strafe des Bannes kann dahin verschärft werden, dass die Kinder des „Verbannten“ nicht in die Schule, und seine Gattin nicht in die Synagoge zugelassen werden (I. D. 334, 6); aber sie wird verworfen, mit der richtigen Bemerkung: „Wenn er gesündigt, was haben Gattin und Kinder verschuldet?“ (Das. T. S. 13).

Die Strafe ist Sühne des Gesetzes und kann durch keinen Vergleich aufgehoben oder gemildert werden. „Das Land wird nicht gesühnt wegen des Blutes, das darin vergossen wird, als nur durch das Blut dessen, der es vergiesst“ (4. B. M. 35, 33); und ist jede Strafe ein Gottesgebot (H. Schabbath 24, 7). Will sich nun auch der Thäter mit dem Beschädigten ausgleichen, so kann dadurch die Strafe weder aufgehoben, noch verringert werden. (Siehe H. Rozeach 1, 4. und H. Sanhedrin 24, 3.)

### §. 18.

Hat Jemand zu gleicher Zeit mehrere Straftthaten begangen, so ist er nach jener, auf welche die schärfere Strafe ge-

setzt ist, zu bestrafen. Sind es mehrere Thäter und nicht zu ermitteln ist, wer die schwerere und wer die geringere That begangen hat; so sind alle nach jener, auf welche die geringere Strafe gesetzt ist, zu bestrafen.

Erläuterung. Möge es sein eine That, auf welcher zwei Strafen gesetzt sind, eine schärfer, die andere gelinder, z. B. den Beischlaf mit einer verheiratheten Mutter, auf Ehebruch ist der Erwürgungs-, auf Blutschande mit der Mutter der Steinigungstod; oder auch zwei Thaten, z. B. Diebstahl, womit zugleich eine Sabbathverletzung geschieht, auf Sabbathverletzung ist der Steinigungstod, auf Diebstahl eine Geldstrafe, immer ist der Thäter bloß mit einer, aber mit der schärferen Strafe zu bestrafen (H. Sanhedrin 14, 4). Es ist ein Grundsatz ohne Ausnahme: „Auf Thaten, die zugleich geschehen sind, können nicht zweierlei Strafen ausgesprochen werden.“ (Geneba 3, 1. 2). Geschehen sie aber nicht zu gleicher Zeit, z. B. er stiehlt ein Stück Vieh, und schlachtet es an Sabbath, so ist jede That besonders zu bestrafen (Das.).

Es werden mehrere zu verschiedenen Strafen verurtheilt, und nun weiß das Gericht die Sträflinge nicht zu unterscheiden, sie sind nämlich alle gleichen Namens, so ist an allen Verurtheilten bloß die geringere Strafe zu vollziehen. (H. Sanhedrin, 14, 6, 7).

## §. 19.

Urtheile ausländischer Gerichte dürfen in keinem Falle zu Palästina vollzogen werden, und ein Todesurtheil eines Gerichtes desselben Landes ist nur dann von einem anderen Gerichtshof zu vollziehen, wenn dieselben Zeugen, auf deren Aussage das Urtheil erfolgte, auch über den Umstand der geschehenen Aburtheilung Zeugenschaft ablegen. Jedoch eine Verurtheilung wegen Mord ist immer von dem anderen Gerichte zu vollziehen.

Erläuterung. Ein palästinischer Gerichtshof muss nicht, daher darf es nicht ein Strafurtheil eines ausländischen Gerichtes vollziehen lassen, sondern die Gerichtsverhandlung muss zu Palästina neu beginnen (H. Sanhedrin 13, 5); wohl aber muss ein Urtheil eines palästinischen Gerichtes von jedem ausländischen Gerichte respectirt werden. (Das.)

Die Zeugen müssen das Todesurtheil in Vollzug setzen, denn es steht geschrieben: „Die Zeugen müssen zuerst Hand an den Verurtheilten legen“ (5. B. M. 17, 7), und wird das Nähere hierüber im Strfr. Verfahren behandelt werden (Siehe H. Sanhedrin 14, 18 und Kessef mischnah); daher müssen die ursprünglichen Zeugen bei dem Gerichte, wo nun das Urtheil vollzogen werden soll, persönlich erscheinen (Das. 13, 7. und Kessef mischnah). Eine neue Verhandlung ist nicht einzuleiten, sondern so die Zeugen aussagen, dass auf ihre Aussage von dem und dem Gerichte das Todesurtheil gefällt wurde, so muss



es von dem Gerichte, wo der Verurtheilte ergriffen wird, vollzogen werden. (Das.) Aber ein Todesurtheil wegen Mord muss vollzogen werden, wenn auch die Zeugen nicht anwesend sind, daher müssen auch bei den anderen Gerichten nicht die ursprünglichen Zeugen erscheinen, sondern so nur der Beweis hergestellt ist, dass der Ergriffene von einem inländischen oder palästinischen Gerichte, wegen eines Mordes zum Tode verurtheilt wurde, so ist das Urtheil zu vollziehen. (Das. Das.)

Ein Gericht, welches nicht ermächtigt ist, ein Todesurtheil auszusprechen, kann auch keines vollziehen lassen, wenn es auch von einem competenten Gerichte gefällt wurde. (Das.)

### §. 20.

**Die Strafe hebt das Recht derjenigen auf, welche durch das Verbrechen beschädigt worden sind, und welchen sonst Entschädigung von dem Verbrecher gebührt hätte.**

Erläuterung. Nicht nur Geldstrafe hört auf, wenn das Verbrechen eine höhere Strafe erheischt; (§. 18), sondern jede Geldentschädigung (H. Geneba 3, 1, 2); bloß das Vorhandene ist dem Beschädigten zurück zu stellen. Es zündet z. B. Jemand das Object eines Andern an Sabbath an, so ist kein Anspruch auf Entschädigung, weil auf Sabbathverletzung die Todesstrafe gebührt. Ist aber eine Sabbathverletzung mit einem Diebstahle verbunden worden, so ist das Gestohlene dem Bestohlenen zurückzustellen u. dgl. (Das. Siehe auch Kessef mischnah.)

Es giebt nur einen erschwerenden Umstand, nämlich die Wiederholung eines und desselben Verbrechens, wo der Verbrecher durch Einkerkung unschädlich zu machen ist (H. Sanhedrin 18,4). Milderungsumstände aber giebt es gar keine, weil bei den vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens jeder Milderungsumstand ein Strafurtheil ohnedies nicht zulässt.

---

## Dritter Abschnitt.

### §. 21.

**Wer eine oder mehrere Personen zum Götzendienste zu verführen sucht, wenn auch ohne Erfolg, begehet das Verbrechen des Hochverrathes, und ist mit dem Steinigungstode zu bestrafen, wenn er auch nicht verwarnt wurde.**

Erläuterung. Das palästinische Reich war eine Theokratie, Gott war der oberste König des Landes, daher war jedes Verführen zum Götzendienste



Hochverrath, wenn es auch beim blossen Versuch geblieben ist (H. Akum 5, 12). Das Verbrechen hat zwei Benennungen: „Messith“, d. i. wenn er Einzelne, und „Mediach“, d. i. wenn er eine ganze Gemeinde zu verführen sucht (Das.), beide sind mit dem Steinigungstode zu bestrafen. (H. Sanhedrin 15, 10); und wird böse Absicht vorausgesetzt, daher benöthigt es keiner Verwarnung (Das.), denn wenn er verblendet ist, so bleibt ja seine Gefährlichkeit nicht minder gross. Jeder, der eine Staatsverfassung umzustürzen strebt, hat, nach seiner subjectiven Meinung, keine böse Absicht, und doch ist es überall ein sehr schweres Verbrechen. Auf die Verführung zu einem anderen Verbrechen ist keine Strafe ausgesprochen, selbst die Verleitung zu einem Morde ist kein Todesverbrechen, blos auf die zum Götzendienste, weil solches Hochverrath ist (Das. 11. 5).

Auch in dem Verfahren ist das Gesetz gegen einen solchen Verbrecher viel strenger, es beschränkt mehr die Vertheidigung, empfiehlt Härte, lässt zu Gunsten desselben eine Wiederaufnahme der Verhandlung nicht zu u. s. w. (Das.) und wird das Nähere im „Gerichtsverfahren“ behandelt werden.

Die Nichtverhinderung oder Verschweigung dieses Verbrechens ist wohl eine grosse Sünde, aber es ist ein Unterlassungs-Vergehen, und solches kann gesetzlich unter keiner Bedingung bestraft werden.

## §. 22.

**Götzenanbetung, Molochdienst, Gotteslästerung, Orakelbefragung, Zauberei, sowie Sabbathverletzung, ist, als Majestätsbeleidigung, mit dem Steinigungstode zu bestrafen.**

Erläuterung. Sei es Anbetung eines Götzenbildes, als die Gestalt eines Menschen, Thieres, einer Pflanze, oder Anbetung eines Naturgegenstandes, als Sonne, Mond, Gestirn u. dgl., so sie eine Manifestation bildet, dass man das Wesen als Gott verehere ist Todesverbrechen. Bildet aber die Anbetung keine Manifestation, dass man das Bild als Gott anerkenne, so ist es kein Verbrechen, um von einem menschlichen Gerichte bestraft zu werden. (H. Akum 3, 1–6).

Es sind mehrere Meinungen im Talmud (Sanhedrin 64, b), worin der Molochdienst bestehe. Nach Maimonides wird eines von den eigenen Kindern dem Molochpriester übergeben, und der Vater schwingt es über das auf dem Molochaltare brennenden Feuer; wenn nun auch das Kind nicht verbrennt wird, so ist es doch ein Todesverbrechen (Das. 6, 3, 4).

Eine Gotteslästerung sollte eigentlich von Menschen gar nicht bestraft werden; denn wer Gott kennt, kann ihn unmöglich lästern, er lästert also nicht Gott, sondern irgend ein Etwas, welches er sich als Gott vorstellt. Daher wird die Gotteslästerung nur dann mit dem Tode bestraft, wenn der geheiligte vierbuchstabile Name (Tetragramaton) ausgesprochen und verflucht wird (Das. 2, 8, 9); denn unter dieser Benennung war Gott der König Palästinas, und wird der Gotteslästerer nicht als solcher, sondern als Majestätsbeleidiger bestraft. „Wer seinen Gott lästert, (den wahren Gott kann ja ein vernünftiger Mensch nicht lästern), soll seine Sünde büssen (aber nicht durch Menschen bestraft

werden). Spricht er aber dabei den Namen Adonai (Tetragramaton) aus, so soll er getödtet werden, steinigen soll ihn die ganze Gemeinde“ (3. B. M. 24, 15. 16).

Eine Meinung ist, jeder darf einen Gotteslästerer umbringen (Sanhedrin 81, b); aber sie wird nicht angenommen.

Ob, d. i. Pitom (Das. 65, a). „Der Befrager räuchert und gibt vor, eine Stimme aus der Tiefe der Erde zu vernehmen“. (H. Akum 6, 1. 2). Wahrscheinlich ist darunter das delphische Orakel, Pitia, verstanden. „Jidoni ist die Vorhersagung künftiger Dinge, vermittelt eines Beines von einem gewissen Vogel“ (Das.): und sind beide Todesverbrechen. Doch ist nur der des Todes schuldig, der sich selbst mit dem Orakel in Verbindung setzt, aber nicht der, welcher es befragen lässt (Das. 11, 14).

Zauberei bestehet darin, dass eine Sache neu hervorgebracht, oder in einen anderen Gegenstand verwandelt wird; aber Blenderei, d. i. es scheint den Zuschauern, dass die Hervorbringung oder Verwandlung geschehen sei, aber in der Wirklichkeit ist es nicht geschehen, wird nicht mit dem Tode bestraft. (Das. 11, 15). Sonderbar bleibt es, dass solche Dinge durch kabalistische Mittel zu thun gestattet sind. (Siehe J. D. 179, 15, 16).

Es gibt 39 Handlungen, die aber noch viele Unterabtheilungen haben, von denen jede, an Sabbath gethan, ein Todesverbrechen ist (H. Schabbath 1, 1 ff).

Mendelssohn bemerkt ganz richtig, solche Thaten wurden bestraft als Majestätsbeleidigung, weil Palästina eine Theokratie war. (Jerusalem.)

### §. 23.

**Der falsche Profet, oder wer da profezeihet im Namen eines Abgottes, ist mit dem Erwürgungstode zu bestrafen.**

Erläuterung. Wer da behauptet, Gott habe mit ihm gesprochen, während es unwahr ist, heisst falscher Profet (H. Akum 5, 8). Wer da sagt: Der Gott jenes Volkes, oder ein Himmelskörper habe mit ihm gesprochen, und ihm aufgetragen dieses oder jenes zu verkünden, hat im Namen eines Abgottes profezeihet (Das. 5, 6.) Und das ist in einer Theokratie eine Majestätsbeleidigung, und wurde daher mit dem Tode bestraft.

So auch wenn Jemand im Namen Gottes verkündet ein biblisches Gesetz für ewige Zeiten aufzuheben, so ist er ein falscher Profet und mit dem Erwürgungstode zu bestrafen. (H. Jessode Thora 8, 3 und 9, 1).

### §. 24.

**Ein ungerathener, widerspenstiger Sohn ist mit dem Steinigungstode zu bestrafen.**

Erläuterung. Bei dem widerspenstigen Sohn benöthigt es keiner eigentlichen Verwarnung (H. Mamrin 7, 7). Nach dem Wortsinne der heil. Schr. er-

folgt die Todesstrafe wegen Ungehorsam gegen Eltern, und wegen der Liederlichkeit (5. B. M. 21, 18—21). Rabbi Josse, der Galiläer, sagt: „Die Thora hat die späteren Folgen berücksichtigt. Es wird nämlich dieser jugendliche Säufer und Schlämmer tiefer und tiefer sinken; wird nicht nur seine Eltern zu bestehlen nicht aufhören, sondern auch seinen Gewohnheiten zu fröhnen, ein Weglagerer werden, Menschen berauben und endlich auch morden. daher sagt die Thora: „Er werde gesteinigt“, denn besser er sterbe jetzt, bevor er noch ein grosser Verbrecher werde (Sifri). Aber der Anschauung der Rabbinen war die Ausübung dieses Gesetzes zuwider, und sie deuteten und verklauselirten es, dass eine solche Hinrichtung eine Unmöglichkeit wurde, und es heisst: „Ein ungerathener, widerspenstiger Sohn ist niemals gewesen, und wird niemals sein“ (Sanhedrin 71, a), d. h. es wurde wegen eines solchen Verbrechens noch einmal die Todesstrafe in Anwendung gebracht. Folgende Bedingungen sind ausgesprochen: „Ein Todesurtheil kann nur dann gesprochen werden; wenn der ungerathene Sohn nicht jünger als dreizehn Jahre, und nicht älter als dreizehn Jahre und drei Monate ist; wenn er für fünfzig Dinar Fleisch auf einmal verschlingt, und ein halbes Lug Wein in einem Schlucke aussäuft, und das in Gesellschaft liederlicher Menschen, und wenn er das Geld hiezuhin seinen Eltern gestohlen hat, auch nur wenn beide Eltern ohne Leibesfehler sind, eine ganz gleiche Körpergrösse und eine ganz gleiche Stimme haben, u. s. w. Und fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, kann kein Todesurtheil erfolgen. (H. Mamrim 7, 1—10).

### §. 25.

**Hat die Mehrheit einer Stadt sich zum Götzendienste verführen lassen, so ist sie mit dem Tode des Köpfens zu bestrafen, und die Stadt zu zerstören.**

Erläuterung. Einzelne Götzendiener werden gesteinigt (§. 22), aber eine ganze Stadt, und die Majorität repräsentirt ja das Ganze, ist mit dem Schwerte zu vertilgen (H. Sanhedrin 15, 12). Geschrieben steht: „Wenn du hören wirst von einer der Städten: es seien niederträchtige Menschen aus deiner Mitte gegangen, und haben verführt die Einwohner ihrer Stadt, sprechend: Kommt, wir wollen andern Göttern dienen. So sollst du forschen, ergründen, genau befragen, und siehe die Sache ist wahr und gegründet, es ist die Schandthat wirklich in deiner Mitte geschehen, so sollst du erschlagen die Bewohner der Stadt mit dem Schwerte, und sollst zu Grunde richten sie und alles, was darin ist.“ (5. B. M. 13, 13—15). Aus diesen Worten wäre zu entnehmen, dass auch die Unschuldigen mit getödtet werden sollen; aber die Rabbiner statuiren, nur die sind hinzurichten, welche sich zum Götzendienste haben verleiten lassen; nur sind die Bewohner einer „verführten Stadt“ zu köpfen, während einzelne Götzendiener mit dem Steinigungstode zu bestrafen sind.

Aber zerstört muss der ganze Ort werden, auch das Eigenthum der Nichtschuldigen, und sind auch die unumündigen Kinder der Schuldigen mit ihren Eltern zu tödten. Da war das Gesetz den Rabbinern wieder zu hart, und

sie haben auch dieses verlauselirt und mit Förmlichkeiten umgeben, als: die Stadt darf nicht zu gross und nicht zu klein, keine Haupt-, keine Grenz- und keine Zufluchtsstadt für unfreiwillige Mörder sein. Die Verführer müssen Männer, mindestens zwei, Einwohner desselben Ortes gewesen sein, und müssen alle Verführte auf einmal verführt haben. Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist sie nicht als „verführte Stadt“, sondern die Verführten sind als einzelne Götzendiener zu bestrafen.

Eine „verführte Stadt“ kann nur von dem Obergerichte (grossem Sanhedrin) gerichtet werden, dieses hat zwei Gelehrte abzuschicken, die Bewohner zu verwarnen von ihrem Götzendienste abzulassen. Gehorchen sie nicht, so wird gegen jeden Einzelnen besonders die Verhandlung geführt, und gegen welchen der volle Beweis der Schuld und bösen Absicht hergestellt wird, ist vorläufig zu bewahren, und die Verhandlung wieder mit einem anderen fortzusetzen. Zeigt sich dann, dass die Mehrheit Götzendiener waren, so werden diese nach Jerusalem geführt, dort mit dem Schwerte hingerichtet, die Nichtschuldigen entlassen, und Stadt und alle Dinge, die darin sind, zerstört (H. Akum 4, 1—7). Erwägt man, wie schwer ein voller Beweis für ein Todesverbrechen herzustellen sei, und nun erst, wo es gegen so viele Personen geschehen muss; so kann auch hier gesagt werden: „Eine verführte Stadt hat nie existirt.“

## §. 26.

**Eine Majestätsbeleidigung gegen den irdischen König kann dieser mit dem Tode des Köpfens bestrafen lassen, aber auch Gnade ertheilen.**

**Erläuterung.** Kant, der grosse Philosoph, sagt: das Recht der Begnadigung sei ein Unrecht, denn wenn die Gerechtigkeit die Strafe erheischt, so darf kein Mensch das Recht haben sie zu erlassen. Nur wenn nicht gegen die Gerechtigkeit, sondern gegen die Person des Königs gesündigt wird, da ist es billig, dass dem König das Begnadigungsrecht zustehen soll. Mit dieser Ansicht stimmt ganz das rabb. Gesetz. Jedes Strafurtheil, von einem Gerichtshofe ausgesprochen, muss vollzogen werden, ein Begnadigungsrecht steht Niemandem zu; aber hinsichtlich der Majestätsbeleidigung heisst es: „Der König kann, wenn er will, den Beleidiger köpfen lassen“ (H. Melachim 3, 8). Er kann auch eine andere Strafe, körperliche Züchtigung oder Einkerkelung verhängen (Das.); aber zu einer Geldstrafe zu verurtheilen, hat der König kein Recht (Das.).

Wohl lässt sich gegen die Meinung des Kant einwenden, da es Milderungsumstände gibt, die das Gesetz nicht alle erwähnen kann, der Richter aber sich an den Buchstaben des Gesetzes halten muss; so ist es billig, dass eine Behörde da sei, der das Begnadigungs- und Milderungsrecht zustehe. Aber das rabb. Gesetz spricht von Milderungsumständen gar nichts (§. 20), weil es bei seine Gerichtsverfahren keine geben kann; es hat daher auch ein Begnadigungsrecht nicht zulassen können.



Jeder Ungehorsam gegen den Befehl des Königs, sowie jedes verletzende Wort gegen seine Person, ist Mejestätsbeleidigung (H. Melachim, 3, 8.). Ja, im Talmud heisst es: „David hat ein Recht gehabt, den Uriah umbringen zu lassen, weil dieser in seiner Gegenwart den Feldherrn Joab „Herr“ genannt hat“ (Kiduschin 43, a).

### §. 27.

Ein Gelehrter, der gegen Gesetzesdeutungen des obersten Gerichtes als Renitent handelt, oder seine Schüler zu handeln veranlasst, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit dem Tode des Erwürgens zu bestrafen, wenn er auch nicht verwart wurde.

Erläuterung. Dieses Verbrechens kann sich nur ein Gelehrter schuldig machen, der berechtigt ist, über Satzungen und Rechtsfälle Entscheidungen abzugeben, und auch Schülern Vorträge hält. Renitenz eines solchen Mannes kann leicht Spaltungen verursachen, und Sectenwesen veranlassen; darum stehet die Todesstrafe darauf (H. Mamrim 3. 4—8). Einer Verwarnung benöthigt es nicht; denn das Gesetz kennt ein solcher Mann, und die böse Absicht gehet ja aus der Renitenz selbst hervor. So lautet das Gesetz: „Wenn ein Gelehrter über eine Gesetzesdeutung eine Meinung ausspricht, die andern Gelehrten unrichtig scheint, so ist die Angelegenheit dem Obergerichte, welches seinen Sitz am Eingange des Tempelberges hat, vorzulegen. Fügen sich die Streitenden dem Ausspruche dieses Gerichtes, gut, wo nicht, so wird der Streitpunkt dem höheren Gerichtshofe, welcher seinen Sitz am Eingange der Tempelshalle hat, vorgelegt. Lassen es nun die Streitenden bei der Entscheidung dieses höheren Gerichtes bewenden, gut, wo nicht, so ist der Gegenstand bei dem obersten Gerichte, welches in der Zelle Gasith seinen Sitz hat, anhänglich zu machen. Wenn nun der Gelehrte auch diesem Ausspruche sich nicht fügt, sondern fortfährt nach seiner Gesetzesdeutung zu handeln, oder seine Schüler auffordert so zu handeln, dann ist er als „widerspenstiger Gelehrter“ mit dem Tode zu bestrafen. Die Hinrichtung muss in Jerusalem, während einem der drei Feste, wo viele Menschen dort anwesend sind, stattfinden. (Das.)

### §. 28.

Ist das Gesetz, über dessen Deutung gestritten wird, nicht ein wichtiges, so ist die Renitenz gegen den Ausspruch des obersten Gerichtes kein Todesverbrechen.

Erläuterung. Wichtig heisst das Gesetz, wenn die falsche Deutung zu einer That führen könnte, worauf mindestens die Himmelsstrafe der Ausrottung, und die gerichtliche Geisselstrafe stehet; handelt es sich aber um ein geringeres Gesetz, so begeht der Renitent kein Todesverbrechen (H. Mamrim 4,



1. 2). Jedoch das Gesetz über das Mein und Dein ist ein wichtiges ; denn in Folge der falschen Deutung könnte Jemandem Geld zugesprochen werden, welches ihm nicht gebührt, und sonach rechtlich ihm nicht gehört. Kauft er dann für solches Geld einen Ring, und trauet sich damit ein Weib an, so gilt die Trauung nichts, weil der Ring rechtlich nicht sein Eigenthum ist, u. dgl. Da nun solche weitgreifende Folgen sein können, so muss das Gesetz ein wichtiges genannt werden. (Das.)

Fährt der Gelehrte fort nach seiner eigenen Deutung zu lehren, jedoch ohne darnach zu handeln, oder hiezu andere Menschen zu veranlassen ; so ist er des Todes nicht schuldig. Wenn jedoch erkannt wird, dass auch das Lehren Spaltungen verursacht, und so die öffentliche Ruhe stören könnte, so hat der oberste Gerichtshof das Recht und die Pflicht solches mit körperlicher Züchtigung oder dem Banne zu bestrafen. (Das. und 3, 4—8).

Vom Verbrechen der Spionerie spricht das rabb. Gesetz nichts, es hat es wahrscheinlich nicht für möglich gehalten, dass ein Jude einen Verrath an dem eigenen Staat begehen könnte. Auch Aufstand und Aufruhr behandelt es nicht; aber in solchen Fällen ist gewiss nach §. 8. zu handeln.

## §. 29.

**Wer durch List oder Gewalt eines Nebenmenschen sich bemächtigt, ihn zu Dienstleistungen zwingt, und dann zum Sklaven verkauft, ist mit dem Tode des Erwürgens zu bestrafen.**

Erläuterung. Die Bedingungen, welche diese That zu einem Todesverbrechen machen, gehören zu den sonderbarsten des rabb. Gesetzes. Wer sich einen Nebenmenschen widerrechtlich dienstbar macht, oder durch List und Gewalt sich seiner bemächtigt und ihn zum Sklaven verkauft, übertritt ein Thoraverbot, aber einer Strafe unterliegt er nicht dafür. Nur dann ist es ein Todesverbrechen, wenn er den, welchen er in seine Gewalt bekommen, zwingt, ihm, dem Gewaltthätigen, einen Dienst zu verrichten, u. z. ausserhalb der Behausung des Ueberwältigten, und ihn dann erst zum Sklaven verkauft. (H. Geneba 9, 1—6.) Aber das Sonderbarere kommt jetzt: Je leichter ein Verbrechen zu vollziehen ist, je strenger muss die Strafe sein, während hier es umgekehrt statuirt wird. Ein Vater der sein Kind; ein Bruder, der eines seiner unmündigen Geschwister; ein Vormund, der sein Mündel; oder ein Hausherr, der einen seiner Hausgenossen zu Dienstleistungen zwingt und dann zum Sklaven verkauft, kann nicht mit dem Tode bestraft werden (Das.). Aber das Strafgesetz blieb bloß Theorie, und da fand sich eine Schriftstelle, woraus solches zu deduciren war, und es wurde von der Mehrheit der Rabbiner als Gesetz ausgesprochen (Siehe Sanhedrin 86, a).

## §. 30.

Ehebruch ist ein Todesverbrechen, und sind in der Regel Mann und Weib mit dem Tode des Erwürgens; ist aber die Ehegattin die Tochter eines **Kohens**, so ist der Ehebrecher mit dem Tode des Erwürgens, aber sie, die Ehebrecherin mit dem Tode des Verbrennens; und ist es noch eine jungfräuliche Verlobte, so sind beide, sie und der Ehebrecher, mit dem Tode der Steinigung zu bestrafen.

Erläuterung. Ehebrecher, wie Ehebrecherin sind gleich strafbar; ausgenommen er hat ihr Gewalt angethan, da ist blos er mit dem Tode zu bestrafen (H. Issure biah 1, 9). Und die blossen **Kiduschin**, d. i. das Anstecken des Ringes, mit dem Aussprechen der Formel, macht das Weib wohl blos zur Verlobten, aber es wird dadurch eben so gebunden, wie eine Ehegattin, und kann auch nicht sich wieder verehelichen, bis nicht der Mann gestorben, oder durch den Scheidebrief sich von ihr getrennt hat. Aber die Rechte der Ehe werden erst durch die darauffolgende **Chuppa**, d. i. die Trauung, erlangt. Jetzt geschehen beide Acte zusammen, aber in früheren Zeiten waren gewöhnlich zwölf Monate zwischen Verlobung (**Kiduschin**) und Trauung (**Chuppa**). Wenn nun eine solche Verlobte, die noch Jungfrau, aber doch an dem Manne für immer gebunden ist, mit einem andern Manne Unzucht begehet, so sind beide mit dem Tode der Steinigung zu bestrafen (Das. 1, 6); während ein Ehebruch mit einem bereits getraueten Weibe, mit dem Tode des Erwürgens an beiden zu bestrafen ist (Das.); denn bei dem „jungfräulichen Mädchen, anverlobt einem Manne“, heisst es in der heil. Schr.: „Ihr sollt beide hinausführen, und sie steinigen“; während es beim Ehebruche mit einem Eheweibe heisst: „Es sollen beide getödtet werden“, und wo die heil. Schrift die Todesart nicht ausspricht, ist immer der Erwürgungstod darunter verstanden (Das.)

**Kohanim** sind Nachkommen **Aharons**, und da stehet geschrieben: „Die Tochter eines **Kohens**, die sich entweiht Unzucht zu treiben, soll im Feuer verbrannt werden“; und da diese besondere Todesart blos über sie, als Tochter eines **Kohens**, verhängt wird, so ist der Mann mit keiner anderen Todesart zu bestrafen, als jeder andere Ehebrecher (Das. Siehe auch H. Sanhedrin 15, 10–13.)

Dieses hat noch eine Consequenz. An einem Tage dürfen nicht zwei Todesurtheile gefällt werden, ausgenommen über Ehebrecher, weil beide, Mann und Weib, für eine und dieselbe That, mit einer und derselben Todesart bestraft werden (H. Sanhedrin 14, 10). Ist nun sie die Tochter eines **Kohens**, so ist die Todesart für beide Ehebrecher nicht gleich; daher dürfen sie auch nicht an einem Tage verurtheilt und hingerichtet werden (Das.).

## §. 31.

**Blutschande zwischen Sohn und Mutter; Stiefsohn und Stiefmutter; Schwiegervater und Schwiegertochter; zwischen zwei Männern, oder zwischen Mensch und Vieh, ist mit dem Steinigungstode an beiden Blutschändern zu bestrafen.**

Erläuterung. In meiner Rechtslehre (§. 37) ist gezeigt, dass für das Verbot der Ehe zwischen Verwandten kein Vernunftgrund zu finden ist, sondern: „Gott hat das Gesetz gegeben, wir wissen keine Ursache“. Es gibt auch keinen Vernunftgrund, warum einer und derselbe Verwandtschaftsgrad da erlaubt, dort verboten ist; z. B. Oheim mit Nichte erlaubt, Neffe mit Tante verboten; oder die Schwester der Gattin, nach deren Tode, erlaubt, der Bruder des Mannes, nach dessen Tode, verboten. So lässt sich auch keine Ursache angeben, warum die Todesart bei Blutschande so verschieden ist, auch bei einem und demselben Verwandtschaftsgrad (Siehe H. Sanhedrin 15, 10).

Blutschande wird an beiden, Mann und Weib, gleich bestraft, ausgenommen, sie wäre noch unmündig, oder durch Gewalt genothzüchtigt, da ist die Strafe nur an ihm vollzuziehen (H. Issure biah 1, 13—15). Auch Blutschande mit einem Vieh, gleichviel ob der menschliche Theil männlich, und das Vieh weiblich, oder umgekehrt ist, immer sind beide, Mensch und Vieh, zu steinigen. (Das.) So auch sind beide Männer, die unter sich die Schändung begangen haben, zu steinigen; ausgenommen der eine wäre unmündig, oder von dem andern überwältigt worden, da ist blos dieser zu steinigen.

Der Beischlaf zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, oder zwischen Stiefsohne und Stiefmutter hört nicht auf ein Todesverbrechen zu sein, auch nach dem Tode des Vaters hinsichtlich der Stiefmutter, oder nach dem Tode des Sohnes hinsichtlich der Schwiegertochter. (Das. 2, 1).

## §. 32.

**Die Blutschande zwischen Vater und Tochter; Grossvater und Enkelin; Stiefvater und Stieftochter, oder Tochter der Stieftochter oder Tochter des Stiefsohnes; Schwiegersohn und Schwiegermutter, oder Mutter der Schwiegermutter, oder Mutter des Schwiegervaters, ist mit Tode des Verbrennens zu bestrafen.**

Erläuterung. Der Beischlaf zwischen Enkel und Grossmutter ist kein Todesverbrechen, sei es Mutter des Vaters, oder Mutter der Mutter, wohl aber zwischen Grossvater und Enkelin, sei es Tochter des Sohnes, oder Tochter der Tochter. So auch der Beischlaf des Grossvaters mit der Gattin seines Enkels nach dessen Tode, ist kein Todesverbrechen, wohl aber der Beischlaf mit der

Mutter seiner Schwiegermutter, oder seines Schwiegervaters, auch wenn sie Wittwen sind (H. Sanhedrin 15, 11 und H. Issure biah 2, 7). Es stehet geschrieben: „Ein Mann, der da nimmt eine Frau und ihre Mutter, das ist Schandthat, im Feuer sollen sie verbrennt werden, er und sie“ (3. B. M. 20, 14). Hierauf ist die Frage: Wie können beide, Mutter und Tochter, mit dem Tode bestraft werden, ist doch eine seine rechtmässige Ehegattin? Hierauf sagt der Talmud, die Thora verstehet unter „Frau und Mutter“, die Schwiegermutter und die Mutter der Schwiegermutter, wenn er mit diesen Blutschande begangen, sind er und sie beide im Feuer zu verbrennen (Sanhedrin 76, b).

### §. 33.

Ein Verwandtschaftsgrad durch Verschwägerung entsteht nicht durch Begattung, sondern durch die gesetzliche Verlobung (Kiduschin). Nach dem Tode der Ehegattin hört wohl die Verwandtschaft nicht auf ein Ehehinderniss zu sein, aber ein Todesverbrechen ist der verbotene Beischlaf nicht mehr.

Erläuterung. Selbst durch ein Concubinat entsteht kein Verwandtschaftsgrad, sondern nur einzig und allein durch Kiduschin (§. 30), selbst wenn noch keine Trauung erfolgt ist (H. Issure biah 2, 7. 13). In meiner Rechtslehre (§. 37.) ist erwähnt, dass der Koran gerade das Entgegengesetzte statuirt, nämlich Beischlaf ohne Ehebündniss begründet den Verwandtschaftsgrad durch Verschwägerung, nicht aber Ehebündniss ohne Beischlaf. Auch sind dort alle verbotene Verwandtschaftsgrade aufgezählt; aber Todesverbrechen ist blos der Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten, von welchen die Paragraphe 31 und 32 handeln.

Nach einer Meinung im Talmud (Sanhedrin 76, b), hebt der Tod der Ehegattin gar keinen Verschwägerungsgrad auf, sondern die Blutschande, die bei ihrem Leben Todesverbrechen ist, bleibt es auch nach ihrem Tode. Selbst die andere, angenommene Meinung sagt blos, dass durch den Tod der Ehegattin der Verschwägerungsgrad in aufsteigender Linie aufhört ein Gegenstand des Strafgesetzes zu sein; aber Maimonides statuirt solches auch in absteigender Linie (H. Issure biah 2, 8. und H. Sanhedrin 15, 11).

### §. 34.

Wer Vater oder Mutter absichtlich verwundet, ist mit dem Tode des Erwürgens, und wer Vater oder Mutter verflucht, ist mit dem Tode der Steinigung zu bestrafen.

Erläuterung. Die Pflicht der Ehrfurcht gegen Eltern gründet sich wohl auf Dankbarkeit, denn sie sind ja unsere grössten Wohlthäter auf Erden, ihnen verdanken wir alles, Leben, Erhaltung, Verpflegung, Erziehung, Leitung u. s. w.; aber hauptsächlich weil die Eltern die sichtbaren Stellvertreter Gottes



sind. Gott nennt sich Vater der Menschen, darum sollen wir in den Eltern den unsichtbaren, himmlischen Vater verehren, und so ist jede Geringschätzung gegen Eltern eine Versündigung gegen Gott. „Wenn ein Mensch Vater oder Mutter kränkt, so spricht Gott: „Möchte ich unter Menschen wohnen, so möchte ein solcher auch mich kränken“ (Kiduschin 31, a). Es können daher Eltern den positiven Pflichten, welche auf Dankbarkeit sich gründen, entsagen (J. D. Abschn. 240 und 241), nicht aber den kindlichen, negativen Pflichten, sie können nämlich dem Kinde nicht gestatten, die Pflichten der Ehrfurcht thatsächlich zu verletzen. „Wer Vater oder Mutter schlägt oder flucht, der muss getödtet werden“ wenn es ihm auch die Eltern verzeihen wollten.

Das Schlagen eines Elternteiles wird mit Erdrosslung bestraft, doch nur wenn eine Verwundung erfolgte, möge diese noch so klein sein (H. Mamrim 5, 5.) Wird die Leiche einem Elternteile von dem Kinde geschlagen, so kann es vom Gerichte nicht bestraft werden; denn eine Leiche kann man ja nicht verwunden (Das.). Das Fluchen einem Elternteile wird mit Steinigung bestraft, selbst wenn dieser schon gestorben ist. (Das. 5, 1--4); doch nur wenn mit dem geheiligten Gottesnamen verflucht geworden ist (Das.). Eine andere Verletzung der kindlichen Ehrfurcht ist wohl eine schwere Sünde, doch aber kein Todesverbrechen (Das.).

Wer einen zum Tode verurtheilten Menschen umbringt, ist des Todes nicht schuldig, denn da es kein Begnadigungsrecht gibt, so ist ein solcher schon als todt zu betrachten. Aber wenn ein Kind einen zum Tode verurtheilten Elternteil schlägt und verwundet, so wird es ja mit dem Tode bestraft; denn das Schlagen einer Elternleiche ist nur darum kein Todesverbrechen, weil eine Leiche nicht verwundet werden kann; aber einem Verurtheilten kann ja noch eine Wunde beigebracht werden, daher, wenn er auch als todt zu betrachten ist, so bleibt doch die Verwundung von Seiten des Kindes ein Todesverbrechen (Das. 5, 12. Siehe Kessef mischnah).

## §. 35.

**Der absichtliche, unmittelbare Mord eines lebensfähigen Menschen ist mit dem Tode des Köpfens zu bestrafen. Jeder dreissig Tage alter Mensch wird als lebensfähig betrachtet.**

Erläuterung. Selbst die Ermordung eines in den letzten Zügen liegenden Kranken ist mit dem Tode zu bestrafen (H. Rozeach. 2, 7. 8); nur wenn der Ermordete durch eine Verletzung eines innern Körperteiles lebensunfähig war, kann der Mörder nicht mit dem Tode bestraft werden (Das.). Jedoch ganz straflos darf ein solcher Mord gewiss nicht bleiben.

Bei einem noch nicht 30 Tage alten Kinde muss die Lebensunfähigkeit erwiesen sein, nämlich dass die Schwangerschaft volle neun Monate währte u. s. w. War aber das gemordete Kind schon 30 Tage vorüber, so wird die Lebensunfähigkeit vorausgesetzt (Das. 2, 6). Uebrigens ist kein Unterschied, ob



der gemordete Freier oder Slave, Jude oder Nichtjude war (Das. 2, 10. 11. Siehe meine Rechtslehre §. 48., dass der Ausspruch des Maimonides betreffs Nichtjuden unrichtig sei).

Nur der unmittelbare, selbst gethanene Mord wird mit dem Tode bestraft, aber nicht der mittelbare, z. B. er bindet einen Menschen, und wirft ihn einem reissenden Thiere vor; auch nicht der nicht selbst gethanene, z. B. er miethet Banditen den Mord zu vollziehen (Das. 2, 1—5). Doch nur das ordentliche Gericht kann einen solchen Mörder nicht zum Tode verurtheilen, wohl aber der König (Das.). Aber zur Kerkerstrafe, verbunden mit körperlicher Züchtigung, kann und soll auch das Gericht ihn verurtheilen (Das.).

Der Vollzug des Todesurtheils gebührt den nächsten Verwandten des Gemordeten, selbst wenn der Mörder ebenfalls sein Verwandter ist; blos an einem Elternteil darf der Sohn keine Blutrache ausüben. Mordet z. B. der Vater sein eigenes Kind, so darf der Sohn des Gemordeten an dem Grossvater das Urtheil vollziehen, nicht aber der Bruder des Gemordeten an dem Vater (Das. 1, 1—3). Weigert sich der Verwandte den Mörder umzubringen, so muss das Gericht das Todesurtheil vollziehen lassen (Das.).

Vor der Verurtheilung hat Niemand das Recht den Mörder zu tödten, (Das.) und wer es thuet, ist ein Mörder (Makoth 12, a); da die Schuld des nun getödteten Mörders nicht mehr erwiesen werden kann; denn keine Zeugenanhörung kann stattfinden ohne Beisein des Angeklagten, und dieser ist ja todt; sonach hat der, welcher ihn getödtet hat, einen nichtschuldigen Menschen umgebracht.

### §. 36.

Ist der Mörder lebensunfähig, so kann er nur dann zum Tode verurtheilt werden, wenn der Mord in Gegenwart des Gerichtshofes vollzogen worden ist.

Erläuterung. Dieses gehört unstreitig zu den sonderbaren Aussprüchen des rabb. Gesetzes; aber die Rabbiner haben einmal allen Consequenten eines Gesetzes Rechnung getragen, besonders hier, da ein Mörder, wenn er auch nicht hingerichtet werden kann, doch durch Einkerkierung unschädlich gemacht wird.

Die Gewähr für die Wahrhaftigkeit der Zeugenschaft ist der Ausspruch der heil. Schrift: „Thue den falschen Zeugen, wie er gedacht seinen Nächsten zu thun“. Haben nun Zeugen über ein Todesverbrechen ausgesagt und werden der falschen Zeugenschaft überwiesen, so werden sie zum Tode verurtheilt. Ist aber dieser, gegen den sie aussagen, lebensunfähig, so könnten sie, wegen falscher Zeugenschaft nicht zum Tode verurtheilt werden; denn auch die Ermordung eines lebensunfähigen Menschen ist ja nicht mit dem Tode zu bestrafen (§. 35); und wo den Zeugen nicht dasselbe gethan werden kann, was sie dem Andern thun wollten, zählt die Zeugenschaft nichts, weil die Garantie für die Wahrhaftigkeit fehlt. Sonach kann ein lebensunfähiger Verbrecher nur dann zum Tode verurtheilt werden, wenn es keiner Zeugenschaft benöthigt, nämlich

wenn das Verbrechen in Gegenwart des Gerichtshofes begangen wurde (H. Rozeach. 2, 9).

### §. 37.

Wenn auch der Tod nicht sogleich auf die beigebrachte Verletzung erfolgt, wenn nur erwiesen ist, dass die Verletzung die einzige Ursache des Todes war, so ist der Verletzer als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

*Erläuterung.* Wenn der Tod eine sichere Folge der Verletzung ist, möge er auch erst nach langer Zeit erfolgen, so ist der Verletzer als Mörder zu behandeln (H. Rozeach 2, 14). Es muss aber durch Kunstverständige erwiesen sein, dass nicht ein Zufall oder eine andere hinzugetretene Ursache den Tod mit veranlasst habe, sondern dass nur die Verletzung die alleinige Ursache sei. (Das. 3, 1—13). Es muss ferner erwogen werden der Gegenstand womit, und der Körpertheil, an welchem die Verletzung geschehen ist; „denn es macht gewiss einen Unterschied, ob ein Schlag auf das Herz, oder auf die Hüfte erfolgt“ (Das). Ferner die Schwerkraft des Gegenstandes, womit verletzt wurde; „denn die Wirkung eines geworfenen Steines aus einer Entfernung von zwei Ellen, ist nicht gleich, als von einer Entfernung von zehn Ellen“ (Das.). Endlich muss die Leibesconstitution des Getödteten in Betracht gezogen werden; „denn der Schlag, der einen Schwächling tödtet, tödtet nicht einen Starken“ (Das.). Erfolgt der Tod durch ein Hinabstossen von einer Höhe in die Tiefe, so ist in Erwägung zu ziehen das Maas der Höhe, wie auch die körperliche Kraft des Hinabgestossenen; „denn es ist nicht gleich, ob ein Kind oder ein Erwachsener herabgestürzt wird“ (Das.). War es ein Hinabstossen ins Feuer, Wasser, oder in eine Höhle voll Stickluft, so ist zu entscheiden, ob der Stoss derart war, dass der Hinabgestossene sich nicht habe herauswinden können, sondern der Tod sicher erfolgen musste (Das.) u. dgl.

### §. 38.

Sind mehrere Theilnehmer an dem Morde, so ist der, durch welchen der Tod des Ermordeten erfolgte, als Mörder, und die anderen als Theilnehmer zu bestrafen.

*Erläuterung.* Dieses gehet schon aus den §§. 5 u. 6 hervor, und gilt im rabb. Gesetze durchgehends die Regel, dass wegen eines Mordes niemals mehr, als eine Person hingerichtet werden kann

## §. 39.

**Eine Handlung ohne Absicht Jemanden zu tödten, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, begründet die Straftat des unfreiwilligen Mordes.**

Erläuterung. Liegt es in der Absicht des Handelnden zu tödten, so ist es entweder Mord, oder Hilfeleistung zum Morde, und ist im ersten Falle mit dem Tode, im zweiten Falle mit **Einkerkerung** zu bestrafen (§. 5). Aber ohne Absicht zu tödten, ist es unfreiwilliger Mord.

## §. 40.

**Ist dem unfreiwilligen Mörder gar kein Verschulden beizumessen, so ist er ganz straflos. Ist wohl Verschulden, besteht aber blos in Mangel an Vorsicht, so ist er mit dem Exil zu bestrafen. Besteht aber das Verschulden in einem Muthwillen oder Leichtsinn; oder ist der unfreiwillige Mörder ein bekannter Feind des Getödteten, so ist er der Rache des Bluträchers verfallen.**

Erläuterung. Das Exil ist Strafe und Schutz zugleich, der unfreiwillige Mörder, den der nächste Verwandte des Getödteten umbringen kann, ist durch das Exil vor der Blutrache geschützt. Ist nun die Handlung, welche den Tod des Getödteten verursachte, ein blosser Zufall, ohne das geringste Verschulden; z.B. der unfreiwillige Mörder ist herabgestürzt von einer Höhe, und hat im Fallen einen Menschen getödtet; oder er hat ein Fass in die Höhe gezogen, da riss der Strick, und das zurückgerollte Fass tödte einen Menschen, da hat der Bluträcher kein Recht ihn zu tödten, und Strafe gebührt ihm gewiss keine, daher ist er gänzlich straflos (H. Rozeach 6, 1—15). Gegen die Rache des Bluträchers ist er, so wie jeder andere Mensch, durch das Gesetz geschützt; denn würde der Bluträcher ihn tödten, so wäre er als Mörder zu bestrafen. Erfolgte aber der Tod des Getödteten aus Mangel an Vorsicht des Handelnden, z. B. der Strick, womit er ein Fass herab liess, geleitete ihm aus der Hand, oder er stieg in die Höhe und stürzte im Hinaufsteigen herab, und tödte im Fallen einen Menschen u. dgl., da ist Mangel an Vorsicht, er hätte besser Acht haben sollen, denn ein Ausgleiten eines Strickes, oder ein Herabfallen während eines Hinaufsteigens gehört nicht zu den ganz unwahrscheinlichen Fällen; so ist das Exil die Strafe und der Schutz (Das.).

Ist aber seine Handlung als Muthwillen zu betrachten, z. B. er wirft einen schweren Gegenstand auf die Gasse, wo immer Menschen zu sein pflegen, oder er reisst eine Mauer nieder, wo die Steine in die öffentliche Gasse fallen, ohne ein Warnungszeichen auszustellen, oder in der Nacht, wo ein Warnungszeichen nicht gesehen wird u. dgl., da ist der Handelnde der Blutrache verfallen, und kann ihm der Bluträcher tödten, selbst in der Zufluchtsstadt, einen

solchen unfreiwilligen Mörder schützt sie nicht (Das.); „sondern er selber muss sich zu schützen suchen“ (Das.). Aber wo das Gesetz das Exil ausspricht, nämlich bei Mangel an Vorsicht, muss der unfreiwillige Mörder ins Exil, und kann nicht sagen: Ich werde mich schon selber vor dem Bluträcher schützen, denn das Exil ist auch Strafe „zur Abbüßung der Sünde des unfreiwilligen Mordes“ (Das.).

War der unfreiwillige Mörder ein Feind des Getödteten, so wird er nicht in das Exil verwiesen, sondern ist in jedem Falle der Blutrache verfallen (Das.); denn es steht geschrieben: „Und dieses ist die Verordnung wegen des (unfreiwilligen) Mörders, der dahin (in die Zufluchtsstadt) sich flüchten soll, dass er lebe. Der da erschlägt seinen Nächsten, ohne Wissen, da er ihn nicht hasste seit gestern, oder vorgestern. Oder wer da gehet mit seinem Nächsten in den Wald Holz zu hauen, und seine Hand holt aus mit der Axt das Holz zu hauen, das Eisen aber entfährt dem Stiel, und trifft seinen Nächsten, dass er stirbt. Selbiger flüchte sich in eine dieser Städte, dass er lebe. Damit der Bluträcher nicht nachsetze dem (unfreiwilligen) Mörder — und ihn erschlage, wiewohl ihm kein Todesurtheil gebührt, da er ihn nicht hasste seit gestern und vorgestern“ (5. B. M. 19, 4—6). Und das Ausfahren des Eisens von dem Stiel ist ja gewiss nicht als Muthwille, sondern aus Mangel an Vorsicht zu betrachten, und doch steht die Bedingung: „Da er ihn nicht hasste“.

### §. 41.

Bevor noch Gericht über einen Todtschläger gehalten wird, ist er in das Exil, unter Schutzwache des Gerichtes hinzusenden.

Erläuterung. Da nicht jedes Gericht competent ist, über Todesverbrechen zu urtheilen, und der competente Gerichtshof nicht immer in der Lage ist, sogleich zu verhandeln, so hat das Gericht des Ortes, wo der Todtschlag geschehen, sogleich die Verfügung zu treffen, dass der Todtschläger in eine Zufluchtsstadt gebracht werde, damit er vor der Blutrache geschützt sei. Sodann ist er vor das competente Gericht zu stellen; wird er als absichtlicher Mörder erkannt, so wird er entweder zum Tode, oder zur Einkerkerung verurtheilt. Wird es als ein unfreiwilliger Mord erkannt, so ist er entweder gänzlich frei zu sprechen, oder wieder in die Zufluchtsstadt hin zu verweisen, um dort die Exilstrafe abzubüssen, oder der Blutrache als verfallen zu erklären, wie im vorigen Paragraph gelehrt wurde. (H. Rozeach 7, 5).

### §. 42.

Die Tödtung eines noch nicht gebornen Kindes ist kein Todesverbrechen, und hinsichtlich der eines bereits zur Welt



gekommenen Kindes, ist kein Unterschied, ob sie von der Mutter oder einer anderen Person vollzogen wurde.

Erläuterung. Selbst ein bereits geborenes Kind ist vor dreissig Tagen nicht als lebensfähig zu betrachten, wenn nicht erwiesen ist, dass es keine Frühgeburt sei (§. 35), um wie viel weniger kann die Tödtung eines Fötus ein Todesverbrechen sein. Bei einer schweren Geburt darf daher der Fötus getödtet werden, um das Leben der Mutter zu retten, weil ein noch nicht gebornes Kind auch noch nicht als Mensch betrachtet wird. Kam aber schon der Kopf zur Welt, selbst wenn die übrigen Körpertheile noch im Mutterleibe sind, so darf es, wegen Rettung der Mutter Leben, nicht mehr getödtet werden; denn nun ist es so gut ein Mensch, als die Mutter, und man darf nicht ein Leben opfern, um ein anderes Leben zu retten (H. Rozeach 1, 9) Ja, ein noch nicht geborenes Kind ist blos ein Glied der Mutter. Wird eine schwangere Frau zum Tode verurtheilt, so darf nicht gewartet werden, bis nach ihrer Niederkunft, sondern die Hinrichtung muss sogleich erfolgen. (H. Sanhedrin 12, 4). Die Ursache dieses unmenschlichen Gesetzes ist, weil es kein Begnadigungsrecht gibt, daher soll die Mutter nicht einer langen Todesangst ausgesetzt bleiben, wegen der Leibesfrucht, die noch nicht Mensch, sondern wie ein Glied der Mutter ist (Siehe Sanhedrin 35, a). Es verstehet sich aber von selbst, dass wenn die Schwangerschaft vor der Verurtheilung bekannt ist, das Todesurtheil vor der Entbindung nicht gefällt werden darf. So bemerkt (Das.) Raschi: „Wenn auch die Verbrecherin in Gewahrsam gehalten wird, so kann sie doch noch auf Freisprechung hoffen, daher ist die Todesangst noch nicht so gross, als wenn schon das Todesurtheil ausgesprochen ist“.

Das österr. Strafgesetz lässt bei der Mutter, die ihr Kind tödtet, Milderungsumstände zu. Aber nach rab. Gesetze ist, wo nur der geringste Milderungsumstand sich findet, ein Todesurtheil gar nicht möglich; daher macht es auch keinen Unterschied zwischen der Mutter und einem anderen Menschen (Siehe §. 20.)

---

## Vierter Abschnitt.

### §. 43.

Eine Widersetzlichkeit gegen das Gericht ist eine Straftat, welche mit dem Banne, und nach Umständen auch schwerer zu bestrafen ist.

Erläuterung. Wer vom Gerichte vorgerufen wird und nicht erscheint, ist mit dem Banne zu bestrafen (H. Sanhedrin 25, 5); und ist die Widersetzlichkeit grösser, so kann das Gericht eine schwerere Strafe verhängen; denn



nach Zeit und Umständen ist demselben eine arbiträre Macht eingeräumt (§. 8). Maimonides sagt hierüber: „Alle diese — Geld- und Leibesstrafen — sind wohl, wenn die Zeit es erfordert, der Einsicht der Richter überlassen, aber diese sollen Gott vor Augen haben, und nicht die Ehre ihrer Nebenmenschen gering achten. Alle ihre Handlungen sollen sein zur Ehre Gottes und der Thora; denn wer die Thora ehrt, wird auch von Menschen geehrt, und wer sie verachtet, wird auch von Menschen gering geschätzt.“ (H. Sanhedrin 24. 10).

#### §. 44.

**Ein Richter, der sich verleiten lässt seinen Amtspflichten entgegen zu handeln, so dass er dadurch übel beleumundet wird, begehet die Strafthat des Missbrauches der Amtsgewalt, welche mit dem Banne zu besrafen ist. Arnahme von Bestechung ist ein Verbrechen, worauf Geisselstrafe zu erfolgen hat.**

Erläuterung. Wenn sonst eine öffentliche Person die Strafe des Bannes verdient, so ist dieser geheim auszusprechen, dass nämlich seine Collegen wissen er sei im Banne, aber in die Oeffentlichkeit soll es nicht dringen; denn es würde Scandal erregen, und dem Stande zur Unehre gereichen (H. Talmud thora 7, 1). Ist aber sein Amtsverfahren derart, das sein übler Ruf bereits Oeffentlichkeit hat, so ist auch der Bann öffentlich auszusprechen (J. D. 334, 42).

Es stehet geschrieben: „Ihr sollt keine Bestechung annehmen“; folglich ist die Annahme eine Uebertretung eines Thoraverbotes, worauf Geisselstrafe gebührt, welche auch, wenn nicht nothwendig, nicht öffentlich vollzogen werden soll (Das. Das.). Aber seines Amtes ist er jedenfalls zu entsetzen (Siehe Das. S. K. 66 Siehe auch §. 15).

#### §. 45.

**Münzverfälschung oder Münzverringering ist eine Strafthat, worauf der Bann auszusprechen ist.**

Erläuterung. Münzverfälschung, nämlich aus einem geringschätzigeren Metall gangbare Münze prägen, so wie Münzverringering, nämlich echte Münzen beschneiden, oder aus echtem Metall geringhaltigere Münze prägen, ist eigentlich Betrug, und darauf spricht das Gesetz keine andere Strafe aus, als wenn die Zeit es erfordert, nach §. 8 zu handeln. Da aber durch solchen Betrug noch andere Menschen in Gefahr kommen können, nämlich wegen Vorausgabung der aus Unkenntniss angenommenen Münzen, angehalten und zur Verantwortung gezogen werden: daher ist über den, der sich eines solchen Betruges schuldig macht, so wie über die Helfershelfer jedenfalls der Bann auszusprechen. (J. D. 334. Schluss).

Von Papiergeld oder Creditpapiere hat man damals nichts gewusst; aber gleiche Ursache, gleiche Wirkung.

## §. 46.

**Störung des öffentlichen Gottesdienstes an einem Sabbat- oder Festtage, ist eine mit dem Banne zu bestrafende Straftat.**

**Erläuterung.** Das eigentliche Strafgesetz kennt als Religionsstörung bloß Gotteslästerung und Verführung zum Götzendienste, welche Verbrechen im vorigen Abschnitte behandelt wurden. Die Bestrafung dieser Störung mit dem Banne ist späteren Ursprunges (Siehe J. D. 334, Schluss).

## §. 47.

**Eine Uebertretung eines gesonderten Thoraverbotes, die in einem Thun besteht, und sich nicht wieder gut machen lässt, ist ein Verbrechen der Geißelstrafe.**

**Erläuterung.** Wenn ein Verbot mehrere bestimmte Dinge zusammen fasst, so ist wohl jedes einzelne Ding verboten, aber Geißelstrafe ist nur dann, wenn das Verbot in seiner ganzen Ausdehnung übertreten wird. Z. B.: „Du sollst das Pessachopfer nicht essen halbgar, oder in Wasser gekocht, sondern nur im Feuer gebraten“. Da sind drei Dinge verboten. „Du sollst es nicht essen, wenn es nicht im Feuer gebraten ist“. „Du sollst es nicht essen halbgar“. „Du sollst es nicht essen im Wasser gekocht“. So ist jedes einzelne Ding verboten, aber Geißelstrafe kann nur dann erfolgen, wenn es halbgar und im Wasser gekocht gegessen wird (H. Sanhedrin 18, 3). Sind aber mehrere nicht bestimmte Dinge in einem Verbote zusammen gefasst, so ist gar keine Geißelstrafe, selbst wenn alle verbotene Dinge begangen werden (Das.). Z. B. „Du sollst einen Blinden keinen Anstoss in den Weg legen“; dieses Verbot involvirt gar viele Dinge, als: Niemanden einen falschen Rath zu geben; Niemanden zu einer Sünde Hilfe zu leisten; Niemanden etwas zu geniessen zu geben, was für ihn verboten ist; ein erwachsenes Kind nicht zu schlagen, weil es dadurch veranlasst werden könnte, zu verletzen das Gebot: „Ehre deinen Vater und deine Mutter“ und noch andere (Siehe H. Rozeach 12, 14. H. Malwe welowe 4, 2. H. Mamrim 6, 9. H. Talmud thora 6, 14. H. Masser 10, 13. u. 12, 1. H. Kilajim 10, 1. H. Nesiroth 5, 20, u. n. O. m., welche Dinge alle dieses Verbot in sich fasst): auf Uebertretung dieses, oder eines andern derartigen Verbotes ist keine Geißelstrafe. (Merkwürdigerweise widerspricht sich Maimonides an zwei Orten, H. Kilajim 10, 1. und H. Nesiroth 5, 20. und statuirt auf Uebertretung des obigen Verbotes ja Geißelstrafe. Diesen Widerspruch rügt auch Aschri. Siehe J. D. 303 in Beth Josef).

Besteht die Uebertretung in einer Unterlassung, so ist auch keine Geißelstrafe; z. B. „Du sollst nicht sehen den Esel deines Feindes niederstürzen unter seiner Last, ohne ihn beizustehen“; hier wird durch eine Unterlassung das Verbot übertreten, daher ist keine Geißelstrafe (H. Sanhedrin 18, 1. 2).

Auch Worte sind nicht That, daher ist auch auf die Uebertretung des Verbotes: „Du sollst nicht verlüanden“ keine Geisselstrafe (Das.). Ausgenommen sind der falsche Schwur und der Fluch, worauf Geisselstrafe ist (Das.).

Auch auf eine Uebertretung, die sich wieder gut machen lässt, ist keine Geisselstrafe, z. B. stehet geschrieben: „Du sollst einem Anderen nichts vor-enthalten“, aber wenn es geschehen ist, kann es wieder gut gemacht werden, daher ist keine Geisselstrafe (Das.). Ist es eine Uebertretung, die nur bis zu einer gewissen Zeit gut zu machen ist, so folgt erst dann die Geisselstrafe, wenn das Gutmachen nicht mehr möglich ist. Z. B. das Verbot lautet: „Du sollst nicht nehmen die Mutter mit den Kühlein, sondern wegschicken sollst du die Mutter, u. s. w.“; hat nun Jemand dieses Verbot übertreten, und Mutter sammt Kühlein ausgehoben, so kann er, so lange die Vogelmutter lebt, die Uebertretung wieder gut machen, denn er könnte ja diese noch immer wegschicken; daher erfolgt nur dann Geisselstrafe, wenn die Mutter todt, und so die Uebertretung nicht mehr gut zu machen ist u. dgl. (Das.).

### §. 48.

**Nothzucht, nämlich durch gefährliche Bedrohung, oder ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder sonstige Mittel, eine ledige Frauensperson ausser Stand setzen Widerstand zu leisten, und in diesem Zustande sie zum Beischlafe missbrauchen, ist mit Geldstrafe zu ahnden.**

Erläuterung. Wenn der Beischlaf auf dem Felde oder im Walde u. dgl. geschieht, so wird vermuthet, dass es Nothzucht war, geschieht es aber in einem bewohnten Orte, so muss erwiesen werden, dass der Mann Gewalt gebraucht habe (H. Naarah betula 1, 2). Von Anwendung sinnbetäubender Mittel spricht das rabb. Gesetz nicht; da aber ein solcher Beischlaf auch wider dem Willen des weiblichen Theiles geschieht, so ist es gewiss ganz so wie Nothzucht durch Gewalt zu behandeln.

Die Geldstrafe ist folgende: Für den Genuss des Beischlafes fünfzig Scheckel, und diese Summe ist bei allen Weibspersonen gleich. Schmerzensgeld, dieses ist von Kunstverständigen zu bemessen, nach der Beschaffenheit der Leibesconstitution des weiblichen Theiles, und nach der Art der angewandten Gewalt. Schandegeld, welches von dem Gerichte zu bemessen ist, nach dem Character des geschändeten Mädchens und des schändenden Mannes; denn „es ist nicht gleich, ob das Frauenzimmer achtbar ist, und einer achtbaren Familie angehört, oder eine verächtliche Person und von gemeinem Herkommen ist. Und wieder ist nicht gleich, ob ihr die Schmach von einem angesehenen, hochgeachteten, oder von einem niedrigen, verachteten Manne zugefügt wurde“; daher je niedriger der Character des männlichen und je höher der des weiblichen Theiles ist, desto grösser das Schandegeld. Endlich Schadenersatz; es ist nämlich zu schätzen, um wie viel sie jetzt weniger werth als Selavin zu verkaufen

ist, als vor der Nothzüchtigung, und ist dieses nach ihrer mehr oder weniger schönen Gestalt zu bemessen (Das. 2, 1—6.). Jedoch wenn die Zeit es erheischt, kann auch körperliche Strafe dem Nothzüchtler applicirt werden (§. 8); und der Unsittlichkeit Einhalt zu thun, ist dieses besonders angeordnet (Siehe H. Sanhedrin 24, 4. und E. H. 177, 5).

Unzucht wider die Natur, als mit Thieren oder Personen desselben Geschlechtes, und Blutschande zwischen Verwandten, sind bereits im 3. Abschn. behandelt werden.

### §. 49.

Ausser der Strafe kann die Frauensperson ihren Nothzüchtler zwingen, sie zu ehelichen, wenn sonst kein Hinderniss im Wege stehet. Er kann sich dann niemals von ihr scheiden, thuet er es dennoch, so wird er zur Zurückverheligung gezwungen; und kann diese nicht mehr stattfinden, so hat er ein Verbrechen der Geisselstrafe begangen.

Erläuterung. Es war auch in manchen Staaten Gesetz, dass der Mann zu zwingen ist die Person, die er geschändet, zu ehelichen. Dagegen wird mit Recht eingewendet: Warum sollte die Frauensperson begünstigt werden, da doch auch sie in culpa ist? Daher spricht das rabb. Gesetz diesen Zwang bloß aus, wenn sie genothzüchtigt geworden, da ist bloß der Mann in culpa, und es ist ganz billig, dass er gezwungen werde ihr die geraubte Ehre wieder herzustellen, wenn nur sonst kein gesetzliches Eehinderniss obwaltet. (H. Naara betula 1, 5—7.). Dieses ist zwar Privatrecht, denn wenn sie will, kann sie auf die Ehe verzichten, aber wegen des weiteren Ausspruches gehört dieser Paragraph in das Strafgesetz. Geschrieben stehet: „Ihm soll sie — die Nothgezüchtigte — zum Weibe werden, nicht kann er sie wegschicken so lange er lebt“ (5. B. M. 22, 29); die Scheidung ist also eine thuende Uebertretung eines Thoraverbotes, aber sie lässt sich wieder gut machen durch Zurückverheligung (§. 47), wozu er auch zu zwingen ist. Wäre aber die Gattin mittlerweile gestorben, oder in ein neues Ehebündniss mit einem andern Manne getreten, so ist die widergesetzliche Scheidung an dem Nothzüchtler mit Geisselstrafe zu ahnden (H. Naara betula 1, 7).

### §. 50.

Blutschande zwischen Verwandten, in auf- und absteigender Linie, gleichviel ob eheliche oder uneheliche, ist theils Todes-, theils Geisselverbrechen. Jene sind bereits in 3. Abschnitte behandelt, letztere sind folgende: Schwester; Tante, nämlich Schwester des Vaters oder der Mutter, oder verwitwete Gattin



des Oheims väterlicher Seite ; und Schwägerin, nämlich Schwester der eigenen noch lebenden Ehegattin, oder verwitwete Gattin des eigenen Bruders.

**Erläuterung.** Hinsichtlich Verwandtschaft ist nicht der geringste Unterschied, ob sie aus ehelicher oder unehelicher Geburt abstammt (H. Issure biah 2, 2). Bruder und Schwester sind es, wenn sie einen Vater oder eine Mutter gemeinschaftlich haben. So ist auch Schwester des Vaters oder der Mutter, wenn sie auch nur einen Elternteil gemeinschaftlich haben, Tante, und der Beischlaf mit derselben ist Blutschande. Aber mit Tante als verwitwete Gattin des Oheims, ist es nur dann Blutschande, wenn der Oheim Bruder des Vaters war, und mit diesem einen Vater gemeinschaftlich hatte; war er aber Bruder der Mutter, oder auch des Vaters, aber von mütterlicher Seite, so ist es wohl eine verbotene Verwandtschaft zur Ehe, aber als Blutschande kann der Beischlaf nicht bestraft werden (H. Sanhedrin 19, 1. und H. Ischoth 1, 6). Schwester der Ehegattin, wenn diese todt ist, wird auch zu eheligen gestattet, daher kann gewiss der Beischlaf nicht Blutschande heissen; sondern nur wenn die Ehegattin noch lebt, selbst wenn sie von ihm durch Scheidebrief getrennt worden ist (Das.). Gattin des Bruders nach dessen Tode ist Blutschande, wenn beide Brüder auch nur einen Elternteil gemeinschaftlich haben (Das.). Ausgenommen ist, wenn ein Bruder von väterlicher Seite kinderlos verstorben ist, da wird die Levirathsehe zur Pflicht, und ist keine Blutschande, selbst wenn der Bruder die Ceremonie des Schuhausziehens an sich vollziehen liess (E. H. 162, 2).

Wo Geißelstrafe ist, verfallen beide Blutschänder dieser Strafe, ausgenommen es wäre dem weiblichen Theile Gewalt angethan worden.

Uebrigens muss bemerkt werden, dass auf Blutschande auch die Himmelsstrafe der Ausrottung (Kareth) angedrohet ist, und dieses hat auch eventuellen Einfluss auf Verschärfung des gerichtlichen Strafurtheiles (Siehe §. 93).

## §. 51.

**Der Beischlaf mit einer Gewohnheitsbuhlerin ist Verbrechen der Geißelstrafe; Kuppelei ist mit Züchtigungsschläge zu bestrafen.**

**Erläuterung.** Maimonides (H. Ischoth 1, 4) statuirt: „Wer einem Weibe ausserehelich beiwohnt, verfällt der Geißelstrafe“. Aber unmöglich kann hier gemeint sein ein gewöhnlicher unehelicher Beischlaf; denn es heisst: „Wer eine weibliche, unverheirathete Person zum Beischlafe überredet, hat ihr fünfzig Sheckel zu bezahlen, u. s. w.“ (H. Naara betula 1, 1. und 2, 2); und nach dem Grundsätze des mosaisch-rabb. Gesetzes können Geißelstrafe und Geldentschädigung niemals zusammen stattfinden. Es kann also eben nur gemeint sein, wenn das Weib eine Gewohnheitsbuhlerin ist, da ist keine Geldentschädigung (Das. 1, 9. und 2, 9); daher ist Geißelstrafe (Siehe auch H. Issure biah 18, 2).

„Kuppelei kann grässliche Folgen hervorbringen, es können dadurch in späteren Zeiten Bruder und Schwester sich begatten; daher verfällt ein Vater, der seine Tochter zur Unzucht hergibt, der Geißelstrafe“. (H. Naara betula 2, 17). Da nun dieselben Folgen durch jede Kuppelei entstehen können, so ist solche wenn nicht durch strengere Strafen (nach §. 8), wenigstens durch Züchtigungs-schläge fern zu halten (Siehe E. H. 177, 15).

### §. 52.

Eine mit böser Absicht zugefügte Körperverletzung sollte der Geißelstrafe unterliegen; da aber Ersatz zu leisten ist, kann diese nicht stattfinden, ausser wenn Ersatz nicht zugesprochen werden kann. Bei Ermessung des Ersatzes ist auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen:

- a. Auf das Werkzeug, womit die Verletzung geschah;
- b. Auf die Absicht des Verletzers;
- c. Auf die Qual des Verletzten und dessen Beschaffenheit;
- d. Auf die Dauer der Berufsunfähigkeit, welche durch die Verletzung verursacht wurde;
- e. Ob der frühere Zustand des Verletzten wieder herzustellen sei, oder nicht; und
- f. Auf den Character und die Stellung des Verletzten.

**Erläuterung.** Ist die Körperverletzung so gering, dass eine Geldentschädigung nicht zugesprochen werden kann, so erfolgt Geißelstrafe (H. Chobel umasik 5, 3). Kann aber eine Geldentschädigung zugesprochen werden, so muss sie es auch, denn so spricht es die Thora aus, und dann kann keine Geißelstrafe erfolgen (§. 20).

Nach dem Wortsinne der heil. Schrift wäre dem Verletzer dieselbe Verletzung zuzufügen, die er an seinen Nächsten gethan. „Auge um Auge, Hand um Hand, Fuss um Fuss u. s. w.“; aber die Rabbiner haben dafür eine Geldentschädigung substituirt (Siehe meine Rechtslehre §. 19). Für eine absichtliche Verletzung, die immer bleibend ist, als: Blendung eines Auges, Verletzung des Gehörorganes, Lähmung der Hand; überhaupt jede Verstümmlung, die für die ganze Lebensdauer bleibt, ist Fünffaches zu leisten. *Nesek*, d. i. Werthunterschied, nämlich um wie viel weniger der Verletzte jetzt werth ist als Sklave zu verkaufen, als er vor der Verletzung werth war. *Zaar*; d. i. Schmerzensgeld, dieses wird so bemessen: wenn Jemand zu einer solchen Verstümmlung verurtheilt würde, sie könnte aber durch irgend ein Mittel schmerzlos beigebracht werden, wie viel man ihn hätte nun zahlen müssen, dass er die Schmerzen erdulde, die er nun erduldet hat. *Ripu*; Heilungskosten, wie auch Unterhaltungskosten während der Zeit bis zur Heilung der Verletzungswunde *Schebeth*; d. i. Versäumnissersatz, nämlich was er während der Krankheits-

zeit, wo er unthätig bleiben musste, an Verdienst verloren hat. Endlich *Boscheth*, d. i. Entschädigung für die Beschämung, welche der Verletzte durch die Verstümmelung erleiden muss.

a. Ist das Werkzeug, womit die Verletzung geschehen ist, ein derartiges, dass keine Verletzung hätte erfolgen können, wenn nicht ein Zufall hinzutreten wäre, so ist weiter nichts als *Boschet* Beschämungs-Ersatz zu leisten.

b. Schadenersatz muss geleistet werden, wenn auch keine Absicht zu schaden war, ja sogar wenn die Beschädigung ganz unwillkürlich geschieht (Siehe mein Civilrecht §. 1277): und *Nesek*, Werthunterschied ist ebenfalls Schadenersatz, daher auch zu leisten, wenn die Verletzung ganz absichtslos, gewissermassen zufällig geschah; z. B. Jemand wird durch einen heftigen Windstoss von einer Höhe herabgeschleudert, und verletzt einen Menschen in seinem Falle, so ist er dennoch Werthunterschied zu bezahlen schuldig, nicht aber die andern vier Entschädigungen, weil die Verletzung eine blosser Zufälligkeit war. Ist es aber nicht ein aussergewöhnlicher Windstoss, der ihn herabgeworfen; oder er hat im Schlafe die Verletzung beigebracht, so sind, obwohl keine Absicht zu verletzen war, vier der obigen Entschädigungen zu leisten; nur *Boscheth*, Beschämungs-Ersatz nicht, weil keine Absicht Jemanden zu beschämen war; denn nur Absicht zu verletzen wird als Absicht zu beschämen betrachtet.

c. Je grösser die Qual, je grösser muss die Entschädigung als Schmerzensgeld sein. Aber ein Mensch, der reich, zart und verweichlicht ist, würde für eine grosse Summe keinen geringen Schmerz erdulden, und wieder ein Mensch, der arm, robust und an Mühseligkeiten gewöhnt ist, würde für einen geringeren Betrag grössere Schmerzen ertragen: daher ist auf die Beschaffenheit des Verletzten Rücksicht zu nehmen.

d. Je länger die Unthätigkeit währt, je grösser ist der Ersatz für *Scheth*, Versäumniss. Jedoch wenn die lange Dauer nicht eine Folge der Verletzung, sondern eines Verschuldens des Verletzten ist; er hat z. B. nicht die Anordnungen des Arztes befolgt u. dgl.; so ist der Verletzer für die längere Dauer aus Selbstverschuldung des Verletzten, weder Versäumniss, noch Heilungs- noch Unterhaltungskosten zu bezahlen schuldig.

e. Sind aus der Verletzung keine bleibenden Folgen entstanden, sondern es wird der Verletzte nach der Heilung in den vorigen Stand zurückkommen; so ist kein *Nesek*, Werthunterschied, zu bezahlen; denn während der Krankheit wird ihm ja alles Versäumte ersetzt, und nach der Heilung wird er ja wieder sein wie er früher war, und hat also an Werth nichts verloren.

f. Je geachteter ein Mensch ist, je grösser ist der Ersatz, der ihm für eine Beschämung geleistet werden muss; daher ist auf den Character und die Stellung des Verletzten Rücksicht zu nehmen (H. Chobel umasik Abschnitt 1. 2. 3.)

### §. 53.

Der Zweikampf, d. i. das Herausfordern zum Kampfe mit tödtlichen Waffen, ist nach den Folgen, welche stattgefunden

haben zu behandeln. Erfolgt ein Todesfall, so ist der Herausforderer als absichtlicher, der Herausgeforderte als unfreiwilliger Mörder, dem aber ein Verschulden zur Last gelegt werden muss, zu bestrafen; hat aber blos eine Verwundung stattgefunden, so kommt das Gesetz über Körperverletzung in Anwendung.

Erläuterung. Ansdrückliches spricht das rabb. Gesetz über Zweikampf nicht; denn der wahnsinnige Anstandsbegriff, dass man entehrt sei, wenn man sich nicht die Hälse bricht, war damals unbekannt; aber nach den Grundsätzen des Gesetzes muss so statuiert werden. Mord bleibt Mord, wenn auch der Getödtete gewünscht hat getödtet zu werden; daher ist auch eine Tödtung im Zweikampfe ein Mord, und wenn der Herausgeforderte gefallen ist, so ist der Herausforderer ein absichtlicher Mörder. Beim Herausgeforderten ist es gewissermassen Nothwehr; aber wenn man sich retten könnte ohne den Angreifer zu tödten, und tödtet ihn dennoch, so kann es das Gericht nicht als Mord bestrafen, aber Blutschuld hat man auf seine Seele geladen (H. Rozeach 1, 13). Nun hätte ja der Herausgeforderte durch eine Anzeige bei Gericht sich retten können, und er hat den Angreifer getödtet, daher ist er der Blutrache verfallen (§. 40). Dieses ist auch aus folgender Stelle zu erweisen. „Joab wurde zur Rede gestellt: Warum hast du den Feldherrn Abner umgebracht? Er antwortete: Ich war der Bluträcher meines Bruders Aschael, den Abner erschlagen hat. Da sprach zu ihm der Richter: Dein Bruder Aschael verfolgte Abner und wollte ihn umbringen, so hat dieser das Recht der Nothwehr ausgeübt. Da entgegnete Joab: Abner hätte ja den Aschael blos verwunden können, und hat nicht nöthig gehabt ihn zu tödten; und so hatte ich das Recht der Blutrache (Sanhedrin 49, a).

Obwohl jeder der Zweikämpfer dem andern gewissermassen das Recht einräumt ihn zu verwunden, so sind doch die Gesetze über Körperverletzung in Anwendung zu bringen; denn ausdrücklich heisst es: „Sagt Jemand zu einem Andern: Blende mir ein Auge, oder haue mir ab eine Hand, ich spreche dich im Vorhinein von allem frei; so ist er dennoch für die Körperverletzung das Gesetzliche zu leisten schuldig“ (H. Chobel umasik 5, 11. Siehe auch meine Rechtslehre §. 6).

Hat das Duell gar keine üble Folge, so ist es bloss als Versuch zu einem Verbrechen zu betrachten, daher kein Gegenstand zur Strafe (§. 7).

Das sogenannte amerikanische Duell, wo nämlich Herausforderer und Herausgeforderte losen, wer von beiden sich selber umbringen soll, könnte vom menschlichen Gerichte nicht bestraft werden; denn Selbstmord ist eine Sünde, und ein Vertrag zu einem Unrechte hat keine Giltigkeit; sonach war der, welcher das Todeslos zog, rechtlich nicht verpflichtet, seine versprochene Bedingung zu erfüllen, und hat er es doch gethan, so ist es seine eigene Schuld. Jedoch auf den Ueberlebenden, als Veranlasser eines Menschentodes, ist anzuwenden der Spruch: „Er ist frei von Menschenstrafe, aber schuldig vor dem Himmelsgerichte“. Die Sekundanten, da ihr Verbrechen in einer Unterlassung



besteht, können nicht bestraft werden (§. 47); aber übertreten haben sie das Gottesverbot: „Du sollst nicht stehen bei dem Blute deines Nächsten“.

### §. 54.

Wenn Jemand eine Handlung unternimmt, damit ein Feuer entstehe, und durch das ausgebrochene Feuer ein Mensch getödtet wird; so ist der Brandleger als Mörder zu bestrafen. Gehet aber kein Menschenleben zu Grunde, so ist gesetzlich keine Strafe.

Erläuterung. Hat der Brandleger mit der Absicht den Menschen zu tödten das Feuer angelegt, so ist er, nach den im 3. Absch. behandelten Umständen, entweder mit dem Tode, oder mit Einkerkerung zu bestrafen (H. Rozeach 2, 1); denn das Feuer ist wie sein Pfeil, den er, um zu tödten, abdrückt. Hatte er keine Absicht zu tödten, so ist er ein unfreiwilliger Mörder, dessen Verschulden aber Muthwille oder Leichtsinns ist (§. 40), und verfällt also dem Bluträcher (Das.). Und wo das Gesetz die Blutrache zulässt, liegt es in der Gewalt des Königs den Mörder hinrichten zu lassen (H. Melachim 3, 10. Siehe auch meine Rechtslehre §. 30).

Ueber Körperverletzung hemerkt Maimonides: „Da der Verletzer ein Thoraverbot übertreten hat, so sollte Geißelstrafe stattfinden; weil aber die Thora ausdrücklich sagt: Der Verletzer muss dem Verletzten Versäumniss zahlen, und ihn heilen lassen; und körperliche Strafe mit Geldentschädigung zusammen niemals gesprochen werden darf: daher kann Geißelstrafe nicht in Anwendung kommen“ (H. Chobel umasik 4, 9). Nun stehet auch geschrieben: „Derjenige, der den Brand angezündet, muss jeden Schaden bezahlen“ (2. B. M. 22, 5); daher kann ebenfalls gesetzlich keine andere Strafe stattfinden; ausser Zeit und Umstände erfordern es, dann ist nach §. 8 zu handeln.

### §. 55.

Wer eine bewegliche Sache, ohne Vorwissen des Eigenthümers, an sich bringt, begehet einen Diebstahl, welcher mit Geld zu bestrafen ist; der aber auch eine Entziehung der Freiheit zur Folge haben kann.

Erläuterung. Geschieht die Entziehung der Sache mit Einwilligung des Eigenthümers, so ist es gar keine Strafthat; geschieht es ohne dessen Einwilligung, aber mit seinem Vorwissen, so heisst es Raub (H. Geneba 1, 3). Diebstahl sollte, als Uebertretung eines Thoraverbotes, mit Geißel bestraft werden; da aber ausdrücklich in der Thora gesagt ist, dass der Dieb das Gestohlene zweifach zu bezahlen habe, so will die Thora eine Geld-, aber nicht Geißelstrafe (Das. 1, 1.): es ist also jeder Diebstahl doppelt zu ersetzen.

War es aber ein Schaaf, welches der Dieb gestohlen, und verkauft oder geschlachtet hat, so muss er den Werth vierfach; und war es ein Ochs, welchen er gestohlen und verkauft oder geschlachtet hat, so muss er den Werth fünf-fach bezahlen (Das. 1, 4—6). Kann er keinen Ersatz leisten, so ist seine Person als Knecht auf sechs Jahre zu verkaufen, und von dem erlösten Betrag der Bestohlene zu entschädigen (Das. 3, 11, 12). Doch nur, wenn er auch den Werth der gestohlenen Sache nicht ersetzen kann; aber wegen des Strafbetrages darf er nicht verkauft werden, sondern da muss der Bestohlene warten, bis einst der Dieb zu Geld kommen wird (Das.).

### §. 56.

Der grössere Werth der gestohlenen Sache erhöht die Strafthat des Diebstahls nicht, wohl aber die Eigenschaft des Dieben, wenn er nämlich schon drei Mal diese Strafthat begangen hat, so ist er noch mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen. Auch die Eigenschaft der gestohlenen Sache erhöht die Strafthat; wer nämlich einen Diebstahl begehet an einer zum unmittelbaren Gottesdienste gewidmeten Sache, verliert den Schutz des Gesetzes.

Erläuterung. Der Diebstahl eines Pfenings ist nicht weniger Verbrechen, als der von tausenden Gulden (H. Geneba 1. 1). Aber wer bereits drei Mal gestohlen hat, ist körperlich zu züchtigen, damit er diese schädliche Gewohnheit ablege (Das. 1. 10); oder auch durch Einkerkierung unschädlich zu machen (§. 8).

Wer gottesdienstliche Geräte aus dem Heiligthume stiehlt, der ist eines jeden Menschen Rache verfallen, wer ihn umbringt begehet ein gutes Werk (H. Sanhedrin 18, 6). Doch gilt dieses blos von Geräten des ehemaligen Heiligthums zu Jerusalem (Das).

### §. 57.

Veruntreuung, nämlich ein anvertrautes Gut vorenthalten, um es sich zuzueignen, ist wie Diebstahl zu behandeln; ausgenommen der Veruntreuer wäre schon früher zum Ersatz des Werthes verurtheilt geworden.

Erläuterung. Eine Sache wird anvertraut einem Verwahrungsnehmer, Miether oder Entlehner, wo immer die anvertraute Sache in Natura wieder zurückgestellt werden muss. Verleugnet nun der Inhaber die Sache, um sie sich zu behalten, so hat er eine Veruntreuung begangen; welche aber wieder gut gemacht werden kann, daher ist keine Geisselstrafe darauf (§. 47). Es ist aber

ein Unterschied wie er die Sache verleugnet. Ist er gemäss seiner Angabe zum Ersatze des Werthes verpflichtet, z. B. er ist Miether und gibt an die Sache sei ihm gestohlen worden, und ein Miether ist ja für Diebstahl verantwortlich; er muss also auch nach seiner Angabe den Werth bezahlen, daher kann er nicht als Dieb bestraft werden, wenn sich auch zeigt, dass er die Sache besitze. Ist er aber nach seiner Angabe zu keinem Ersatze verpflichtet, z. B. er, als Miether sagt, gewappnete Räuber haben ihm die Sache geraubt, das ist Zufall, wofür ein Miether nicht verantwortlich ist; oder es ist ein Aufbewahrer aus Gefälligkeit, und gibt an die Sache sei ihm gestohlen worden, und ein unbezahlter Verwahrer ist für Diebstahl nicht verantwortlich; wenn dann erwiesen wird, dass er falsch ausgesagt, und die Sache noch in seinem Besitze ist; so muss er die Sache zurückstellen, und wie ein Dieb, auch noch den Werth als Strafe bezahlen (H. Geneba 4, 1—4). Ein Entlehner, der auch für jeden Zufall verantwortlich ist, kann wegen einer Veruntreuung nicht mit dem doppelten Werthersatz bestraft werden (Das.).

Eine Theilnahme nach geschehenem Diebstahl, sei es Verhehlung oder Ankauf der gestohlenen Sachen, ist wohl eine grosse Sünde, Unterstützung des Frevlers und Veranlassung zur Frevelthat; „denn fände der Dieb keinen Käufer, so würde er nicht stehlen“ (Das. 5, 1), aber eine Strafe spricht das Gesetz nicht aus (ebenfalls nach §. 47.); aber wenn Unsicherheit um sich greift, kann nach §. 8 gehandelt werden.

## §. 58.

**Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter, bevor sein Verschulden vor Gericht angezeigt ist, seine That eingesteht.**

*Erläuterung.* Sobald der Dieb, bevor er noch geklagt wurde, seinen Diebstahl eingestanden, bleibt er straflos, selbst wenn er den Schaden noch nicht gut gemacht hat (H. Geneba, 1, 5. entgegen dem österr. Strafgesetz §. 187).

Raub kann hier keinen Platz finden, weil das rabb. Gesetz gar keine Strafe darauf ausspricht; es ist ein Verbrechen, welches sich wieder gut machen lässt (§. 47), daher ist keine Geisselstrafe (H. Gesela 1, 1); aber auch eine Geldstrafe nicht, der Räuber hat blos den einfachen Werth der geraubten Sache zu erstatten (Das. 1, 4). Und kann er, wenn er nicht zu bezahlen hat, nicht, wie der Dieb, zum Knechte verkauft werden (Das.). Den Werth hat er zu erstatten, wie er war zur Zeit, als der Raub begangen wurde; jeder Zuwachs an Werth verbleibt dem Räuber. (Das. 2, 6.). Im Talmud heisst es: Warum ist die Thora gegen den Dieben strenger, als gegen den Räuber? Weil dieser nicht Gott, aber auch nicht Menschen fürchtet, während jener Menschen ja, aber Gott nicht fürchtet (B. Kama 79, b). Uebrigens versteht es sich von selbst, dass wenn die Sicherheit gefährdet wird, der §. 8 in Anwendung gebracht werden kann.

Räuber ist der, welcher Gewalt braucht, um die Sache sich zuzueignen, und Dieb ist, wer geheim sich eine fremde Sache zueignet; wenn nun Jemand sich wappnet, um für den Fall, dass er Widerstand fände, Gewalt zu brauchen; aber er kommt in das Haus, wird von Niemanden gesehen, und entwendet die Sache: ob er nun als Räuber oder Dieb zu behandeln sei? sind die Meinungen getheilt (Siehe H. Genebu 1, 3. und Rabad Das.).

### §. 59.

Betrug durch eine falsche Zeugenaussage, welche aber nicht geldliche Angelenheit, sondern Ehrsachen oder Ehrenbeleidigung u. dgl. betrifft, ist ein Verbrechen, welches mit Geißel zu bestrafen ist.

Erläuterung. Auf gewöhnlichen Betrug spricht das Gesetz keine Strafe aus, weil alles wieder gut zu machen ist (§. 47). Gilt die falsche Zeugenschaft Geld, kann ebenfalls keine körperliche Strafe erfolgen; denn dem falschen Zeugen soll geschehen, wie er gedacht hat seinen Nächsten zuzufügen, und da die Zeugen blos Geldschaden verursachen wollten, so können sie auch nur mit Geld bestraft werden; nämlich gerade mit so viel, als sie schädigen wollten. Betrifft aber die Zeugenschaft eine Ehrensache, z. B. sie sagen aus: N. N. sei ein verdächtiges Subject und unfähig zur Zeugenschaft, oder ein Bastard u. dgl.; oder sie sagen aus zwischen diesem Manne und jenem Weibe obwalte dieses und jenes Ehehinderniss u. dgl., da kann dem Zeugen nicht geschehen, wie er gedacht hat zuzufügen; daher ist er mit Geißel zu bestrafen (H. Eduth 20, 8).

Warum auf falschen Eid keine besondere Strafe ausgesprochen ist; (siehe mein Civilrecht (§. 1337).

### §. 60.

Wenn eine weibliche, verheirathete Person mit einem andern Manne eine Ehe schliesst; ist es mit Absicht geschehen, so begehen beide das Verbrechen des Ehebruches; und wenn aus Irrthum, so begehet der weibliche Theil die Strafthat der zweifachen Ehe.

Erläuterung. Da der Mosaismus die Poligamie gestattet, so wird wohl der Mann, der bei Lebzeiten seiner Gattin eine zweite Ehe einget, gezwungen sich von ihr zu scheiden, und so es mit Wissen geschehen, auch mit der Strafe des Bannes belegt; aber Ehebruch hat er nicht begangen. Aber eine zweite Ehe einer verheiratheten Ehegattin ist gänzlich ungiltig, und so es mit Wissen geschehen, haben beide Ehebruch begangen. Geschah es aber ohne Wissen, sie haben nämlich einem Gerüchte, dass der abwesende Ehemann todt sei,



Glauben geschenkt, welches sich aber nun als falsch zeigt; so ist wohl der Mann, aber nicht die Gattin straflos. Ihre Strafe ist, dass sie von beiden Männern geschieden werden muss, und weder den einen, noch den andern zurückheirathen darf. Ferner, dass sie jeden Anspruch aus den beiden Eheverträgen mit den beiden Männern verliert, und selbst für das was der erste oder zweite Ehemann aus ihrem Vermögen verbraucht hat, keinen Ersatz verlangen kann (H. Cheruschin 10, 5, 6, und E. H. 17, 56). Und erfolgt diese Strafe selbst dann, wenn der zweite Ehemann ihr gar nicht beigewohnt hat (Das.).

### §. 61.

**Diejenigen, welche Jemanden fälschlich eines Verbrechens anklagen, derart, dass ein Strafurtheil erfolgen musste, machen sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig, wenn sie auch nicht verwarnt worden sind.**

*Erläuterung.* Jeder, der eine Strafthat ausüben sieht, ist verpflichtet es dem Gerichte anzuzeigen (H. Eduth 1, 1. 2.); von berufenen Anklägern weiss das rabb. Gesetz nichts. Jedoch auf Anzeige eines Einzelnen kann kein Strafurtheil erfolgen; daher kann sich ein Einzelner des Verbrechens der Verleumdung nicht schuldig machen (Das. 5, 1), sondern blos einer Strafthat (§. 63). Sind aber der Ankläger zweie oder mehrere, so müsste auf ihre Anklage ein Strafurtheil erfolgen; wenn es sich nun zeigt, dass sie falsch ausgesagt haben, so haben sie das Verbrechen der Verleumdung, verbunden mit falscher Zeugenschaft, begangen.

Eine Verwarnung ist sonst aus zwei Ursachen nothwendig. vielleicht ist dem Thäter das Gesetz unbekannt, und vielleicht geschieht es bei ihm aus Irrthum (§. 1). Nun was Gesetz betrifft, so hat das Gericht die Pflicht den anklagenden Zeugen die Sträflichkeit einer falschen Anklage zu Gemüthe zu führen (H. Sanhedrin 12, 3). Und wegen eines zu besorgenden Irrthumes würde die Verwarnung gar nichts nützen; denn die Aussage lautet ja auf eine bereits vollzogene That; hätten sich nun die Ankläger in der Person des Klägers geirrt, was würde da die Verwarnung frommen? Meinen doch die Ankläger ihre Aussage sei wahrhaftig? Die Verwarnung könnte also blos zur Folge haben, dass sich die Ankläger zurückschrecken, und gar nichts aussagen (Ketuboth 33, a); daher benöthigt es bei dem Verbrechen der falschen Anklage keiner Verwarnung (H. Eduth 18, 4).

### §. 62.

**Wird die Falschheit der Anklage dadurch erwiesen, dass sich zeigt die Ankläger waren zur Zeit als sie die That als geschehen aussagen, gar nicht am Thatorte anwesend, so ist**

die Strafe, dass den Anklägern dasselbe geschehe, was gemäss ihrer Aussage dem Angeklagten geschehen wäre. Wird aber die Falschheit der Anklage auf andere Weise unumstösslich erwiesen, so ist die Strafe Züchtigungsschläge.

Erläuterung. Die Thora hat den späteren Zeugen, welche die anklagenden Zeugen der falschen Zeugenschaft zeihen, mehr Glauben als diesen geschenkt (H. Eduth 18, 3); aber nur wenn sie sagen: „Ihr seid mit uns gewesen“, d. h. es sei unmöglich, dass die anklagenden Zeugen die That können gesehen haben, weil sie zu derselbigen Zeit an einem ganz anderen Orte anwesend waren. Und da ist die Strafe die Wiedervergeltung, es geschieht nämlich den Zeugen, was nach ihrer Aussage dem Angeklagten geschehen wäre, sei es Tod, sei es Geisselstrafe (Das. 18, 1). Bestätigen aber die späteren Zeugen die Falschheit der Anklage anderweitig, z. B. sie sagen aus, der Angeklagte sei an dem Tage, an welchem er, nach Aussage der Ankläger, die That begangen haben soll, gar nicht an dem Thatorte anwesend gewesen; so kann gegen den Angeklagten kein Strafurtheil erfolgen, aber auch gegen die Ankläger nicht; denn dadurch ist ihre falsche Zeugenschaft nicht unumstösslich erwiesen. Ich möchte folgende Ursache angeben:

Bei jedem Verbrechen muss böse Absicht erwiesen sein, wo Irrthum möglich ist, kann ein Strafurtheil nicht erfolgen (§. 1). Aber der Umstand, dass der Angeklagte gar nicht am Thatorte anwesend war, erweist noch die böse Absicht der Ankläger nicht; denn vielleicht haben sie die Ausübung des Verbrechens gesehen, aber sich in der Person des Thäters geirrt. Wird aber erwiesen, dass sie die Ausübung der That gar nicht können gesehen haben, dann ist auch ihre böse Absicht erwiesen; denn irren kann man sich in der Person des Mörders oder des Gemordeten, niemals aber, dass man habe gesehen eine That ausüben, wenn man gar nicht anwesend war.

Ist aber ausser der widersprechenden Aussage der späteren Zeugen die Anklage noch durch andere Umstände als falsch unumstösslich erwiesen; z. B. die Ankläger sagen aus: Räuben habe den Schimeon umgebracht, und es behaupten die späteren Zeugen, Räuben sei zur selbigen Zeit gar nicht an dem Thatorte anwesend gewesen; und dann wird noch erwiesen, dass Schimeon, welcher nach der Aussage, umgebracht worden sei, noch lebe: so kann die Wiedervergeltungsstrafe nicht erfolgen, denn ein Irrthum gehört auch da noch immer in die Klasse der Möglichkeiten, nämlich es können die Ankläger eine Mordthat gesehen haben, sich aber in beiden Personen geirrt, in der des Mörders, wie in der des Gemordeten; da aber ein solcher zweifacher Irrthum höchst unwahrscheinlich ist, so dürfen die Ankläger nicht gänzlich straflos bleiben, sondern sind mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen (H. Eduth 18, 6).

## §. 63.

Wenn ein einzelner Mensch Jemanden eines Verbrechens anklagt, vorgebend er habe es begehen sehen, so macht er sich der Strafthat der Verleumdung schuldig, und ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen.

Erläuterung. Da auf die Aussage eines Einzelnen kein Strafurtheil erfolgen kann, so hat die Anklage keinen andern Zweck, als den Angeklagten in einen bösen Ruf zu bringen, nun stehet aber geschrieben: „Du sollst nicht als Verleumder umhergehen unter deinem Volke“: Daher ist der Ankläger als Verleumder zu bestrafen, selbst wenn der Angeklagte keinen Gegenbeweis führen kann. Hieraus entstand das talmudische Sprichwort: „Tobias hat gestündigt und Singud wird geschlagen; es hatte nämlich der Singud den Tobias angeklagt, und wurde als Verleumder mit Züchtigungsschlägen bestraft (Pessachim 113, b).

## §. 64.

Wenn ein Mann sich mit einer Jungfrau verlobt, und nach der spätern erfolgten Trauung sie anklagt keine Jungfrau gewesen zu sein, und Zeugen vorführt, die aussagen, sie habe während ihres Verlobungsstandes einen Treubruch begangen, welche Aussage aber sich als falsch erweist (§. 62); so haben sich die Zeugen und der Ehemann des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht, und ist dieser mit Geißel, jene mit dem Steinigungstode zu bestrafen.

Erläuterung. Eine Verlobte, durch Kiduschin, die einen Treubruch begehet, ist zu steinigen (§. 30), daher wäre die Ehegattin auf Aussage der Zeugen zum Steinigungstode verurtheilt worden; und so geschehe den Zeugen, wenn ihre falsche Aussage erwiesen wird, was sie beabsichtigt haben zuzufügen (§. 62). Und der Ehemann ist als Verleumder mit Geißel zu bestrafen (H. Naara betula 3, 6). Und muss er, wenn sie will, sie als Gattin behalten, und darf sich niemals durch Scheidebrief von ihr trennen; und thut er es dennoch, und kann sie nicht wieder zurück ehelichen, so wird er auch dafür mit Geißel bestraft (Das. 3, 4).

Sonst ist auf Aufstellung falscher Zeugen im rabb. Gesetze keine Strafe ausgesprochen. Der Talmud hat ein Sprichwort: „Lehrer und Schüler, wen muss man gehorchen?“ Das will sagen, da Gott die falsche Zeugenschaft verboten hat, so sind nur die Zeugen allein strafbar, dass sie sich von einem Menschen verleiten liessen Gottes Verbot zu übertreten.

## §. 65.

**Ein Verbrechen erlischt niemals, als nur durch die überstandene Strafe.**

Erläuterung. Selbst durch den Tod des Verbrechers erlischt das Verbrechen nicht; er darf von den Verwandten nicht betrauert (H. Sanhedrin 13, 6. und H. Abel 1, 9. 10), und darf nicht ehrenvoll bestattet werden (H. Sanhedrin 14, 9. und J. D. 334, 3). Eine Nachsicht gibt es nicht, weil Niemand ein Begnadigungsrecht besitzt; und da das rabb. Gesetz auch keine Verjährung kennt, so kann ein Verbrechen durch nichts erlöschen, als durch die überstandene Strafe. Dann aber darf man dem Sünder keinen Vorwurf über seine Vergangenheit machen, „So der Sünder seine Strafe erlitten, so ist er wieder dein Bruder (Megila 7, b). „Es ist eine grosse Sünde, einem gebesserten Sünder seine früheren Sünden vorzuwerfen“ (H. Teschuba 7, 8).

---

## Fünfter Abschnitt.

## §. 66.

**Bei andern Strafthaten, ausser den Verbrechen, kann die Unkenntniss des Gesetzes nicht immer als Entschuldigung dienen.**

Erläuterung. Eine Verurtheilung zum Tode, oder zu Geisselstrafe kann, ohne vorausgangene Verwarnung, nicht ausgesprochen werden (§. 1.), daher dient das Nichtwissen des Gesetzes zur Entschuldigung (§. 3). Aber die andern Strafarten (§. 9), können auch ohne vorausgegangene Verwarnung in Anwendung gebracht werden; daher kann sich der Thäter mit dem Nichtwissen des Gesetzes nicht schützen. Exil kommt ja nur auf unfreiwilligen Mord, daher kann ja gewiss das Nichtwissen des Gesetzes zu keiner Entschuldigung dienen. Auch zur Befreiung von Geldstrafen nicht; ob der Dieb oder Körperverletzer das Gesetz kennt oder nicht, die Geldstrafe bleibt sich gleich. Zur Belegung mit dem Banne benöthigt es ebenfalls keiner Verwarnung (J. D. 334, 8. K. 2). Züchtigungsschläge (Makoth Mardoth) ist eine rabbinische Strafart, und findet sich nirgends, dass eine Verwarnung vorausgehen muss. Endlich Einkerkering wird ja in der Regel ausgesprochen, wo wegen Mangel der Verwarnung die Todesstrafe nicht angewendet werden kann.



## §. 67.

Eine verwirkte Geldstrafe gehört demjenigen, gegen welchen das Verschulden begangen wurde. Wird sie wegen einer Strafthat, die keinen Menschen zu Schaden gebracht hat, ausgesprochen, so kann das Gericht der Geldstrafe eine beliebige Bestimmung geben.

Erläuterung. Geldstrafe ist gesetzlich wegen Beleidigung, Entwendung oder Verletzung, und da gehören die Straf gelder dem Beleidigten, Beschädigten oder Verletzten. Es wird aber auch wegen Gewaltthätigkeit u dgl. eine Geldstrafe ausgesprochen, und dieser kann das Gericht eine Bestimmung geben; denn da es die Gewalt hat, die verwirkte Geldstrafe als herrenloses Gut zu erklären, welches Jedermann sich zueignen kann, um wie viel mehr darf es die Geldstrafe einem Wohlthätigkeitszwecke zuwenden (Siehe H. Sanhedrin 24, 6).

## §. 68.

Es kann auch auf Hausarest erkannt werden, aber nicht länger als auf die Dauer von sieben Tagen. Es verpflichtet dem Verurtheilten, dass er sich nicht aus seinem Hause entferne, und sich aller Vergnügungen enthalte.

Erläuterung. Hausarrest (Nesifa) ist zu verhängen wegen Beleidigung eines Vorgesetzten, und kann nicht länger währen, als sieben Tage (J. D. 334, 14). Der Verurtheilte darf wohl Besuche annehmen, aber ausserhalb seiner Wohnung sich nicht sehen lassen (Das.); und muss sich aller Zerstreuungen und Vergnügungen enthalten (Das.). Diese Strafe ist derjenige, der da erkennt, dass sein Vorgesetzter ein Recht habe über ihn zu zürnen, verpflichtet, sich selber zur Sühne aufzulegen (Moedkatan 16, a b). Diese Strafe hat nichts Entehrendes, grosse Rabbiner haben sie gegen sich selbst in Anwendung gebracht (Das.). Ein gewisser Jochanon wird genannt: „der Nasuf“ (Schabbat 115, a); aber die Randbemerkung (Das.) scheint richtig, nämlich er war der Sohn eines Mannes, Namens Nasuf.

## §. 69.

Durch Abkommen mit dem Beschädigten kann eine Strafe weder aufgehoben, noch verringert werden. Auch darf man nicht eine Strafe statt einer andern in Anwendung bringen, ausgenommen Züchtigungsschläge statt des Bannes.

**Erläuterung.** Ueber Geldstrafe, da sie dem Beschädigten gehört (§. 67), kann natürlich ein Abkommen zwischen ihm und dem Bestraften stattfinden; aber wo das Gesetz eine andere Strafe ausspricht, hilft kein Vergleich mit dem Beschädigten (H. Rozeach 5, 1. und H. Talmud Thora 7, 13. und H. Sanhedrin 26, 6). Ebenso darf keine andere Strafe ausgesprochen werden, als das Gesetz verhängt; so z. B. darf gegen einen Armen eine Geldstrafe nicht in eine körperliche Züchtigung verwandelt werden (H. Sanhedrin 20, 4) u. dgl. Aber Züchtigungsschläge statt des Bannes können in Anwendung kommen (Das. 26, 5).

Für diese Strafe findet sich auch der Ausdruck: „Mit Ruthen“ (beschotim), es ist daher wahrscheinlich, dass es dem Gerichte überlassen ist, je nach dem Geschlechte oder der Körperbeschaffenheit des zu Bestrafenden, den Stock oder die Ruthe in Anwendung zu bringen.

### §. 70.

**Unmündige, so wie alle Individuen, welche gesetzlich zu einem Schadenersatze nicht verhalten werden können, die da stehlen, oder sonst anderen Menschen muthwillig Schaden zufügen, sind körperlich zu züchtigen.**

**Erläuterung.** Im Talmud heisst es: „Unmündigen zu begegnen ist schlecht, denn wer sie beschädigt, muss Ersatz und Geldstrafe leisten, während sie, wenn sie schädigen, zu keinem Ersatze verurtheilt werden können“. Aber damit sie nicht solches thun sollen, sind sie für Diebstahl oder Schadenzufügung, nach ihrer Körperkraft zu züchtigen (H. Geneba 1, 10). Dieses gilt auch von Sklaven, weil von diesen ebenfalls für einen Schaden kein Ersatz zu erlangen ist (Das.).

Unvernünftige können nicht körperlich gezüchtigt werden, aber wenn solche die Sicherheit gefährden, sind sie durch Einsperrung unschädlich zu machen.

### §. 71.

**Wer dem Beauftragten des Gerichtes nicht Folge leistet, oder sich ihm gar widersetzt, ist mit dem Banne, und wer sich thätlich an ihm vergreift, ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen.**

**Erläuterung.** Dem Beauftragten des Gerichtes wird geglaubt, um über den Angeschuldigten den einfachen Bann auszusprechen; ist aber die Widersetzlichkeit derart, dass der schärfere Bann, oder gar eine höhere Strafe zu verhängen wäre, so kann diese auf die blosser Aussage des Beauftragten nicht ausgesprochen, sondern muss durch Zeugen erwiesen werden (H. Sanhedrin 25, 5. 6).

## §. 72.

Wer einen Richter durch Geschenk zur Parteilichkeit zu verleiten sucht, wie auch der Richter, der solches Geschenk annimmt, übertritt ein Verbot der Thora.

Erläuterung. Der Richter übertritt das Verbot: „Ihr sollt keine Bestechung annehmen“, und der Geber das Verbot: „Dem Blinden lege keinen Anstoss in den Weg“ (H. Sanhedrin 20, 1. 2). Auf letzteres folgt gewiss nicht Geißelstrafe (§. 47); aber wie es scheint, auch auf ersteres nicht, weil durch Zurückstellung des Geschenkes es sich wieder gut machen lässt (Das.). Auch Maimonides zählt dieses Verbot nicht unter denen, worauf Geißelstrafe ist (Siehe H. Sanhedrin, Abschnitte 18 und 19). Jedoch eine Uebertretung eines Thoraverbotes aus Geldinteresse, entziehet, wenn auch keine Geißelstrafe darauf ist, die Glaubwürdigkeit, und macht unfähig zur Zeugenschaft und zum Richteramt (H. Eduth 10, 4).

## §. 73.

Jede Handlung, von welcher der Handelnde erkennen muss, dass sie Gefahr für das Leben, die Gesundheit, oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet sei, ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen.

Erläuterung. Geschrieben stehet: „Du sollst an deinem Dache ein Geländer machen, dass nicht Jemand herabstürze, und du hättest Blutschuld auf dich geladen“; und wieder: „Du sollst an deinem Hause keine Blutschuld machen“. Derjenige nun, der Menschen Gefahr verursacht, selbst durch Unterlassung, lässt ein Thoragebot unerfüllt, und übertritt auch noch ein Thoraverbot; aber Unterlassungssünden können nicht durch Menschen bestraft werden (§. 47), d. h. das Gericht kann, muss zwingen zur Vollziehung des Gebotes, aber darf nicht die geschehene Unterlassung bestrafen (H. Rozeach 11, 1–5). Aber wenn etwas gethan wird, welches auch nur das eigene Leben oder die eigene Gesundheit in Gefahr bringt, so ist es mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen (Das.), um wie viel mehr, wenn es das Leben oder die Gesundheit Anderer in Gefahr bringt.

## §. 74.

Wer aus Unvorsichtigkeit einen Menschen durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet, ist entweder der Blutrache verfallen, oder mit dem Exil zu bestrafen. Geschieht dadurch eine körperliche Verletzung, so ist sie nach §. 52 zu bestrafen.

**Erläuterung.** Jeder Mensch weiss, dass durch unvorsichtiges Reiten oder Fahren Leute beschädigt werden können; geschieht nun solches in Strassen, wo immer viele Menschen zu gehen pflegen, so ist es als Muthwillen zu betrachten, und der unfreiwillige Mörder ist der Blutrache verfallen (§. 54). Geschieht es aber in abgelegenen Gassen, wo selten Menschen zu sein pflegen, so ist es ein unfreiwilliger Mord, worauf Exilstrafe ist (Das. Siehe auch H. Rozeach 6, 6—8).

Durch Ueberreitung oder Ueberfahren ist die zugefügte Beschädigung eine gethanene, daher ganz nach §. 52 zu bestrafen.

### §. 75.

Wer, ohne ärztliches Wissen zu besitzen, Heilmittel verabreicht, durch welche falsche Behandlung der Tod eines Menschen erfolgt, ist der Blutrache verfallen. Besitzt er ärztliches Wissen, aber keine Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde, so ist er für die falsche Behandlung mit Exil zu bestrafen. Für eine körperliche Verletzung hat dieser wie jener Ersatz zu leisten.

**Erläuterung.** Wenn ein zur Ausübung der Heilkunde berechtigter Arzt, sich in der Behandlungsweise irrt, und einen Menschen verletzt oder tödtet, so ist er wohl in seinem Gewissen verpflichtet Ersatz zu leisten für eine Verletzung, oder Exilstrafe auf sich zu nehmen für die irrthümliche Tödtung, aber gesetzlich kann er weder zu dem einen, noch zu dem andern verhalten werden (J. D. 336, 1). Ist er unbefugt zur Ausübung der Heilkunde, hat aber ärztliches Wissen, so muss er für jeden Schaden, welcher durch irrthümliche Behandlungsweise an dem Körper eines Menschen entsteht, vollen Ersatz leisten; und falls dadurch der Tod eines Menschen erfolgt ist, zur Exilstrafe verurtheilt werden (Das.). Der Blutrache ist er nicht verfallen, denn da er ärztliches Wissen besitzt, so kann sein Irrthum nicht als Muthwille betrachtet werden. Hat er aber auch kein ärztliches Wissen, so ist seine falsche Behandlungsweise als Muthwillen zu betrachten; denn so heisst es; „Wer, ohne ärztliches Wissen zu besitzen, Kranke behandelt, dem wird es angerechnet, als würde er Blut vergiessen“ (Das.); daher ist er für eine verursachte Tödtung der Blutrache verfallen, und für jede körperliche Beschädigung vollen Ersatz zu leisten schuldig (nach §. 53).

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass eine Verurtheilung zu Exil, Blutrache oder Ersatz nur dann erfolgen kann, wenn durch Kunstverständige erwiesen wird, dass der Tod oder die Verletzung durch eine falsche Behandlungsweise entstanden sei.



## §. 76.

Wer ein wildes , oder ein sonst schädliches Thier in seinem Hause besitzt , ist für jeden Schaden , geschehen durch dasselbe , verantwortlich.

Erläuterung. „Verflucht sei derjenige , der ein böses , schädliches Thier in seinem Hause behält“ (H. Niske mamon 5, 9). Wilde Thiere , als Wolf , Bär , Löwe , Tieger , Pardel u. s. w. wie auch Schlangen , sind immer als böse und schädlich zu betrachten , selbst wenn sie gezähmt sind (Das. 1, 6); aber ein von Natur zahmes Thier wird erst dann als böse und schädlich betrachtet , wenn es dreimal bereits geschädigt hat (Das. 1, 4). Für beide ist der Eigenthümer verantwortlich , und muss jeden Schaden ersetzen , den ein solches Thier anrichtet (Das. 10, 4 und 11, 1): Hat es einen Menschen getödtet , so sollte , nach dem einfachen Wortsinne der heiligen Schrift , der Eigenthümer ebenfalls getödtet werden ; aber das Gesetz statuirt , nicht getödtet , sondern mit einer empfindlichen Geldstrafe soll er belegt werden (Das. das.). Und das Thier , sei es ein wildes , oder zahmes , welches einen Menschen getödtet hat , muss gesteinigt und vertilgt werden , Niemand darf von Fleisch , Haut , Fetten , Horn , Klauen u. s. w. irgend einen Genuss haben (Das. 10, 1, 2); und muss dabei dieselbe Prozedur beobachtet werden , wie bei der Verurtheilung eines Menschen zum Tode (H. Sanhedrin 5, 2).

## §. 77.

Eltern , die ihr Kind misshandeln , oder Hunger leiden lassen , sind gerichtlich zu ermahnen und zu verwarnen. Hilft dieses nichts , so sind sie öffentlich zu beschämen , und ist ihnen das Kind zu entziehen , und auf ihre Kosten in die Pflege zu geben.

Erläuterung. Ihr Kind zu züchtigen haben Eltern das Recht , aber nicht es zu misshandeln ; daher sind sie , wenn die gerichtliche Ermahnung nichts frommt , öffentlich zu beschämen , nämlich Folgendes zu promulgiren : „Jene Eltern sind schlechter , als unreine Thiere , diese erbarmen sich ihrer Jungen , aber jene sind gegen ihr eigenes Kind grausam“ (E. H. 71. 1).

Ein vermögender Vater wird zur Erhaltung seines Kindes gezwungen (Das. und B. Sch. 3). Ist er unvermögend , so ist das Kind auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen (Das.).

## §. 78.

Eltern , die ihr Kind verletzen oder tödten , sind ganz so zu behandeln , als hätten sie einen andern Menschen verletzt , oder getödtet.

**Erläuterung.** Ist das verletzt gewordene Kind schon erwachsen und selbstständig, so haben die Eltern das zu leisten, was §. 52 ausspricht (H. Chobel umasik 4, 19). Ist das Kind noch unmündig und in der Pflege der Eltern, so können diese für die Verletzung zu einer Geldleisstueg nicht verurtheilt werden (Das.); aber wenn für eine Körperverletzung Geldentschädigung nicht ausgesprochen werden kann, so ist Geißelstrafe in Anwendung zu bringen (Das. 5, 3).

Ein Elternteil, welches sein Kind absichtlich mordet, ist des Todes schuldig (H. Rozeach 2, 6); tödtet er es unwillkürlich, so ist er mit Exil zu bestrafen (Das. 5, 5); und falls Muthwille dabei war, so ist er der Blutrache verfallen (Das. 1, 3): sonach gilt der Grundsatz: Hinsichtlich einer Körperverletzung oder Tödtung ist kein Unterschied zwischen dem eigenen Kinde, oder einem andern Menschen.

Dass ein Vormund, welcher sein Mündel misshandelt, von der Vormundschaft zu entfernen ist, verstehet sich im rabb. Gesetze von selbst; denn da heisst es: „Das Gericht ist Vater der Waisen, und der Vormund ist zum Besten des Mündels, aber nicht zu seinem Nachtheile bestellt“.

### §. 79.

Misshandelt ein Etheil den andern, so ist es eben so zu behandeln, als jede Misshandlung an einem andern Menschen vollzogen.

**Erlüuterung.** Eine Misshandlung zwischen Eheleuten ist ganz nach §. 52. zu behandeln; geschieht sie von der Ehegattin ihrem Manne, so hat sie, wenn sie kein eigenes Vermögen besitzt, die Entschädigung zu leisten von dem, was ihr aus den Ehepacten von dem Manne gebührt (H. Chobel umasik 4, 15—18).

Obwohl einem jeden Ehemanne von jedem Vermögen, welches seine Gattin besitzt, gesetzlich die Nutzgeniessung gehört; wenn daher ein anderer Mensch die Gattin körperlich verletzt, und ihr die gesetzliche Entschädigung geleistet hätte, so würde von diesem Kapitale dem Ehemanne die Nutzniessung gebühren (Das); wenn aber der Ehemann selber der Verletzer ist, so bleibt der Ersatzbetrag, den er ihr zu leisten hat, ihr unbeschränktes Eigenthum von den ihm keine Nutzniessung gebührt (Das.).

Dass Misshandlungen einen Scheidungsgrund bilden ist im Civilrechte (§§. 87. und 109) zu ersehen.

### §. 80.

Wenn Lehrer ihre Schüler misshandeln, so sind sie vom Lehramte zu entfernen, und für jede Verletzung so zu bestrafen, als hätten sie einen andern Menschen verletzt; bloß mit dem Unterschiede, dass wenn die Verletzung den

### **Tod des Schülers zur Folge hat, keine Exilstrafe auszusprechen ist**

Erläuterung. „Ein Lehrer darf bloß mit einem schwachen Riemen oder einer Ruthe schlagen, aber nicht mit einer Geißel oder einem Stocke“ (H. Talmud thora 2, 2); und wird im Talmud berichtet, dass Rabbi Achai Sohn Jakobs einen Lehrer, der seine Schüler zu grausam geschlagen hat, untüchtig zum Lehramte erklärte.

Der Talmud deducirt aus einer Schriftstelle, dass wenn bei Ausübung eines Gottesgebotes ein unfreiwilliger Todtschlag erfolgte, so sei keine Exilstrafe auszusprechen; und Schülern Lehre ertheilen ist ja ebenfalls Ausübung eines Gottesgebotes, daher kann der Lehrer wegen eines Todes, der in Folge einer körperlichen Züchtigung entstand, nicht zur Exilstrafe verurtheilt werden (H. Rozeach 5, 6). Müsste aber dem Lehrer ein Muthwille zur Last gelegt werden, wo der Blutrache zu überantworten wäre (§. 40), so wäre diese Strafe auch gegen den Lehrer auszusprechen; denn auf einen solchen Fall ist die talmudische Deduction nicht anzuwenden.

### **§. 81.**

#### **Eine Misshandlung eines Gesindhalters an Dienstboten ist eben so zu ahnden, wie eine Misshandlung an jeder andern Person vollzogen.**

Erläuterung. Misshandlungen an Slaven ausgeübt unterliegen gar keiner Strafe; an einem sogenannten sechsjährigen Knecht vollzogen, sind wohl zu bestrafen, aber doch nicht so, als wenn ein freier Mensch gemisshandelt wird (H. Chobel umasik 4, 10). Aber nun gibt es mehr weder einen gekauften Knecht, noch Slaven, die Dienstboten der Gegenwart sind ganz wie freie Menschen zu betrachten und zu behandeln (Siehe J. D. 267, T. S. 7).

Eine Strafe, Handlungen zu verhüten, wodurch Andern Schaden zugefügt werden könnte, spricht das rabb. Gesetz nicht aus; legt z. B. Jemand ein Gewerbsgebäude an, wodurch leicht eine Fenersbrunst entstehen könnte; so hat die Behörde dessen Zerstörung zu erzwingen, aber zu bestrafen, wenn noch kein Schaden geschehen ist, verordnet das Gesetz nicht. Dagegen hat es Thaten, die jede der Geißelstrafe unterliegt (Siehe H. Sanhedrin Absch. 19, 270), von welchen in diesem Strafgesetze bloß einige behandelt werden, die übrigen, die ganz religiöser Natur sind, glaubte ich weglassen zu dürfen.

## Sechster Abschnitt.

### §. 82.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig: wer Jemanden in Gegenwart von Menschen verflucht. Wird beim Fluche der Name Gottes ausgesprochen, so ist Geißel-, wo nicht, so ist Züchtigungsschläge- oder Geldstrafe.

Erläuterung. Sagt er: „Gott verfluche dich“, oder: „Gott verfluche den und den“, so ist Geißelstrafe; denn es stehet geschrieben: „Du sollst einen Tauben nicht verfluchen“; nämlich selbst den, der es nicht hört, und sich nicht darüber kränken kann, um wie viel weniger, den, der es hört (H. Sanhedrin 26, 1—6). Verflucht er so eine obrigkeitliche Person, so ist eine zweifache Geißelstrafe (Das.). Wird aber der Name Gottes nicht dabei ausgesprochen, sondern blos: „Sei verflucht“, oder: „Sei der und der verflucht“, so ist keine Geißel-, sondern Züchtigungsschläge- oder Geldstrafe (Das.) welche letztere das Gericht, nach dem Charakter des Lästereis und Gelästerten zu bemessen hat (Das.)

### §. 83.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich ferner schuldig: wer Jemanden stösst, schlägt, beschimpft, oder in eine Stellung bringt, deren sich dieser zu schämen Ursache hat; und ist gegen einen solchen eine Geldstrafe auszusprechen.

Erläuterung. Auf einen Stoss mit dem Fusse ist die Strafe fünf Sela; mit dem Knie, drei Sela; auf einen Schlag mit der geballten Faust, dreizehn Sela, mit der flachen Hand, ein Sela; eine Ohrfeige, fünfzig Sela, eine Ohrfeige mit der Rückseite der Hand, hundert Sela (H. Chobel umasik 3, 1—11.).;

Auch auf das Bringen in eine beschämende Stellung sind folgende bestimmte Strafen ausgesprochen: auf das Herabreißen der Kopfbedeckung einem verheiratheten Weibe in Gegenwart von Leuten, hundert Sela; Anspucken, Haare ausraufen, Ohrenzerren, Schamtheile entblößen, auf jedes hundert Sela. Aber es wird bemerkt, das Gericht soll die Strafe bemessen, erhöhen, oder verringern, nach dem Charakter des Beleidigten; denn es gibt verächtliche Menschen, die für eine Kleinigkeit Spott und Muthwillen mit sich treiben lassen, und es gibt charaktervolle Menschen, welche durch die geringste Beschämung sich tief gekränkt fühlen (Das.).



Beschimpfen ist Kränkung durch Worte, als Jemanden vorwerfen er habe diese oder jene entehrende oder unsittliche Handlung begangen; oder ihm Benennungen beilegen, deren man sich zu schämen Ursache hat, als Betrüger u. dgl. Solche Ehrenbeleidigungen, sollen, wenn der Beleidiger seinen ausgesprochenen Schimpf nicht beweisen kann, mit Geld, nach Ermessen des Gerichtes bestraft werden (Das.). Ist der Beleidigte ein ausgezeichneter Gelehrter, so ist die Strafe fünf und dreissig Dinar in Gold (Das.).

### §. 84.

Durch Schimpfworte kann man sich auch gegen einen Gestorbenen einer Ehrenbeleidigung schuldig machen, welcher mit dem Banne zu bestrafen ist.

Gegen einen Gestorbenen kann man sich keiner Ehrenbeleidigung schuldig machen: nicht durch Fluchen; „Wer einen Gestorbenen verflucht kann von Menschen nicht bestraft werden“ (H. Sanhedrin 26, 2). Auch nicht durch Schlagen oder Stossen; denn selbst wer die Leiche des Vaters oder der Mutter schlägt kann durch menschliches Gericht nicht bestraft werden (H. Mamrin 5, 5). Endlich auch durch das Bringen in eine beschämende Stellung nicht, weil eine Leiche kein Bewusstsein hat, um sich zu schämen (H. Chobel umasik 3, 3). Dieses ist wohl eine grosse Sünde, denn es stehet geschrieben: „Wer einen Armen verspottet, lästert seinen Schöpfer“, und einen grösseren Armen, als eine Leiche, gibt es ja nicht; aber ein Gegenstand der Bestrafung ist es nicht. Aber durch Schimpfworte macht man sich auch gegen Gestorbene einer Ehrenbeleidigung schuldig, welche mit dem Banne zu bestrafen ist (O. Ch. 606, 3). Beschimpft man Vater oder Mutter nach ihrem Tode, so ist die Strafe Züchtigungsschläge (H. Mamrim 5, 15). Beschimpft man einen gestorbenen Gelehrten so ist die Strafe der Bann (H. Talmud Thora 6, 14), möge es sein, welche Beschimpfung immer; aber die Beschimpfung eines gewöhnlichen, gestorbenen Menschen ist nur dann mit dem Banne zu bestrafen, wenn sie in der Beilegung eines unehrenhaften Prädicates besteht, z. B. Räuber, Dieb, Betrüger u. s. w. (O. Ch. 606, 3).

Ist die Beschimpfung keine directe, sondern blos eine indirecte, so ist sie kein Gegenstand der Bestrafung; z. B. Jemand schilt seinen Nächsten: „Bastard“, dieses ist zugleich eine indirecte Beschimpfung gegen die Mutter desselben; denn der Sohn kann ja nicht Bastard sein, wenn die Mutter nicht Ehebrecherin war; so wird doch nur die Beschimpfung gegen den lebenden Sohn bestraft, aber nicht die indirecte gegen die Mutter (Das. M. A. 6).

### §. 85.

Wenn Jemand seinen Nebenmenschen beschimpft, dass dessen Geburt einen Mackel habe, so ist er mit dem Banne oder mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen.

**Erläuterung.** Jede andere Beschimpfung, als z. B. er nennt den Nebenmenschen: Bösewicht, Dieb, Räuber, Betrüger u. dgl., brandmarkt nicht das ganze Leben, und auch nicht die Nachkommen; denn selbst wenn die Beschimpfung wahr wäre, so könnte ja ein solcher durch Besserung seinen Charakter wieder herstellen, und dessen Kinder wären ja jedenfalls mackellos; daher hat wohl das Gericht solchen Ausschreitungen durch Geldstrafen Einhalt zu thun (§. 83), aber eine eigentliche Strafe spricht das Gesetz nicht aus. Im Talmud (Kiduschin 28, a) heisst es: „Wenn Jemand einen Andern „Bösewicht“ schilt, so darf er ihn bis auf's Leben verfolgen“. Worauf Raschi bemerkt: „Aber das Gericht sei nicht verpflichtet hierauf eine Strafe auszusprechen“. Aber ein Mackel der Geburt lässt sich nicht verbessern, und so bliebe der Beschimpfte durch sein ganzes Leben gebrandmarkt, und auch seine Nachkommen mit ihm; daher ist das Gericht verpflichtet eine solche Ehrenbeleidigung zu bestrafen; u. z. mit dem Banne, wenn die Beschimpfung weiter keinen Vorwurf macht, als den Geburtsmackel, z. B. er nennt seinen Nebenmenschen: Slave u. dgl. (H. Talmud Thora 6, 14). Ist aber der Vorwurf des Geburtsmackels derart, dass wenn es wahr wäre, der Beschimpfte auch noch ein Gottesverbot übertreten hätte, z. B. ein verheiratheter Mann wird beschimpft, er sei ein Bastard, und einem solchen ist verboten eine andere, als nur wieder eine Bastardin, oder Sclavin zu heirathen, denn es stehet geschrieben: „Nicht komme ein Bastard in die Gemeinde Gottes“; so ist die Strafe Züchtigungsschläge (Kiduschin 26, a. Siehe das. Tossefoth. Der Ausdruck: „Geissel“ daselbst, ist unrichtig wie Raschi dort bemerkt).

### §. 86.

**Wenn der Beleidiger gegen den Beleidigten Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, so ist die Strafe der Bann, der nicht eher aufgehoben wird, als bis der Beleidiger öffentlich Abbitte gethan.**

**Erläuterung.** Bei jeder anderen Beleidigung, wo die Strafe der Bann ist, wird die Zeitdauer im Vorhinein bestimmt, und so diese vorübergegangen, ist der Bann aufgehoben; die Abbitte bleibt Gewissenssache, aber kann nicht erzwungen werden (Siehe O. Ch. 606, 1. 2). Ist aber der Beleidigte eine obrigkeitliche, oder sonst ausgezeichnete Person, der man Ehrfurcht schuldig ist, oder der einstige Lehrer des Beleidigers u. dgl.; so ist auch die öffentliche Abbitte zu erzwingen, u. z. dadurch, dass der verhängte Bann nicht eher aufgehoben wird, als bis die Abbitte erfolgt (H. Talmud Thora 6, 12. Siehe auch J. D. 334, 40. 47.).

### §. 87.

**In der Regel kann die Untersuchung und Bestrafung wegen einer Ehrenbeleidigung nur auf Verlangen des Beleidigten**

stattfinden. Ausgenommen ist, wenn die Beleidigung gegen einen gestorbenen, ausgezeichneten Mann geschehen, da ist Untersuchung und Bestrafung vom Amtswege zu veranlassen.

Erläuterung. Da es jedem, sogar einem Gerichte, freistehet eine Ehrenbeleidigung zu verzeihen (H. Sanhedrin 26, 6); so kann natürlich von Amtswegen keine Strafe erfolgen, wenn der Beleidigte nicht klagt. Und ist er mittlerweile gestorben, so haben die nächsten Blutsverwandten das Recht zu klagen (H. Chobel umasik 3, 3).

Auf Ehrenbeleidigung gegen einen Gestorbenen ist die Strafe der Bann (§. 84); aber es bleibt auch Sache der Angehörigen um die Bestrafung anzusuchen, (dass sie von Amtswegen zu erfolgen hätte, findet sich nirgends ausgesprochen). War aber der gestorbene Beleidigte eine ausgezeichnete Person, so ist die Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen zu veranlassen (H. Talmud Thora 6, 12, und J. D. 334, 47).

### §. 88.

Wo das Gesetz eine bestimmte Geldstrafe auf Ehrenbeleidigung ausspricht, ist sie zu verdoppeln, wenn sie in der Synagoge geschehen.

Erläuterung. Eine zugefügte Ehrenbeleidigung in der Synagoge, wo Jedermann sich anständig betragen soll, ist doppelt strafbar, daher soll auch der Strafbetrag verdoppelt werden (J. D. 334 am Schlusse). Ehrenbeleidigungen, worauf eine bestimmte Geldstrafe ausgesprochen ist, sind in §. 83 behandelt. Mit jeder Körperverletzung ist auch eine Ehrenbeleidigung verbunden, und daher für die „Beschämung“ Ersatz zu leisten (§. 52); aber da ist der Betrag nicht bestimmt, sondern dem Ermessen des Gerichtes überlassen; und ob auch dieser zu verdoppeln sei, wenn die Verletzung in der Synagoge zugefügt wurde? ist mir nicht recht klar.

### §. 89.

Wer einem Frevler, der sein Verbrechen oder seine Straftat durch die gesetzliche Strafe abgebüsst hat, sich gebessert, und nun tadellos beträgt, sein früheres Verschulden, mit der Absicht ihn zu schmähen, vorwirft, macht sich einer Ehrenbeleidigung schuldig, welche mit dem Banne zu bestrafen ist.

Erläuterung. Ein gebesserter Sünder ist dem immer gebliebenen Frommen mindestens gleich zu stellen (Siehe J. D. 362, 5); daher darf ihn Niemand die früheren Sünden vorwerfen, und wer es thuet, um ihn zu schmähen, ist mit dem Banne zu bestrafen (Das. 334, am Schlusse).



## Siebenter Abschnitt.

### §. 90.

Dem Gerichte ist die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit anvertrauet, und ist es auch dessen Sache Vorsorge zu treffen, dass diejenigen, die im begründeten Verdachte begehender Unzucht stehen, abgesondert werden, und sich nicht nahe kommen sollen.

*Erläuterung.* Es ist bereits (§. 51) gesagt, dass das Gericht strenge Massregel treffen kann und muss zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit. Ist nun Jemand im Verdachte, dass er mit einer Frauensperson Unzucht begehe, so hat ihm das Gericht unter Androhung von Züchtigungsschlägen, zu verbieten, sich dieser Person zu nahen; und befolgt er das Verbot nicht, so ist auch die Strafe zu vollziehen (E. H. 21, B. Sch. 3. Siehe auch H. Issure biah 2, 12).

Das österr. Strafgesetz (§. 501) spricht von Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Nach rabb. Gesetze sind nur das Geschwister, welche wenigstens einen Elternteil gemeinschaftlich haben; und auf Unzucht zwischen solchen Geschwistern ist Geißelstrafe (§. 50). Haben sie aber gar keinen Elternteil gemeinschaftlich, so sind sie als ganz fremde zu betrachten: es besteht unter ihnen nicht der geringste Verwandtschaftsgrad, sie können einander heirathen, ihre Zeugenschaft für einander ist nicht verdächtig, und eine Unzucht zwischen solchen ist nicht schärfer zu bestrafen, als mit jeder fremden Person. Dass aber solche, wenn ein begründeter Verdacht der Unzucht gegen sie obwaltet, abgesondert werden müssen, und nicht zusammen in einer Behausung verbleiben dürfen, gehet aus dem Obgesagten hervor.

### §. 91.

Ehebruch ist ein Kapitalverbrechen, und ist von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen; aber ein Zweifel über die Rechtmässigkeit einer nachfolgenden Geburt kann daraus gesetzlich nicht entstehen.

*Erläuterung.* Ehebruch ist ein Todesverbrechen (§. 30), und so wie jedes andere von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen. Eine Ehe, die durch Ehebruch verletzt wird, darf nicht weiter bestehen, die Trennung ist von Amtswegen zu erzwingen, (E. H. 11, 1). Die Strafe kann der Ehemann weder erlassen, noch verringern. Im Talmud heisst es: „Warum muss im Scheide-



briefe das Datum geschrieben werden? Damit der Mann soll nicht können seine ehebrecherische Gattin der Strafe entziehen“ (Gittin 17, a). Es könnte nämlich ein Ehemann seine Gattin, die eines begangenen Ehebruchs überwiesen ist, von der Todesstrafe befreien wollen, er würde ihr einen Scheidebrief geben und vor Gericht aussagen, sie sei schon früher von ihm getrennt gewesen, und habe also bloß eine Unzucht, aber keinen Ehebruch begangen: darum muss aus dem Scheidebrief der Tag der geschehenen Trennung ersichtlich sein (Das.).

Nach dem österr. Strafgesetze (§. 503) kann der Ehemann seiner Ehegattin den begangenen Ehebruch nachsehen, und sogar, wenn sie schon verurtheilt ist, die Strafe erlassen. Der Heiligkeit des Ehebandes trägt dieses Gesetz keine grosse Rechnung, von da bis zur freiwilligen Ueberlassung der eigenen Ehegattin einem Andern zum Genusse oder Concubinate, ist ein kleiner Schritt. Wenn Jemand einem Menschen die Bewilligung gibt, in sein Haus einzusteigen, und sich nach Belieben Sachen zu nehmen, so begehet dieser, wenn er solches thuet, keinen Eingriff in das fremde Eigenthum, und kann nicht als Dieb bestraft werden. Ist aber Jemand, ohne Wissen des Eigenthümers in sein Haus gestiegen, hat Sachen entwendet, wird dabei ertappt und zur Strafe verurtheilt, und nun wollte ihm der Eigenthümer die Strafe erlassen, so könnte er es, im Sinne des österr. Strafgesetzes, nicht; die Bewilligung hinterher hebt also das Verbrechen des Eingriffes in das fremde Eigenthum nicht auf, wohl aber macht die Einwilligung im Vorhinein, dass es kein Verbrechen wird. Nun verletzt ja die ehebrecherische Gattin das Recht eines Andern, und der Ehebrecher begehet einen Eingriff in das Recht eines Andern; wäre nun nicht ganz consequent zu schliessen: wenn die That durch eine hinterherige Einwilligung aufhört strafbar zu sein, um wie viel erlaubter wird sie durch eine Einwilligung im Vorhinein? — —

Jedes in der Ehe geborene Kind ist gesetzlich als das des ehelichen Vaters anzuerkennen, selbst wenn ein begangener Ehebruch der Mutter derart erwiesen ist, dass das Kind aus diesem Ehebruche abstammen könnte (E. H. 4, 15, und B. Sch. 22): sonach ist über eine Geburt nach geschehenem Ehebruche kein Zweifel zuzulassen (Siehe auch H. Issura biah 15, 20.)

## §. 92.

Eine Weibsperson, die mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treibt, ist mit Geißel zu bestrafen. Hört sie dann doch nicht auf ihr schändliches Gewerbe fortzusetzen, so ist sie unschädlich zu machen.

Erläuterung. Es steht geschrieben: „Es soll keine Schanddirne unter den Töchtern Israels sein“; daher ist sowohl eine solche feile Person, als auch der Mann, der ihr beiwohnt, mit Geißel zu bestrafen (H. Naara betula 2, 17). Und hört sie nicht auf eine Gewohnheits-Schanddirne zu bleiben,

so ist sie derart zu behandeln, dass ihrer Unzucht Einhalt gethan werde. „Einst liess man einer solchen unverbesserlichen Dirne die Nase abschneiden, um sie für immer hässlich zu machen“ (E. H. 177, 5). Ein solches grausame Verfahren ist gewiss nicht zu empfehlen, aber zu ersehen ist daraus, dass dem schändlichen Gewerbe nach Möglichkeit Einhalt zu thun ist.

Ueber Kuppelei spricht §. 51., und heisst es ausdrücklich: „Um Unzucht fern zu halten, hat das Gericht das Recht Züchtigungsschläge in Anwendung zu bringen“ (H. Issure biah 1, 8).

### §. 93.

Wer ein Verbrechen der Geisselstrafe, worauf noch in der Thora „die Ausrottung“ angedrohet ist, zwei Mal begangen, und jedes Mal die Geisselstrafe erhielt, wieder zum dritten Mal dasselbe Verbrechen begehet, soll eingesperrt, und ihm solch eine Kost verabreicht werden, wobei er nicht lange leben kann.

Erläuterung. Auf eine Uebertretung eines Thoraverbotes ist Geisselstrafe (§. 47), und gibt es solcher Verbrechen 207 (§. 81), aber 21 davon sind noch mit „Ausrottung“ (einer himmlischen Strafe) bedrohet (H. Sanhedrin 19, 1); wer nun ein solches Verbot zum dritten Male übertritt, nachdem er bereits zwei Mal dafür mit Geissel bestraft wurde, ist auf angegebene Weise aus der Welt zu schaffen (Das. 18, 4).

Unter diesen 21 Verboten, auf deren Uebertretung Ausrottung und Geisselstrafe gesetzt ist, sind nur sechs Verbrechen der Blutschande, welche auch in §. 50 behandelt sind, aber alle die andern fünfzehn sind religiöse Sünden (Das-) und da scheint es gewiss sehr hart den Gewohnheitssünder mit einer noch martervolleren Todesart zu bestrafen, als den überwiesenen Mörder; aber dieses zeigt eben, dass das rabb. Strafgesetz niemals in Ausübung war. Jedoch gegen Kuppler und Schanddirnen, die nicht nur Unsittlichkeit verbreiten, sondern auch Leben und Gesundheit gefährden, und auch noch kommende Generationen vergiften, finde ich solche strenge Gesetzesaussprüche gar nicht am unrichten Platze. Im alten ungarischen Strafgesetze, welches wohl ausser Brauch gekommen, aber noch nicht widerrufen ist, stehet auf Kuppelei die Todesstrafe ausgesprochen (Siehe auch H. Sanhedrin 24, 5).

Bettelei ist kein Gegenstand des Strafgesetzes; umgekehrt heisst es: „Wer da bettelt ihm zu essen zu geben, so darf man nicht nachforschen, ob er nicht vielleicht ein Betrüger sei, sondern muss ihm sogleich seinen Hunger stillen“ (J. D. 251, 10).

## §. 94.

Wer „Staub des Raubes“, d. i. ein Spiel, welches nur vom Zufall abhängt, sich zur Profession macht, und davon lebt, ist zu brandmarken, indem öffentlich verkündet wird, dass seine Zeugenschaft verwerflich sei.

Erläuterung. Falsches Spiel ist wirklicher Raub, aber ehrliches Spiel, welches aber einzig und allein dem Zufalle unterliegt, nennt das Gesetz: „Staub des Raubes“, d. h. so wie Raub mosaisch, so ist solches Spiel rabbinisch verboten. Nach der Meinung Einiger ist jeder, der solche Spiele spielt, unfähig zur Zeugenschaft, wenn er auch nur theilweise den Gewinn zu seinem Lebensbedürfnisse benöthigt (Siehe Ch. M. 34, 14. und M. E. 40); aber Maimonides statuirt, er ist nur dann zur Zeugenschaft unfähig, wenn er gar keinen andern Nahrungszweig hat, als das Spiel (H. Eduth 10, 4).

Die Zeugenschaft dessen, welcher mosaisch-ungiltiger Zeuge ist, ist verworfen, wenn auch seine Unfähigkeit nicht öffentlich verkündet wurde; wer aber, wegen Uebertretung eines rabb. Verbotes, unfähig wird zur Zeugenschaft, so tritt dessen Unfähigkeit nicht eher ein, als bis das Gericht sie öffentlich verkünden lässt (Das. 11, 16); und da nun ein Professionsspieler rabbinisch zur Zeugenschaft unfähig wird, so muss das Gericht dessen Unfähigkeit verkünden lassen.

Trunkenheit, wenn sie so eingaltert ist, dass sie den Sträfling zu einem verächtlichen Wesen herabwürdigt, macht ebenfalls rabbinisch zur Zeugenschaft ungiltig (Das. 11, 5); aber eine andere Strafe spricht das Gesetz auf Trunkenheit nicht aus.

## §. 95.

Ein Diebstahl, den ein Kind an seinen Eltern begehet, ist, wenn diese klagen, mit Geißel zu bestrafen.

Erläuterung. Auf gewöhnlichen Diebstahl ist keine Geißelstrafe (§§. 47, 55.); wohl aber auf Diebstahl eines Sohnes an seinen Eltern begangen (H. Mamrim 7, 7). Dieses ist der erste Grad der Bestrafung eines widerspenstigen Sohnes, darum kann sie auch nur dann erfolgen, wenn die Eltern klagen (Das. Siehe auch §. 24).

## §. 96.

Thierquälerei ist verboten; auf manche ist auch Geißelstrafe ausgesprochen.

Erläuterung. Gott hat den Menschen das Thierreich zum Gebrauche und Genusse gegeben, aber jede Quälerei an einem Thiere ist verboten; denn:

„Sein Erbarmen erstreckt sich über alle seine Geschöpfe“ (B. Meziah 32, a).

Geißelstrafe ist: wenn man Mutter und Junges an einem Tage schlachtet (H. Schechita 12, 1); wenn man ein Vogelnest ganz, Mutter sammt Küchlein, ausnimmt, und nicht mehr die Mutter fortfliegen lassen kann (Das. 13, 1); wenn man ein Thier verhindert, dass es soll nicht essen können von den Erdfrüchten, an welchen es arbeitet (H. Sechiroth 13, 1—3). Geschrieben steht: „Du sollst nicht dem Ochsen den Mund verschliessen, wenn er drischt“; aber darunter ist jedes Thier, eigenes oder fremdes, reines oder unreines verstanden, und ist darunter begriffen jede Art Verhinderung, wodurch das Thier nicht essen kann von den Erdfrüchten, an welchen es arbeitet; denn es ist nicht nur gemeint „dreschen“ sondern jedwede Arbeit (Das.) Endlich auf das Zusammenspannen zweier Thiere von verschiedenen Gattungen (H. Kilajim 9, 7, 8). Geschrieben steht: „Du sollst nicht pflügen mit Ochs und Esel zusammen“; aber auch jedes Zusammenarbeiten mit Geschöpfen verschiedener Gattung ist verboten, u. z. gehört das eine zu einer reinen, und das andere zu einer unreinen Gattung, wie Ochs und Esel, das Fleisch des ersteren ist zu essen erlaubt, aber nicht das des letzteren, so ist Geißelstrafe (Das.). Gehören aber beide entweder zu einer reinen oder unreinen, aber doch jedes zu einer anderen Gattung, so ist es wohl verboten, aber Geißelstrafe ist darauf nicht (Das.). Eine Ursache warum gerade nur auf diese vier Arten von Thierquälerei Geißelstrafe ausgesprochen ist, wissen wir nicht. Der Talmud sagt: Da es eben Gott so geboten hat, so dürfen wir ihn nicht loben, dass er sich auch über die Vögel erbarmt, und darum verboten hat Mutter und Küchlein zusammen auszuheben; denn die Ursache ist nicht Erbarmen, sonst wäre ja auf jede Thierquälerei Geißelstrafe.

## §. 97.

**Wer mit verbotenen Dingen Handel treibt, oder verbotene Zinsen nimmt, ist so zu behandeln, wie der Professionspieler (§. 94).**

**Erläuterung.** Das Handeln mit Früchten des Sabbätjahres, da solches verboten ist, macht unfähig zur Zeugenschaft (H. Eduth 10, 4); ebenso die Abnahme von verbotenen Zinsen (Das.), und ist in meinem Civilrechte (§§. 985. 992. 933) zu ersehen, welche Zinsen verboten sind.



## A n h a n g.

## §. 98.

**Da wo Verwarnung nöthig ist, um ein Strafurtheil sprechen zu können, muss auch erwiesen sein, dass der Thäter sie verstanden, und trotz derselben das Verbrechen begangen hat.**

Erläuterung. Bei Verbrechen der Todes- oder Geißelstrafe ist die Verwarnung in der Regel unerlässlich, ohne diese kann eine Verurtheilung zu diesen Strafen nicht erfolgen (§. 1.); und da ist noch nöthig, dass sie genau verstanden werde, es muss nämlich der Thäter gesagt haben: „Ich weiss dieses alles und begehe doch die That (H. Sanhedrin 13, 2). Wohl finden wir in der heiligen Schrift Strafurtheile, wo keine Verwarnung vorausgegangen war, so liess Moses hinrichten einen Gotteslästerer und einen Sabbatverletzer, und Josuah einen Sünder gegen den Jerichobann; aber das geschah, weil die Zeit es erforderte, aber gesetzlich war es nicht (Das. 18, 6). David liess einen Amelakiten hinrichten, weil dieser den König Schaul getödtet hatte und den Banah und den Rechab, weil sie den König Isch boschet erschlagen haben, und da war nicht nur keine Verwarnung vorausgegangen, sondern es waren nicht einmal Zeugen der That, sie wurden auf Grund ihres Selbstgeständnisses gerichtet, aber David war König, und als solcher kann und soll er einen Mörder hinrichten lassen, wenn auch die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten eine Verurtheilung zum Tode nicht zulassen (Das.); aber eine gerichtliche Verurtheilung zum Tode oder zur Geißelstrafe, nach dem Gesetze (Siehe §. 8), kann nur nach vorausgegangener Verwarnung geschehen. So kam es, dass trotz der 36 Todesverbrechen, ein Todesurtheil nur äusserst selten ausgesprochen werden konnte.

## §. 99.

**Wenn Verwarnung geschehen, und blos der Beweiss fehlt, dass sie verstanden wurde, kann die That nicht ungeahndet bleiben, sondern ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen. Und wenn die That zu den schweren Verbrechen gehört, und drei Mal, immer nach vorausgegangener Verwarnung wiederholt wird, so ist der Thäter mit lebenslänglichem Kerker zu bestrafen.**

Erläuterung. „Wenn der Thäter zu der Verwarnung entweder schweigt, oder mit dem Kopfe schüttelt, und die verbotene That begehet, so kann die

gesetzliche Strafe an ihm nicht vollzogen werden, aber ganz ungeahndet darf solches nicht bleiben, sondern ist mit Züchtigungsschlägen zu bestrafen (H. Sanhedrin 18, 5).

Zu den schweren Verbrechen gehören solche, worauf die Thora entweder die Todes- oder Ausrottungsstrafe ausspricht; und wird ein solches drei Mal begangen, immer nach vorausgegangener Verwarnung, welche der Thäter stillschweigend, oder kopfschüttelnd angehört hatte, so ist er einzukerkern für's ganze Leben (Das.).

Einen Mörder kann der König hinrichten lassen, wenn auch gar keine Verwarnung vorausgegangen ist (§. 35), nicht aber einen andern Todesverbrecher (die Ursache siehe meine Rechtslehre §. 30).

### §. 100.

**Diebstahl, Raub, Betrug, Vorenthaltung und überhaupt jede Strafthat, die aus Geldinteresse geschehen ist, macht unfähig zur Zeugenschaft.**

Erläuterung. Ein Verbrecher nicht aus Geldinteresse, wird, so er seine Strafe abgeübt hat, glaubwürdiger Zeuge (H. Eduth 12, 4); ist aber die Strafthat aus Geldinteresse geschehen, selbst wenn keine Geißelstrafe darauf stehet, so macht sie unfähig zur Zeugenschaft, selbst wenn der Thäter das Entwendete, Geraubte, Vorenthaltene, durch Betrug Erworbene etc. bereit ersetzt hat (Das. und 10, 4).

Welche Zeugen verwerflich, nicht giltig, oder nicht glaubwürdig sind und wie und wann sie wieder fähig werden, ist in meinem „Civilrechtl. Gerichtsverfahren“ (§§. 109—113) behandelt.



# והצילו העדה

---

## STRAFRECHTLICHES GERICHTSVERFAHREN.



1944

1945

1946

## Erster Abschnitt.

### §. 1.

**In der Regel kann Niemand mit einer Strafe belegt werden, ausser nach vorausgegangener Gerichtsverhandlung und in Folge eines gefällten Urtheiles von dem competenten Gerichte.**

Erläuterung. Hievon gibt es nur folgende Ausnahmen: der Hausarrest, eine Strafe, die so zu sagen eine Gewissenspflicht ist (Siehe Strafges. §. 68). Der Bann; dieser muss nicht gerade von einem Gerichte ausgesprochen werden, sondern jeder Gelehrte hat hiezu das Befugniss. Der Unterschied ist blos, wenn er vom Gerichte in Folge eines Urtheils ausgesprochen wird, so muss er von allen Individuen, die dem Gerichte unterstehen, respectirt werden, nicht aber wenn er blos von einem Gelehrten verhängt wurde. (Siehe J. D. 334, 14 ff). Endlich die Unfähigkeit zur Zeugenschaft; diese ist Folge des begangenen Verbrechens; und wenn auch das Urtheil später erfolgt, so sind doch alle Zeugenschaften, welche seit der begangenen That abgelegt wurden, ungiltig (H. Eduth 10, 4. und a. O).

### §. 2.

**Die strafgerichtliche Verfolgung muss, in der Regel, von Amtswegen stattfinden; ausgenommen jene Fälle, wo das Gesetz das Verlangen eines Betheiligten ausspricht.**

Erläuterung. Gerechtigkeit zu üben ist ein Gottesgebot, sowohl hinrichten einen Todesverbrecher, als auch geisseln zu lassen, den, der diese Strafe verdient (H. Sanhedrin 16, 1); daher muss die Verfolgung von Amtswegen geschehen. Blos einige Fälle sind ausgenommen, als Ehrenbeleidigungen, der ungerathene Sohn etc., und sind solche im Strafgesetze behandelt.

### §. 3.

**Auf eigene Anschauung dürfen Richter kein Strafurtheil sprechen, ausgenommen, dass sonst keine Gerechtigkeit geübt werden könnte.**

Erläuterung. Ein Richter muss ganz unparteiisch sein, muss auch streben den Angeklagten, wo möglich zu retten; hat er aber die Ausübung des Verbrechens mit angesehen, so wird er gewiss mehr zu verdammen, als freizu-

sprechen geneigt sein: daher darf er nicht einmal im Richtercollegium fungiren (Rosch haschanah 26, a. und Makoth 12, a). Die Gerechtigkeit wird dadurch nicht gehemmt, denn es können andere Richter fungiren, und jene Richter, welche die That gesehen haben, Zeugen sein. Auch noch aus einer Ursache kann auf eigene Anschauung kein Todesurtheil gesprochen werden. denn wo auf eigene Anschauung ein Rechtsspruch geschehen kann, muss es an demselben Tage geschehen (Siehe Sanhedrin 75, a. in Tossefoth), und ein Todesurtheil darf niemals an demselben Tage, wo die Verhandlung beginnt, gesprochen werden (H. Sanhedrin 11, 1). Ausser wo die Ausübung der Gerechtigkeit durch die Verschiebung gehemmt war; z. B. ein nicht lebensfähiges Individuum begehrt ein Todesverbrechen, und gegen ein solches kann gar keine Zeugenschaft giltig sein (Siehe H. Rozeach 2, 9); würden also die Richter, welche die That mit angesehen, auf eigene Anschauung nicht verurtheilen dürfen, so könnte gar niemals mehr eine Verurtheilung erfolgen: daher muss das Urtheil auf eigene Anschauung der Richter an demselben Tage gesprochen werden (Das. und Sanhedrin 78, a).

#### §. 4.

Die in den Strafverfahren thätigen Richter haben, sowohl die zur Ueberführung, als auch die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu erforschen und zu berücksichtigen.

Erläuterung. Es ist Gebot den Schuldigen zu bestrafen (S. 2). Es ist aber auch geboten den Beschuldigten zu retten (§. 3); so stehet geschrieben: „Die Gemeinde soll richten, die Gemeinde soll retten, das will sagen: „Dieselbe Gemeinde, die da richtet (das Gericht), soll auch wieder zu retten suchen“ (Pessachim 12, a). Sogar nach geschehener Verurtheilung muss Jeder, der vorgibt, er wisse einen Begünstigungsumstand vorzubringen, angehört, und darüber verhandelt werden (H. Sanhedrin 10, 4, und 13, 1).

#### §. 5.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ist auszuüben von einem Gerichtshofe, aus drei Richtern bestehend. Handelt es sich aber um ein Todesverbrechen, oder um einen Gegenstand, wo möglicherweise ein Todesurtheil erfolgen könnte, so muss die Amtshandlung von einem Gerichtshofe, aus dreiundzwanzig Richtern bestehend, ausgeübt werden.

Erläuterung. Ein einzelner Richter darf, selbst in privatrechtlichen Sachen, kein Urtheil sprechen (ausgenommen ein gewählter Schiedsrichter), sondern es ist in jedem Orte ein Dreirichter-Collegium anzustellen (H. Sanhedrin 1, 4); und ein solches ist auch competent Strafurtheile zu sprechen, selbst Geisselstrafe zu verhängen (Das. 16, 1. 2).

In jedem Hauptorte eines Kreises ist ein Collegium, aus 23 Richtern bestehend, anzustellen (Das. 1, 3). Solches heisst: „Kleines Sanhedrin“, und nur dieses ist befugt, ein Todesurtheil zu sprechen (Das. 5. 2).

Wenn ein Mann seine neuvermählte Gattin anklagt, sie sei keine Jungfrau gewesen, hieraus könnte möglicherweise ein Todesurtheil gegen die Ehegattin erfolgen (Siehe Strafges. §. 64): daher muss die ganze Verhandlung von dem „kleinen Sanhedrin“ geführt werden (H. Sanhedrin 5, 3).

### §. 6.

Sowohl ein Mitglied eines Dreirichter-Collegiums, als auch des kleinen Sanhedrin, ist von dem grossen Sanhedrin zu ernennen. In einem kleinen Sanhedrin darf kein hochbetagter Greis und kein kinderloser Mann Mitglied sein.

Nur das „grosse Sanhedrin“ welches in der Zelle „Gasith“ zu Jerusalem seinen Sitz hat (H. Mamrim 1, 4), ist befugt, sowohl Richter im ganzen Lande zu ernennen, als auch sich zu ergänzen, wenn eines der 71 Mitglieder in Abgang gekommen ist (H. Sanhedrin 2, 8); blos Richter über Mein und Dein können von der Gemeinde gewählt werden.

Ueber die Fähigkeit heisst es: „Ein Mitglied eines Sanhedrin, selbst eines kleinen, muss sein weise, vernünftig, ausgezeichnet in den Wissenschaften der Thora, und ein tiefer Denker. Ferner dürfen ihm nicht unbekannt sein die weltlichen Wissenschaften, als Heilkunde, Astrologie, Berechnung der Gänge der Himmelskörper u. dgl. Auch muss er ein grosser Sprachenkenner sein, damit er die Sprache eines jeden Angeklagten und eines jeden Zeugen verstehe und nicht eines Dolmetschers benöthigen müsste. Endlich müssen ihm bekannt sein die Götterlehren der verschiedenen Völker, und wie jeder Götze von seinen Anbetern verehrt wird; auch das Wesen der Todtenbeschwörung, des Orakelsprechens und der Zauberei, damit er einen derartigen Verbrecher zu verurtheilen verstehe. Auch soll er ohne Körperfehler sein, eine gefällige ehrwürdige, imposante Gestalt haben, und „murmeln und flüstern verstehen“ (Das. 2, 1—7). Auch daraus ist zu erkennen, dass das Strafgesetz nicht in Ausübung war; denn wo fände man so viele Männer, die Juristen, Magier, Philologen, Astronomen, Astrologen u. s. w. zugleich wären.

Ein Mitglied eines Dreirichter-Collegiums muss, ausser der Gesetzeskunde noch folgende sieben Eigenschaften besitzen: Klugheit, Bescheidenheit, Gottesfurcht, Uneigennützigkeit, Wahrhaftigkeit, Menschenliebe, und einen guten Ruf (Das.) Auch soll ein Richter populär sein, und das kann er nur werden, wenn er „ein gutes Auge“ hat, demüthig, gefällig und freundlich gegen Jedermann ist (Das.).

Das Alter macht egoistisch, auch der Kinderlose hat kein rechtes Erbarmungsgefühl, und im Sanhedrin sollen nur gefühls- und erbarmungsvolle Männer verhandeln und urtheilen (Das.) Ausgenommen, wenn über einen Meseth, d. i. wer Andere zum Götzendienste verleitet, verhandelt wird, da sollen



**Greise und Kinderlose**, die kein Erbarmen fühlen, zu Gerichte sitzen; denn: „Grausamkeit gegen solch einen Frevler ist Barmherzigkeit gegen die Welt“ (Das. 11, 5).

### §. 7.

**Kommt die Anzeige eines Verbrechens bei einem Gerichte vor, welchem die Verhandlung hierüber nicht zustehet, so hat es dieselbe an das zuständige Gericht zu leiten.**

**Erläuterung.** Nach rabb. Gesetz ist jedes Gericht competent zu verhandeln und Strafurtheile auszusprechen, wenn es nur den Thäter in seiner Gewalt hat; hier ist also nur die Rede, wenn ein Verbrechen, welches nur ein kleines Sanhedrin verurtheilen darf, zur Anzeige eines Dreirichter-Collegiums gelangt. Und da sowohl die Admonition an die Zeugen, als auch die Fragstücke anders sind bei einem Todesverbrechen, als bei andern Strafthaten (Siehe H. Sanhedriu 12, 1—3); und da ferner eine Zeugenaussage vor einem Gerichte, unter keiner Bedingung, widerrufen, oder abgeändert werden kann (H. Eduth 3, 5): daher darf das nicht competente Gericht in keine Verhandlung sich einlassen.

### §. 8.

**Zur Verhandlung und Entscheidung einer „verführten Stadt“, oder eines falschen Profeten, oder eines jeden Verbrechens, dessen der König oder der Hohepriester angeklagt ist, ist blos das grosse Sanhedrin befugt.**

**Erläuterung.** Wenn die Bewohner eines Ortes sich zum Götzendienste verführen lassen, so ist der ganze Ort zu zerstören, und jeder Schuldige hinzurichten (Strafges. §. 25), und über solches kann blos das grosse Sanhedrin zu Jerusalem, bestehend aus 71 Mitgliedern, verhandeln und urtheilen (H. Sanhedrin 5. 1). So auch die falsche Profezeihung (Das.), die ein Todesverbrechen ist (Strafgesetz §. 24).

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen König und Bettler, zwischen Hohepriester und dem geringsten Tempeldiener, alle muss die Hand der Gerechtigkeit erreichen können; es kann also selbst König und Hohepriester zu jeder Strafe, welche das Gesetz ausspricht, verurtheilt werden. Unter den 207 Verbrechen der Geisselstrafe ist eines, welches nur der Hohepriester verschulden könnte, nämlich die Begattung mit einer Witwe: und sind drei, die wieder nur der König verschulden könnte, nämlich viele Weiber heirathen, viele Pferde halten, oder viel Gold und Silber sammeln (Siehe H. Sanhedrin 19, 4). Welches Verbrechen also der König oder Hohepriester begehet, er unterliegt derselben Strafe wie jedes Menschenkind (H. Melachim 3, 2—4). Sogar in Formsache lässt das Gesetz keine Ausnahme zu. Einst mordete der Slave des Königs Janai einen Menschen, das hohe Gericht liess es dem König sagen.

und dieser lieferte den Slaven aus. Du musst selber erscheinen, liess das hohe Gericht dem Könige sagen, denn die Zeugenaussage gegen einen Slaven, der eines Todesverbrechens angeklagt ist, kann nur in Gegenwart seines Eigenthümers angehört werden. Der König erschien und setzte sich. Da sprach zu ihm der Präsident: „König Jan ai, stehe auf, du bist in deinem Slaven angeklagt, und jeder Angeklagte muss stehend die Zeugenaussage gegen sich anhören“ (Sanhedrin 19, a). Jedoch über König und Hohepriester kann nur das grosse Sanhedrin ein Strafurtheil fällen (H. Sanhedrin 2, 5, und 5, 1).

Auch hinsichtlich des Renitenten, als Ruhestörer (Strafges. §. 27) macht das Gesetz eine Ausnahme, nämlich Verhandlung und Verurtheilung ist, wie bei jedem Verbrechen, Sache des heimischen kleinen Sanhedrin, aber die Hinrichtung hat das grosse Sanhedrin zu Jerusalem vollziehen zu lassen (H. Maimrim 3, 8).

### §. 9.

**In Strafsachen gibt es keine zweite Instanz, selbst ein Todesurtheil ist sogleich zu vollziehen.**

Erläuterung. Nur die Strafe des Bannes kann von einem höheren Gerichte aufgehoben werden (J. D. 334, 25); absr gegen ein anderes Strafurtheil findet keine Berufung statt (H. Sanhedrin 12, 4). Nur in geldlicher Beziehung gibt das Gesetz einer Berufung an eine höhere Instanz Raum (Siehe mein Civilr. Verfahren §§. 216—229), aber nicht in Strafsachen, da sind die Vorschriften über die Gerichtsverhandlung derart, dass weder Missbrauch der Amtsgewalt, noch Irrthum zu besorgen ist.

### §. 10.

**Bei Entscheidungen über Strafsachen darf die Zahl der Stimmführer niemals geringer sein, als das Gesetz ausspricht, wohl aber kann sie grösser sein; aber die Zahl des grossen Sanhedrin darf weder geringer, noch grösser sein.**

Zur Entscheidung einer jeden Strafe müssen drei stimmfähige Richter sein (H. Sanhedrin 11, 4), und über Exil- und Todesstrafe müssen 23 Richter verhandeln und urtheilen (§. 5); aber grösser kann die Zahl immer sein (H. Sanhedrin 2, 13). Oft muss sie vergrössert werden, nämlich wenn die nöthige Majorität für „Schuldig“ sich nicht herausstellt, so sind zwei befugte Richter zuzuziehen. Ist auch da noch keine genügende Majorität zu erzielen, so werden noch zwei Richter zugezogen, und so fortzufahren bis eine Majorität sich herausstellt, oder die Zahl auf 71 Richter gelangt ist. Wird auch bei dieser Zahl keine Majorität erzielt, so kann kein Strafurtheil erfolgen; denn höher, als 71 darf die Zahl der Stimmführer nicht sein (H. Sanhedrin 8, 2, und 9, 2, 3). Und da das grosse Sanhedrin immer aus 71 Mitgliedern bestehen muss, so darf dessen Zahl auch nicht vergrössert werden (Das.).

## §. 11.

Bei jeder Strafsache erfolgt die Beschlussfassung, nach vorausgegangener Berathung, durch absolute Stimmenmehrheit; aber zur Todesverurtheilung benöthigt es noch einer Stimme über die absolute Mehrheit, d. i. dass mindestens drei Stimmen mehr für „Schuldig“, als: für „Nichtschuldig“ sprechen.

Erläuterung. Nur durch Discussion kommt die Wahrheit hervor, daher muss der Beschlussfassung die Berathung voran gehen (H. Sanhedrin 12, 3). Alle Verhandlungen sind öffentlich, und jeder Rechtskundige, selbst wenn er noch Schüler ist, kann an der Discussion sich betheiligen, und was er zu Gunsten des Beschuldigten vorbringt, muss angehört und erwogen werden (Das. 10, 8. und 11, 1); will er aber zum Nachtheile des Beschuldigten sprechen, so muss ihm das Wort entzogen werden (Das.). Aber stimmfähig sind blos die Richter, deren Zahl wohl grösser sein kann, als das Gesetz vorschreibt (§. 10), aber immer muss es eine ungerade sein. Bei jedem Strafurtheil genügt die einfache absolute Majorität, von drei zwei, von fünf drei, von sieben vier u. s. w.; aber zu einem Todesurtheil, wo mindestens 23 Richter verhandeln und stimmen müssen (§. 5), genügt nicht die einfache, absolute Majorität von zwölf Stimmen, sondern mindestens müssen dreizehn für „Schuldig“ sprechen (H. Sanhedrin 9, 2). Stimmen nun zwölf für „Nichtschuldig“, so ist der Beschuldigte sogleich freizusprechen, (Das.); stimmen aber zwölf für „Schuldig“, so sind noch zwei Richter zuzuziehen (§. 10), und wieder noch zwei, wenn jetzt dreizehn für „Schuldig“ stimmen, und so immer fort, bis entweder eine einfache Majorität „Nichtschuldig“ spricht, wo der Angeklagte freigesprochen wird, oder eine Majorität von drei Stimmen, als von 25, vierzehn, von 27, fünfzehn u. s. w. für „Schuldig“ stimmen, wo der Angeklagte zum Tode zu verurtheilt ist; oder endlich die Zahl der Richter auf 71 gelangt. Sprechen da 37 „Schuldig“, so erfolgt das Todesurtheil, stimmen aber blos 36 für „Schuldig“, so ist der Angeklagte freizusprechen (H. Sanhedrin 9, 2).

Aber auch bei andern Strafurtheilen, wo eine einfache Majorität genügt, gibt es Fälle, wo diese nicht erreicht wird, wie es weiter wird behandelt werden.

## §. 12.

Die im Range geringeren Mitglieder des Gerichtshofes geben ihre Stimmen ab, vor denen, die im höheren Range stehen. Jedes Mitglied kann auch gegen die Meinung, die er in der Discussion vertreten hat, stimmen.

Erläuterung. Ein im Range höheres Mitglied wird keinen Anstand nehmen, dem Geringeren zu widersprechen, wohl aber ist zu besorgen, dass

dieser sich scheuen könnte dem Votum des Höheren entgegen zu stimmen; daher sollen die Geringeren zuerst ihre Stimmen abgeben, (H. Sanhedrin 10, 6. und 11, 6).

Der Richter, welcher für Freisprechung des Beschuldigten in der Discussion spricht, darf nicht wieder zu seinem Nachtheile sprechen, wohl aber umgekehrt, nämlich zum Vortheile des Angeklagten kann auch der wieder plaidiren, welcher früher das „Schuldig“ vertheidigte (Das. 10, 2); aber bei der Abstimmung kann auch der „Schuldig“ sprechen, welcher in der Discussion den Angeklagten vertheidigt hatte, um wie viel mehr umgekehrt (Das.).

### §. 13.

**Ein Richter darf nur nach seiner Ueberzeugung stimmen, hat er eine solche nicht, so darf er gar kein Votum abgeben.**

Erläuterung. Die Abstimmung geschieht einfach durch „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“, aber weder so, noch so darf ein Richter stimmen, wenn er keine volle Ueberzeugung hat. „Ein Richter, der nicht aus Ueberzeugung stimmt, sondern weil seine Collegen ebenfalls so gestimmt haben, verletzt ein Gottesgebot“ (H. Sanhedrin 10, 1); und hat er weder für „Schuldig“, noch „Nichtschuldig“ eine Ueberzeugung, soll er gar kein Votum abgeben, sondern sagen: „Ich weiss nicht“ (Das. 8, 3.). Jeder Votant ist verpflichtet sein Votum, auf Verlangen, zu begründen, aber wer da sagt: Ich weiss nicht, d. h. mir ist der Fall zweifelhaft, ist nicht verpflichtet einen Rechtsgrund, warum er zweifelt, anzugeben (Das.). Sonach ist der Fall leicht möglich, dass trotz der ungleichen Zahl, eine Majorität, selbst eine einfache, nicht zu erzielen ist, wenn nämlich die eine Hälfte „Schuldig“, die andere „Nichtschuldig“, und ein Richter: „Ich weiss nicht“, spricht. Und da sind immer zwei Richter zuzuziehen, und so lange fortzufahren, bis entweder die gesetzliche Majorität erzielt wird, oder bis die Zahl der Richter auf 71 gelangt ist (Das. 8, 2. Siehe §. 11).

### §. 14.

**Derjenige, welcher kein Votum abgibt, ist zu betrachten als sässe er gar nicht mit zu Gericht, und hat daher die Abstimmung gar keine Wirkung, wenn die Zahl der Richter blos die gesetzliche ist. Wurde sie aber bereits vergrössert, so entscheidet dann die einfache absolute Stimmenmehrheit, selbst bei einem Todesurtheile.**

Erläuterung. Wenn bei einem Dreirichter-Collegium zwei, und bei einem kleinen Sanhedrin 22, sei es „Schuldig“, oder „Nichtschuldig“ sprechen, und der eine sagt: „Ich weiss nicht“, so hat die Abstimmung keine Wirkung, weil die gesetzliche Zahl nicht vorhanden ist; denn der Nichtvotirende wird



als gar nicht daseiend betrachtet (H. Sanhedrin 8, 2. und 9, 2); und sind, nach §. 11 noch Richter hinzuzuziehen. Jetzt, nachdem zwei Richter hinzugezogen sind, ist die gesetzliche Zahl auch ohne den Nichtvotirenden vorhanden; und eine ungerade ist sie auch; denn der, welcher bei der früheren Abstimmung gesagt hat: „Ich weiss nicht“, kann wohl nicht mehr für „Schuldig“ Plaidiren, wohl aber in der Abstimmung so oder so stimmen (Das. 9, 2. und 12, 3). Beharrt er nun auch bei der jetzigen Abstimmung in seinem Zweifel, so ist die Zahl der andern Richter, die da ein Votum abgeben, eine gerade; und bei einer geraden Zahl ist ja selbst die einfache absolute Majorität mit zwei Stimmen mehr, und diese genügt selbst zu einem Todesurtheile (Das.). Nur wenn alle Richter stimmen, ist bei einer ungeraden Zahl eine absolute Majorität mit zwei Stimmen nicht möglich, und da eine Stimme mehr nicht genügt, so sagt der §. 11, es müsse eine Majorität von drei Stimmen sein, aber gesetzlich genügen zwei Stimmen Mehrheit, und diese ist nur möglich, wenn die Zahl eine ungerade, und höhere ist, als die gesetzliche, und einer der Richter kein Votum abgibt.

### §. 15.

Wenn bei Discussion über ein Todesverbrechen keiner von den Richtern zu Gunsten des Beschuldigten plaidirt, sondern alle sogleich für „Schuldig“ stimmen; so hat das Todesurtheil keine Wirkung.

Erläuterung. Wenn keine Gegenmeinung ist, so kann leicht ein einseitiges Urtheil, nicht auf Wahrheit beruhend, erfolgen; daher muss auch überall, wo das Anklagsprincip in Strafsachen stattfindet, dem Angeklagten ein Rechtskundiger zur Vertheidigung gegeben werden. Nach rabb. Gesetze hat das Gericht selbst diese Pflicht, den Angeklagten nach Möglichkeit zu vertheidigen (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 370); wurde er nun von gar Niemand in der Verhandlung vertheidigt, so hat das Urtheil keine Wirkung (H. Sanhedrin 9, 1). Hat aber in der Discussion die Vertheidigung nicht gefehlt, und bei Abstimmung geben alle, auch die, welche in der Verhandlung vertheidigt haben, ein Votum für „Schuldig“ ab, weil sie durch die vorgebrachten Gegenargumente überzeugt wurden, so hat das Todesurtheil Giltigkeit (Das. 10, 2).

### §. 16.

Wenn der Richter, welcher in der Verhandlung zur Vertheidigung des Beschuldigten gesprochen, verhindert wird bei der Abstimmung anwesend zu sein; so ist es zu betrachten als hätte er für „Nichtschuldig“ gestimmt.

Erläuterung. Wenn ein Richter, welcher in der Verhandlung zum Nachtheile des Angeklagten gesprochen, bei der Abstimmung fehlt, so wird

seine Stimme nicht mitgezählt, sondern es wird ein anderer Richter zugezogen und die Verhandlung neu begonnen; wohl aber wird die Stimme dessen, welcher zu Gunsten des Beschädigten gesprochen mitgezählt (H. Sanhedrin 10, 3—4). Doch nur wenn er Gründe zur Vertheidigung dargelegt hatte, hat er sich aber bloß zur Vertheidigung des Beschuldigten gemeldet, und kann dann nicht anwesend sein, so ist seine Stimme für nichts zu zählen (Das. Siehe Talmud Sanhedrin 34, a).

### §. 17.

Zeigt sich bei der Abstimmung eine absolute Majorität für „Nichtschuldig“, so ist der Angeklagte sogleich freizusprechen. Neigt sich aber die gesetzliche Mehrheit (§. 11) zu „Schuldig“ hin, so darf das Todesurtheil an demselben Tage nicht gesprochen werden; sondern die Verhandlung ist am andern Tage fortzusetzen und endgiltig abzustimmen.

Erläuterung. Die erste Abstimmung ist gültig, wenn sie zu Gunsten des Angeklagten ausfällt; ist sie aber derart, dass ein Todesurtheil erfolgen müsste, so ist sie bloß als ein Theil der Discussion zu betrachten, und die Endabstimmung auf den andern Tag zu verschieben (H. Sanhedrin 12, 3). Während des übrigen Tages und der darauffolgenden Nacht sollen die Richter über den Fall nachdenken und studiren (Das.). Morgens versammeln sie sich zur Endabstimmung, und ist aus den Talmud (Sanhedrin 34, a) zu ersehen, dass auch wieder neuerlich discutirt werden muss.

Bei der Endabstimmung hat jeder Richter sein gestriges Votum zu wiederholen, und anzugeben, ob er dabei beharre, oder ob er eine andere Ueberzeugung erlangt habe, und von der früheren Abstimmung abgehe (Das.). Wer gestern für „Nichtschuldig“ gestimmt, kann in der heutigen Discussion nicht für „Schuldig“ plaidiren, wohl aber umgekehrt (Das.); und haben hierüber die Gerichtsschreiber, welche die Ansicht, die ein jeder Richter vertritt, niederschreiben müssen, zu wachen (Das. Siehe auch H. Sanhedrin 11, 1).

### §. 18.

Werden einem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt, so ist in der Regel über die Schuld jener That zu verhandeln und Beschluss zu fassen, auf welche das Gesetz eine grössere Strafe ausspricht.

Erläuterung. Auf Straftthaten, die zu gleicher Zeit ausgeübt werden, kann nur eine Strafe verhängt werden, nämlich die schärfere (Strafges. §. 18); daher ist zuerst über die Schuld der mit einer schärferen Strafe zu belegenden Handlung zu verhandeln und Beschluss zu fassen. Wird nun der Angeklagte

schuldig gesprochen, so fallen die weiteren Verhandlungen über die andern zur Last gelegten Thaten von selbst weg; denn hätte er sie auch begangen, so könnte er ja dafür nicht bestraft werden. Sind aber die Thaten zu verschiedenen Zeiten begangen worden, und auf die eine ist Körper- und auf die andere Geldstrafe ausgesprochen, so kommen beide Strafen in Anwendung. Ist auf jede That Geißelstrafe ausgesprochen, so ist sie so viele Mal zu verdoppeln, als Thaten geschehen sind, u. z. nach Körperkraft des zu Bestrafenden, und in Intervallen, nachdem er sich von der früheren Geißelung immer erholt hat (H. Sanhedrin 17, 4): daher muss natürlich über jede That verhandelt und Beschluss gefasst werden. Ob aber über jede That besonders, oder über alle zusammen, entscheidet das rabb. Gesetz nicht.

---

## Zweiter Abschnitt.

### §. 19.

**Jedermann, dem eine strafbare Handlung aus eigener Anschauung bekannt wurde, und der da vermuthet, dass noch ein Zeuge sein dürfte, ist berechtigt und verpflichtet die gerichtliche Anzeige zu machen; und ist jedes Gericht competent zu untersuchen und das Strafurtheil auszusprechen.**

Erläuterung. Oeffentliche Ankläger (Staatsanwaltschaft) kennt das rabb. Gesetz nicht, sondern Jeder ist verpflichtet eine strafbare Handlung dem Gerichte anzuzeigen; u. z. muss er auch unaufgefordert vor Gericht erscheinen, um die Anzeige zu machen (H. Eduth 1, 1—3), was in Geldangelegenheiten der Fall nicht ist, da muss man nicht unaufgefordert Zeugenschaft ablegen. In Strafsachen darf Niemand sagen: „Was kümmert's mich?“ denn es stehet geschrieben: „Wer nicht aussagt, hat seine Sünde zu tragen.“ Auch soll Niemand sagen: „Wozu soll es mir, das Unglück eines Menschen herbeizuführen?“ denn es stehet geschrieben: „Der Untergang der Frevler bringt der Welt Freuden“ (H. Sanhedrin 12, 3). Wer also Zeuge sein kann, der muss anklagen; aber Zeuge kann nur der sein, welcher die Handlung mit eigenen Augen hat ausüben gesehen (H. Eduth 4, 1).

Wer nur allein die strafbare Handlung hat begehen sehen, darf den Thäter nicht anklagen (Strafges. §. 63); daher muss man nur dann die Anzeige machen, wenn man vermuthet, dass noch Jemand die That hat hegehen sehen (Siehe H. Eduth 4, 1).

Die That möge geschehen sein wo und wann immer, so ist jedes Gericht, welches für diese That competent ist, z. B. ein kleines Sanhedrin für ein

Todesverbrechen, und ein Dreirichter-Collegium für jede andere Strafthat, competent den Thäter, so es nur ihn in Gewalt hat, zu bestrafen; daher ist es auch befugt und verpflichtet die Untersuchung zu pflegen (Siehe H. Sanhedrin 13, 7).

### §. 20.

Zu verhandeln als Richter ist in Strafsachen ausgeschlossen :

a. Der Proselit, ein gewesener Slave, oder wer mit dem Beschuldigten in einem Freund- oder Feindschaftsverhältnisse steht.

b. Wer von der Freisprechung oder Verurtheilung des Beschuldigten irgend einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hätte.

c. Wer mit dem Angeklagten, oder mit einem der Zeugen, oder mit einem der anderen Richter derart verwandt oder verschwägert ist, dass er für oder gegen ihn nicht giltiger Zeuge ist.

d. Wer in derselben Strafangelenheit als Zeuge vernommen worden ist; und so es sich um ein Todesverbrechen handelt, wer nur als Zeuge vernommen werden könnte.

e. Der, dessen Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden kann.

Erläuterung. a. In Geldsachen kann Proselit und gewesener Slave Richter sein (H. Sanhedrin 15, 11), nicht aber in Strafsachen (H. Eduth 16, 6). In meiner Rechtslehre (§. 48) ist die Ursache dieses sonderbaren Gesetzes angegeben. Freund und Feind kann selbst in geldlicher Angelegenheit nicht Richter sein (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 4).

b. Wem aus der Sache Nutzen oder Schaden (und Entgehung eines Nutzens ist Schaden, und Verhütung eines Schadens ist Nutzen) erwachsen könnte, darf auch in geldlicher Angelegenheit nicht Richter sein (Das. §. 372), um wieviel weniger in Strafsachen. Es wurde z. B. der seinsollende Richter durch die strafbare Handlung beschädigt, würde nun der Thäter zu einer Körperstrafe verurtheilt, so hätte der Beschädigte auf Schadenersatz keinen Anspruch (Strafges. §. 20); sonach würde die Freisprechung dem Richter Nutzen bringen. Wäre wieder der Angeklagte Nutzniesser eines Objectes, welches nach dessen Tode dem seinsollenden Richter zufilele, so hätte dieser einen Nutzen, wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt werden möchte u. dgl.



c. Welche Verwandte und Verschwägerte nicht giltige Zeugen sind, bespricht mein Civilr. Verfahren (§. 111); und ein Verwandter, der nicht Zeuge sein kann, kann auch nicht Richter sein (H. Eduth 16, 6). Verwandte und Verschwägerte können auch nicht zusammen zeugen (Civilr. Verfahren §. 111), und Personen, die nicht zusammen zeugen können, dürfen auch nicht zusammen richten (Das. §. 372): daher ist jeder, der mit einem der Richter verwandt oder verschwägert ist ausgeschlossen als Richter zu fungiren.

Dass Richter und Zeuge nicht verwandt oder verschwägert sein dürfen, hat folgende Ursache. Die Klage auf falsche Zeugenschaft muss bei dem Gerichte angebracht werden, vor welchem die Zeugenschaft ausgesagt wurde. Ist nun der Richter mit dem Zeugen verwandt, so könnte vor ihm der Zeuge auf falsche Zeugenschaft nicht angeklagt werden, denn er dürfte ja gegen den Verwandten nicht als Richter fungiren, und eine Zeugenschaft für welche, falls sie falsch wäre, der Zeuge nicht bestraft werden könnte, hat in Strafsachen keine Giltigkeit (Siehe Ch. M. 33, M. E. 26.).

d. Ein Zeuge darf nicht Richter sein, selbst in einer geldlichen Angelegenheit (Civilr. Verfahren §. 120); aber selbst wenn er nur Zeuge sein könnte, dass er nämlich die Ausübung des Verbrechens mit angesehen hat, darf er auch nicht als Richter fungiren, wenn es sich um ein Todesurtheil handelt (§. 3).

a. Eine Verschwägerung, die die Zeugenschaft nicht berührt, z. B. zwei Männer, deren Kinder sich geheirathet haben, macht doch in Strafsachen zu richten verdächtig; weil die Unbefangenheit bezweifelt wird (Ch. M. 33, 6). Oder wenn er mit einem der Richter in Feindschaft stehet, ist seine Unbefangenheit zu bezweifeln; denn die Feindschaft könnte ihn veranlassen der Ansicht des Feindes entgegenzutreten (Das. 33, 7, 8) u. dgl.

Dass eine unmoralische Handlung den Thäter unfähig zum Richteramte macht, ist bereits in meinem Civilr. Verfahren (§. 354) ausgesprochen.

## §. 21.

**Jede Gerichtsperson, gegen welche ein Ausschliessungsgrund obwaltet, hat sich aller gerichtlichen Handlungen in der Sache zu enthalten. Und kann Beschuldigter, Ankläger, wie auch jeder Anwesende gegen die Amtshandlung eines befangenen Richters Einsprache erheben.**

**Erläuterung.** Die talmudischen Rabbinen sind in dieser Beziehung mit sich selbst sehr streng in's Gericht gegangen, und wo sie nur den geringsten Zweifel gegen die eigene Unbefangenheit hegten, haben sie sich selber von der Richterfunction ausgeschlossen (Siehe Ketuboth 105, b). Ist ein gesetzliches Hinderniss, als Verwandt- oder Schwägerschaft, offenbare Parteilichkeit oder dgl. vorhanden, so ist auch die bereits geschehene Amtshandlung unwirksam (Ch. M. 7, 7). Kann aber blos die Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden, so kann eine schon geschehene Amtshandlung nicht angefochten werden

(Das.); aber die **Betreffenden** können im Vorhinein dagegen protestiren, und so sie erweisen, dass die Unbefangenheit des Richters in Zweifel zu ziehen sei, so ist er von der Verhandlung auszuschliessen (Das.). Das Richter-Collegium selbst benöthigt nicht einmal eines Beweises einen Richter, an dessen Unbefangenheit es zweifelt, von der Verhandlung auszuschliessen (H. Sanhedrin 2, 14. Siehe auch mein Civilr. Verfahren §. 353.)

### §. 22.

**Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck zu erforschen, ob die Anklage gegründet sei, und wenn, wie der Beschuldigte zu rechtfertigen wäre; überhaupt blos in's Klare zu setzen, was zur Schöpfung des Urtheiles erforderlich ist.**

**Erläuterung.** Das Gericht muss nicht von der Wirklichkeit, dass eine strafbare Handlung geschehen sei (*corpus delicti*), überzeugt sein, sondern es hat nach der Aussage der Zeugen, welche die eigentlichen Ankläger sind, zu richten; aber genau zu erforschen, ob die Aussage gegründet sei (H. Sanhedrin 12, 3), und wird die Art der Erforschung weiter erörtert werden. Ist die Gründlichkeit der Anklage festgestellt, so muss erforscht werden, welche Rechtfertigungs-Gründe für den Angeklagten zu finden wären (Das.), und so lange nicht alle darauf Bezug habenden Umstände in's Klare gesetzt sind, darf das Gericht kein Urtheil fällen (Das.).

Einen Einstellungs- oder Ablassungs-Beschluss gibt es im rabb. Gesetze nicht, sondern blos einen Anklagsbeschluss, wenn nämlich aus der Voruntersuchung mit den Zeugen hervorgehet, dass die Anklage Grund habe, so wird die Verhandlung gegen den Beschuldigten eingeleitet (Das. 12, 1).

### §. 23.

**Sobald dem Gerichte von einer sträflichen Handlung Anzeige gemacht wird, hat es sofort die Untersuchung mit den Zeugen einzuleiten.**

**Erläuterung.** Ein gerichtliches Strafurtheil kann nur auf Zeugenaussage von Zeugen erfolgen, Verdachtsgründe, mögen sie noch so gravirend sein, ja sogar Indicien, welche die Thatsache fast zur Evidenz erweisen, können ein Strafurtheil von Seite des Gerichtes nicht veranlassen; daher kann von einer Nachforschung nach Verdachtsgründen keine Rede sein (H. Sanhedrin 20, 1). Ferner kann ein Richter auf eigene Anschauung nicht verhandeln (§§. 3, 20.); daher kann ein Gericht niemals auf eigene Entdeckung eine Strafverhandlung einleiten, sondern nur auf eine gemachte Anzeige, und da ist sogleich die Untersuchung mit den Zeugen einzuleiten, nämlich, ob sie den Thäter genau kennen? sicher wissen, nämlich aus eigener Anschauung, dass er es wirklich

sei, der die That begangen hat? und ob die Verwarnung unmittelbar vor der That geschehen sei? (H. Sanhedrin 12, 1, 2).

Gehet die Anzeige von einem andern, der nicht Zeuge ist, aus, und welcher die Zeugen namhaft macht, so hat das Gericht die Zeugen vorzurufen und die Voruntersuchung zu pflegen. Weiss er die Zeugen nicht namhaft zu machen, sondern er zeigt an, es sei diese und diese sträfliche Handlung geschehen, es waren Zeugen anwesend, die er aber namentlich nicht kenne; so hat das Gericht die öffentliche Aufforderung zu machen: „Jeder, welcher in dieser Strafsache etwas auszusagen wisse, sei verpflichtet zu erscheinen und Zeugenschaft abzulegen“ (Siehe Ch. M. 28, 2).

### §. 24.

Wenn aus der Voruntersuchung mit den Zeugen hervorgehet, dass die Anklage Grund habe, so erfolgt die eigentliche Untersuchung mit dem Beschuldigten und den Zeugen. Zweck dieser ist: genaue Erforschung des Thatbestandes, der Zeit wann, des Ortes wo, der Art und Weise wie die strafbare Handlung geschehen sei; die Ueberzeugungs-Verschaffung über die Wahrhaftigkeit der Aussage; und die gründliche Erörterung aller Nebenumstände.

Erläuterung. Ob die That mit böser Absicht begangen wurde, muss schon in der Voruntersuchung mit den Zeugen klar gemacht werden; denn da wird ja den Zeugen die Frage vorgelegt, ob die Verwarnung gehörig geschehen sei (§. 23). Bei dieser Voruntersuchung muss der Angeklagte nicht gegenwärtig sein, wohl aber bei der eigentlichen Untersuchung; denn eine Zeugenaussage, nicht in Gegenwart dessen, gegen welchen sie gerichtet ist, hat gar keine Wirkung.

Die eigentliche Untersuchung beginnt mit der Admonition an die Zeugen, lautend: „Wisset, dass wir Eure Aussagen genau und streng erproben und erforschen werden, saget daher nichts anderes, als was euch aus Selbstan-schauung bekannt ist. Wisset, es handelt sich hier nicht um Geld, welches zu ersetzen ist, sondern um ein Menschenleben, dessen Blut, und das der Nachkommen, die er noch hätte erzeugen können, an Euch haften würde, so Ihr falsch aussaget. Gott hat den Menschen als Einzelwesen erschaffen, (nicht als Gattung, denn das Weib wurde erst später gebildet), um anzudeuten, dass jeder Mensch eine eigene Welt sei, und wer einem Menschen sein Leben raubt, dem wird es angerechnet, als hätte er eine ganze Welt zu Grunde gerichtet (H. Sanhedrin 12, 3). Beharren die Zeugen bei ihrer Anklage, so ist jeder Zeuge besonders, nicht in Anwesenheit des andern Zeugen (Das.), über folgende Umstände zu vernehmen: In welchem Jahrsiebent des Jobel, (das Jobel umfasst einen Zeitraum von fünfzig Jahren, und wird in sieben Jahrsiebent getheilt); in welchem Jahre des Jahrsiebent; in welchem Monat des Jahres; an

welchem Tage des Monats; in welcher Stunde des Tages; an welchem Orte die That geschehen, und die Art und Weise wie sie ausgeübt worden sei? (H. Eduth 1, 4—6 und 2, 1. 2). Diese sieben Fragen (welche Chairoth und Derischoth hiessen) muss der Zeuge zu beantworten wissen, weiss er sich einer derselben nicht zu erinnern, so zählt seine Zeugenschaft nichts (Das.). Dann sind noch zur näheren Aufklärung andere Fragen vorzulegen, als: was für ein Gewand der Mörder oder der Gemordete; welche Farbe die Kleidung; welche Beschaffenheit der Boden hatte, wo die That ausgeübt wurde? u. dgl., und ist es jedem Richter überlassen nach seiner Ansicht Fragen zu stellen, und je mehr Fragen ein Richter an den Zeugen richtet, je mehr ist er zu loben (Das.). Weiss der Zeuge eine dieser Fragen, die Bedikoth heissen, nicht zu beantworten, so ist dadurch die Zeugenschaft nicht wirkungslos, wohl aber ist sie ungiltig, wenn sich die Zeugen in der Beantwortung widersprechen (Das.). Die Fragen sind kreuz und quer zu stellen, um möglicherweise die Zeugen in Verwirrung zu bringen; denn nur dadurch wird erkannt, ob die Zeugenschaft mackellos sei? (Das.). Jene Umstände, aus welchen Milderungsgründe zu schöpfen wären, müssen besonders genau erörtert werden; denn in der Discussion ist mit der Vertheidigung des Beschuldigten zu beginnen (H. Sanhedrin 10, 7), und ist er zu ermuthigen nichts zu fürchten, falls er sich unschuldig wisse (Das.).

### §. 25.

**Alle Erhebungen, Untersuchungen, wie auch Discussion und Verhandlung müssen öffentlich geschehen, und nur in den Tagesstunden; und jeder Anwesende hat das Recht alles, was ihm zur Sache gehörend scheint, vorzubringen.**

- Erläuterung. Oeffentlichkeit ist der Grundzug des mosaisch-rabb. Gerichtsverfahrens; denn gar manches kommt durch die Oeffentlichkeit zu Tage, was bei verschlossenen Thüren verborgen bliebe. Selbst die Abfragung eines jeden Zeugen abgesondert, muss öffentlich geschehen (H. Eduth 17, 2. und H. Sanhedrin 12, 3), obwohl es in Geldangelegenheit nicht so ist (Siehe mein Civilrechtl. Verfahren §. 136). Auch kann in Geldsachen der Schluss der Verhandlung in den Nachtstunden fortgesetzt werden, aber in Strafsachen muss jeder gerichtliche Act nur in den Tagesstunden geschehen (H. Sanhedrin 11, 1).

In der Discussion, wo verhandelt wird, ob der Angeklagte „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ zu sprechen sei, kann wohl auch ein Nichtrichter seine Meinung vorbringen, doch nur, wenn er ein Rechtskundiger ist, und seine Meinung zu begründen weiss; und auch einen solchen ist bloß gestattet zu Gunsten des Angeklagten zu sprechen, nicht aber zu dessen Nachtheil (Das.) Aber bei der Verhandlung über den Thatbestand hat jeder Anwesende das Recht und die Pflicht vorzubringen, was er als zur Sache gehörend betrachtet, gleichviel, ob es zum Vortheile des Angeklagten, nämlich zur Entkräftigung der Belastungs-, oder zu dessen Nachtheile, nämlich zur Entkräftigung der Entlastungszeugen-Aussage ist (Siehe H. Eduth 20, 6).



## §. 26.

**Bereits vernommene Personen können über Gegenstände nochmals vernommen werden, wenn es zur Erhebung neuer Umstände, oder zur Ergänzung oder Aufklärung früherer Angaben dienen soll.**

*Erläuterung.* Auf die Anzeige eines jeden Menschen ist die Untersuchung einzuleiten (§. 23), ja sogar in Folge eines anhaltenden Gerüchtes, welches eine „Nichtaufhörende Stimme“ genannt wird, und worauf immer Rücksicht zu nehmen ist (Siehe E. H. 11, 1); und da können Personen, die bereits vernommen worden sind, immer neu vernommen werden, zum Behufe, um Zeugen zu eruiren.

Aber ein Zeuge (und ein solcher kann nur der sein, der etwas aus Selbstanschauung weiss) kann über das Ausgesagte nicht nochmals vernommen werden; weil er seine vor Gericht ausgesagte Zeugenschaft weder abändern, noch deuten, noch etwas hinzusetzen kann, und selbst wenn er sagt, er habe sich geirrt, so wird er nicht mehr gehört (H. Eduth 3, 5. und 17, 1. Siehe auch mein Civilr. Verfahren §. 101).

## §. 27.

**Wenn Zuziehung von Sachverständigen nöthig ist, so sind solche als Zeugen zu betrachten; und ist der Augenschein in Gegenwart des Gerichtes vorzunehmen.**

*Erläuterung.* Kunstverständige zur Erhebung eines verursachten Schadens, sind in Strafangelegenheit niemals nöthig, weil wo Körperstrafe zu verhängen ist, kein Schadenersatz zugesprochen werden kann (Strafges. §. 20); sondern nur zur Feststellung einer Thatsache, z. B. bei einer Mordthat, zu beurtheilen: ob das Werkzeug, womit der Schlag gegeben wurde, geeignet sei einen Menschen tödten zu können; ob der später erfolgte Tod eine sichere Folge der geschehenen Verwundung sei u. dgl. (Siehe H. Rozeach 3, 1—9 und 4, 3. 4). Und da die Aussage der Sachverständigen auf das Urtheil von grossem Gewichte ist, so sind sie als Zeugen zu behandeln, nämlich zu admoniren, auch nöthigenfalls zu beeiden (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 123), und kann der, welcher wegen Verwandtschaft, Unredlichkeit, Parteilichkeit u. s. w. nicht Zeuge sein dürfte, auch nicht als Sachverständiger gebraucht werden. Ob aber ein Sachverständiger auch mit einem der Richter nicht verwandt sein darf? ist mir nicht recht klar. Die Ursache warum ein Verwandter eines Richters nicht Zeuge sein darf (Siehe §. 20), findet keine Anwendung auf den Sachverständigen; ja aus der obigen Maimonidesstelle, lautend: „Man beurtheile das Werkzeug, die Wunde, die Kraft des Tödters und die Körperbeschaffenheit des Getödteten u. s. w.“, scheint hervorzugehen, dass sogar Mitglieder des Gerichts-

collegiums als Sachverständige gebraucht werden können. Auch hinsichtlich eines Widerspruches, der wenn zwischen Zeugen, die Wirkung der Zeugenschaft gänzlich aufhebt, dürften Sachverständige nicht als Zeugen zu betrachten sein; denn ein Anderes ist die Bestätigung eines Factums, und ein Anderes die Beurtheilung eines Umstandes —

### §. 28.

**Die Leiche eines Getödtten, selbst wenn es sicher ist, dass der Todesfall durch ein Verbrechen erfolgt sei, darf nicht geöffnet werden.**

Zur Verurtheilung des Mörders könnte die Leichenöffnung nichts beitragen; denn bestätigten Zeugen den Mord und die Verwarnung, so benöthigt es zur Verurtheilung der Leicheneröffnung nicht; und ist hiefür keine genügende Zeugenschaft, so kann von Seite des Gerichtes kein Todesurtheil erfolgen, möge auch constatirt sein, dass ein Mord geschehen sei (§. 23). Ob die Verletzung den Tod verursacht habe, kann nach rabb. Gesetze nicht an der Leiche erprobt werden, sondern sogleich, wie die Verletzung geschieht, muss durch Kunstverständige (§. 27) erhoben werden, ob sie geeignet sei den Tod zu verursachen oder nicht. Wird Letzteres entschieden, so ist es blos als Verletzung, aber nicht als Mord zu behandeln, selbst wenn dann der Tod erfolgt (H. Rozeach 4, 3—5). Haben wieder die Kunstverständigen entschieden, dass die Verletzung geeignet sei den Tod hervorzubringen, so ist der Verletzer in Gewahrsam zu halten, und so dann der Tod erfolgt, ist er als Mörder zu behandeln, selbst wenn inzwischen eine Besserung eingetreten, wenn es nicht eine vollständige war (Das.).

Das Oeffnen der Leiche könnte daher blos zu Gunsten des Mörders sein, nämlich, wenn sich fände, dass der Gemordete nicht lebensfähig war, so könnte der Mörder nicht zum Tode verurtheilt werden. Nun aber ist ausgesprochen, dass jeder lebende Mensch für lebensfähig zu halten ist, bis das Gegentheil erwiesen wird (Strafges. §. 35), so hat ja jedenfalls der Mörder die böse Absicht gehabt einen lebensfähigen Menschen zu morden; und zu Gunsten eines solchen Individuums darf eine Leiche nicht geöffnet werden (Siehe Chulin 11, b).

Der Talmud nennt eine Leichenöffnung Leichenschändung (Das.), und hat eine Aversion dagegen. Auf ihn hat wahrscheinlich die Zeitanschauung influirt; denn biblisch ist diese Aversion nicht gegründet. Wäre das Oeffnen einer Leiche eine Leichenschändung, so hätte gewise Josef seinen Vater Jakob nicht einbalsamiren lassen.

## Dritter Abschnitt.

### §. 29.

Jedermann ist verpflichtet in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, um Zeugenschaft abzulegen; ausgenommen ist blos der König und der Hohepriester.

Erläuterung. In Geldsachen ist wohl auch jeder verpflichtet Zeuge zu sein, wenn er hiezu aufgerufen wird, aber vor Gericht muss nicht der erscheinen, welcher in Weisheit und Gelehrsamkeit in einem höheren Range steht, als die Männer, welche das Gerichtscollégium bilden (H. Eduth 1, 2). Aber in Strafsachen muss jeder, welcher eine Zeugenschaft auszusagen weiss, vor Gericht erscheinen und zeugen; denn Gott will, dass eine Missethat nicht unbestraft bleibe, und in gottesdienstlicher Angelegenheit darf keine Rücksicht auf Menschenwürde stattfinden (Das.).

Blos König und Hohepriester sind, nicht nur nicht verpflichtet vor Gericht zu erscheinen, sondern auch nicht überhaupt Zeugenschaft abzulegen, u. z. der König niemals, und der Hohepriester nur dann, wenn über den König gerichtet wird (Das. 1, 3 und H. Melachim 3, 7), und dies kann nur geschehen vor dem grossen Sanhedrin (§. 8).

Auf diese Rechtswohlthat kann der König nicht verzichten, denn ein König darf seiner Ehre nichts vergeben (H. Melachim 2, 3). Was den Hohepriester anbelangt, so schreibt Maimonides: „Er ist nicht verpflichtet als Zeuge auszusagen“ (H. Eduth 1, 3), woraus zu schliessen wäre, dass wenn er wollte, dürfte er Zeuge sein. Aber genau erwogen kann nur gemeint sein, wenn ein falscher Profet, oder eine ganze Stadt wegen Götzendienst gerichtet werden soll, in diesen beiden Fällen ist die Gerichtsverhandlung von dem grossen Sanhedrin zu leiten (§. 8); da ist der Hohepriester nicht verpflichtet Zeuge zu sein, aber wenn er wollte dürfte er es. Aber in anderen Strafsachen, die vor einem Dreirichter-Collegium, oder einem kleinen Sanhedrin verhandelt werden, könnte der Hohepriester, auch wenn er wollte, nicht Zeuge sein, weil seine Zeugenschaft keine Wirkung hätte. Ihn zu richten ist blos das grosse Sanhedrin competent (Das.); aber wegen falscher Zeugenschaft kann ein Zeuge nur vor dem Gerichte geklagt werden, vor welchem die Zeugenschaft ausgesagt wurde (§. 20): sonach könnte der Hohepriester, falls er falsch ausgesagt hätte, zur gesetzlichen Strafe nicht verurtheilt werden, denn hiezu wäre ja das Gericht nicht competent, und eine Zeugenschaft, die falls sie falsch wäre, an dem Zeugen nicht geahndet werden könnte, hat in Strafsachen keine Giltigkeit. (Hiedurch ist die Schwierigkeit, welche Mischnelemelech in H.

Eduth 1, 3. gegen den Ausspruch des Maimonides findet, so wie die Frage, welche Tossfoth in Sanhedrin 18, b. aufgestellt, gelöst.)

Ueber Mitglieder des königlichen Hauses macht das Gesetz nicht die geringste Ausnahme; ja ausdrücklich heisst es: „Der Sohn des Königs ist (vor dem Gesetze) nicht mehr, als jeder gemeine Mensch“ (Sanhedrin 18, b).

### §. 30.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden: Verwandte oder Verschwägte des Beschuldigten, oder eines der Mitzeugen in auf- und absteigender Linie, und jeder, dessen Zeugenschaft gesetzlich nicht giltig ist; und geschieht solches, so ist die ganze Aussage, auch die der giltigen Zeugen, rechtsunwirksam.

Erläuterung. „Wenn unter hundert Zeugen auch nur ein einziger nichtgiltiger Zeuge ist, hat die ganze Zeugenschaft keine Rechtskraft“ (H. Eduth 5, 3),

Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Oheim und Neffe, Geschwister und Geschwisterkinder und alle in demselben Grad Verschwägerten, sind nicht giltige Zeugen (Das. 13, 3—6. Siehe mein Civilr. Verfahren §. 111). Ueber die andern nichtgiltigen Zeugen siehe Das. (§§. 112, bis 118).

### §. 31.

Weigert sich ein vorgeladener Zeuge zu erscheinen, so ist der Bann über ihn zu verhängen; und verweigert er die Aussage, so kann er durch körperliche Züchtigung hiezu gezwungen werden.

Erläuterung. Wenn in Geldangelegenheit der vorgeladene Geklagte zu erscheinen sich weigert, so ist er in den Bann zu legen (Ch. M. 11, 1—3), um wie viel mehr, wenn Jemand nicht erscheinen will, um in Strafsachen Zeugenschaft abzulegen (Siehe J. D. 334, 43); denn auszusagen vor Gericht als Zeuge ist von Gott geboten. Selbst wenn Jemand schwört eine Sache nicht zu entdecken, und dann wird er vom Gerichte hierüber befragt; so ist er verpflichtet, trotz seines Schwures, auszusagen, was er weiss (Das. 228, 33); und zur Ausübung eines Gottesgebotes kann Jedermann gezwungen werden.

Für das Verletzen eines Verbotes ist Geisselstrafe, aber um zu erzwingen eine obhabende Pflicht zu erfüllen, sollen Züchtigungsschläge in Anwendung gebracht werden, und so lange bis er die Pflicht erfüllt, oder „die Seele von ihm ausziehet“ (Siehe H. Chamaz umaza 6, 12, und Mischnah lemelech Das.).

Wenn der Zeuge einem anderen Gerichte untersteht, so kann er dort nicht vernommen werden, weil in Strafsachen eine Zeugenschaft keine Wirkung



hat, wenn sie nicht in Gegenwart des Beschuldigten ausgesagt wird; aber es ist kein Zweifel, dass er von seinem Gerichte gezwungen werden kann bei dem betreffenden Gerichte zu erscheinen. Wie es aber ist, wenn der Angeklagte sich auf Entlastungszeugen beruft, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder die weit „über's Meer“ verreist sind? ist mir nicht klar. In geldlicher Angelegenheit spricht hierüber das Gesetz, es soll eine Zeit bestimmt werden, bis zu welcher die vorgeblichen Zeugen, von dem, der sich auf sie beruft, gestellig zu machen sind, geschieht es bis dahin nicht, so ist das Urtheil, ohne Rücksichtnahme auf die angeblichen Zeugen, zu sprechen. Und so es dem Betreffenden dann später gelingt die Zeugen gestellig zu machen, so kann er die Aufhebung des Urtheils, und das allenfalls Geleistete zurück verlangen (H. Sanhedrin 7, 6—8. Siehe mein Civilr. Verfahren §. 122). Das aber lässt sich ja nicht auf Strafsachen anwenden; denn ist einmal ein Strafurtheil vollzogen, so kann es ja dann nicht ungeschehen gemacht werden. Und sollte wieder bei einer solchen Angabe des Beschuldigten kein Strafurtheil erfolgen können, so bliebe die ganze Rechtspflege illusorisch. Dass nun über einen solchen, fast alltäglichen Fall, das Strafgesetz nichts Näheres bestimmt, zeigt wieder, dass es bloß als Lehrgegenstand in der Theorie blieb, aber zur Ausübung nicht gekommen ist.

### §. 32.

**Die Vernehmung der Zeugen durch Dolmetscher kann nur dann geschehen, wenn die Richter die Sprache der Zeugen verstehen, ohne sie sprechen zu können.**

Erläuterung. Selbst in Geldsachen kann Niemand Richter sein, wenn er die Sprache der Parteien nicht versteht (Civilr. Verfahren §. 4), um wie viel mehr muss in Strafsachen jeder Richter die Sprache der Zeugen verstehen, da diese die Haupt- und Entscheidungspersonen sind. Es muss auch bei Anstellung eines Strafrichters auf besondere Sprachkenntniss gesehen werden (§. 4).

Die Admonition kann ebenfalls durch einen Dolmetscher geschehen, obwohl ein Mensch, welcher die Admonition nicht hören kann, kein Zeuge sein darf (34).

### §. 33.

**Jeder Zeuge ist wohl abgesondert zu vernehmen, aber doch öffentlich, vor dem ganzen Gerichtshofe, und in Gegenwart des Angeschuldigten.**

Erläuterung. Die allgemeinen Fragen, die an jeden Zeugen gestellt werden müssen, heißen: „Forschungen“ (§. 24), und über diese (Chakiroth udrischoth) müssen alle Zeugen, und wären ihrer hundert, vernommen werden. u. z. jeder abgesondert (H. Sanhedrin 12, 3), aber doch öffentlich, vor allen Richtern (H. Eduth 4, 1. und Kessef mischaah Das.); und auch in Gegenwart

des Beschuldigten, weil sonst die Aussage keine Wirkung hätte. Die weiteren Querfragen heissen: „Untersuchungen (Bedikoth), deren Zahl, Art und Form dem Gerichte überlassen ist (§. 24), und sind ebenfalls an jeden Zeugen abgesehen zu richten. (Aus H. Eduth 2, 2. könnte zu entnehmen sein, dass diese Querfragen auch in Gegenwart des Mitzeugen gestellt werden könnten, aber dieses widerspräche der Absicht des Gesetzes, welches durch diese Fragen die Wahrhaftigkeit der Aussage eruiert haben will).

### §. 34.

**Taube, Stumme und Blinde können, selbst wenn sie des Schreibens kundig sind, nicht Zeugen sein, um wie viel weniger Taubstumme.**

**Erläuterung.** Ein Tauber, der reden kann, und ein Stummer, der da hört, ist in jeder Beziehung wie ein Vernünftiger zu betrachten (Siehe J. D. 1, 6, 7, und S. K. 30, und Ch. M. 235, 17. 18.); aber Zeugen können solche nicht sein. Stumme nicht, weil eine schriftliche Zeugenschaft nichts zählt, und der Taube nicht, weil er die Admonition nicht hören kann (H. Eduth 9. 11). Solche sind in geldlicher Angelegenheit bloß nichtgiltige Zeugen (Civlr. Verfahren §. 115), aber in Strafsachen ist ihre Zeugenschaft ganz wirkungslos.

Blinde können die Identität der Person nur aus der Stimme, und die begangene That bloß aus irgend einem Merkmale zu erkennen im Stande sein, und die Thora sagt: „Ein Zeuge muss die Thäter und die That gesehen haben“ (H. Eduth 9. 12). Ein Einäugiger ist giltiger Zeuge (Das.).

### §. 35.

**Die allgemeinen Fragen müssen von den Zeugen so beantwortet werden, wie das Gesetz vorschreibt, bei sonstiger Ungiltigkeit. Ueber die Thatsache sind die Fragen so zu stellen, dass sie klar dargelegt werde.**

**Erläuterung.** Sieben Fragen (Chakiroth udrischoth) müssen an jeden Zeugen gestellt werden, nämlich fünf über das „Wann“ die That geschehen sei (§. 24), und würde der Zeuge antworten: Heute, gestern oder vor acht Tagen u. dgl. eine solche Antwort zählt nichts, sondern er muss ausdrücklich angeben, in welchem Jahrsiebent des Jobel; in welchem Jahre des Jahrsiebent; in welchem Monate des Jahres; an welchem Tage des Monats, und in welcher Stunde des Tages (H. Eduth 1, 4). Die sechste der allgemeinen Fragen ist über den Ort, wo die That geschehen sei. Weiss der Zeuge eine dieser Fragen nicht zu beantworten, er erinnere sich nämlich nicht der Zeit oder des Ortes, so zählt die Zeugenschaft nichts (Das. 2. 1); denn die gesetzliche Strafe auf falsche Zeugenschaft kann nur erfolgen, wenn erwiesen wird, dass

die Zeugen zu derselbigen Zeit gar nicht an demselbigen Orte anwesend waren: folglich die That nicht können vollziehen gesehen haben (Das. 18, 2). **Erinnert sich nun der Zeuge des Ortes oder der Zeit nicht, so könnte ihm kein Alibi nachgewiesen werden, und wäre eine Verurtheilung wegen falscher Zeugenschaft unmöglich, daher hat diese auch keine Wirkung (Das. 2, 1).** Die siebente der allgemeinen Fragen ist über Umstände betreffs der That, z. B. was es für ein Werkzeug war, mit welchem der Mord begangen wurde? **Antwortet der Zeuge er wisse sich dessen nicht genau zu erinnern, so statuirt Maimonides die Zeugenschaft zähle nichts (Das.).** Aber Rabed behauptet die Zeugenschaft bleibe gültig; denn wenn sich auch Zeugen auf Umstände der That nicht erinnern, so könnte ihnen ja doch ein Alibi nachgewiesen und sie wegen falscher Zeugenschaft verurtheilt werden. Daher, meint Rabed, mit dieser siebenten Frage verhalte es sich eben so, wie mit den Querfragen (Bedikoth), wo wohl ein Widerspruch zwischen den Zeugen die Zeugenschaft ungültig macht, aber nicht ein Nichtwissen (§. 24). Aber nach meiner Ansicht ist das Recht auf Seiten des Maimonides, u. z. aus doppeltem Grunde. Wenn der Gegenstand, womit der Mordschlag geschah, nicht geeignet ist einen Menschen damit zu tödten, so kann es nicht als absichtlicher Mord bestraft werden (H. Rozeach 3, 1); wie könnte nun ein Todesurtheil erfolgen, wenn der Zeuge auf die Beschaffenheit des Mordwerkzeuges sich nicht zu erinnern weiss? Ferner die Aufklärung über die näheren Umstände der That ist wesentlich nothwendig, sonst würde die Frage hierüber nicht zu den obligaten „Forschungen“ (Chakiroth) gehören, und die richtige Auffassung eines Zeugen, der wesentliche Dinge sich nicht merkt, ist gewiss zu bezweifeln (Siehe mein „Civilr.“ §. 1501).

Ausser diesen sieben obligaten hat das Gericht noch Fragen zu stellen (§. 24), die aber nicht suggestiv, sondern so sein müssen, dass nicht ein einfaches Ja oder Nein als Antwort genüge, sondern die Thatumstände von dem Zeugen zusammenhängend berichtet werden. Denn die Abfragungen über That- und Nebenumstände haben den Zweck die Unverdächtigkeit der Zeugenschaft zu ergründen (H. Eduth 1, 4); und eine Aussage zweier oder mehrerer Zeugen in allen Worten und Ausdrücken vollkommen gleich, ist ein Grund zur Verdächtigung einer Verabredung oder Abrichtung (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 105); daher müssen die Fragen so gestellt werden, dass die Beantwortung nur durch eine längere Wortperiode gegeben werden könnte.

### §. 36.

**Zeugen, die zusammen das Verbrechen haben begangen sehen und auch zusammen vor Gericht erscheinen, um Zeugenschaft hierüber abzulegen, bilden einen Zeugenkörper, sowohl hinsichtlich der Anklage wegen falscher Zeugenschaft, als auch hinsichtlich der Ungültigkeit derselben wegen eines Widerspruches in der Beantwortung. Haben aber die Zeugen-**

**paare nicht zusammen das Verbrechen ausüben gesehen, oder sie kommen nicht zusammen vor Gericht, sondern nach und nach Zeugenschaft hierüber abzulegen, so bildet jedes Paar einen gesonderten Zeugenkörper.**

Erläuterung. „Eine Zeugenschaft theilweise ungiltig, ist gänzlich ungiltig“; daher wenn unter noch so vielen Zeugen nur ein einziger ungiltiger sich vorfindet, so ist die Zeugenschaft aller zu verwerfen (§. 30). Eben so wenn von mehreren Zeugen einer oder einige der falschen Zeugenschaft überwiesen werden, so ist auch die der andern verworfen; aber verurtheilt können sie nicht werden, wenn nicht der ganze Zeugenkörper der falschen Zeugenschaft überwiesen wird (H. Eduth 4, 1. und Kessef mischnah Das. und 20, 3). Hat aber jedes Zeugenpaar von einem andern Orte aus das Verbrechen begangen sehen, z. B. aus den Fenstern zweier Häuser, ohne sich gegenseitig gesehen zu haben; so bildet jedes Zeugenpaar einen abgesonderten Zeugenkörper. Wird nun das eine Zeugenpaar der falschen Zeugenschaft überwiesen, so wird es verurtheilt, und die Zeugenschaft des andern Zeugenkörpers bleibt aufrecht (Das. Das.). Hier ist das Sonderbare dass Angeklagter und Zeugen, die gegen ihn zeugten eine und dieselbe Strafe erleiden, diese da sie der falschen Zeugenschaft überwiesen sind, und es stehet geschrieben: „Dem falschen Zeugen geschehe so, wie er gedacht hat seinem Nebenmenschen zu thun“; und der Angeklagte, da durch die Aussage des andern Zeugenpaares das Verbrechen constatirt ist (Das. Das.). Erscheinen jedes Zeugenpaar für sich vor Gericht zur Ablegung der Zeugenschaft, so sind sie als gesonderte Zeugenkörper zu betrachten, wenn sie auch die That zusammen gesehen haben ausüben (Das. 20, 3. Siehe besonders die Bemerkung des Rabad).

Wenn in einem Zeugenkörper, möge er aus noch so vielen Individuen bestehen, auch nur ein Zeuge in der Beantwortung einer der Fragen, selbst der nicht obligaten (Bedikoth), sich widerspricht, so zählt die ganze Zeugenschaft nichts (Das. 2, 2. 3); denn „Eine Zeugenschaft theilweise ungiltig, ist gänzlich ungiltig“. Bilden aber die Zeugenpaare mehrere Zeugenkörper, so hebt der Widerspruch in Mitten des einen Paares die Zeugenschafts-Giltigkeit des andern Paares nicht auf (Das. Das.).

### §. 37.

**Ist ein Widerspruch zwischen den Zeugen leicht zu rechtfertigen, so verliert die Zeugenschaft ihre Giltigkeit nicht. Weiss ein Zeuge eine der obligaten Fragen nicht zu beantworten, so wird dadurch blos seine eigene Zeugenschaft entkräftet.**

Erläuterung. Wenn z. B. der eine Zeuge den 3., der andere den 4. des Monates als den Tag angibt, an welchem die That geschehen sein



soll; wenn sie in dem Wochentag übereinstimmen, so ist anzunehmen, dass einer der Zeugen nicht gewusst habe, wann der 1. des Monats war. Denn da immer der eine Mondmonat 29 und der andere 30 Tage hat, so kann man sich mit einem Tage leicht irren (H. Eduth 2, 4. 5). Doch nur in der ersten Hälfte des Monats, später dient ein solcher Irrthum nicht zur Entschuldigung; denn so lange bleibt Niemanden verborgen, wann der 1. des Monats war, daher wird es als Widerspruch behandelt, wenn auch beide Zeugen im Wochentage übereinstimmen (Das.). Differiren sie mit zwei Tagen, so ist es immer Widerspruch (Das.). Eben so wenn sie in der Angabe der Tagesstunde mit bloß einer Stunde differiren, so ist es zu rechtfertigen; denn mit einer Stunde kann man sich leicht irren. Differiren sie aber mit mehr, als einer Stunde, so ist es Widerspruch (Das.). Ist es eine Stunde des Sonnenaufganges oder Sonnenunterganges, so dass nach der Angabe des einen Zeugen vor, und nach der Angabe des andern nach Sonnenaufgang oder Untergang die That geschehen sein müsste, so ist es Widerspruch, wenn die Differenz auch nur eine Stunde beträgt; denn zwischen vor und nach Auf- oder Untergang der Sonne pflegt man sich nicht zu irren (Das.).

Wenn ein Zeuge eine der Querfragen nicht zu beantworten weiss, so wird dadurch auch seine eigene Zeugenschaft nicht wirkungslos (§. 24), wohl aber, wenn er eine der obligaten Fragen nicht beantworten kann (§. 35). Dadurch aber wird nur seine eigene Zeugenschaft ungiltig, nicht aber die der übrigen Zeugen; und so ausser ihm die genügende Zeugenanzahl vorhanden ist, so bleibt die Aussage dieser aufrecht (H. Eduth 2, 3).

### §. 38.

**Das Gericht kann die Zeugen vor der Aussage beedigen, dass sie die reine Wahrheit aussagen werden, wenn es die Beedigung für erspriesslich hält.**

Erläuterung. Gesetzlich muss ein Zeuge nicht beedigt werden. Das 9. Gebot lautet: „Du sollst nicht als falscher Zeuge gegen deinen Nächsten aussagen“; daher ist die falsche Aussage an sich, auch wenn nicht beedigt, das Verbrechen. Und würde der Zeuge zu den Individuen gehören, gegen welche ein Verdacht, dass sie falsch zeugen könnten, obwaltet (Siehe mein Civilrechtl. Verfahren §, 113); so dürfte er auch nicht beedigt werden. Aber in der Gewalt des Gerichtes steht es, die Zeugen, zur grösseren Bekräftigung, schwören zu lassen (Das. §. 123). Aber nur vor der Aussage, denn wohl ist der assertorische Eid weit wichtiger, als der promissorishe (Das. §. 113); da aber der Rechtsgrundsatz lautet: „Eine bereits abgelegte Zeugenschaft kann weder widerrufen, noch abgeändert, noch im geringsten von den Zeugen entkräftet werden (Das. §. 101): so wäre der assertorische Eid, dass nämlich der Zeuge nach der Aussage schwöre, er habe die Wahrheit gesagt, ganz zwecklos.

## §. 39.

Ohne Zeugen kann kein Strafurtheil erfolgen. Es können wohl Verdachtsgründe veranlassen, dass das Gericht sich bemühe Zeugen ausfindig zu machen, aber nicht eine Untersuchung gegen den Verdächtigten einzuleiten; mögen sie auch diesen mit der strafbaren Handlung in noch so nahen Zusammenhang bringen.

Erläuterung. Am härtesten ist das Gesetz gegen den Hochverräther (Messith), der Personen zum Götzendienste zu verleiten sucht, und gestattet Zeugen heimlich zu bestellen, die verborgen in einem Nebenzimmer hören sollen, wie er versucht zu verleiten, um gegen ihn zeugen zu können (H. Sanhedrin 11, 5), welches wegen eines andern Verbrechens nicht geschehen darf (Kessef mischnah Das.); aber ohne Zeugen kann selbst ein solcher nicht einmal zur Untersuchung gezogen werden. Und überhaupt ist eine Untersuchung mit dem Beschuldigten ganz zwecklos; denn auf eigenes Eingeständniss kann kein Strafurtheil erfolgen.

Selbst wenn erwiesen ist, dass Jemand das Werkzeug, womit die That begangen wurde, besessen, und nur allein an dem Thatorte sich befunden hat, so dass es ausser allen Zweifel angenommen werden muss, dass er der Thäter sei; so kann doch kein Strafurtheil erfolgen (Das. 20, 1), selbst eine Geldstrafe kann auf Verdachtsgründe nicht gesprochen werden. Wenn z. B. ein sehr begründeter Verdacht vorhanden ist, dass der Beschuldigte die fehlende Sache gestohlen habe, so kann er wohl zum Ersatze verurtheilt werden (H. Geneva 5, 12), aber nicht zur gesetzlichen Geldstrafe (Das. 1, 4. 5). Das einzige Verbrechen wo der König auf begründete Indicien ein Todesurtheil (H. Melachim 3, 10), und das Gericht lebenslängliche Kerkerstrafe aussprechen kann (H. Rozeach 4, 8), ist der Mord, aber sonst keines (Das.).

Wohl aber hat, wo ein Verdachtsgrund obwaltet, das Gericht das Recht und die Pflicht durch öffentlichen Aufruf zu erwirken, dass sich Zeugen melden sollen (§. 24).



## Vierter Abschnitt.

### §. 40.

So Zeugen vor Gericht klagen diese und diese Missethat von diesem und diesem ausgeübt gesehen zu haben, ist der Angeklagte vorzuladen, oder vorzuführen, oder dessen vorläufige Verwahrung zu verfügen, nach der Beschaffenheit des Angeklagten, der Missethat und der Umstände, die damit verbunden sind.

Erläuterung. Handelt es sich um eine Geldstrafe, so ist der Angeklagte vorzuladen. Findet ihn der Gerichtsdienner nicht anwesend, so kann er die Vorladung durch die Ehegattin, Hausgenossen, oder auch durch Nachbarn bestellen (H. Sanhedrin 25, 10). Die Strafe für das Nichterscheinen ist der Bann (Das.). Handelt es sich um eine That, die mit Körperstrafe zu ahnden ist, so ist der Angeklagte vorzuführen, wenn nämlich aus der Voruntersuchung mit den Zeugen hervorgehet, dass die Anklage Grund habe (Das. 12, 1. 3). Würde die Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nehmen, so spricht das Gesetz nicht, dass eine Untersuchungshaft stattzufinden hätte, selbst nicht bei Erthappung auf frischer That. Ja sogar wenn das Urtheil zur Körperstrafe bereits ausgesprochen, aber der Vollzug auf später verschoben ist, spricht das Gesetz auch nicht, dass der Verurtheilte in Haft zu nehmen sei (Siehe Das. 17, 3). Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass wenn begründeter Verdacht eines Fluchtversuches obwaltet, es in der Macht des Gerichtes stehet, den Beschuldigten oder Verurtheilten in Verwahrung zu nehmen (Siehe Das. 24, 9); denn nur wenn bereits der Act der Strafe begonnen hat, und der Verurtheilte, sich losreissend, flüchtet; so soll er nicht verfolgt, sondern die weitere Strafe erlassen werden (Das. 16, 7); aber sonst muss gewiss das Gericht dafür sorgen, dass die Ausübung der Gerechtigkeit, welche ein Gottesgebot ist, nicht durch die Flucht des Beschuldigten oder Verurtheilten vereitelt werde (Das. 16, 1).

Handelt es sich aber um ein Todesverbrechen, so ist der Beschuldigte, wenn die Anklage gegründet erscheint, in Verhaft zu nehmen (Das 12, 3). Aber lange kann in der Regel eine Untersuchungshaft nicht währen; denn schnelles Beenden des Prozesses ist Grundzug des rabb. Strafverfahrens, höchstens einige Tage: wenn z. B. die Voruntersuchung mit den Zeugen an einem Donnerstag geschieht, so währt die Untersuchungshaft bis Sonntag, und falls dieser ein Festtag ist, bis nach dem Feste, denn an einem Rüsttag des Sabbath- oder Festtages darf keine Gerichtsverhandlung über ein Todesverbrechen

beginnen (Das. 11, 2). In manchen Fällen kann sie doch lange dauern; wenn z. B. eine Verwundung mit böser Absicht geschehen, und Kunstverständige constatiren, dass sie geeignet sei den Tod hervorzubringen, so ist der Thäter in Haft zu halten, bis es sich entscheidet, ob der Verwundete stirbt oder geneset (§. 28). Oder wenn eine schwangere Frau eines Todesverbrechens angeklagt wird, so soll mit der Verhandlung bis nach ihrer Niederkunft gewartet, und sie bis dahin in Verwahrung gehalten werden. Würde sie zum Tode verurtheilt, so dürfte man die Hinrichtung nicht verschieben bis nach der Entbindung (H. Sanhedrin 12, 4); denn wegen Erhaltung der Leibesfrucht, die rechtlich „ein Glied der Mutter“ heisst (Erachin 7, a), darf man die Mutter nicht eine so lange Todesangst leiden lassen. Aber durch die Verschiebung der Verhandlung entsteht für die Angeklagte keine so martervolle Angst, wie ganz richtig Raschi bemerkt: „So lange ein Todesurtheil nicht gesprochen ist, erleidet der Angeklagte keine solche Qual der Todesangst, denn er kann ja noch auf Freisprechung hoffen; aber nach Erfolgung des Todesurtheiles gibt es (da ein Begnadigungsrecht nicht existirt) keine Hoffnung mehr“ (Sanhedrin 35, a), und eine lange Angst des gewissen Todes ist schrecklich.

Auch der „widerspenstige Gelehrte“ (Strafges. §. 27) ist oft in langer Haft zu halten, da ist es aber keine Untersuchungshaft. Die Verurtheilung eines solchen geschieht von dem zuständigen Gerichte, aber seine Hinrichtung muss zu Jerusalem stattfinden, u. z. in der Festwoche, wo die Bewohner des Landes daselbst als Wallfahrer sich befinden (H. Mamrin 3, 8). Er wird also nach der Verurtheilung nach Jerusalem geführt, und dort beim grossen Sanhedrin in Verwahrung gehalten bis zur nächsten Festwoche (Das.) Bei diesem Verbrecher allein nimmt das Gesetz auf die lange Qual der Todesangst keine Rücksicht (Siehe Sanhedrin 89, a).

## §. 41.

**Wenn bei einer Schlägerei, die die Tödtung eines Menschen zur Folge hat, der eigentlich Schuldige nicht sogleich zu ermitteln ist; so sind alle Betheiligten einstweilen in Haft zu nehmen.**

**Erläuterung.** Eine Untersuchungshaft findet in der Regel nur statt, wenn ein Todesverbrechen begangen wurde (§. 40); aber es gibt kein anderes Todesverbrechen von mehreren Personen ausgeübt, wo nicht entweder alle, oder gar keiner zum Tode verurtheilt werden kann, als blos der Mord. Wenn mehrere Personen einen Menschen umbringen, so ist nur der des Todes schuldig, bei dessen Schlage der Gemordete die Seele aushauchte (H. Rozeach 3, 6. 7). Dass nun in einem solchen Falle alle an dem Morde Betheiligten einzusperrern sind, bis der Schuldige ermittelt ist, versteht sich von selbst; sind ja doch die andern nicht schuldlos, sondern jedenfalls mit einer langen, schweren Kerkerhaft zu bestrafen (Das. 2, 5). Aber selbst in einem Falle, wo von mehreren Individuen nur eines das Todesverbrechen ausgeübt hat, die andern ganz



straflos erklärt werden müssten; so wären dennoch alle in Haft zu nehmen, bis ermittelt wird, wer der Schuldige ist, wie aus Folgendem zu entnehmen ist. Es heisst (Sanhedrin 89, b): „Wenn von mehreren Betheiligten nicht zu ermitteln ist, wer der Mörder sei, so sind alle zur lebenslänglichen Kerkerstrafe zu verurtheilen“. Hierauf wird bemerkt: „Das ist doch nicht denkbar, dass Unschuldige verurtheilt werden sollten, weil ein Schuldiger sich unter ihnen befindet“. Und der Talmud erklärt es folgenderart: „Hier ist die Rede, es sind mehrere Verbrecher zum Tode verurtheilt, und unter ihnen ist noch einer des Mordes angeklagt, und man weiss nicht welche bereits zum Tode verurtheilt sind, und welcher noch unter der Anklage steht (Siehe Strafges. §. 18); so kann dieser nicht zum Tode verurtheilt werden; weil die Schlussverhandlung nur in Gegenwart des Angeklagten stattfinden kann, und diesen kennt man ja nicht, denn er ist ja unter den bereits Verurtheilten vermengt: daher sind alle lebenslänglich einzukerkern“ (Siehe auch H. Rozeach 4, 7). Hier nun handelt es sich um eine lebenslängliche Kerkerhaft als Strafe, und dazu können Unschuldige nicht verurtheilt werden, wegen des einen Schuldigen unter ihnen; aber eine Untersuchungshaft kann ja nicht lange dauern (§. 44), daher ist es ganz gerecht, dass sie über alle verhängt werde, bis der Schuldige ermittelt, oder gerichtlich ausgesprochen wird, dass er nicht zu ermitteln sei.

### §. 42.

**Jede Verhaftung muss mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Beschuldigten bewerkstelligt, und nur dann darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzt.**

**Erläuterung.** Die Nächstenliebe muss sich auch auf einen Verbrecher erstrecken. Es steht geschrieben: „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst, das lehrt, dass man für den zum Tode verurtheilten Verbrecher eine leichte Todesart wählen soll, und dass man ihn nicht beschämen darf“ (Sanhedrin 45, a), um wie viel mehr gilt dieses, betreffs eines Beschuldigten, der noch nicht als Verbrecher verurtheilt ist.

Widersetzt er sich aber, so ist geboten Gewalt gegen ihn zu gebrauchen; und wenn der Beschuldigte durch den Gebrauch der Gewalt absichtslos getödtet wird, so sind die Gerichtsdienere straffrei; denn sie haben eine Pflicht erfüllt (H. Rozeach 5, 6),

Bestimmungen wie das Gefängniss, die Kost und die Behandlungsweise darin sein soll, macht das rabb. Gesetz nicht; und scheint es nicht nöthig gehabt zu haben, da eine Untersuchungshaft in der Regel nicht von langer Dauer sein kann (§. 40).

## §. 43.

Das Verhör soll so schnell als möglich beginnen, ohne Ursache nicht unterbrochen, und mit möglichster Schonung und Sanftmuth gegen den Beschuldigten geführt werden:

Erläuterung. Selbst ein Rechtsstreit in geldlicher Angelegenheit darf nicht verzögert oder verschoben werden, um wie viel weniger eine Verhandlung in Strafsachen. Jedes Gericht, sowohl ein Dreirichter-Collegium, als auch ein kleines Sanhedrin muss Tag für Tag, mit Ausnahme der Sabbathe und Feste, den ganzen Vormittag Gerichtssitzung halten (H. Sanhedrin 3, 1); und einer Schlussverhandlung muss auch der Nachmittag gewidmet werden, und ist nur in der Nacht zu unterbrechen (Das. 3, 3. 4. und Kessef mischnah Das.).

Der Beschuldigte ist zu ermuthigen, ihm zu Herzen zu reden, dass er, so er sich unschuldig wisse, nichts fürchten soll, sich nicht verwirren lasse u. s. w. (Das. 12, 3). Und es unterliegt keinem Zweifel, dass es ihm gestattet sei, während der Untersuchungshaft Besuche anzunehmen; denn nur die Aussage der Zeugen entscheidet alles, das Eingeständniss des Beschuldigten wird weder gefordert, noch berücksichtigt; darum möge er sich verabreden mit wem er will, und wird ihm ein Besucher Mittel an die Hand geben die Aussage der Zeugen zu entkräften, desto besser.

## §. 44.

Alle Thatsachen oder Beweismittel, die der Beschuldigte zu seiner Entlastung angibt, müssen berücksichtigt und erhoben werden. Selbst nach erflossenem Urtheile ist jede Entlastungsangabe zu berücksichtigen und neuerdings in Verhandlung zu ziehen. Geschiehet solches mehr, als zwei Mal, so ist die neuerliche Angabe nur dann zu berücksichtigen, wenn Gelehrte sie als grundhäftig finden.

Erläuterung. Das Verhör mit dem Beschuldigten hat durchaus nicht den Zweck ihn zum Eingeständnisse zu bringen; denn der Grundsatz lautet: „Niemand kann sich zum Frevler machen“; und hat das eigene Eingeständniss nicht die geringste Rechtswirkung. Ferner ist ein Grundsatz; „Ein Verwandter kann weder für noch gegen den Verwandten zeugen“, und „Sich selbst ist jeder der nächste Verwandte“; daher kann Niemand gegen sich zeugen. In geldlicher Angelegenheit hat das eigene Eingeständniss die grösste Rechtswirkung, „Ein Eingeständniss hat mehr Rechtskraft, als die Aussage von hundert Zeugen“ (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 69); obwohl auch da ein Verwandter weder zum Vor- noch Nachtheile eines Verwandten zeugen kann (Das. §. 111). Aber ein Gegenstand des Mein und Deiu ist übertragbar, der einem

Andern abgetreten und überlassen werden kann; daher wird das Eingeständniss als Willensmeinung betrachtet das fragliche Recht dem Andern zu übertragen (Siehe meine Rechtslehre §. 18). Aber das Leben, und was damit zusammenhängt, ist kein Recht, welches man sich entäussern könnte, daher hat in Strafsachen das eigene Eingeständniss nicht die geringste Rechtswirkung.

Das Verhör mit dem Beschuldigten hat einen entgegengesetzten Zweck, nämlich alles an den Tag zu bringen, was zu seiner Entlastung dienen könnte, und so muss jede solche Angabe berücksichtigt und erhoben werden. Selbst wenn schon das Strafurtheil ausgesprochen und der Beschuldigte zum Vollzuge geführt wird; wenn er noch da angibt, er wisse etwas zu seiner Entschuldigung anzubringen, so muss er zurückgeführt, und angehört werden. Findet das Gericht, dass die Angabe nicht grundhäftig sei, so wird er zur Vollziehung der Strafe wieder abgeführt. Auch noch zweiten Mals ist er, auf seine blosse Angabe er wisse jetzt einen Entschuldigungsgrund anzugeben, zurück zu führen; „denn vielleicht hat ihn die Angst verwirrt, dass er bei der Verhandlung diese Entschuldigungsgründe nicht vorbrachte“ (H. Sanhedrin 13, 1). Wird auch diese Angabe vom Gerichte verworfen und er wieder zur Strafe abgeführt, so ist er nur dann wieder zurückzuführen und anzuhören, wenn die Rechtsgelehrten, die vom Gerichte beordert sind dem Strafvollzuge beizuwohnen, die drittmalige Angabe als grundhäftig finden (Das.).

Wohl ist dieses blos bei einer Todesstrafe statuirt; aber es heisst: „Mit Ausnahme, dass die Geisselstrafe von einem Dreirichter-Collegium ausgesprochen werden kann, ist sie ganz so, wie die Todesstrafe zu behandeln“ (Das 16, 1. 4. und Kesef mischnah).

### §. 45.

Bevor eine Todesstrafe vollzogen wird ist öffentlich bekannt zu geben: der Name des Sträfings; zu welcher Todesart er verurtheilt wurde; welches Verbrechen er begangen habe; an welchem Orte; zu weleher Zeit; und wer die Zeugen sind, auf deren Aussage das Urtheil erfloss. Und zugleich aufzufordern: Wer zur Entlastung des Verurtheilten etwas vorzubringen wüsste, der erscheine und bringe es vor. Diese Begünstigung, wie auch die des früheren Paragraphs verliert der Verurtheilte, wenn er sich durch Flucht der Vollziehung der Strafe entzogen hat.

Erläuterung. Nicht nur, dass auch nach Erfliessung des Strafurtheils, Jeder angehört werden muss, der zur Entkräftung der Zeugenaussage etwas vorzubringen wüsste (H. Eduth 18, 1—3. und 20, 1); sondern auch dann, wenn Jemand sich meldet, dass er aus dem Gesetze, oder aus sonst einem Umstande, den Verurtheilten zu vertheidigen wüsste: daher muss die Bekanntgebung und Aufforderung geschehen (H. Sanhedrin 13, 1).

Ein Gesetz lautet: „Wenn zwei Zeugen aussagen: dieser und dieser ist bei diesem und diesem Gerichte eines Mordes angeklagt, und zum Tode verurtheilt worden, diese und diese waren die Zeugen: so ist keine neuerliche Gerichtsverhandlung zu halten, sondern einfach die Hinrichtung des Angeklagten zu veranlassen (Das. 13, 7). Nun könnte es ja möglich sein, dass Jemand, oder der Angeklagte selbst, etwas zur Entschuldigung vorbringen könnte, wie also dürfte die Hinrichtung bei dem fremden Gerichte ohne Verhandlung stattfinden? Es ist also erwiesen, dass sich der Verurtheilte durch die Flucht dieser Begünstigungen vorlustig machte.

### §. 46.

Von jedem weiteren Verfahren gegen den Beschuldigten ist gänzlich abzulassen, und er freizusprechen, sobald sich in der Vor- oder eigentlichen Untersuchung zeigt, dass die gesetzliche Strafe nicht wird verhängt werden können. Ist aber der Beschuldigte des Mordes angeklagt, so kann nur dann von dem Verfahren abgesehen werden, wenn die Zeugenaussage als verdächtig erscheint, oder als falsch erwiesen wird.

Erläuterung. Die Voruntersuchung geschieht mit den Zeugen (§. 23) die eigentliche Untersuchung besteht in dem Anhören des Beschuldigten und eines jeden Zeugen diesem gegenüber (§§. 24, 44); und in der Discussion ob und welche Strafe auszusprechen sei. bestehet die Gerichtsverhandlung. Ergibt sich nun in der Voruntersuchung, dass der böse Vorsatz nicht wird zu erweisen sein, indem keine Verwarnung, oder nicht genügend geschehen ist; so ist der Beschuldigte frei, d. h. von jedem weiteren Verfahren abzulassen (H. Sanhedrin 12, 1). Ergibt sich in der eigentlichen Untersuchung ein Widerspruch in einer der Aussagen, oder wissen die Zeugen eine der obligaten Fragen nicht zu beantworten, so ist die Zeugenschaft entkräftet (H. Eduth 2, 1, 2); und da ist wieder von jedem weiteren Verfahren abzulassen. Dieses gilt bei jedem anderen Verbrechen, da kann etweder nur die gesetzliche oder gar keine Strafe erfolgen; ist nun ersichtlich, dass die gesetzliche Strafe nicht wird auszusprechen sein, so ist der Beschuldigte sogleich freizulassen (H. Rozeach 4, 9). Aber hinsichtlich des Mordes heisst es: „Wenn ein Formfehler in dem Zeugenbeweise ist; es haben nämlich die Zeugen nicht zusammen die That begehen gesehen; oder es fehlt die Verwarnung, so dass böse Absicht nicht zu erweisen ist; oder es zeigt sich ein Widerspruch in der Beantwortung einer der Nebenfragen u. dgl.: so kann wohl die gesetzliche Strafe, nämlich der Tod, nicht ausgesprochen werden, aber straflos darf der Mörder nicht bleiben“ (Das. 4, 8); sonach muss natürlich eine weitere Gerichtsverhandlung stattfinden.

Als falsch erwiesen ist eine Zeugenaussage, wenn andere Zeugen bestätigen, dass die anklagenden Zeugen zu derselben Zeit, an demselben



Orte, wann und wo das Verbrechen geschehen sein soll, gar nicht anwesend waren. Als falsch verdächtigt wird die Aussage, wenn andere Zeugen die Thatsache selbst bestreiten; z. B. sie bezeugen, dass an dem Tage, an welchem das Verbrechen geschehen sein soll, der Angeklagte gar nicht an dem Thatorte anwesend war u. dgl. (Siehe H. Eduth 18, 2). In beiden Fällen ist ein Strafurtheil unmöglich, daher selbst der des Mordes Angeklagte zu entlassen.

### §. 47.

**Der Grundsatz:** Ohne Zeugenaussage kann kein Strafurtheil erfolgen, gilt blos rücksichtlich der Ausübung der Strafthat; aber ob es eine solche sei, genügt ein Zeuge, ja sogar die Bestätigung des Thäters selbst wenn daraus bereits eine Voraussetzung entstanden war.

Erläuterung. Hinsichtlich ob der Beschuldigte die That begangen habe, zählt die Aussage eines Zeugen nichts, und noch weniger das eigene Eingeständniss; aber ob die That eine verbotene sei, und Strafe erheische? benöthigt es nicht die Aussage zweier Zeugen, sondern auch einer Selbstangabe, wenn daraus eine Voraussetzung (Chasaka) entstand, nämlich, dass während einer Zeit, von mindestens 30 Tagen, der Vermuthung Raum gegeben wird, dass die Selbstangabe wahr sei, genügt, um die That sogar zu einem Todesverbrechen zu machen. Z. B. zwei Personen machen sich in einem Orte ansässig, geben sich als Vater und Sohn aus, leben und benehmen sich eine zeitlang als solche; und nun schlägt der Sohn den Vater und verwundet ihn leicht, welches Zeugen bestätigen; so wird er als Vaterschläger zum Tode verurtheilt, obwohl der Umstand, dass es der Vater sei, nicht durch Zeugen, sondern blos durch die Selbstangabe constatirt war. Oder eine Familie macht sich in einem Orte ansässig, geben sich aus als Mann und Weib und als Eltern der mitgebrachten Kinder verschiedenen Geschlechtes; wenn dann Vater und Tochter, oder Mutter und Sohn, oder Bruder und Schwester Blutschande, oder das Weib Ehebruch begehet, so benöthigt es wieder blos Zeugen der That, aber, dass es Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester, oder dass die Frau wirklich eine Ehegattin sei, wird vorausgesetzt, weil sie sich dafür ausgaben, und als solche sich benommen haben (H. Issurè biah 1, 20—23). Der Grundsatz hierüber lautet: „Sowohl Geissel-, als auch Todesstrafe ist auf eine Voraussetzung auszusprechen“ (Das.). Jedoch in einer kürzeren Zeit, als 30 Tagen entsteht keine Voraussetzung (Das.) So auch nicht durch eine blosser Angabe, wenn nicht ein demgemässes Benehmen damit verbunden ist; z. B. ein Weib gibt sich aus als verheirathet, und begehet dann Unzucht, so kann sie, wenn der Umstand, dass sie verheirathet sei, nicht durch Zeugen bewiesen ist, nicht als Ehebrecherin bestraft werden; denn da der angebliche Mann nicht mit ihr lebte, so entstand aus ihrer Angabe keine feste Voraussetzung (Das.) u. dgl.

Wenn ein Zeuge über eine Speise, die ihrem Wesen nach sowohl erlaubt als verboten sein könnte, aussagt sie gehöre zu den verbotenen, so muss ihm Glauben geschenkt werden. Geniesst sie dann Jemand, so verfällt er der Geiselsstrafe, wenn nur Zeugen der That sind (H. Sanhedrin 16, 6); denn durch die frühere Aussage des einen Zeugen, entstand die Voraussetzung, dass die Speise eine verbotene sei (J. D. 185, S. K. 2. und E. H. 19, 1. 2.).

### §. 48.

**Ein gerichtliches Erkenntniss, wenn nicht neue Umstände zum Vorschein kommen, kann zum Vor- aber nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden.**

Erläuterung. Derjenige Richter, welcher den Angeklagten in der Gerichtsverhandlung vertheidigte, darf nicht wieder zu dessen Nachtheile sprechen, wohl aber kann er bei der Beschlussfassung zum Nachtheile desselben stimmen (H. Sanhedrin 10, 3). Hat er aber einmal zu Gunsten des Beschuldigten gestimmt, so kann er, wenn noch eine zweimalige Abstimmung nothwendig ist, nicht wieder zum Nachtheile desselben stimmen (Siehe Sanhedrin 40, a. R a s c h i Das.), wohl aber kann der, welcher zum Nachtheile gestimmt, in der zweimaligen Abstimmung zum Vortheile stimmen (Das. und H. Sanhedrin 12, 3): daher kann ein gerichtliches Erkenntniss niemals zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden (Das. Das.).

---

## Fünfter Abschnitt.

### §. 49.

**In allen Fällen, wo es sich um ein Verbrechen handelt, worauf die Todes- oder lebenslängliche Kerkerstrafe verhängt ist, so muss mindestens ein Mitglied des Gerichtshofes, die Vertheidigung des Beschuldigten übernehmen. Aber auch jedem Rechtsgelehrten, der sich zur Vertheidigung des Beschuldigten meldet, darf das Wort nicht entzogen werden.**

Erläuterung. Wenn alle Mitglieder des Gerichtshofes für die Verdammung des Beschuldigten sprechen, und in diesem Sinne stimmen, so ist er straffrei (H. Sanhedrin 9, 1). Und obwohl es keine Berufung an ein höheres Gericht gibt, so bürgt doch die Oeffentlichkeit, dass der Ausspruch des Ge-

setzes respectirt werde, und ist derselbe Gerichtshof, der ein derartiges einstimmiges Urtheil ausspricht, verpflichtet, es nicht vollziehen zu lassen. Ein Gericht, welches ein Unrecht begehrt, kann bei dem grossen Sanhedrin angeklagt werden.

Dem Mitgliede, welches für die Vertheidigung plaidiren will, ist früher das Wort zu verleihen, als dem oder denen, welche für „Schuldig“ zu sprechen sich melden (Das. 12. 3). Will ein Rechtsgelehrter, der nicht Mitglied des Gerichtes ist, zum Nachtheile des Beschuldigten sprechen, so darf solches nicht zugelassen werden, wohl aber kann Niemanden verwehrt werden, den Angeklagten zu vertheidigen (Das. 10, 8). Es versteht sich daher von selbst, dass sich der Angeklagte einen Vertheidiger wählen kann, u. z. in jedem Strafprozesse, wenn es sich auch nicht um ein Todesverbrechen handelt (Siehe Das. 16, 1. 4), und sich auch mit diesem besprechen darf (Siehe §. 43).

Ob dem Angeklagten eine Frist zur Herbeischaffung seiner Vertheidigungsbehelfe zu gewähren sei? und welche? bespricht das rabb. Gesetz nicht. Aber ausser Gegenzeugen zur Entkräftigung der Aussage der Anklagszeugen, gibt es auch andere Vertheidigungsmittel, z. B. wenn der Beschuldigte beweist, dass er durch Drohung zur Ausübung des Verbrechens gezwungen wurde, so kann kein Todesurtheil erfolgen (H. Sanhedrin 20, 2): daher versteht es sich von selbst, dass ihm eine angemessene Frist, zur Herbeischaffung der Rechtfertigungsbehelfe gegeben werden muss.

### §. 50.

**Wenn der Angeklagte wegen Krankheit, oder eines anderen unabwendbaren Hindernisses, nicht anwesend sein kann; so muss die Schlussverhandlung verschoben werden.**

Erläuterung. Nicht nur die Zeugenaussage, sondern auch die Discussion muss öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten geschehen (H. Sanhedrin 12, 3); kann also der Beschuldigte nicht anwesend sein, so muss die Verhandlung verschoben werden (Siehe H. Rozeach 4, 7).

Sowohl dem Angeklagten, als auch dem, der sich zu seiner Vertheidigung anbietet, muss gewilligt werden die Beibringung neuer Zeugen, wie auch die Erhebung von Thatumständen zum Behelfe der Vertheidigung (§. 44).

### §. 51.

**Bei der ganzen Verhandlung müssen alle Richter, wie auch die Zeugen und mindestens zwei Protokollführer, vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig sein.**

Erläuterung. Nur durch das lebendige Wort gründet sich in dem Menschen eine richtige Ueberzeugung, daher müssen alle Richter, die zur Schöpfung des Erkenntnisses bestimmt sind, die Aussagen der Zeugen, wie die Worte des Beschuldigten, anhören (H. Sanhedrin 12, 3).

Mindestens müssen zwei Gerichtsschreiber anwesend sein, die auch die Gründe, die jeder Richter für seine ausgesprochene Meinung abgibt, niederzuschreiben, und darüber zu wachen haben, dass ein Richter, welcher für die Vertheidigung des Beschuldigten gesprochen, nicht wieder zu seinem Nachtheile plaidiren, und dass ein Richter, welcher einmal für „Nichtschuldig“ gestimmt, nicht sein Votum ändere (Das.).

### §. 52.

Zu der Verhandlung ist Jedermann zuzulassen, und darf Jeder zu Gunsten des Beschuldigten, nicht nur alles vorbringen, was er zweckdienlich glaubt, sondern auch Fragen an die Zeugen richten; und muss ihm, so erkannt wird, dass er Sachkenner ist, ein Sitz am Gerichtstische eingeräumt werden.

Erläuterung. Jede Strafverhandlung muss öffentlich geschehen, und ist es auch schon in den früheren Paragraphen gesagt worden, dass Jeder das Recht hat den Angeschuldigten zu vertheidigen; aber wenn dieser ein Rechtsgelehrter ist, so muss ihm sogar ein Sitz am Gerichtstische eingeräumt werden (H. Sanhedrin 10, 8). Und hat er auch das Recht Fragen an die Zeugen zu stellen, die diese zu beantworten verpflichtet sind. So wird im Talmud (Sanhedrin 40, a) erzählt: Ben Sakai, welcher noch Schüler war (Das. 40, a), stellte die Frage an die Zeugen, wie die Feigen des Baumes, worunter die Straftat geschehen sein sollte, beschaffen waren.

Die apocryphische Geschichte von der „Susana und Daniel“ stimmt wohl in manchem mit dem mosaisch-rabb. Gesetze überein, aber in manchem wieder nicht. Diese Susana wurde von zwei Aeltesten, denen sie nicht zu Willen sein wollte, fälschlich eines Ehebruches angeklagt und zum Tode verurtheilt. „Da erweckte Gott den Geist eines jungen Knaben, der hiess Daniel — und er sprach: Seid Ihr solche Narren, dass Ihr eine Tochter Israels verdammt, ehe Ihr die Sache erforscht und gewiss werdet? Und die Aeltesten sprachen: Setze dich her zu uns“ (Susana 45—50). Dieses stimmt mit dem Gesetze überein. Weiter heisst es: „Da sprach Daniel zu den Zeugen (die Zeugen wurden nämlich von einander gethan): Sage an, unter welchem Baume hast du sie bei einander gefunden? Er aber antwortete: Unter einer Linde. Und da dieser hinweg war, liess er den andern auch vor sich kommen — und sprach zu ihm: „Nun sage an: Unter welchem Baume hast du sie bei einander ergriffen? Er aber antwortete: Unter einer Eiche“ (Das. 51—58). Und Susane war gerettet. Das stimmt ebenfalls mit dem Gesetze überein, nämlich wenn die Zeugen sich widersprechen, selbst nur in einer der Nebenfragen, so kann mehr kein Strafurtheil erfolgen. Nun aber heisst es weiter: „Und traten auf gegen die zwei Aeltesten, weil sie Daniel aus ihren eigenen Worten überweiset hatte, dass sie falsche Zeugen wären, und thaten ihnen nach dem Gesetze Moses, wie sie sich an ihrem Nächsten verschuldet hatten, und töd-



teten sie“ (Das. 61, 62). Dieses aber stimmt nicht mit dem mosaisch-rabb. Strafgesetze; nach diesem kann den falschen Zeugen nur dann geschehen, was sie gedacht hatten dem Angeklagten zuzufügen, wenn sie durch andere Zeugen der falschen Zeugenschaft überwiesen werden, aber nicht, wenn sie sich in ihren Aussagen widersprechen.

### §. 53.

Die Anklage auf Gotteslästerung muss wohl auch öffentlich verhandelt werden, aber ganz am Schlusse sind alle Anwesenden zu entfernen, und die Zeugen aufzufordern, die Lästerung, die sie von dem Angeklagten haben ausstossen gehört, wörtlich zu wiederholen.

Erläuterung. Jeder, der eine Gotteslästerung aussprechen hört, muss seine Indignation dadurch bezeigen, dass er sich sein Kleid zerreiße (J. D. 340, 37). Als Rabschaka, der Abgesandte des Königs von Aschur auf den Mauern Jerusalems sprach; „Wenn keiner unter allen Göttern der Länder sein Land hat retten können, wie wird der Ewige Jerusalem zu retten im Stande sein?“ (Jesaja 36, 20), haben der Schlosshauptmann Eljakum, der Geheimschreiber Schebnah, und der Kanzler Joach ihre Kleider zerrissen (Das.); weil der freche Vergleich, den Rabschaka, welcher ein abgefallener Jude war (Siehe H. Akum 2. 10), zwischen dem Ewigen und den Abgöttern der Länder machte, eine Lästerung Gottes war. Als Jesus von Nazareth vor dem Hohepriester Caiphas verhört wurde, sprach er zu ihm: „Bist du der Sohn des Hochgelobten? Da sprach Jesus: Ich bin's. Und Ihr werdet sehen des Menschen Sohn sitzen zur rechten Hand der Kraft, und kommen mit des Himmels Wolken. Da zerriss der Hohepriester seinen Rock.“ (Markus 14, 61—63); weil er das Gesagte für eine Gotteslästerung hielt (Siehe Mathias 26, 63—65).

Es muss daher der Vorsitzende die Zeugen belehren, dass sie wohl alles genau sagen müssen, aber statt den Namen Gottes sollen sie irgend einen anderen Namen aussprechen; der Talmud gibt den Namen: Josse. Z. B. auf die Frage, wie die Lästerung war? muss die Antwort lauten: „Verflucht und verdammt soll Josse sein“; oder: „Josse soll den Josse verfluchen und verdammen“, je nachdem die Lästerung ausgesprochen wurde. So ist während der ganzen Gerichtsverhandlung zu verfahren, so viel Tage sie auch in Anspruch nimmt (Sanhedrin 56, a). Es ist also die Verhandlung, wie jede zu leiten, die Oeffentlichkeit nicht zu beschränken, jeden Zeugen abgesondert abzufragen, keine der Haupt- und Nebenfragen auszulassen, zu discutiren, in allem ganz so wie das Gesetz es bei jedem Verbrecher vorschreibt; nur dass sowohl Zeugen, als auch Richter und Vertheidiger, so oft die gethanene Lästerung zu wiederholen kommt, statt dem Namen Gottes, den Namen Josse auszusprechen haben. Lautet dann die Abstimmung auf „Schuldig“, so muss,

wie bei jedem Todesverbrechen, noch eine Schlussverhandlung auf den darauffolgenden Tag anberaumt werden (H. Sanhedrin 12, 3), wo, wenn die Abstimmung wieder auf „Schuldig“ lautet, das Todesurtheil auszusprechen ist, welches aber nicht geschehen kann, bis nicht die Richter aus dem Munde der Zeugen hören wie der Angeklagte in der Wirklichkeit die Lästerung ausgestossen habe (Sanhedrin 56, a. und Raschi Das.) „aber es ist eine Schmach, eine wirkliche Gotteslästerung viele Menschen hören zu lassen“ (Raschi Das.); darum ist der Gerichtssaal von allen Anwesenden zu räumen (Das. Das.). Bei jedem andern Zeugenverhör muss jeder Zeuge aussagen, was er bezeugt hat, es ist aber nicht zulässig, dass er bloß bestätige, was der andere Zeuge ausgesagt hat (H. Eduth 20, 4 und Kessef mischnah Das.); aber damit eine Gotteslästerung nicht mehrere Male ausgesprochen werde, so hat bloß der Vornehmste unter den Zeugen die Gotteslästerung, so wie er sie gehört, auszusprechen, und jeder der andern Zeugen, mögen ihrer noch so viele sein, hat nur die Aussage zu bestätigen, nämlich zu bezeugen: „Auch ich habe es so gehört (H. Akum 2, 7). In den früheren Verhandlungen, wo darauf zu sehen ist, ob kein Widerspruch in den Aussagen der Zeugen sei, muss jeder Zeuge besonders vernommen werden, und aussagen, was er weiss, gesehen und gehört hat, und da ist der Name Josse dem Namen Gottes zu substituieren. Aber im Schlussverhör, da die Zeugenaussage schon genügend geprüft worden ist, sind alle Zeugen zusammen zu vernehmen, und die gehörte Gotteslästerung soll nur von einem ausgesprochen, und von den andern bloß bestätigt werden.

Diese Zeugenaussage, in welcher eine wirkliche Gotteslästerung ausgesprochen wird, müssen die Richter stehend anhören, und muss jeder derselben sein Kleid zerreißen. (Das.)

### §. 54.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt Angeklagte und Zeugen, verleiht und entzieht das Wort dem einen oder dem anderen von den sich zur Rede Meldenden. Ihm liegt auch ob die Erhaltung und die Ruhe im Gerichtssaale, und hat er die Macht jeden sich Widersetzenden exemplarisch bestrafen zu lassen.

Erläuterung. Jedes Gericht hat sein „Oberhaupt“ (H. Sanhedrin 1, 3) d. i. Vorsitzender; und sitzen die übrigen Richter so, dass sie alle von ihm gesehen werden können (Das.). „Zwei Stimmen werden nicht gehört“ d. h. wenn mehrere Menschen zugleich sprechen wird es unverständlich; daher kann nur einer die Frage stellen, und dieses ist natürlich der Vorsitzende. Hat er die Haupt- und Nebenfragen vollendet, so stehet jedem Richter und auch jedem, der zur Vertheidigung des Beschuldigten sich meldet, das Recht zu Fragen an die Zeugen zu richten (§. 52); ob aber eine Frage zur Sache gehöre oder nicht, hat natürlich ebenfalls der Vorsitzende zu entscheiden.

Jedem der Anwesenden, der zum Vortheile des Beschuldigten sprechen will, ist das Wort zu verleihen, aber dem zu entziehen, der zu dessem Nachtheile reden will (Das.). Eben so ist einem Richter, der einmal zur Vertheidigung des Beschuldigten plaidirt hat, das Wort zu entziehen, wenn er wieder zu dessem Nachtheile sprechen will (H. Sanhedrin 10, 2); und dieses Verleihen oder Entziehen des Wortes ist natürlich Sache des Vorsitzenden.

„Wo ein würdiges Gericht zusammensitzt, da ist die Herrlichkeit Gottes anwesend“ (Das. 4, 7), es muss daher jeder Richter ängstlich besorgt sein nicht den Anstand zu verletzen (Das.), um wie viel mehr liegt diese Pflicht jedem Anwesenden ob. Es gehört wohl zu den Pflichten eines Richters Beleidigungen zu verzeihen. „Gott sprach zu Moses und Aharon: Ich habe Euch zu Oberhäupter eingesetzt, aber Ihr sollt jede Beleidigung geduldig ertragen“ (Das. 25, 2); jedoch eine Beleidigung dem Gerichtsdienner zugefügt, soll exemplarisch bestraft werden (Das. 25, 6), um wie viel mehr eine Verletzung der Würde des Gerichtshofes, oder eine freche Widersetzlichkeit.

### §. 55.

Wenn die Zeugen beim letzten Schlussverfahren zu erscheinen verhindert sind, so ist die Schlussverhandlung fortzusetzen, wenn es sich um eine andere, als die Todesstrafe handelt, oder wenn ein Mörder verurtheilt werden soll. Wenn es aber ein anderes Todesverbrechen betrifft, so muss die Schlussverhandlung vertagt werden.

Erläuterung. Da noch vor der letzten Verhandlung die Zeugen admonirt, angehört, in den Haupt- und Nebenfragen (Chakiroth und Bedikoth) erforscht, und wenn es nöthig war, auch beeidet sein müssen, denn das alles geschieht ja vor der letzten Verhandlung; und da ferner eine vor Gericht ausgesagte Zeugenschaft unter keiner Bedingung zu widerrufen ist (H. Eduth 3, 5), und ein Beweis, dass die Anklagszeugen Unwahrheit gesagt hätten, insofern er zur Vertheidigung des Beschuldigten dienen sollte, auch ohne Beisein derselben geführt werden könnte (Das. 18, 5): so ist das Erscheinen der Zeugen zur Schlussverhandlung blos Formsache, nämlich ob nicht doch noch irgend eine Frage an sie zu richten wäre. Können sie nun nicht erscheinen, so werden sie durch die gesetzlichen Massregeln hiezu gezwungen. Aber wenn sie wesentlich davon verhindert sind, so kann die Schlussverhandlung auch ohne sie geschehen, und falls der Angeklagte zu verurtheilen ist, auch die Strafe ohne sie vollzogen werden, denn bei Applicirung einer jeden anderen Strafe müssen die Zeugen nicht anwesend sein. Auch ein Mörder, wenn er zum Tode verurtheilt wird, kann ohne Beisein der Zeugen hingerichtet werden (H. Sanhedrin 13, 7 und 14 8). Aber ein anderes Todesurtheil ist nur in Anwesenheit der Zeugen zu vollziehen (Das.). Und die Hinrichtung nach Schöpfung des Todesurtheiles aufzuschieben, bis die Zeugen werden erscheinen können,

das darf niemals geschehen (Das. 12, 4), weil eine lange Todesangst peinlich ist; daher muss die Schlussverhandlung zur Fällung des Urtheiles verschoben werden.

### §. 56.

**Selbst wenn der Angeklagte ein reumüthiges Geständniss ablegt, so kann doch den Zeugen keine einzige Beantwortung der Haupt- und Nebenfragen erspart, und können sie auch, trotz des Eingeständnisses des Beschuldigten, dennoch der falschen Zeugenschaft angeklagt werden.**

Erläuterung. „Es ist der Ausspruch der Thora, dass gar kein Strafurtheil auf eigenes Eingeständniss erfolgen darf“ (H. Sanhedrin 18, 7); denn wer sich selbst anklagt, ist entweder lebensüberdrüssig oder verwirrt (Das.). „Mit einem Worte es ist so der Ausspruch des Weltenkönigs“ (Das. Siehe auch §. 44). Das Geständniss hat also nicht die geringste Rechtswirkung, sondern es müssen die Zeugen dennoch verhört werden, und so sie eine der Hauptfragen nicht zu beantworten wüssten, oder in der Beantwortung einer der Nebenfragen sich widersprüchen; oder, dass ihre Aussage durch die Aussage anderer Zeugen entkräftet würde, wäre der Angeklagte, trotz seines Eingeständnisses, freizusprechen. Es bleibt merkwürdig, dass der Mosaismus vor Jahretausenden es aussprach: Auf eigenes Eingeständniss kann kein Strafurtheil erfolgen, weil es entweder aus Lebensüberdruß oder Verwirrung geschieht, und daher verdächtig; oder aus Reue und Zerknirschung abgelegt wird, und sonach der Bekenner nicht so strafbar ist. Und viele, viele Jahrhunderte später wurden Folterkammern eingerichtet, um ein Geständniss zu erpressen.

Selbst wenn anderweitig erwiesen wird, dass der Angeklagte wirklich das Verbrechen begangen hat, zugleich aber, dass die anklagenden Zeugen falsch ausgesagt haben, nämlich, dass sie gar nicht anwesend waren, als das Verbrechen begangen wurde, so sind sie zur Strafe der falschen Zeugenschaft zu verurtheilen; obwohl auch der Angeklagte in Folge des anderweitigen Beweises verurtheilt wird (H. Eduth 19, 2): um wie viel mehr nun können die Zeugen auf falsche Zeugenschaft geklagt werden, wenn das Verbrechen bloß durch Eingeständniss, welches keinen Beweis bildet, bestätigt wird.

Aber hinsichtlich geldlicher Angelegenheit, wenn sie auch mit der Strafsache verbunden ist, hat das Eingeständniss Wirkung. Es ist z. B. durch die Strafthat einem Andern ein Schaden zugefügt; wird nun das Factum erwiesen, und der Thäter zu einer körperlichen Strafe verurtheilt, so kann der Beschädigte keinen Anspruch auf Entschädigung machen (Strafges. §. 20). Auch gewiss nicht wenn nichts erwiesen wird, und der Angeklagte leugnet. Legt aber dieser ein Geständniss ab, während die Zeugenaussage im Laufe der Verhandlung entkräftet wird, und sonach kein Strafurtheil erfolgen kann; so wirkt sein Eingeständniss, dass er zur Entschädigungs-Leistung verurtheilt wird (Siehe Ch. M. 38, 1. und 46, 37. Siehe auch H. Ischoth 24, 18. und H. Eduth 18, 7).



## §. 57.

Während der Anhörung der Zeugen darf der Angeklagte nicht aus dem Gerichtssaale gelassen werden, und ist jeder Zeuge ausdrücklich zu befragen, ob dieser Anwesende wirklich derjenige sei, gegen welchen er zeuge.

Erläuterung. Eine Zeugenschaft in Abwesenheit dessen, gegen welchen sie gerichtet ist, hat in Strafsachen nicht die geringste Wirkung (was geldlicher Beziehung anbelangt, siehe mein Civilrechtl. Verfahren §. 125); daher darf der Angeklagte, während des Verhörs nicht aus dem Gerichtssaale gelassen werden.

Schon zu den Vorfragen an die Zeugen gehört die, ob sie den Angeklagten genau kennen? (H. Sanhedrin 12, 1); und da dieses eine Aussage ist, die einen Hauptgegenstand bildet, so muss auch die Frage hierüber in Gegenwart des Angeklagten wiederholt gestellt und beantwortet werden. Ob aber diese Frage vor oder nach der Aussage eines jeden Zeugen zu stellen sei? bestimmt das Gesetz nicht. Auch nicht, ob die Aufforderung an den Angeklagten, anzugeben, was er gegen die gehörte Aussage zu entgegnen habe, nach der Aussage eines jeden einzelnen Zeugen, oder nach der Anhörung aller zu geschehen habe?

## §. 58.

Ergibt sich bei der Schlussverhandlung, dass die Zeugen falsch ausgesagt haben, so ist ihnen sogleich der Prozess zu machen. Ergibt sich wieder bei der Verhandlung gegen die Zeugen, dass die Zeugen, die sie der falschen Zeugenschaft anklagten, falsch ausgesagt haben; so ist wieder diesen späteren Zeugen sofort der Prozess zu machen, und so wird verfahren, auch wenn es hundert Paar Zeugen nach einander sind.

Erläuterung. Verurtheilt wegen falscher Zeugenschaft können Zeugen nur dann werden, wenn ihnen durch andere Zeugen ein Alibi nachgewiesen wird; es müssen nämlich diese gegen die ersten Zeugen aussagen: „An demselben Tage, an welchem nach Eurer Aussage die That geschehen sein soll, waret Ihr mit uns an einem ganz andern Orte“ (H. Eduth 18, 1. 2). Jeder andere Widerspruch gegen die Aussage hebt wohl die Zeugenschaft auf, und ist natürlich der Beschuldigte freizusprechen, aber die Zeugen, denen widersprochen wurde, können nicht verurtheilt werden (Das.). Eben so kann nur dann ein Strafurtheil gegen die Zeugen erfolgen, wenn der Beweis des Alibi erst nach geschehener Discussion und Verurtheilung vorgebracht wird; treten aber die späteren Zeugen gegen die anklagenden mit ihrem Alibi auf, bevor

der Angeklagte verurtheilt wurde, so ist dieser wohl freizusprechen, und die überwiesenen Zeugen als schlechte Menschen, unfähig zu jeder Zeugenschaft zu erklären, aber zur gesetzlichen Strafe, dass ihnen geschehen soll, was sie gedacht hatten dem Angeklagten zuzufügen, können sie nicht verurtheilt werden (Das. 20. 1); weil noch nicht klar gemacht wurde, was dem Angeklagten auf ihre Aussage geschehen wäre.

Ergibt sich nun der Beweis des Alibi bei der Schlussverhandlung, nach der Verurtheilung, so ist den Zeugen sogleich der Prozess zu machen, und das Strafurtheil gegen sie auszusprechen. Mögen es hundert Zeugen, und die gegen sie ein Alibi aussagen, nur zwei sein, so werden alle hundert auf die Aussage von zwei zu dem verurtheilt, zu welchem der Angeklagte auf ihre Aussage verurtheilt war. „So ist es der Ausspruch der Thora“ (Das. 18, 3). Noch mehr, selbst wenn die hundert Zeugen, das sind fünfzig Paare nicht auf einmal, sondern nach einander gezeugt haben, so werden sie doch alle, auf die Aussage bloß zweier Zeugen, verurtheilt. Z. B. zwei Zeugen klagen Jemand eines Verbrechens an, nach der Verurtheilung erscheinen A. und B., und sagen gegen die ersten Zeugen ein Alibi aus, so werden diese verurtheilt, und die Strafe an ihnen vollzogen. Später kommen andere Zeugen und klagen denselben Jemand desselben Verbrechens an, er wird wieder verurtheilt, es kommen aber dieselben A. und B., und sagen auch gegen diese Zeugen ein Alibi aus, so werden nun wieder diese verurtheilt, und die Strafe an ihnen vollzogen. Und so fort, möge sich dieses noch so viele Mal wiederholen, dass nämlich immer andere Zeugen denselben Jemand desselben Verbrechens anklagen, aber immer von denselben A. und B. Lügen gestraft werden, indem sie gegen sie immer ein Alibi aussagen, so wird den A. und B. gegen jedes Zeugenpaar geglaubt, und jedes verurtheilt und bestraft, und war es ein Todesverbrechen, auf welches sie gegen den Jemand zeugten, so werden alle Zeugenpaare, wenn es auch fünfzig sind, auf die Aussage von A. und B. hingerichtet (Das. 20, 5). Noch ein anderer Fall. Ein Zeugenpaar sagt aus: „Räuben hat an dem und dem Tage den Schimeon zu Jerusalem ermordet“, nach der Verurtheilung kommt ein zweites Zeugenpaar und sagt gegen die ersten Zeugen ein Alibi aus; so werden diese zum Tode verurtheilt, und Räuben ist gerettet. Es kommt dann ein drittes Zeugenpaar, und sagt gegen das zweite Paar ein Alibi aus; so wird dieses sammt Räuben zum Tode verurtheilt, und die ersten Zeugen sind gerettet. Kommt nun ein viertes Zeugenpaar und sagt gegen die dritten Zeugen ein Alibi aus; so werden diese, sammt den ersten Zeugen zum Tode verurtheilt, und Räuben und die zweiten Zeugen sind gerettet; und so fort wenn es auch hundert Zeugenpaare sind, von denen immer das spätere gegen das frühere ein Alibi aussagt (Das. 20, 6). Solche Aussprüche konnten sich nur aus einem Gesetze, welches bloß Theorie blieb, entwickeln.

Maimonides sagt: „Warum schenkt die Thora den späteren Zeugen Glauben, wenn sie die früheren durch ein Alibi der falschen Zeugenschaft zeihen, und warum nicht wenn sie dieses durch ein Alibi des Angeklagten aussagen? wenn sie nämlich bezeugen: Wie könnte dieser das Verbrechen

begangen haben, wenn er an demselben Tage mit uns an einem ganz anderen Orte war? Und macht folgenden Unterschied: „Wenn die späteren Zeugen das Factum bestreiten, nämlich, dass nach ihrer Aussage der Angeklagte das Verbrechen nicht begangen haben kann, so ist es Zeugenaussage gegen Zeugenaussage, und da hat die eine nicht mehr Gewicht als die andere, und es kann auf keine ein Strafurtheil erfolgen. Sagen aber die zweiten Zeugen gegen die früheren ein Alibi aus, so ist es nicht eine Zeugenaussage gegen die andere, sondern Zeugenaussage gegen Angeklagte; es ist als ob die späteren Zeugen gegen die früheren Folgendes sagen möchten: „Ob der Angeklagte das Verbrechen ja, oder nicht begangen hat? wissen wir nicht, aber Euch klagen wir der falschen Zeugenschaft an, denn Ihr seid an demselben Tage mit uns an einem ganz anderen Orte gewesen; da spricht die Thora diesen späteren Zeugen vollen Glauben beizumessen“ (Das. 18, 2). In Folge dieses Unterschiedes statuirt (Das.) Maimonides: „Wenn Zeugen aussagen: Wir haben gesehen diesen Angeklagten einen Mord begehen an dem und dem Tage, an diesem und diesem Orte; nun kommen andere Zeugen und sagen aus: Sowohl Ihr (Zeugen), als auch der Angeklagte seid mit uns an demselben Tage an einem ganz anderen Orte gewesen; so kann gegen die ersteren Zeugen kein Strafurtheil erfolgen, weil wohl gegen diese ein Alibi ausgesagt, aber durch das Alibi des Angeklagten zugleich auch das Factum widersprochen ist“. Aber in der Mischnah (Makoth 5, a) kommt dieser Fall nicht vor, und nach dem Unterschiede den ich (zwischen Hasama und Hakchascha) gemacht (Strafges. §. 62), nämlich, weil nur durch ein Alibi der Zeugen ihre böse Absicht erwiesen ist, nicht aber durch einen andern Widerspruch, wäre in diesem Falle, wo ein Alibi der Zeugen und des Angeklagten ausgesagt ist, allerdings gegen die Zeugen ein Strafurtheil auszusprechen; denn ihre böse Absicht ist ja constatirt,

Nun erwägen wir den obigen Gesetzausspruch. Zweite Zeugen sagen gegen erste Zeugen ein Alibi aus, so werden diese verurtheilt. Nun kommen dritte Zeugen und sagen gegen die zweiten Zeugen ein Alibi aus, so sind die ersten Zeugen gerettet und die zweiten zu verurtheilen. Hier gibt es nur ein Entweder-Oder, entweder, dass, trotz dem Alibi gegen die zweiten Zeugen, ihr ausgesagtes Alibi gegen die ersten doch wahr sein könnte, nämlich obwohl die zweiten mit den dritten Zeugen den ganzen Tag zusammen gewesen, sie doch die ersten Zeugen an einem Orte wahrgenommen haben konnten, so entfernt von dem Orte, wo das Verbrechen soll begangen worden sein, dass es eine Unmöglichkeit wäre, dass sie die Ausübung des Verbrechens können mit angesehen haben; nun dann kann ja gegen die zweiten Zeugen kein Strafurtheil erfolgen, denn ihre falsche Aussage ist ja nicht erwiesen (Siehe H. Eduth 19, 1). Oder dieses sei, nach der Aussage der dritten Zeugen, nicht möglich, nämlich wenn die zweiten gewesen sein sollen mit den dritten Zeugen, so können sie unmöglich die ersten Zeugen gesehen haben an dem Orte, wo sie gesagt haben, sie hätten sie gesehen, dann aber wird ja von den dritten Zeugen das ganze Klagsfactum der zweiten Zeugen in Abrede gestellt, nämlich „Ihr sagt die ersten Zeugen seien mit Euch gewesen an diesem und diesem

Orte, das ist aber nicht wahr, denn Ihr seid mit uns an einem ganz anderen Orte gewesen“; und wo das Factum widersprochen wird, kann ja nach den obigen Worten des Maimonides keine Verurtheilung erfolgen. Aber nach meiner Diffination (Strafges. §. 62) wäre es gerechtfertigt; durch das von den dritten Zeugen ausgesagte Alibi, ist die böse Absicht der zweiten Zeugen erwiesen, und möge dann das Factum ja oder nicht widersprochen sein, so muss ein Strafurtheil erfolgen.

### §. 59.

**Die Schlussverhandlung darf nur in dringenden Fällen unterbrochen, aber niemals am Sabbat oder Festtag fortgesetzt werden: daher darf das erste Schlussverfahren über ein Todesverbrechen an einem Rüsttage nicht stattfinden.**

*Erläuterung.* Eine Verhandlung kann auch mehrere Tage währen, aber ohne Noth darf sie nicht unterbrochen werden, ausserdem wenn der Angeklagte, oder einer der Zeugen nicht anwesend sein könnte u. dgl. An Sabbat und Festtagen dürfen Richter, selbst zur Ertheilung von Belehrungen, keine Sitzung im Gerichtssaale halten, damit man nicht sage, es werde eine Gerichtsverhandlung gehalten (H. Sanhedrin 3, 1. und Kessef mischnah Das.).

Die erste Abstimmung ist der Schluss der Verhandlung, also das erste Schlussverfahren, und lautet sie auf „Schuldig“, so kann das letzte Schlussverfahren, d. i. die nochmalige Discussion und Abstimmung auch an einem Rüsttage geschehen, denn wird da der Angeklagte zum Tode verurtheilt, so kann er noch an demselben Tage hingerichtet werden. So kann auch die Verhandlung, wenn sie noch nicht spruchreif ist, an einem Rüsttage fortgesetzt werden. Aber das erste Schlussverfahren, d. i. die erste Abstimmung, darf, wenn sie auf „Schuldig“ lauten sollte, bei einem Todesverbrechen, nicht an einem Rüsttage geschehen (Das. 11, 2); denn dann müsste die letzte Schlussverhandlung bis zum Tage nach dem Sabbat oder Feste ausgesetzt bleiben, und da könnte einer oder der andere Richter das Motiv seines Votums vergessen; d. h. die subjective Ansicht über den einen oder andern Umstand, könnte aus seinem Inneren schwinden (Sanhedrin 35, a. und Raschi Das.). Wenn aber aus den vorgebrachten Umständen bei der Verhandlung ersichtlich wird, dass die Abstimmung auf „Nichtschuldig“ lauten dürfte, so ist kein Grund vorhanden, dass das Schlussverfahren nicht an einem Rüsttage fortgesetzt werden sollte; denn ein freisprechendes Urtheil tritt sogleich in Kraft, der Angeklagte ist sofort zu entlassen, und da benöthigt es keines letzten Verfahrens (H. Sanhedrin 11, 1. und 12, 3).

In meiner „Tugendlehre“ (§. 27) habe ich bewiesen, dass Jesus von Nazareth nach römischen, aber nicht nach jüdischen Gesetzen gerichtet worden ist, denn die grausame Todesart der Kreuzigung kennt dieses Gesetz nicht. Aber auch das ganze Verfahren bei diesem Prozesse war nicht nach dem mos. rabb. strafrechtlichen Gerichtsverfahren. Jesus wurde in der Nacht



nach dem Pessachfeste gefangen genommen, und vor den Hohenpriester und den ganzen Rath gebracht. „Und der Hohepriester fragte: Was dünkt Euch? Sie antworteten: Er ist des Todes schuldig“ (Math. 26, 66); während in der Nacht weder ein Verhör, noch eine Discussion, noch eine Verurtheilung stattfinden darf (H. Sanhedrin 3, 3. und 11, 1). Er wurde Freitag nach dem Feste verurtheilt und hingerichtet; das verstößt zweifach gegen das jüdische Gesetz. An einem Rüsttage darf keine Schlussverhandlung stattfinden, und wenn auf „Schuldig“ lautet, muss am Tage darauf eine nochmalige Schlussverhandlung stattfinden. So spricht das Gesetz: „Eine Verhandlung über ein Todesverbrechen kann, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, an denselben Tage vollendet werden, nicht aber wenn er zum Tode verurtheilt wird“ (Das, 11, 1, und 12, 3). Endlich wurde der Leib des Jesus dem Josef aus Arimatia ausgefolgt, der ihn in sein neues Grab legte (Math. 27, 57. 60); während nach dem Gesetze, ein Individuum, welches gerichtlich verurtheilt, und hingerichtet wird, nur in eine der vom Gerichte bestimmten zwei Grabstätten (eine für die Gesteinigten und Verbrannten, und eine für die Geköpften und Erwürgten) begraben werden darf (H. Sanhedrin 14, 9).

### §. 60.

**Zeigt sich bei der Schlussverhandlung, dass die dem Angeklagten zur Last gelegte That strafbarer sei, als worauf die Anklage lautet; so ist die Verhandlung abubrechen, und der Gegenstand an das competente Gericht zu überweisen.**

Erläuterung. Ohne Verwarnung kann ein Urtheil auf gesetzliche Strafe nicht erfolgen, und muss in der Verwarnung dem Thäter gesagt werden, welche Strafe er sich durch die That zuziehen würde. Nun gibt es manche That, die ein zweifaches Verbrechen ist, wo aber das eine schärfer als das andere zu bestrafen wäre; z. B. er schlachtet Mutter und Junges an einem Tage, darauf ist Geißelstrafe, er schlachtet aber eines einem Götzen zum Opfer, das ist Todesverbrechen. Bei einer solchen That handelt es sich wie die Verwarnung gelautet hat, wurde ihm gesagt, dass er sich die Todesstrafe zuziehe, so muss er auch zum Tode verurtheilt werden; wurde aber nur der Geißelstrafe Erwähnung gethan, so kann man ihn auch nicht schärfer bestrafen (H. Sanhedrin 16, 5). Zur Geißelstrafe kann ein Dreirichter-Collegium verurtheilen, aber ein Todesverbrechen muss vor einem kleinen Sanhedrin, aus 23 Mitgliedern bestehend, verhandelt werden. Es haben nur zwei Zeugenpaare, jedes abgesondert, die That begehen sehen, das eine hat verwarnt auf Geißel-, das andere auf Todesstrafe. Ersteres nun richtet die Anklage vor das Dreirichter-Collegium; aber während der Verhandlung erscheint das zweite Zeugenpaar, aus dessen Aussage gehet hervor, dass der Angeklagte zum Tode zu verurtheilen sei; so muss die Verhandlung abgebrochen, und der Gegenstand dem kleinen Sanhedrin zugewiesen werden, u. dgl.

## §. 61.

Eben so ist die Verhandlung abubrechen , wenn wider dem Angeklagten ein noch anderes , strafbareres Verbrechen zur Anzeige kommt , und ist erst dann wieder fortzusetzen , wenn er von dem schärferen Verbrechen freigesprochen wurde.

*Erläuterung.* Ein Verbrechen der Geißelstrafe ist wohl vor einem Dreirichter-Collegium zu verhandeln , aber wenn es möglich ist , dass ein Todesurtheil hervorgehen könnte , so muss der Gegenstand vor das kleine Sanhedrin kommen (§. 5). Wenn nun ein solcher Fall in Verhandlung ist , und es kommt die Anzeige gegen den Angeklagten , dass er auch noch ein anderes , wirkliches Todesverbrechen begangen habe ; so muss , obwohl das Gericht für beide Verbrechen competent ist , die Verhandlung unterbrochen werden , weil wenn Jemand auf zwei Verbrechen geklagt ist , immer das schwerere zuerst in Verhandlung genommen werden muss (§. 18).

Wenn sich zeigt , dass dasselbe Verbrechen , über welches verhandelt , und auch das Urtheil bereits gesprochen ist , strafbarer sei ; z. B. verurtheilt zur Geißelstrafe wegen Blutschande mit der Schwägerin (Strafges. §. 50) , und nun zeigt sich's , dass die Schwägerin auch die Ehegattin eines Mannes sei , und Ehebruch ist Todesverbrechen (Das. §. 30) ; oder verurtheilt wegen Ehebruch zum Tode des Erwürgens (Das.) , und nun zeigt sich's , dass die Ehegattin zugleich seine Stieftochter sei , worauf die schwerere Todesstrafe der Steinigung auszusprechen ist (Das. §. 31) : ob da sogleich die geringere in die schwerere Strafe zu verwandeln , oder eine neuerliche Verhandlung nöthig sei ? bespricht das Gesetz nicht. Aber sicher ist letzteres anzunehmen. Eine schärfere Strafe kann ja nur dann applicirt werden , wenn auch die Verwarnung darauf lautete , und ob dieses auch geschehen sei ? hierüber müsste ja eben verhandelt werden.

## §. 62.

Bei Schöpfung des Erkenntnisses , welches ebenfalls öffentlich geschehen muss , soll jedes Votum eines jeden Richters , nebst dessen Begründung , von den Gerichtsschreibern protokollirt werden.

*Erläuterung.* In geldlichen Angelegenheiten ist die Schöpfung des Erkenntnisses nicht öffentlich zu halten , und darf keiner der Richter bekannt geben , dass er zu Gunsten der einen oder der anderen Partei gestimmt habe , und die anderen Richter es waren , die sie verurtheilten ; „Solches heisst Verleumdung“ (Siehe H. Sanhedrin 22, 7. 9) ; denn die Partei würde dem Richter , der zu ihrem Nachtheile gestimmt , Feind werden. Jedoch in Strafsachen , obwohl es sich da um Wichtigeres handelt , da aber Jeder das Recht hat , so-

wohl vor, als bei , als auch nach Schöpfung des Erkenntnisses für den Angeklagten zu plaidiren, daher muss alles öffentlich geschehen.

Jeder Richter hat für sein Votum einen Grund anzugeben, weiss er keinen, so muss er sich der Abstimmung enthalten. Nimmt er einen Grund, den einer der anderen Richter vorgebracht, auf Treue und Glauben an, so versündigt er sich dadurch gegen ein Gottesverbot (Das. 10, 1). Und haben die Gerichtsschreiber zu protokolliren den Namen eines jeden Richters, wie er gestimmt, und welche Begründung er für sein Votum angegeben (Das.). „Geben zwei Richter für ihre gleichen Voten eine und dieselbe Begründung an, so werden beide nur für einen gezählt“ (Das. 10, 5). Wenn die Abstimmung auf „Schuldig“ lautet, wo Tags darauf die letzte Schlussverhandlung stattzufinden hat, so muss jeder Richter, welcher für „Schuldig“ stimmte, während der Nacht über die Begründung seines Votums reiflich nachdenken, ob er nicht eine Widerlegung fände, und zu Gunsten des Angeklagten stimmen könnte (Das. 12, 3). Beharrt nun der Richter bei seinem gestrigen Votum auf „Schuldig“, gibt aber eine andere Begründung an; so muss nochmals eine letzte Schlussverhandlung auf den darauffolgenden Tag anberaumt werden; denn da er von der gestern angegebenen Begründung ablässt, so ist anzunehmen er habe ihre Unstichhältigkeit, durch das reifliche, nächtliche Nachdenken erkannt, und die jetzt vorgebrachte Begründung kann mit voller Beruhigung nicht als richtig gehalten werden, weil das nochmalige, reifliche, nächtliche Nachdenken fehlt; daher ist die Schöpfung des Urtheiles nochmals zu verschieben (Sanhedrin 34, a). Doch, nach meiner Ansicht, hat solches blos zu geschehen, wenn die Stimme dieses Richters eben die entscheidende ist, dass nämlich ohne sie die nöthige Stimmenzahl zur Verurtheilung nicht vorhanden wäre. Ist aber die gesetzliche Stimmenzahl auch ohne diese Stimme für „Schuldig“, so sehe ich keinen Grund, warum die Schöpfung des Urtheils verschoben werden sollte. Gesetzt dieser Richter, der jetzt für sein „Schuldig“ eine neue Begründung eingibt, würde von seinem gestrigen Votum ganz abgegangen sein, und jetzt für „Nichtschuldig“ stimmen; so müsste ja doch das Todesurtheil vollzogen werden, da die gesetzliche Majorität vorhanden ist.

### §. 63.

**Nur das, was rechtlich bewiesen ist, hat ein Richter für wahr zu halten; aber zu Gunsten des Beschuldigten ist der gewonnenen subjectiven Ueberzeugung keinerlei Schranken gesetzt.**

Erläuterung. Ein rechtlicher Beweis ist nur durch die Aussage von mindestens zweien, unbescholtenen Zeugen hergestellt, weder Gutachten von Kunstverständigen, noch Geständniss des Beschuldigten, noch Urkunden oder andere Schriften, noch das Zusammentreffen mehrerer Verdachtsgründe oder unvollständiger Beweisarten, können ein gesetzliches Strafurtheil veranlassen (H. Sanhedrin 20, 1); nicht einmal der richterliche Augenschein (§ 3).

Das ursprüngliche Gesetz, in geldlicher Angelegenheit, lautet: „Der Richter soll richten nach seiner subjectiven Ueberzeugung, wenn auch das Recht anders statuirt“ (H. Sanhedrin 24, 1—3); da sich aber zeigte, dass Richter nicht immer und überall sind, wie sie sein sollen, so wurde es zum Gesetze gemacht, dass ein Richter nicht nach eigener Ansicht, sondern nur wie der Beweis vorliegt zu urtheilen habe (Das.). Wenn aber doch ein Richter eine subjective Ueberzeugung gegen den objectiv rechtlich hergestellten Beweis gewinnt, z. B. dass die Zeugen zu einer falschen Aussage gedungen wurden, eine Ueberzeugung, welche beim mündlichen Verfahren nicht zu den Seltenheiten gehört; so kann er nicht darnach urtheilen, aber er darf auch nicht gegen seine Ueberzeugung stimmen: daher muss er sich jeder Abstimmung enthalten (Das. Siehe mein Civilrecht §. 6. und Civilr. Verfahren §. 31). Umsoweniger darf in Strafsachen nach subjectiver Ueberzeugung, zum Nachtheile des Angeklagten, geurtheilt werden, wohl aber zu Gunsten desselben. Da aber genügt es nicht sich der Abstimmung zu enthalten, denn dadurch könnte es geschehen, dass der Beschuldigte verurtheilt würde; es spricht z. B. die Hälfte des Gerichtshofes „Schuldig“ und die andere Hälfte „Nichtschuldig“, möchte nun der eine Richter nach seiner subjectiven Ueberzeugung ebenfalls für „Nichtschuldig“ stimmen, so wäre der Angeklagte frei, während wenn er sich der Abstimmung enthielte, müssten zwei andere Richter zugezogen werden (§. 12), und dann könnte leicht ein Strafurtheil erfolgen.

### §. 64.

**Handelt es sich um das Verbrechen des Mordes, so ist auch auf Zusammensetzung unvollständiger Beweisarten Rücksicht zu nehmen.**

Erläuterung. Bei jedem anderen Todesverbrechen, kann, wenn das Gesetz ein Todesurtheil auszusprechen nicht zulässt, sei es wegen Unvollständigkeit der That, oder des Beweises, gar kein Strafurtheil erfolgen (H. Rozeach 4, 9). „Aber Blutvergiessen bringt der menschlichen Gesellschaft Verderben“, daher muss es bestraft werden, wenn auch die That nicht vollständig ist (Das.). Vollständig ist die Mordthat, wenn der Mörder direct und unmittelbar gemordet hat, unvollständig, wenn indirect oder mittelbar gemordet wurde, er hat z. B. Mörder gedungen, oder seine Untergebenen zur Vollziehung des Mordes beordert; oder er hat einen Menschen gebunden und einem reissenden Thiere vorgeworfen [u. dgl. Der vollständige Mord wird mit dem Tode, der unvollständige mit langjähriger Einkerkerung, verbunden mit oftmaliger körperlicher Züchtigung bestraft (Das. 2. 1—5). Der Beweis ist unvollständig, wenn die Zeugen nicht zusammen die ganze Mordthat gesehen, oder die böse Absicht nicht erwiesen, sondern blos zu vermuthen ist u. dgl., und da ist die Strafe lebenslängliche Einkerkerung, verbunden mit einer Kost, wobei der Verurtheilte nicht lange leben kann (Das. 4, 8). Wie es ist wenn beide, Mordthat und Beweis nicht vollständig sind? entscheidet das rabb. Gesetz nicht.



## §. 65.

Durch Zeugenaussage ist der Beweis nur dann vollständig hergestellt, wenn es mindestens zwei unbescholtene Menschen sind, gegen deren Aussage keine Bedenklichkeit obwaltet; in welcher kein Widerspruch erscheint, und welche auf selbstgemachte Wahrnehmung beruhet.

Erläuterung. Die Aussage eines einzigen Zeugen hat in Strafsachen keine Wirkung; ausgenommen wenn ein Zeitbedürfniss Sondergesetze veranlasst (§. 8), da kann auch die Aussage eines Zeugen als Beweis gelten (H. Sanhedrin 24, 4). Und müssen die Zeugen unbescholten sein; wo gegen den Charakter derselben eine Einwendung zu machen wäre, ist die Zeugenschaft verdächtigt, worauf kein Strafurtheil erfolgen kann (H. Eduth 10, 1—5). Merkwürdig ist folgendes Gesetz. Wenn der eine Zeuge weiss, dass sein Mitzeuge eine solche unmoralische Handlung begangen hat, dass, wäre sie ruchbar geworden, er als unfähig zur Zeugenschaft hätte erklärt werden müssen, so darf er keine Zeugenschaft ablegen, obwohl er weiss, dass der Mitzeuge allerdings die That mit angesehen habe, und nichts Falsches aussage (Das. aus Schebuoth 80, b); denn das Gericht würde ein Urtheil fällen, während die Thora gebietet auf die Aussage eines unmoralischen Menschen nicht Recht zu sprechen (Das. Raschi). Noch weniger, wenn er weiss, dass der Mitzeuge die That gar nicht ausüben gesehen, sondern im Begriffe sei falsch zu zeugen, obwohl er selber weiss, dass das Factum wahr sei (Das.).

Bedenklich ist ferner eine Zeugenschaft, wenn dem Zeugen daraus ein Nutzen oder eine Entgehung eines Schadens erwachsen könnte (Siehe auch §. 20). Aber Verwandte des Gemordeten sind unverdächtige Zeugen gegen den Mörder; so auch Verwandte des Beleidigten gegen den Ehrenbeleidiger (Ch. M. 33, 16); denn was sollte sie bewegen Falsches auszusagen? Die Bestrafung des seinsollenden Thäters bringt ja weder ihnen, noch ihrem Verwandten einen Nutzen. Und sollte es etwa aus Rachegefühl geschehen? Wenn ihre Aussage unwahr wäre, so hätte ja der Beschuldigte ihrem Verwandten kein Leid zugefügt, welches Rachegefühl könnten sie daher gegen ihn hegen? (Siehe mein Civilr. Verfahren §. 111).

Jeder Widerspruch in der Zeugenaussage, der sich nicht leicht rechtfertigen lässt, macht sie unwirksam (§§. 35—37).

Mögen es dem Zeugen noch so viele hochgeachtete, in Weisheit und Ehrlichkeit hervorragende Männer versichern und betheuern, die Thatsache sei wahr; so darf er doch darauf keine Zeugenschaft aussagen. Sagt er, er wisse dass das Factum wahr sei, so ist er falscher Zeuge (H. Eduth 17, 1); und sagt er die Wahrheit, nämlich er habe es von sehr glaubwürdigen Männern gehört, so hat wieder die Zeugenschaft nicht die geringste Wirkung (H. Sanhedrin 12, 1),

## §. 66.

Die Aussage desjenigen, an welchem die strafbare Handlung verübt worden ist, hat die Beweiskraft eines jeden anderen Zeugen, wenn es sich blos um Leibesstrafe handelt.

Erläuterung. Die Aussage des Gemordeten gegen seinen Mörder wäre wie jede unbefangene Zeugenschaft zu betrachten, und so noch ein Zeuge es bestätigt, so wäre es eine gültige Zeugenschaft zweier Zeugen, wenn dem nicht entgegenstände, dass der Gemordete nicht mehr lebensfähig sei (Siehe Ch. M. 16, M. E. 25). Beim Verbrechen der Unzucht zwischen Männern (Strafges. §. 31) ist der, an welchem das Verbrechen verübt wurde, gültiger Zeuge (H. Eduth 12, 2). Bei einer Körperletzung da handelt es sich, ob Geißelstrafe, ob Geldentschädigung auszusprechen sei (Strafges. §. 52); im ersten Falle ist der Verletzte gültiger Zeuge, im zweiten Falle nicht (Siehe Ch. M. 33, 16. und M. E. 25).

Obwohl derjenige, der da aussagt: N. N. hat mit mir Sodomie getrieben, ebenfalls dasselbe Verbrechen begangen hat, da aber „Niemand sich selber zum Frevler machen kann, so werden seine Worte getheilt“ (Sanhedrin 9, a und 10, a), d. h. man glaubt dem Zeugen, dass N. N. das Verbrechen der Sodomie begangen habe, aber nicht, dass er, der Zeuge es sei, an dessen Körper es verübt wurde (H. Eduth 12, 2). Eben so wenn Jemand aussagt: „N. N. hat mit meiner Ehegattin einen Ehebruch begangen“, wenn noch ein Zeuge es bestätigt, so ist der Beweis gegen den Ehebrecher, aber nicht gegen die Ehebrecherin hergestellt; denn ein Ehemann kann gegen seine Ehegattin ebenso wenig Zeuge sein, als gegen sich selbst. „Wir theilen also wieder die Worte“, schenken dem Ehemanne Glauben, dass N. N. einen Ehebruch begangen, aber nicht, dass er ihn mit seiner, des Zeugen, Gattin begangen habe (Das. Das.)

Nach dieser Auffassung des talmudischen Ausspruches: „Wir theilen die Worte des Zeugen“ beantwortet sich folgende Frage, die Schriftgelehrte gegen Maimonides aufstellen. Dieser nämlich spricht den Grundsatz aus: Wenn die späteren Zeugen das Factum der Aussage bestreiten, so kann die Wiedervergeltungsstrafe wegen falscher Zeugenschaft nicht erfolgen, sondern nur wenn sie sagen: „Ihr seid mit uns gewesen“. Ob nämlich der Angeklagte an dem Tage und in dem Orte das Verbrechen, wie es die Zeugen aussagten, ja oder nicht begangen habe, gehet aus diesem Widerspruch der späteren Zeugen nicht hervor, sondern blos, dass die ersteren Zeugen falsch ausgesagt haben; denn sie waren ja mit den späteren Zeugen an demselben Tage in einem ganz anderen Orte, da nur erfolgt die gesetzliche Strafe (Siehe §. 58). Nun in dem obigen Falle, wo der Zeuge aussagt er selbst sei es, an dem der Angeklagte das Verbrechen der Sodomie an dem und dem Tage, in dem und dem Orte begangen habe; wenn nun dann Zeugen erscheinen möchten, aussagen, dieser Zeuge sei an dem Tage mit ihnen an einem ganz anderen Orte gewesen; so würde ja dadurch auch das Factum negirt sein; denn ist der Zeuge

nicht da gewesen, so kann ja an seinem Körper das Verbrechen nicht verübt worden sein, sonach könnte, nach dem maimonidischen Grundsatz, keine Strafe, wegen falscher Zeugenschaft ausgesprochen werden, und eine Zeugenschaft, auf welche, wenn falsch, keine Widervergeltungsstrafe erfolgen kann, hat ja keine rechtliche Kraft? — Aber nach der obigen Auffassung ist diese Frage gelöst. Die Worte des Zeugen werden getheilt, es wird ihm nämlich geglaubt, dass der Angeklagte das Verbrechen der Sodomitrie begangen, nicht aber, dass er, der Zeuge es sei, der es an sich begehen liess. Es ist sonach zu betrachten, als würde der Zeuge aussagen: „Dieser N. N. hat an dem und dem Tage, in dem und dem Orte das Verbrechen der Sodomie ausgeübt, aber den Mann, der es an sich ausüben liess, kenne ich nicht“. Können nun andere Zeugen, bestätigen, dass der anklagende Zeuge an demselben Tage mit ihnen an einem ganz anderen Orte war, so wäre ja dadurch das Factum nicht negirt; denn es bliebe ja möglich, dass der Angeklagte das Verbrechen an dem Tage und in dem Orte begangen habe: wohl nicht an der Person des Zeugen, aber dieses wurde ja ohnedies nicht geglaubt.

### §. 67.

**Die Aussagen von Mitschuldigen an der nämlichen strafbaren Handlung können rechtliche Beweiskraft haben, wenn sie selber sich der Mitschuld anklagen, nicht aber wenn sie von andern Zeugen angeklagt werden.**

Erläuterung. Sagen zwei Männer aus: „Wir haben mit diesem N. N. dieses und dieses Verbrechen begangen“, so wird ihnen ja die Anklage gegen sich selbst nicht geglaubt (§. 66), daher bleiben sie gegen N. N. giltige Zeugen. Wurden sie aber von anderen Zeugen des Verbrechens angeklagt, und geben nun den N. N. als Mitschuldigen an, so zählt diese Anklage nichts; denn die Aussage der Zeugen hat sie ja zu unmoralischen, zur Zeugenschaft unfähigen Menschen gemacht (Siehe H. Eduth 12, 1. 2); während das Selbstgeständniss eines begangenen Verbrechens nicht unfähig zur Zeugenschaft macht. Wenn z. B. Zeugen einer Urkunde sich selber anklagen, sie hätten sich zur falschen Zeugenschaft bestechen lassen; so müssen sie wohl jeden Schaden, den ihre falsche Unterschrift verursacht, bezahlen, denn in Geldsachen ist das eigene Eingeständniss der kräftigste Beweis; aber es übt keinen Einfluss auf ihre Glaubwürdigkeit, sie bleiben, trotz ihres Geständnisses, fähige Zeugen (Das.) Sonach sind die, welche sich selber der Mitschuld anklagen, giltige Zeugen gegen den, welchen sie, als ihren Mitschuldigen anklagen.

Urkunden können, nach rabb. Gesetze, keinen rechtlichen Beweis bilden. Ein schriftliches Eingeständniss hat ja gewiss keine Wirkung, da auch ein mündliches keine Beweiskraft hat; und eine schriftliche Zeugenschaft zählt

in Strafsachen nichts. Die Fälschung einer Urkunde ist kein Gegenstand des Strafgesetzes; denn andere Urkunden als geldliche, hat es damals nicht gegeben, und eine Fälschung solcher ist keine Strafthat, weil sie sich durch Ersatz wieder gut machen lässt (Siehe Strafges. §. 47): daher spricht das rabb. Strafgesetz über Urkunden gar nichts.

---

## Sechster Abschnitt.

### §. 68.

Ein Todesurtheil muss verkündet werden mit der Bezeichnung des Verbrechens; der Zeit wann, und des Ortes wo es begangen wurde; den Namen der Zeugen, deren Aussage den rechtlichen Beweis hergestellt hat; und der Todesart, zu welcher der Verbrecher, dessen Namen ausgedrückt werden muss, verurtheilt sei.

Erläuterung. Ein anderes Strafurtheil kann auch ohne Verkündigung vollzogen werden (H. Sanhedrin 16, 1. ff); denn eine weitere Berufung ist ja nicht zulässig. Bloss ein Todesurtheil muss verkündet werden, mit dem Beisatze: „Wer etwa einen Milderungs- oder Entschuldigungsgrund anzugeben wüsste, der erscheine und thue es“ (Das. 13, 1); denn auch nach der Verurtheilung hat noch Jedermann das Recht den Verurtheilten zu vertheidigen. Und muss Verbrechen, Zeit und Ort der That bezeichnet werden; denn vielleicht ist Jemand zu beweisen im Stande, dass der Verurtheilte in der angegebenen Zeit und Stätte das Verbrechen nicht begangen habe. Und die Namen der Zeugen müssen verkündet werden, denn vielleicht könnte sie Jemand durch ein auszusagendes Alibi Lügen strafen,

### §. 69.

Ein freisprechendes Urtheil muss nur dann verkündet werden, wenn die Anklage auf Mord gelautet hat, und der Angeklagte gänzlich schuldlos befunden wurde.

Erläuterung. Wird der Angeklagte freigesprochen, entweder weil seine Schuldlosigkeit bewiesen, oder weil der Beweis der Schuld nicht hergestellt wurde, so ist er einfach zu entlassen (H. Sanhedrin 9, 2. und 12, 3). Ob ihm hierüber eine Urkunde auszufolgen sei? bestimmt das Gesetz nicht. Aber



ein Todtschläger ist gesetzlich dem Bluträcher verfallen, welcher das Recht hat ihn zu tödten. Geschah nun der Todtschlag unfreiwillig, aber aus Mangel an Vorsicht, so ist der Angeklagte durch das Exil zu bestrafen, aber auch dadurch gegen den Bluträcher zu schützen (Strafges, §. 40). Ist dem Todtschläger Muthwille zur Last zu legen, so schützt ihn das Exil nicht, sondern er bleibt der Blutrache verfallen (Das.). Kann ihm aber nicht das geringste Verschulden beigemessen werden, so benöthigt es keines Exiles, denn der Bluträcher hat kein Recht über ihn (Das.). Da nun der unfreiwillige Mörder, dem ein Muthwillen zu Schulden kommt, entlassen wird, aber doch dem Bluträcher verfallen bleibt; daher muss bei gänzlicher Schuldlosigkeit das Urtheil öffentlich verkündet werden, damit die Bluträcher wissen, dass der Angeklagte, trotz des begangenen Todtschlages, unter dem Schutze des Gesetzes stehe (Siehe Das.).

### §. 70.

Wenn nach der Verkündigung des Todesurtheiles, derart Umstände zum Vorschein kommen, dass es aufgehoben, und der Verurtheilte freigelassen wird; so ist demselben von Amts wegen ein gerichtliches Zeugniß hierüber auszustellen und einzuhändigen: besonders, wenn die Anklage auf Mord gelautet hat.

Erläuterung. Dieses ist aus Folgendem erwiesen. Wenn Zeugen vor welchem Strafgerichte, aus 23 Mitgliedern bestehend immer, erscheinen, aus sagend, dieser N. N. sei von dem und dem Gerichte, wegen einer begangenen Mordthat zum Tode verurtheilt worden; so muss das Gericht das Todesurtheil vollziehen lassen (H. Sanhedrin 13, 7). Es ist also selbstverständlich, dass das Gericht, welches ein solches Todesurtheil verkündete, aber dann aufhob, verpflichtet sei den Verurtheilten gegen eine derartige Eventualität zu schützen, nämlich ihm ein ämtliches Zeugniß über das Geschehene einzuhändigen, wenn er es auch nicht verlangt. Ein Todesurtheil wegen eines anderen Verbrechens kann von einem andern Gerichte nur dann vollzogen werden, wenn dieselben Zeugen, auf deren Aussage das Todesurtheil erfolgte, die Anzeige, dass es erfolgte, bei dem andern Gerichte machen (Das.); daher wäre ein Zeugniß über eine geschehene Widerrufung des verkündeten Todesurtheiles nicht so nöthig, denn dem anklagenden Zeugen kann in der Regel, der Widerruf nicht unbekannt bleiben; denn sie müssen ja die Vollzieher des Todesurtheils sein. Aber es kann ja immerhin möglich sein, dass die Zeugen, um eben nicht das Todesurtheil zu vollziehen, sich entfernen, wo dann der Verurtheilte in Haft behalten wird (§. 74), nun wird später das Todesurtheil aufgehoben, von welchem Umstände die Zeugen nichts wissen, sehen dann den Verurtheiltgewesenen an einem anderen Orte, meinen er habe sich aus der Haft geflüchtet, und klagen ihn an; daher ist es rathsam den Freigesprochenen ein Zeugniß über das Geschehene einzuhändigen.

## §. 71.

An dem Tage, wo ein Todesurtheil gefällt wird, darf kein Richter Wein trinken und muss jeder der Richter an dem noch übrigen Tage und in der darauffolgenden Nacht den Gegenstand erwägen und überdenken, ob nicht doch ein Entlastungsgrund für den Angeklagten zu finden wäre.

Erläuterung. Es ist schon früher gesagt worden, dass ein Todesurtheil nicht an demselben Tage, wo darauf erkannt wird, verkündet werden darf, sondern am darauffolgenden Tage eine letzte Schlussverhandlung stattfinden muss (§. 17). Bis dahin muss jeder Richter, entweder für sich allein, oder mit einem Collegen zusammen, fort und fort den Gegenstand gründlich in Erwägung ziehen, und dieses muss auch noch in der Nacht fortgesetzt werden; und darf er nicht Wein trinken, damit er nüchtern bleibe (H. Sanhedrin 12, 3). Man könnte wohl meinen, dass der Richter, welcher für „Nichtschuldig“ stimmte, dieser Verpflichtungen enthoben sei; denn diese Gesetzesanordnung ist ja blos zum Schutze des Angeklagten, und dieser Richter hatte ja bereits zu dessen Gunsten gestimmt; und dann kann ja ein Richter, welcher für „Nichtschuldig“ gestimmt, in der letzten Schlussverhandlung sein Votum nicht mehr ändern, wozu sollte er also den Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen? Aber das Gesetz sagt: „Jeder der Richter“ (Das.), und das, glaube ich, hat folgenden Grund. Jeder Richter muss in der ersten Schlussverhandlung sein Votum begründen; nun hat die Majorität für „Schuldig“ gestimmt, so muss sie also den Grund der Minorität nicht als stichhältig gefunden haben. Es bleibt aber immerhin möglich, dass ein oder das andere Mitglied der Minorität, welches für „Nichtschuldig“ stimmte, einen neuen Entlastungsgrund auffinden, welcher die Mitglieder der Majorität bewegen könnte ihr gestriges Votum abzuändern, und ebenfalls für „Nichtschuldig“ zu stimmen: daher liegt die Pflicht der nochmaligen, reiflichen Erwägung einem jeden Richter ob.

## §. 72.

Sowohl ein freisprechendes, wie auch ein Strafurtheil ist ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Erläuterung. Das freisprechende Erkenntniss möge sein weil die Schuldlosigkeit des Angeklagten erwiesen, oder weil seine Schuld nicht erwiesen ist, immer ist er sogleich zu entlassen, und hat keine letzte Schlussverhandlung stattzufinden (H. Sanhedrin 11, 1). Auch ein Todesurtheil, wenn es in der letzten Schlussverhandlung gesprochen wird, ist sogleich zu vollziehen, selbst an einer schwangeren Person (Das. 12, 4). Aber es ist bereits gesagt worden (§. 40), dass in einem solchen Falle das Schlussverfahren bis nach der

Entbindung zu verschieben sei (Siehe H. Sota 2, 7 Mischne lemelech). Auch der Vollzug einer anderen Körperstrafe soll ohne Ursache nicht verschoben werden. Schwangerschaft, Körperschwäche u. dgl. bilden keine gegründete Ursache, denn die Applicirung der Strafe ist nach der Kraft des Verurtheilten zu bemessen (H. Sanhedrin 17, 1–3), und wird erkannt, dass er nur wenige, und wären es auch nur drei Hiebe, auszuhalten im Stande sei, so hat er mit diesen seine ganze Strafe überstanden, wenn diese auch auf die gesetzlichen 39 Hiebe gelautet hat (Das.). Hieraus, dass jedes Strafurtheil sogleich vollzogen werden soll, erfiesst folgendes Gesetz. Wenn nach Fällung des Urtheiles der Verurtheilte untersucht und erkannt wird, dass er blos zwölf Hiebe auszuhalten könne, nun aber tritt ein Hindernissein, und der Vollzug wird verschoben; und als nun später die Strafe applicirt werden soll, zeigt es sich, dass er jetzt mehr Hiebe auszuhalten im Stande wäre; so dürfen ihm nicht mehr als zwölf gegeben werden; denn zur Zeit als gesetzlich die Strafe zu vollziehen war, hätten ja die zwölf die ausgesprochenen 39 ersetzt; daher kann wegen der Verschiebung der Verurtheilte nicht höher bestraft werden (Das.). Wurde aber gleich bei der Verurtheilung bestimmt, sei es aus welchem Grunde immer, dass der Vollzug der Strafe später stattzufinden habe, nun erscheint dieser Tag, der Verurtheilte wird untersucht und erkannt, dass er blos zwölf Hiebe auszuhalten kann, nach der Untersuchung tritt ein Hinderniss ein, und der Vollzug wird auf noch später verschoben; jetzt aber zeigt sich's, dass er mehr auszuhalten im Stande sei, so ist nach der jetzigen Untersuchung die Strafe zu vollziehen; denn, da bei der ersten Körperuntersuchung die Zeit, wo die Strafe gesetzlich hätte vollzogen werden sollen, bereits verstrichen war, so bleibt nicht sie, die erste, sondern die jetzige Untersuchung massgebend (Das.).

Hinsichtlich der Strfsvollziehung ist kein Unterschied zwischen Person und Person, selbst an dem Hohepriester, oder an dem Vorsitzenden eines Gerichtshofes ist ein Strafurtheil sogleich zu vollziehen (Das. 17, 8. 9).

### §. 73.

**In der Regel haben die Zeugen, auf deren Aussage das Todesurtheil gefällt wurde, die Hinrichtung zu vollziehen. Dem Verurtheilten ist früher ein betäubender Trank zu geben, damit er keinen Schmerz fühle.**

Erläuterung. Das Todesurtheil ist am Tage der Verkündigung zu vollziehen (H. Sanhedrin 12, 4), ausgenommen ist blos der „widerspenstige Gelehrte“ (§. 40). Die Ursache ist, damit der Verurtheilte keine lange Todesangst erleide. Auch die Schmerzen der Hinrichtung sollen ihm erspart werden, und da man damals von einer Narcose nichts gewusst hat, so wurde verordnet ihm einen betäubenden Trank zu geben (H. Sanhedrin 13, 3).

Geschrieben stehet: „Die Zeugen müssen zuerst Hand an ihn (den Verurtheilten) legen, ihn umzubringen, und sodann soll die Hand des ganzen

Volkes nachfolgen“ (5, B. M. 17, 7); daher sind die Zeugen berufen die Hinrichtung zu vollziehen (H. Sanhedrin 15, 1—5). Zu Spanien, wo die Vertilgung der Ketzer als gottgefälliges Werk proklamirt war, hat die Inquisition, bei einem Autodafe, Grafen und Fürsten mit dem Vollzug der Hinrichtung beehrt. Und das mosaisch-rabb. Gesetz erklärt die Vertilgung, nicht der Ketzer, sondern eines Verbrechers als gottgefälliges Werk (H. Sanhedrin 14, 23). Es erklärt ferner die Spendung für die Gegenstände zur Hinrichtung, als den Block zum Galgen, den Strang zum Erwürgen, das Schwert zum Köpfen u. s. w., als eine wohlthätige, gottgefällige (Das. 13, 3), und so beehrt es auch die Zeugen mit dem gottgefälligen Werke der Hinrichtung eines Verbrechers. Aber dieses Gesetz hat auch einen sehr vernünftigen Rechtsgrund. Niemand darf sich zwingen lassen einen Menschen umzubringen, und sollte man ihn selbst mit dem Tode drohen, so muss er lieber sich selber umbringen lassen, als einen Andern zu tödten (Siehe Das. 20, 2). Mit welchem Rechte also darf Jemand, heisse er Gerichtsdienener, oder Scharfrichter, eine Hinrichtung vollziehen? Sind doch schon Justizmorde begangen worden, vielleicht nun ist auch dieser Verurtheilte unschuldig? Wohl darf gegen den Ausspruch eines competenten Gerichtes kein Nachgedanken gehegt werden, denn „Jedes Gericht ist so wie Moses mit seinen Aeltesten“ (Rosch Haschanah 25, a); aber es ist ja möglich, dass die Zeugen falsch ausgesagt haben? Daher sollen die Zeugen die Hinrichtung vollziehen, denn nur sie allein wissen, dass das Urtheil gerecht sei, wenn ihre Zeugenschaft nämlich volle Wahrheit ist; und hätten sie Falsches ausgesagt, so gebührt es ihnen eher, als jedem Andern, dass ihre Seele auch noch mit einer Mordthat belastet werde. Aehnliches sagt Maimonides im Mischnah-Commentar (Sanhedrin 7, 4). Und wäre diese Anschauung fortbehalten worden, so hätte man nicht nöthig über die Abschaffung der Todesstrafe zu debattiren — —.

### §. 74.

**Wenn die Zeugen untüchtig zur Vollziehung der Hinrichtung geworden sind, so kann sie auch nicht vollzogen werden; ausgenommen ist das Verbrechen des Mordes.**

**Erläuterung.** „Werden den Zeugen die Hände abgehauen, so ist der Verurtheilte zu entlassen“ (H. Sanhedrin 14, 8), weil Niemand, als die Zeugen, die Hinrichtung vollziehen darf. Aber ein zum Tode verurtheilter Mörder muss unter jeder Bedingung hingerichtet werden, und sind die Zeugen verhindert, so muss es durch Andere geschehen (Das.)

Wenn nun die Hinrichtung nicht stattfinden darf, weil die Zeugen sie nicht vollziehen können, um wie viel weniger, wenn sie sie nicht vollziehen wollen. Nun aber wird Folgendes berichtet. Einst träumte ein Rabbi, dass man im Himmel über Rabbi Schimon ben Schatach, Präsidenten des obersten Gerichtshofes, zürne, weil er dem Hexenwesen nicht Einhalt thue. Erschreckt von diesem Traume, den ihm der Träumer mittheilte, liess Rabbi



Schimon achtzig Hexinen ohne Prozedur aufknüpfen. Darob zürnten die Verwandten der Gehenkten, und zwei von ihnen zeugten, aus Rache, vor Gericht gegen den Sohn des Rabbi Schimon, dass er ein Todesverbrechen begangen habe, und er wurde auch zum Tode verurtheilt. Auf der Richtstätte rief er: „Ich schwöre bei Gott, dass ich unschuldig bin, möge mein Blut über die Zeugen kommen, und soll es ihnen der Ewige niemals vergeben“. Darob erschüttert, gestanden die Zeugen, dass sie aus Rache Falsches ausgesagt haben. Aber es wurde von den Rabbinen entschieden, dass dieser Widerruf nichts zähle; denn eine vor Gericht ausgesagte Zeugenschaft kann nicht mehr zurückgenommen, oder widerrufen, oder abgeändert werden, selbst wenn die Zeugen eine gegründet scheinende Ursache angeben warum sie falsch gezeugt hätten. Und so wurde der Sohn des Rabbi Schimon, trotz des Widerrufs, nicht entlassen“ (Sanhedrin 44, b. Raschi). Hier hatten sich ja die Zeugen gewiss geweigert die Hinrichtung zu vollziehen, denn sie bestätigten ja, dass der Verurtheilte unschuldig sei, und warum wurde dieser doch nicht entlassen? Eine Mordthat war es nicht, dessen sie ihn anklagten, denn auf Mord ist der Tod des Köpfens, während es dort heisst: „Der junge Mann wurde ausgeführt gesteinigt zu werden“, und bei jedem andern Verbrechen kann doch die Hinrichtung nicht stattfinden, wenn die Zeugen den Vollzug verweigern? Aber nach meiner Ansicht ist es so. Wenn die Untüchtigkeit der Zeugen unheilbar ist, wie das Gesetz sich ausdrückt: „Es wurde ihnen die Hand abgehauen“ (H. Sanhedrin 14, 8), wo sie also niemals werden die Hinrichtung vollziehen können, da ist der Verurtheilte zu entlassen. Aber wenn die Zeugen nicht wollen, so bleibt das Todesurtheil dennoch in Kraft, und zu jeder Zeit wenn die Zeugen es vollziehen wollen, muss es vollzogen werden, und so muss der Verurtheilte vorläufig in Verhaft bleiben. Und darum heisst es in der obigen Erzählung nicht: Der Sohn des Rabbi Schimon wurde hingerichtet, sondern: „Wurde nicht entlassen“.

### §. 75.

Der Gerichtshof muss beisammen bleiben bis nach dem Vollzug der Hinrichtung, die in ziemlicher Entfernung von dem Gerichtsorte stattzufinden hat. Zwei Rechtsgelehrte haben den Verurtheilten zu begleiten, ein Fahnenträger ist am Eingange des Gerichtshofes und ein Schnellreiter in einer gewissen Entfernung aufzustellen.

Erläuterung. Auch nach Urtheilsverkündung muss jeder gehört werden, welcher zur Vertheidigung sich meldet; daher muss der Gerichtshof beisammen bleiben. Erscheint nun wirklich ein Vertheidiger, so gibt der Fahnenträger mit der Fahne ein Zeichen, worauf der Schnellreiter dem Zuge nacheilt, und den Verurtheilten zurück zum Gerichtshofe beordert, der erst dann wieder ausgeführt wird, nachdem über die Vertheidigung verhandelt und

sie verworfen wurde. Und darum soll der Richtplatz ziemlich weit von dem Gerichtshofe sein, damit es länger dauere, bis der Zug mit dem Ausgeführten hingelangt, und mittlerweile ein Vertheidiger Zeit habe zu erscheinen. (H. Sanhedrin 12, 3. und 13, 1.). Ausgenommen sind, der Götzendiener, welcher vor dem Thore des Ortes, wo die Sünde begangen wurde zu steinigen ist (Das. 15, 2); und die treubruchige Verlobte, welche vor der Thür ihres Vaterhauses, wenn sie nämlich einen Vater noch hat, und dieser ein eigenes Haus besitzt, gesteinigt wird. (H. Issure biah 5, 9—11.)

Der Verurtheilte selbst kann auch verlangen zurückgeführt zu werden, wenn er angibt, er habe einen Vertheidigungsgrund, den er noch nicht vorgebracht hätte, und solches kann er zwei Mal verlangen. (H. Sanhedrin 13, 2.) Verlangt er solches aber zum dritten Mal, so wird ihm nur dann gewillfahrt, wenn sein Vertheidigungsgrund stichhaltig ist, und dieses haben die zwei Rechtsgelehrten, die ihm zur Begleitung mitzugeben sind, zu beurtheilen, denen also der Verurtheilte seinen Vertheidigungsgrund darlegen muss. (Des.)

### §. 76.

Nahe dem Hinrichtungsplatze ist der Verurtheilte aufzufordern, ein Sündenbekenntniss abzulegen. Der Hingerichtete ist, in der Regel, noch an demselben Tage zu begraben, u. z. auf einem der hiezu bestimmten Grabesplätzen; und neben sein Grab ist jedes Object, womit die Hinrichtung vollzogen wurde, einzugraben. Nach Verwesung der Leiche, können, auf Verlangen eines Verwandten, die Gebeine ausgegraben und in das Familiengrab bestattet werden.

**Erläuterung.** „Jeder, welcher vor seinem Tode ein reuiges Sündenbekenntniss ablegt, hat Theil an der zukünftigen Welt“, mit solchen u. dgl. Worten soll dem Verurtheilten zu Gemüthe geredet werden (H. Sanhedrin 13, 1. 2.), und erst nach Ablegung des Sündenbekenntnisses wird ihm der betäubende Trank gereicht. (Das.)

Zwei Verbrecher, der Gotteslästerer und Götzendiener, müssen nach der Steinigung an einen Pfahl gehenkt werden und ihre Begrabung findet erst nach Sonnenuntergang statt; aber jeder andere Verbrecher ist gleich, noch am Tage der Hinrichtung zu begraben (Das. 15, 6—9). Und muss jedes Ding, welches zur Hinrichtung gebraucht wurde, als das Schwert womit geköpft, der Strang, womit gewürgt, oder der grosse Stein, womit gesteinigt, wie auch der Pfahl, woran die Leiche gehenkt worden ist, mit begraben werden, u. z. nicht in, sondern neben dem Grabe des Verurtheilten (Das.). Die Kosten der Hinrichtung müssen, wenn sie nicht von Wohlthätern gespendet, aus der Gemeindegasse bestritten werden (Das. 13, 3); aber für Sarg und Leichengewand müssen die Verwandten sorgen (Das. 14, 9).

Durch die Hinrichtung ist der Frevel noch nicht abgebüsst, daher darf der Hingerichtete nur auf einer für Verbrecher bestimmten Grabstätte beerdigt werden; aber nach der Verwesung ist sein Frevel gesühnt, daher dürfen seine Gebeine ausgegraben und ordentlich bestattet werden. (Das. Siehe auch Sanhedrin 47, b).

### §. 77.

Die Verwandten des Hingerichteten dürfen keine Trauer halten, sondern es ist ihre Pflicht dem Gerichte sowohl, als den Zeugen es darzulegen, dass sie ihnen nicht im Geringsten gram sind. Keiner von den Richtern darf am Tage der Hinrichtung vor Sonnenuntergang weder essen noch trinken.

Erläuterung. Es steht geschrieben: „Der Untergang des Frevlers erregt Freude“, daher darf wegen eines Hingerichteten, der von dem ordentlichen Gerichte zum Tode verurtheilt wurde, keine Trauer angelegt werden (H. Sanhedrin 12, 5. 6.). Und muss sich Jedermann überzeugt halten, dass ein competentes Gericht nur nach Gerechtigkeit richtet, und dass jeder unbescholtene Mensch nur was wahr ist bezeuget, und dieses darzulegen ist die Pflicht der Verwandten. (Das.)

Geschrieben stehet: „Du sollst nicht essen beim Blute“, und da die Richter gezwungen waren Blut zu vergiessen, so dürfen sie an demselben Tage nichts essen. (Das.). Wohl aber dürfen sie solches vor der Verkündigung des Urtheiles, obwohl es schon fest stehet, dass das Todesurtheil wird ausgesprochen und der Verurtheilte wird hingerichtet werden; daher, wenn es ein Tag ist, wo nicht gefastet werden darf, sollen sie nicht eher das Urtheil verkünden, bis sie nicht gegessen haben. (Das. Siehe auch Moed katan 14. b).

### §. 78.

Der Angeklagte kann unter keiner Bedingung zur Vergütung von Gerichtskosten verhalten werden; blos für seine Verköstigung während der Untersuchungshaft hat er selber Sorge zu tragen.

Erläuterung. Wird er zu einer Leibesstrafe verurtheilt, so kann er ja nicht einmal zur Vergütung eines gethanenen Schadens verhalten werden (Strafges. §. 29), um wie viel weniger zur Erstattung von Gerichtskosten; und wird er freigesprochen, so hat er gewiss keinen Ersatz zu leisten. Die Gerichtskosten muss die Gemeinde, d. i. der Bezirk des Gerichtshofes, bestreiten (Siehe §. 76). Sogar auch die Kosten der Verköstigung wenn eine Verurtheilung zur Kerkerstrafe erfolgte; denn da gehört die Art und Weise der

Verköstigung mit zur Strafe (Siehe H. Rozeach 4. 8). Aber in der Untersuchungshaft, so wie im Exil gibt es keine Strafkost, der Inhaftirte, oder Exulant kann sich welche Kost immer geben lassen; daher ist auch die Verköstigung seine eigene Sache, und falls, dass es eine verheirathete Frauensperson ist, so muss ihr Ehemann für ihre Verköstigung Sorge tragen (Das. 7, 2). Ist es ein Armer, so müssen seine Verwandten, falls es solche sind, denen sein Unterhalt obliegen würde, falls er frei wäre und nicht zu leben hätte (Siehe J. D. 251, 4. 252, 12. und 257, 8), auch jetzt für seine Verköstigung sorgen. Hat er keine solche Verwandte, so ist er, wie jeder andere Arme aus der Gemeindekasse zu unterhalten.

---

## Siebenter Abschnitt.

### §. 79.

**Wenn der Angeklagte freigesprochen wird, weil der Beweis seiner Schuld nicht hergestellt ist, so kann das strafgerichtliche Verfahren über dieselbe That der Anklage zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden.**

**Erläuterung.** Nicht hergestellt ist der Zeugenbeweis, wenn die Verwarnung nicht gehörig geschehen (H. Sanhedrin 12, 3); die Zeugen das Begehen der That nicht zusammen gesehen haben (H. Rozeach 4, 8); unter den Zeugen einer ein ungiltiger ist (H. Eduth 5, 3); ein Widerspruch in der Beantwortung einer der Nebenfragen sich herausstellt; eine der Hauptfragen nicht beantwortet wird (Das. 2, 1. 2); oder wenn zwei Zeugen gegen die anklagenden Zeugen ein Alibi aussagen (Das. 18, 1. 2); in allen diesen Fällen muss der Angeklagte freigesprochen werden, aber das strafgerichtliche Verfahren muss wieder beginnen, wenn andere Zeugen ihn wieder derselben That anklagen (Das. 20, 6). Wenn spätere Zeugen bestätigen, dass die Anklagszeugen falsch ausgesagt haben, indem der Angeschuldigte an dem bezeichneten Tage gar nicht an dem angegebenen Orte, wo die That geschehen sein soll, anwesend war, so ist der Zeugenbeweis, nicht nur nicht hergestellt, sondern verworfen; und kämen hernach wieder andere Zeugen, aussagend, dass der Angeklagte die That allerdings an dem Tage und in dem Orte begangen habe, so könnte darob das Strafverfahren nicht wieder begonnen werden, weil kein Strafurtheil erfolgen könnte; denn so sich Zeugenpaar gegen Zeugenpaar wi-



dersprechen, mögen es sein ein Paar gegen fünfzig, so zählt die Zeugenschaft nichts (Das. 18, 3): aber dennoch ist die Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. Wenn nämlich nachgewiesen wird, dass die Entlastungszeugen bescholtene Menschen, und also ungiltig zur Zeugenschaft sind, oder wenn ihnen ein Alibi nachgewiesen wird, woraus hervorgehet, dass sie falsch ausgesagt haben; so tritt die Zeugenschaft der ersten Zeugen wieder in Kraft, und muss daher das strafgerichtliche Verfahren wieder begonnen werden (Das. 20, 6). Aber wenn der Beweis nicht angefochten wurde, und die Freisprechung erfolgte aus anderen objectiven oder subjectiven Gründen; dann kann das Strafverfahren über dieselbe That nicht wieder erneuert werden, selbst wenn der Gerichtshof dann erkennt, dass sein freisprechendes Urtheil ein irrthümliches war (H. Sanhedrin 10, 9); ausgenommen es wäre gar gegen den einfachen deutlichen Wortsinn des Gesetzes gefehlt (Das.). Hievon ist noch ausgenommen der „Messith“, d. i. wer andere zum Götzendienste verleitet, gegen welchen, wenn er auch freigesprochen wurde, das Verfahren wieder erneuert wird, wenn auch nur einer der Richter angibt, er wüsste jetzt einen Verdammungsgrund zu finden (Das. 11, 5.).

### §. 80.

**Wider einen bereits zu einer Strafe Verurtheilten kann die Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens, wegen derselben That statt finden, wenn nun Beweise zum Vorschein kommen, in Folge deren eine höhere Strafe zuerkannt werden müsste.**

Erläuterung. Wenn z. B. ein der Mordthat Angeklagter, wegen Mangel der gehörigen Verwarnung, zur Einkerkierung verurtheilt wurde (H. Rozeach 4, 8); nun aber erscheinen neue Zeugen, die Mordthat bestätigend, aber mit dem Zusatze, sie hätten den Mörder verwarnt, in Folge dessen auf Todesstrafe zu erkennen wäre; so muss das strafgerichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden u, dgl. Und dieses zu jeder Zeit, denn eine Verjährung gibt es im rabb. Gesetze nicht.

Diese Wiederaufnahme hat in der Regel von dem Gerichtshof zu geschehen, welcher das erste Erkenntniss geschöpft hat. Aber wenn das erste Urtheil von einem Dreirichter-Collegium geschöpft wurde, weil es sich blos um Geißelstrafe handelte, und nun kommen noch andere Zeugen dieselbe That bestätigend, aber nach ihrer Aussage wäre auf Todesstrafe zu erkennen (nach §. 60); so muss die Wiederaufnahme des strafgerichtlichen Verfahrens dem kleinen Sanhedrin zugewiesen werden.

## §. 81.

Zum Vorthail des Angeklagten kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann stattfinden, wenn das Strafurtheil entweder noch gar nicht, oder noch nicht in seiner ganzen Ausdehnung vollzogen worden ist.

Es wurde z. B. auf Einkerkering erkannt, und nun sind Beweise da, die die Aussage der Anklagszeugen entkräften, so wäre ja der Verurtheilte aus der Haft zu entlassen; daher muss die Wiederaufnahme gewilligt werden. Oder es wurde der Angeklagte zu einer mehrfachen Geißelstrafe verurtheilt, und da ist immer die weitere erst dann zu appliciren, nachdem der Verurtheilte von der frühern wieder hergestellt ist (H. Sanhedrin 17, 4). Fänden sich nachdem die eine Geißelung überstanden ist, Beweise, dass die Anklage eine falsche war, so wäre ja der Verurtheilte von der weiteren Strafe befreiet daher muss die Wiederaufnahme des Verfahrens gewilligt werden u. dgl, Ja selbst wenn schon die ganze Strafe überstanden ist, so ist doch das Strafurtheil nicht in seiner ganzen Ausdehnung vollzogen; denn manches hat die Folge, dass der Verurtheilte, auch nach überstandener Strafe, verdächtigt zur Zeugenschaft bleibt (H. Eduth 12, 4), und hat jedes die Folge, dass Würde und Amt verloren wird (H. Sanhedrin 17, 9), welche Folgen aber aufhören möchten, wenn erwiesen werden könnte, dass der Angeklagte mit Unrecht verurtheilt und bestraft wurde: daher muss auch nach Vollziehung der ganzen Strafe die Wiederaufnahme des Verfahrens gewilligt werden. Blos ein Todesurtheil ist durch die Hinrichtung in seiner ganzen Ausdehnung vollzogen; und darum kann auch da in eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gewilligt werden. Wenn daher vor der Hinrichtung erwiesen wird, dass die Zeugen falsch ausgesagt haben, so werden sie zum Tode verurtheilt, hat aber bereits die Hinrichtung stattgefunden, so können, da die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr geschehen darf, die Zeugen nicht verurtheilt werden (H. Eduth 20, 2).

Als Ursache wird angegeben, weil geschrieben steht: „Es geschehe dem falschen Zeugen, so wie er gedacht seinem Bruder zu thun“ (5. B. M. 19, 19), aber nach dem die Hinrichtung vollzogen, ist es nicht mehr gedacht, sondern geschehen. Und obwohl die falschen Zeugen dadurch nur noch strafbarer sein sollten; da es aber die Thora nicht ausdrücklich so verordnet, so können wir auf Grund eines Vernunftschlusses kein Strafurtheil sprechen (Makoth 5, b). Dieses wäre ähnlich jener Posse, worin Jemand auf Polygamie geklagt wird, weil er drei Frauen heirathete, der Richter das Urtheil fällt, da das Gesetz blos von zwei Frauen spricht, so kann der Angeklagte nicht bestraft werden. Aber nach meiner Ansicht kann diese Spitzfindigkeit die Ursache nicht sein, denn wenigstens sollten ja die Zeugen, da sie die Hinrichtung vollziehen müssen, wegen des ausgeübten Mordes bestraft werden

(Siehe §. 73); denn sie haben ja gewusst, dass der Verurtheilte unschuldig sei, und haben ihn doch ermordet. Sondern die obige Deutung ist eine blosser „Anlehnung“ (A s s m a c h t a), die eigentliche Ursache ist, weil die Wiederaufnahme des Verfahrens nach geschehener Hinrichtung, das Gericht verunglimpfen und sein Ansehen verringern würde. Und da sie Niemanden mehr nützen könnte, denn der Verurtheilte ist ja bereits todt, daher soll sie unterbleiben, um das Gericht nicht unnöthigerweise herabzuwürdigen.

Dadurch ist folgende Stelle des Maimonides gerechtfertigt: „Wenn nach Vollzug der Geißelstrafe es sich zeigt, dass die Zeugen falsch ausgesagt haben; so sind sie zur Geißelstrafe zu verurtheilen“. Worauf R a b e d schreibt: „Das ist ein grober Irrthum“ (H. Eduth 20, 2); denn will einmal die Thora, dass nach vollzogener Strafe den Zeugen nichts mehr geschehen kann, so darf es ja auch bei der Geißelstrafe nicht geschehen (Siehe Das. Kessef Mischnah). Ist aber die obige Deutung bloss eine „Anlehnung“ (A s s m a c h t a), die eigentliche Ursache aber wegen Herabwürdigung des Gerichtshofes, so ist auch ein wichtiger Unterschied zwischen Todes- und Geißelstrafe. Nach Vollzug dieser, muss dem Verurtheilten, wenn er Beweise seiner Unschuld beibringt die Wiederaufnahme der Verhandlung gewilligt werden, damit seine Ehre rehabilitirt werde. Ist nun das Verfahren wieder eingeleitet, so muss ja über die Aussage der Anklagszeugen verhandelt werden, wird sie nun als falsch bewiesen, so müssen sie auch zur Wiedervergeltungsstrafe verurtheilt werden. Ist aber der Angeklagte hingerichtet, so kann eine neuerliche Verhandlung Niemanden einen Nutzen bringen, den Gerichtshof aber würde es entwürdigen; daher gestattet es das Gesetz nicht. Sonach kann ja ein Beweis der falschen Zeugenschaft nicht hergestellt werden, da eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattfinden darf, und daher kann auch kein Strafurtheil gegen sie erfolgen.

Und vielleicht ist dieses der Sinn in den folgenden Worten des K e s s e f m i s c h n a h (Das.): „Der Heilige, gelobt sei er, hätte es gewiss nicht zugelassen, dass der Gerichtshof einen unschuldigen Menschen zum Tode verurtheile“, das will sagen, wurde er einmal hingerichtet, so soll er auch für schuldig gehalten bleiben — —.

## §. 82.

Wenn eine Mordthat geschehen, und der Thäter nicht bekannt ist, so soll durch öffentliche Hinrichtung eines Kalbes dargelegt werden, wie sehr dem Gerichte daran liege den Mörder zu entdecken, und durch das abzulegende Bekenntniss, dass der Ort in dessen Nähe der Ermordete aufgefunden wurde, an der Mordthat unschuldig sei.

Erläuterung. Kein Verbrechen erregt ein solches Aergerniss, und eine solche Bitterkeit in der öffentlichen Meinung gegen die Sicherheitsanstalten eines Landes. als eine Mordthat; daher muss von Seiten des Gerichtes et-

was geschehen, um die öffentliche Meinung zu beruhigen. Da ist nun geschrieben: „Wenn ein Erschlagener gefunden wird — liegend auf dem Felde, und es ist nicht bekannt, wer ihn erschlagen hat, — so sollen nehmen die Aeltesten der nächsten Stadt ein weibliches Kalb, und sollen es hinunter führen in ein felsiges Thal, und ihm dort das Genick brechen, Und alle Aeltesten derselben Stadt, die die nächste ist dem Erschlagenen, sollen ihre Hände waschen, und beginnen und sprechen: „Unsere Hände haben nicht vergossen das Blut, und unsere Augen haben es nicht gesehen“ u. s. w. (5. B. M. 21, 1—9). Ein solcher öffentlicher Act, dem wenigstens fünf Richter (H. Sanhedrin 5, 5), wie auch Priester und Leviten beiwohnen müssen (H. Rozeach 9, 3. 4), kann auch zur Erforschung des Mörders viel beitragen. Edictual-Erlässe kannten sie nicht. Und da dieses hauptsächlich zur Beruhigung der öffentlichen Meinung geschieht, so hat es in einer Zeit, wo die Sicherheit so gefährdet ist, dass Mordthaten alltägliche Dinge sind, zu unterbleiben (Das. 9, 12).

### §. 83.

**Wo Gesetzlosigkeit um sich greift, oder sonst in dringenden Fällen, besonders zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit, kann und soll der Gerichtshof Ausnahmsgesetze erlassen.**

*Erläuterung.* Durch Ausnahmsgesetze kann sowohl die Strafe erhöht werden, z. B. die Todesstrafe auf eine That setzen, für welche das Gesetz eine viel leichtere Strafe ausspricht (H. Sanhedrin 24, 4. 10), als auch eine That einer körperlichen Züchtigung unterziehen, die gesetzlich nicht zu appliciren wäre (Das.) ja sogar Strafarten; die im Gesetze nicht vorkommen, können durch Ausnahmsgesetze verkündet werden (Das.). Endlich können auch durch solche die Förmlichkeiten, die das strafgerichtliche Verfahren vorschreibt, suspendirt, und Beweise für gültig erklärt werden, die nach dem Gesetze ungenügend sind. (Das.); ja zur Hintanhaltung der Sittenverderbtheit kann sogar auf ein anhaltendes Gerücht eine körperliche Züchtigung erfolgen (Das.). Es soll sich aber der Gerichtshof in Anwendung der Ausnahmsgesetze gegenwärtig halten, dass der himmlische Richter über ihn wachet und richtet (Das. Siehe auch Strafges. §. 8).

### §. 84.

**Eine That, worauf das Gesetz eine geringere als Geißelstrafe ausspricht, muss wohl auch öffentlich vor einem Dreirichter-Collegium verhandelt werden; aber in der Beweisführung sind weniger Förmlichkeiten zu beobachten, und ist es auch nicht nöthig, dass der böse Vorsatz erwiesen werde.**

*Erläuterung.* Ein anderes, als ein Dreirichter-Collegium, kann ausser ein gewähltes Schiedsgericht, selbst in Mein- und Dein-Angelegenheiten keinen Rechts-



spruch machen, und auch die Oeffentlichkeit ist in allen Gerichtsverhandlungen aufrecht zu halten.

Wenn das Gesetz die Strafe fixirt, selbst eine Geldstrafe, als der zwei- oder vier-, fünffache Ersatz für Diebstahl, so muss der Beweis derselbe sein, wie bei den schweren Strafen (H. Eduth 3, 2. 4). Ist aber die Höhe der Strafe nicht fixirt, als Bann, wo die Zeitdauer, oder Züchtigungsschläge, wo die Zahl dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist, so wird es auch demselben eingeräumt, sich durch einen Beweis überzeugt zu halten, der nicht allen Formen, die das Gesetz statuirt, entspricht (H. Sanhedrin 25, 5. 6 und J. D. 334, 45).

Wenn es sich um Todes- oder Geißelstrafe handelt, soll wenigstens ein Richter den Angeklagten zu vertheidigen suchen, was bei geringeren Strafen keine Nothwendigkeit ist (H. Sanhedrin 11, 1). In höheren Strafsachen kann ein freisprechendes Urtheil nicht mehr umgeändert werden, wohl aber, wenn es nur eine Geldstrafe betrifft (Das.). In höheren Strafsachen kann ein Rechtsgelehrter, der nicht zum Gerichtshofe gehört, nur zum Vor- aber nicht zum Nachtheil des Angeklagten plaidiren, aber wenn es nur Geldstrafe betrifft, kann er auch zu seinem Nachtheile sprechen (Das.). Der Richter, der in einer höheren Strafsache einmal zur Vertheidigung des Angeklagten gesprochen hat, darf nicht angehört werden, wenn er zu dessen Nachtheile wieder sprechen will, während bei Geldstrafe solches geschehen kann (Das.) In einer höheren Strafsache sollen die Richter niederern Ranges früher bei der Abstimmung ihr Votum abgeben, während bei Geldstrafe die Abstimmung dem Range nach von oben nach unten geschieht (Das. 11, 6). Jedoch spätere Gesetzeslehrer sind hierüber anderer Meinung (Siehe Ch. M. 18, M. E. 2).

Bei Geld-, Bann- oder Züchtigungsschläge-Strafe benöthiget es keiner Verwarnung, weil böser Vorsatz nicht erwiesen sein muss (Strafges. §. 66.) Aber betreffs der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gelten auch bei den minderen Strafsachen die Vorschriften der Paragraphe 79—81.

## §. 85.

Die Organe des Strafgerichtes haben mit unermüdetem Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen, aber mit möglicher Schonung des Beschuldigten, ihren Beruf zu erfüllen; und muss jeder Gerichtshof zu jeder Zeit, mit Ausnahme der Sabbate und Feste, bereit sein, Anzeigen aufzunehmen, und dringende Amtsgeschäfte zu besorgen.

Erläuterung. Jeder Gerichtshof muss seine Organe haben, die oft umherziehen müssen, in den Gassen und Strassen, um Gesetzesverletzungen zu erforschen, und den Verletzer vor Gericht gestellig zu machen (H. Sanhedrin 1, 1). Diese aber müssen mit gehöriger Schonung vorgehen, „denn die

Ehre der Kinder **Abrahams**, **Jizehaks** und **Jakobs** muss jedem Gerichte heilig sein“ (Das. 24, 10).

Das grosse Sanhedrin zu Jerusalem, da es auch Belehrungen zu ertheilen hat, muss an Sabbat- und Festtagen auch Sitzungen halten, nur nicht im gewöhnlichen Gerichtssaale, damit man nicht meine, es werde Gericht gehalten (Das. 3, 1. und Kessef mischnah); aber ein anderes Strafgericht darf an solchen Tagen keine Sitzung halten, und keine Amtsgeschäfte verrichten (Das. und 11, 2): jedoch an jedem Wochentage muss es den ganzen Vormittag versammelt, und auch sonst immer bereit sein, dringende Amtsgeschäfte zu besorgen (Das. Das.).

### §. 86.

Jedes Amtsgeschäft muss nach Möglichkeit beschleunigt und darf eine Verhandlung nicht unterbrochen werden, um eine andere vorzunehmen. Im Falle eines Zweifels über eine Gesetzesauslegung, kann und muss die Belehrung bei dem grossen Sanhedrin angesucht werden, welche aber bloß zeitweilige Gesetzeskraft hat.

Erläuterung. Mögliche Beschleunigung ist ein Grundzug des rabb. Rechtes, sowohl in Civil- als in Strafsachen (H. Sanhedrin 20 6.).

Wenn mehrere noch nicht in Verhandlung genommene Rechtsobjecte anhänglich gemacht sind, so ist die Angelegenheit eines Weibes früher in Verhandlung zu nehmen, als die eines Mannes; „denn es ist für ein Weib beschämender vor Gericht zu stehen, als für einen Mann“ (Das. 21, 6). Aber die Angelegenheit einer verwaisten Person gehet selbst der einer Witwe vor; denn es stehet geschrieben: „Richtet den Verwaisten und schaffet Recht der Witwe“ (Das.) Und die Angelegenheit eines Gelehrten ist früher zu beendigen, als die eines Nichtgelehrten (Das.). Hat aber bereits eine Verhandlung begonnen, so darf sie wegen Austragung eines anderen Rechtsfalles, nicht unterbrochen werden. (Siehe Ketuboth 105, b. ff.).

Die Gesetzesdeutung des höchsten Gerichtes muss respectirt werden, ihr entgegen zu handeln, oder ihr entgegen Recht zu sprechen, ist ein Todesverbrechen (H. Mamrim 3. 6. und 4, 2); aber Gesetzeskraft für folgende Zeiten hat sie nicht, Entscheidet ein späteres grosses Sanhedrin anders, so muss wieder diese Entscheidung respectirt werden; denn es stehet geschrieben: „Du sollst gehen zu dem Gerichte, das sein wird in derselbigen Zeit“, das will sagen, du musst dem hohen Gerichte zu Jerusalem Folge leisten, wenn es auch eine andere Meinung als das frühere ausspricht.

## §. 37.

**Verschwiegenheit ist die Pflicht eines jeden Richters; und bei aller Milde und Schonung, die ihm das Gesetz gegen den Beschuldigten zur Pflicht macht, muss er, wo die Gerechtigkeit es erheischt, unbarmherzig sein.**

**Erläuterung.** In civilrechtlichen Sachen ist die Discussion zwischen dem Richtern geheim (Siehe mein „Civilr.-Verfahren“ §. 367), und da muss jeder Richter strenges Stillschweigen beobachten, und darf Niemanden etwa<sup>s</sup> sagen, wer zum Vor- oder Nachtheile einer Partei gesprochen hat (Das. §. 373). In Strafsachen ist wohl Discussion und Abstimmung öffentlich; aber in gewissen Fällen muss, ausser der Gerichtssitzung, ein Colleague mit dem andern, über den nächst zu entscheidenden Rechtsfall, einen Meinungs-austausch halten (H. Sanhedrin, 12, 3) und hierüber liegt jedem Richter die Beobachtung des Amts-geheimnisses ob.

„Gerechtigkeit muss Berge durchbrechen“, d. h. Gerechtigkeit muss geübt werden, und möge daraus entstehen was immer. Das Gesetz macht wohl Milde und Schonung zur Pflicht, spricht aber zugleich aus: „Im Gerichtshofe darf keine Barmherzigkeit vorwalten“. Es ist z. B. der des Mordes Angeklagte der Ernährer einer zahlreichen Familie, und das Gericht könnte erwägen: Der Gemordete kann ja nicht mehr lebendig gemacht werden, schonen wir daher den Angeklagten seiner unschuldigen Familie wegen; darum stehet geschrieben: „Ihr sollt gerecht richten, und dein Auge soll Niemanden schonen (Das. 10, 4). Oder es handelt sich um Geldstrafe, und da könnte wieder das Gericht denken; Der Angeklagte ist arm, verschonen wir ihn daher mit der Strafe, darum stehet wieder geschrieben: „Ihr sollt gerecht richten und dein Auge soll Niemanden schonen“ (Das.) u. dgl.

## §. 88.

**Im Gerichtssaale des grossen Sanhedrin dürfen niemals weniger als 23 Mitglieder anwesend sein. Wer sich eine Richterstelle erkaufte, dem gebührt von Jedermann Geringschätzung und Verachtung.**

**Erläuterung.** Der oberste Gerichtshof ist Obergericht in Geldsachen, und Gericht in gewissen Straffällen (§. 8), aber hauptsächlich ist er Deuter

und Ausleger des Gesetzes, von dem auch die Ernennung aller Strafgerichte ausgehet; und dieser muss von Morgens bis zur Zeit des Abendopfers (ungefähr 2 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags) Sitzung halten, und dürfen niemals weniger als 23 Mitglieder anwesend sein (H. Sanhedrin 3, 1. 2); und darf kein Mitglied sich entfernen, wenn nämlich nur 23 da sind, bis nicht wieder ein anderes Mitglied eingetreten ist (Das.).

Der Talmud verflucht Jeden, der sich ein Amt für Geld erkaufte, und nicht nur, dass Jedermann von der Ehrfurcht, die man einem Richter schuldet, entbunden ist, sondern er soll auch einem solchen Angestellten Verachtung beweisen (Das. 3, 8). „Bei Anstellung von Richtern muss nur auf Würdigkeit und Fähigkeit, aber nicht auf Reichthum gesehen werden. Unsere Weisen bringen darauf den Bibelvers in Anwendung: „Ihr sollt nicht machen neben mir silberne und goldene Götter“ (Das.). „Wer aus Verwandtschaft oder sonstigen Rücksichten einen Unwürdigen anstellt, dem wird es angerechnet, als hätte er eine Bildsäule zur Anbetung errichtet, „welches der Ewige, dein Gott hasst“ (Das.). „Und sind in dem Orte befähigte Männer, die er, wegen des Unwürdigen, übergangen hat, so wird es ihm angerechnet, als hätte er eine Astarte gepflanzt neben dem Altar des Ewigen“ (Das.).

Den Richter ermahnen wieder unsere Weisen: „Er soll erwägen, dass das Schwert des himmlischen Gerichtes gegen ihn geschwungen ist, und das Gehinom vor ihm offen stehe; er soll beherzigen, vor wem er richtet, und wer es ihm sicher vergelten werde, denn es sagt die heil. Schrift: Gott stehet in der Versammlung des Gerichtes“ (Das.).

## §. 89.

Das Strafgesetz ist nur dann in Ausübung, wenn der Tempel zu Jerusalem stehet, die Priester auf dem Altare opfern und das grosse Sanhedrin daselbst seinen Sitz hat, sonst darf nirgends ein Urtheil, nach dem Strafgesetze, gefällt werden.

Erläuterung. Vierzig Jahre vor Zerstörung des Tempels wurde das hohe Gericht aus Jerusalem nach Jabnah verwiesen, und da hat die Ausübung des Strafgesetzes aufgehört, weil der Sitz des grossen Sanhedrin nicht mehr zu Jerusalem war (H. Sanhedrin 14, 11—14). Auch die Gerichte ausserhalb Palästina's dürfen nur dann nach dem Strafgesetze richten, wenn es auch zu Palästina in Ausübung ist; daher durfte seit dieser Zeit das mosaisch-rabb. Strafgesetz und strafrechtliche Verfahren nirgends in Anwendung gebracht werden (Das.). Ein Gericht ist seit damals nicht einmal eine gesetzliche Geldstrafe auszusprechen befugt (Das. 5, 8—11).



Aber die späteren Rabbiner haben sich das Recht zu strafen nicht aus der Haud nehmen lassen; und die Befugniss, wenn die Zeit es erfordert, Thaten zu bestrafen, worauf das Gesetz keine ausspricht, oder härtere, oder auch eine ganz andere als die gesetzliche Strafe zu appliciren (Strafges. §. 8), haben sie sich ebenfalls vindicirt (Ch. M. 2, 1): und so wurde durch die Ausserkraftsetzung des Strafgesetzes und des strafrechtlichen Verfahrens nur der Willkühr mehr Raum gegeben.



## Fehler-Verzeichniss.

---

	Anstatt	Lies
S. 4, §. 1, Abschn. 1, Z. 1:	dolus directum =	dolus directus
S. 12, §. 12, Abschn. 2, Z. 3:	damit ein solcher nicht sage =	damit nicht gesagt werde.
S. 12, §. 12, Abschn. 3, Z. 5:	Man fessle und =	Man fessle ihn und
S. 15, §. 19, Abschn. 2, Z. 2:	daher darf es nicht =	daher darf dieser nicht
S. 19, — — — — Z. 12:	Noch einmal =	noch niemals
S. 21, §. 27, Abschn. 2, Z. 13:	anhänglich =	anhängig
S. 22, — — — — Z. 6:	oder dem Banne =	oder mit dem Banne
S. 26, — Abschn. 2, Z. 3:	die Leiche einem Elternteile =	eines Elternteils
S. 26, §. 35, Abschn. 3, Z. 3:	Lebensunfähigkeit =	Lebensfähigkeit
S. 54, §. 81, Z. 3 v. u.:	Dagegen hat es Thaten =	Dagegen hat es 207 Thaten.
	eben dort	Abschn. 19. 270) = Abschn. 19.)
S. 102, §. 50, Abschn. 3, Z. 2:	gewilligt =	bewilligt
S. 105, §. 64, Abschn. 2, Z. 2:	d. i. Vorsitzenden =	d. h. seinen Vorsitzenden.
S. 134, Z. 6. v. O.:	dem Richtern =	den Richtern.

---













